



Europäisches Parlament

Der stellvertretende Generalsekretär

050531/EU XXVII.GP
Eingelangt am 15/02/21

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 300866 11.02.2021

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom
14. bis 18. Dezember 2020 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 14. bis 18. Dezember 2020 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einem Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates,
- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung),
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021),
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu

stimmen,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU),
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union,
- Standpunkt zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegten Übergangszeitraums,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

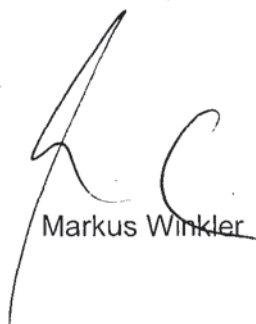
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über eine Verlängerung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln,
- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 – Aufstockung der Mittel für Zahlungen gemäß den aktualisierten Ausgabenvorausschätzungen sowie sonstige Anpassungen der Ausgaben und Einnahmen,
- Entschließung zu der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,

- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“,
- Entschließung zum Iran und insbesondere dem Fall der Sacharow-Preisträgerin 2012, Nasrin Sotudeh,
- Entschließung zur Notwendigkeit einer gesonderten Ratsformation „Gleichstellung der Geschlechter“,
- Beschluss über Änderungen der Geschäftsordnung zur Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs unter außergewöhnlichen Umständen,
- Entschließung zur Verschlechterung der Lage im Hinblick auf die Menschenrechte in Ägypten, insbesondere zum Fall der Aktivisten der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR),
- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021.

Das Europäische Parlament hat ferner auf derselben Tagung eine Entschließung zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019 angenommen und beschlossen, sie zusammen mit dem Bericht des Petitionsausschusses den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Petitionsausschüssen zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



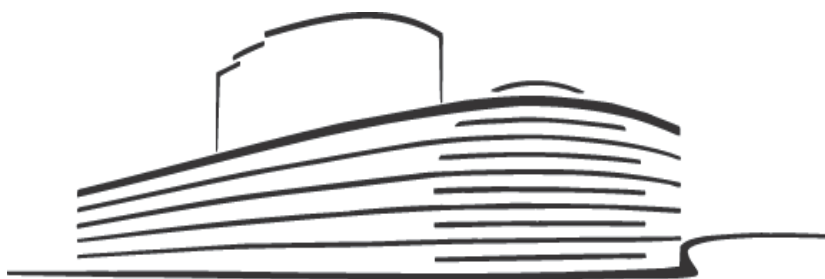
Markus Winkler

Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
14. – 18. Dezember 2020



INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA-PROV(2020)0338	7
RAHMEN FÜR DIE SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON ZENTRALEN GEGENPARTEIEN ***II	
P9_TA-PROV(2020)0340	9
BEWIRTSCHAFTUNGS-, BESTANDSERHALTUNGS- UND KONTROLLMAßNAHMEN FÜR DEN ÜBEREINKOMMENSBEREICH DER INTERAMERIKANISCHEN KOMMISSION FÜR TROPISCHEN THUNFISCH ***I	
P9_TA-PROV(2020)0241	71
QUALITÄT VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ***II	
P9_TA-PROV(2020)0345	75
EUROPÄISCHES JAHR DER SCHIENE (2021) ***I	
P9_TA-PROV(2020)0346	99
ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION, FÜR DIE AUFSTOCKUNG DES KAPITALS DES EUROPÄISCHEN INVESTITIONSFONDS ZUSTIMMEN ***I	
P9_TA-PROV(2020)0354	105
ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG AUS DEM ELER UND DEM EGFL IN DEN JAHREN 2021 UND 2022 ***I	
P9_TA-PROV(2020)0355	207
ZUSÄTZLICHE MITTEL IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-19-PANDEMIE: REACT-EU ***I	
P9_TA-PROV(2020)0356	249
VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ DES HAUSHALTS DER UNION IM FALLE VON GENERELLEN MÄNGELN IN BEZUG AUF DAS RECHTSSTAATSPRINZIP IN DEN MITGLIEDSTAATEN***II	
P9_TA-PROV(2020)0357	253
VERORDNUNG DES RATES ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS FÜR DIE JAHRE 2021 BIS 2027 ***	
P9_TA-PROV(2020)0363	283
ZUSAMMENARBEIT DES OLAF MIT DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT UND DIE WIRKSAMKEIT DER UNTERSUCHUNGEN ***II	
P9_TA-PROV(2020)0374	285
AKTION DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE „KULTURHAUPTSTÄDTE EUROPAS“ IM ZEITRAUM 2020 BIS 2033 ***I	
P9_TA-PROV(2020)0381	297
BESTIMMTE ASPEKTE DER SICHERHEIT UND KONNEKTIVITÄT IM EISENBahnVERKEHR IM HINBLICK AUF DEN ÄRMELKANALTUNNEL ***I	
P9_TA-PROV(2020)0386	317
GRUNDLEGENDE KONNEKTIVITÄT IM GÜTER- UND PERSONENKRAFTVERKEHR NACH DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IM HINBLICK AUF DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EUROPÄISCHEN UNION ***I	

P9_TA-PROV(2020)0387	355
KONNEKTIVITÄT IM LUFTVERKEHR NACH DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IM HINBLICK AUF DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EUROPÄISCHEN UNION ***I	
P9_TA-PROV(2020)0388	391
FLUGSICHERHEIT NACH DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IM HINBLICK AUF DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EUROPÄISCHEN UNION ***I	
P9_TA-PROV(2020)0389	403
FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DEN GEWÄSSERN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DER FISCHEREITÄTIGKEITEN VON FISCHEREIFAHRZEUGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS IN DEN UNIONSGEWÄSSERN ***I	
P9_TA-PROV(2020)0341	417
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND JAPAN ÜBER DIE SICHERHEIT IN DER ZIVILLUFTFAHRT ***	
P9_TA-PROV(2020)0342	419
PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIABKOMMEN ZWISCHEN DER EG UND MAURETANIEN: VERLÄNGERUNG DES PROTOKOLLS ***	
P9_TA-PROV(2020)0343	421
VERLÄNGERUNG DES PROTOKOLLS ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PARTNERSCHAFTLICHEN ABKOMMENS ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI ZWISCHEN DER EU UND DEN COOKINSELN ***	
P9_TA-PROV(2020)0347	423
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 10/2020: AUFSTOCKUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN SOWIE SONSTIGE ANPASSUNGEN DER AUSGABEN UND EINNAHMEN	
P9_TA-PROV(2020)0361	427
UMSETZUNG DER DUBLIN-III-VERORDNUNG	
P9_TA-PROV(2020)0365	443
GENETISCH VERÄNDERTE SOJABOHNEN DER SORTE MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788	
P9_TA-PROV(2020)0366	457
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 UND GENETISCH VERÄNDERTE MAISSORTEN, IN DENEN ZWEI, DREI ODER VIER DER TRANSFORMATIONSEREIGNISSE MON 87427, MON 89034, MIR162 UND MON 87411 KOMBINIERT WERDEN	
P9_TA-PROV(2020)0367	467
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE MIR604	
P9_TA-PROV(2020)0368	479
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE MON 88017 (MON-88Ø17-3)	
P9_TA-PROV(2020)0369	493
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE MON 89034 (MON-89Ø34-3)	
P9_TA-PROV(2020)0370	505

EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE „MINORITY SAFEPAK“

P9_TA-PROV(2020)0000376	513
IRAN, INSBESONDERE DER FALL DER SACHAROW-PREISTRÄGERIN 2012, NASRIN SOTUDEH	
P9_TA-PROV(2020)0379	521
DIE NOTWENDIGKEIT EINER GESONDERTEN RATSFORMATION „GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER“	
P9_TA-PROV(2020)0380	531
ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DES PARLAMENTS BETRIEBS UNTER AUßERGEWÖHNLICHEN UMSTÄNDEN	
P9_TA-PROV(2020)0384	543
VERSCHLECHTERUNG DER LAGE IM HINBLICK AUF DIE MENSCHENRECHTE IN ÄGYPTEN, INSBESONDERE DER FALL DER AKTIVISTEN DER ÄGYPTISCHEN INITIATIVE FÜR PERSÖNLICHE RECHTE (EIPR)	
P9_TA-PROV(2020)0385	553
GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021 – ALLE EINZELPLÄNE	
P9_TA-PROV(2020)0383	581
BERATUNGEN DES PETITIONS AUSSCHUSSES 2019	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0338

**Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien
***II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einem Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (09644/1/2020 – C9-0376/2020 – 2016/0365(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09644/1/2020 – C9-0376/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2017¹,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0856),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A9-0242/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

¹ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 28.

² Angenommene Texte, P8_TA(2019)0301.

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0340

Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 520/2007 des Rates (COM(2020)0308 – C9-0203/2020 – 2020/0139(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0308),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0203/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 2. Dezember 2020³,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 52 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0231/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0139

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁵,

⁴ Stellungnahme vom 2. Dezember 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ besteht das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik darin, eine Nutzung der biologischen Meeresschätze unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten.
- (2) Mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates⁷ hat die Union das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen angenommen, die Grundsätze und Regeln für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen enthalten. Im Rahmen ihrer umfassenderen internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Union an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁷ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

- (3) Mit dem Beschluss [2006/539/EG](#) des Rates⁸ hat die Union das Übereinkommen zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (im Folgenden „Antigua-Übereinkommen“) eingesetzt wurde, angenommen.
- (4) Die Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) ist befugt, Beschlüsse (im Folgenden „Entschlieungen“) zu fassen, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich des Antigua-Übereinkommens zu gewährleisten. Entschlieungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Entschlieungen sind in erster Linie an die Vertragsparteien des Antigua-Übereinkommens gerichtet, enthalten jedoch auch Verpflichtungen für private Betreiber (z. B. Schiffskapitäne). Entschlieungen treten 45 Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft und müssen für die Union so schnell wie möglich in Unionsrecht umgesetzt werden.

⁸ Beschluss des Rates [2006/539/EG](#) vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde ([ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22](#)).

- (5) Mit dem Beschluss 2005/938/EG des Rates⁹ genehmigte die Union das Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (im Folgenden Übereinkommen), mit dem das Internationale Delphinschutzprogramm (IDSP) aufgestellt wurde.
- (6) Gemäß Artikel XIV des Übereinkommens wird der IATTC eine koordinierende Rolle bei der Durchführung des Übereinkommens und der Durchführung der im Rahmen der IATTC verabschiedeten Maßnahmen zufallen.
- (7) Im Rahmen des IDSP ist die Versammlung der Vertragsparteien für die Annahme von Maßnahmen zuständig, mit denen der tödliche Delphinbeifang in der Ringwadenfischerei auf Thunfisch im Übereinkommensbereich schrittweise auf ein Niveau von annähernd Null reduziert werden sollen, indem jährliche Grenzwerte festgelegt werden. Diese Maßnahmen werden für die Union verbindlich.
- (8) Die jüngste Umsetzung der Entschlüsse erfolgte durch die Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates¹⁰.

⁹ Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delfinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

- (9) Da die Entschlüsse wahrscheinlich auf der Jahrestagungen der IATTC geändert werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich folgender Aspekte zu erlassen, um sie rasch in das Unionsrecht zu integrieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die langfristige nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände weiter zu unterstützen: technische Spezifikationen für Haileinen, Schließungszeiten, Fristen für die Meldung von Fischesammelgeräten (FADs), Bestimmungen für den Aufbau und den Einsatz von FADs, Fristen für die Datenerhebung, Gebiete und Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz von Seevögeln, wissenschaftliche Beobachter, Informationen über das regionale Schiffsregister, Verweis auf die Tabelle für die Bereitstellung von Daten für Logbücher und Entladeaufzeichnungen, statistisches Dokument für Großaugenthun, verschiedene Berichterstattungsfristen und Leitlinien für die Sterblichkeit von Meeresschildkröten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehene Befugnisübertragung gilt unbeschadet der Umsetzung künftiger Entschlüsse in Unionsrecht im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.
- (11) Da die vorliegende Verordnung alle IATTC-Maßnahmen umsetzt, sollten Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gestrichen werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in dem unter das Antigua-Übereinkommen fallenden Bereich sowie für die Bestände von Thunfisch und verwandten Arten und andere Fischarten, die von Schiffen gefangen werden, die Thunfisch und verwandte Arten und Arten, die zum selben Ökosystem gehören und durch die Befischung der unter das Antigua-Übereinkommen fallenden Fischbestände beeinträchtigt werden, oder für abhängige oder vergesellschaftete Arten, festgelegt.

Artikel 2
Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die für den Fischfang in dem unter das Antigua-Übereinkommen fallenden Gebiet eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen.

2. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt sie unbeschadet der bestehenden Verordnungen im Fischereisektor, insbesondere der Verordnungen (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008¹³, (EG) Nr. 1224/2009¹⁴ und (EG) Nr. 1185/2003 des Rates¹⁵.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Antigua-Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch; die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde;
2. „Bereich des Antigua-Übereinkommens“ das geografische Gebiet, auf das das Antigua-Übereinkommen gemäß Artikel III des Antigua-Übereinkommens Anwendung findet;

¹² Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates vom 26. Juni 2003 über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 1).

3. „IATTC-Arten“ Bestände von Thunfisch und verwandten Arten sowie Bestände anderer Fischarten, die im Bereich des Antigua-Übereinkommens von Fischereifahrzeugen gefangen werden, die Thunfisch und verwandte Arten befischen;
4. „Fischereifahrzeug der Union“ jedes Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, das zur gewerblichen Nutzung der Fischereiressourcen eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe und für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe, ausgenommen Containerschiffe;
5. „Vertragsparteien“ die Vertragsparteien des Antigua-Übereinkommens;
6. „Ringwade“ ein Umschließungsnetz, das durch eine in Ringen verlaufende Schließleine unten zusammengezogen und geschlossen werden kann;
7. „tropischer Thunfisch“ Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito;

8. „Datenbojen“ treibende oder verankerte schwimmende Vorrichtungen, die von staatlichen oder anerkannten wissenschaftlichen Organisationen oder Einrichtungen zum Zwecke der elektronischen Erhebung von Umweltdaten und nicht zur Unterstützung von Fischereitätigkeiten eingesetzt werden und die dem IATTC-Sekretariat gemeldet wurden;
9. „Fischsammelgeräte“ oder „FADs“ verankerte, treibende, schwimmende oder untergetauchte Vorrichtungen, die von Schiffen zum Zwecke der Zusammenführung von Ziel-Thunfischarten für Ringwadenfischerei eingesetzt oder verfolgt werden, auch durch den Einsatz von Funk- oder Satellitenbojen;
10. „Interaktion“ mit Datenbojen unter anderem das Umkreisen der Boje mit Fanggerät, das Festmachen oder Anlegen des Schiffes, des Fanggeräts oder eines Teils oder Stücks des Schiffes an eine Datenboje oder das Durchtrennen von deren Ankerleine;
11. „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb leitet oder besitzt, der auf gleich welcher Stufe der Produktion, Verarbeitung, Vermarktung von oder des Handels mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig ist;

12. „BWA“ den nach Artikel XI des Antigua-Übereinkommens eingesetzten Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuss;
13. „Umladung“ das Entladen aller oder bestimmter Fischereierzeugnisse von einem Schiff auf ein anderes Schiff;
14. „Regionales Schiffsregister“ das Schiffsregister der IATTC;
15. „EntschlieÙung“ die von der IATTC gemäß Artikel VII des Antigua-Übereinkommens erlassenen verbindlichen Maßnahmen;
16. „IATTC-Umladeerklärung“ das Dokument in Anhang 2 der EntschlieÙung C-12-07;
17. „Beobachter“ eine Person, die durch einen Mitgliedstaat oder eine Vertragspartei dazu befugt oder zertifiziert ist, an Bord von Fischereifahrzeugen zu beobachten, zu überwachen und Informationen zu sammeln;

18. „Langleine“ ein Fanggerät, das aus einer Hauptleine besteht, an der viele mit Haken versehene Mundschnüre hängen, die je nach der befischten Zielart unterschiedlich lang und in unterschiedlichen Abständen angebracht sind;
19. „Haileinen“ einzelne Leinen, die direkt an der SchwimMLEINE oder an den Schwimmkörpern befestigt und zur Befischung von Haien verwendet werden, wie in Abbildung 1 der EntschlieÙung C-16-05 dargestellt;
20. „groÙer Kreishaken“ einen Haken, bei dem der Endpunkt senkrecht zum Schaft gedreht wird, um eine im Allgemeinen kreisförmige oder ovale Form zu bilden, und der Endpunkt des Hakens nicht um mehr als 10 Grad versetzt wird;
21. „Übereinkommen“ das Übereinkommen zum Internationalen Delfinschutzprogramm (AIDCP)
22. „versiegelte Laderäume“ jeden Raum an Bord eines Schiffes, der für das Einfrieren, das Anbordbehalten oder die Lagerung von Fisch bestimmt ist, und zu dem der Zugang blockiert wurde, um seine Verwendung für diese Zwecke zu verhindern;

23. „WCPFC“ die im Rahmen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik eingesetzte Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik¹⁶;
24. „Überschneidungsgebiet“ das Gebiet, in dem sich die Zuständigkeiten zwischen den geografischen Gebieten der IATTC und der WCPFC überschneiden. Dieses Gebiet ist der Teil des Pazifischen Ozeans, der durch folgende Linien begrenzt wird: 50° S vom Schnittpunkt mit dem Längengrad 150° W bis zum Schnittpunkt mit Längengrad 130° W und 4° S vom Schnittpunkt mit dem Längengrad 150° W bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 130° W.

KAPITEL II

ERHALTUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGSMABNAHMEN

Artikel 4

Schließungszeiten für Ringwadenfänger für tropischen Thunfisch

1. Zur Durchführung der Schließung von Fischereien für Ringwadenfänger verfährt jeder Mitgliedstaat wie folgt:
 - a) Er teilt der Kommission bis zum 15. Juni jedes Jahres mit, welche der beiden Schließungszeiten vom 29. Juli bis zum 8. Oktober bzw. vom 9. November bis zum 19. Januar für seine Schiffe gelten. Die Kommission teilt dem IATTC-Sekretariat bis zum 15. Juli jedes Jahres den anwendbaren Schließungszeitraum mit;

¹⁶ Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

- b) er unterrichtet alle interessierten Parteien seiner Thunfischindustrie über die Schließung;
 - c) er teilt der Kommission bis zum 15. Juni jedes Jahres mit, dass diese Schritte unternommen wurden;
 - d) er stellt sicher, dass alle Ringwadenfänger unter seiner Flagge während der gesamten Dauer der Schließung nicht im Bereich des Antigua-Übereinkommens fischen.
2. Ist ein Fischereifahrzeug der Union aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt , durch das das Fischereifahrzeug während des Fangeinsatzes durch mechanisches oder strukturelles Versagen, Brand oder Explosion während eines Zeitraums von mindestens 75 aufeinanderfolgenden Tagen stillgelegt wird, nicht in der Lage, außerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schließungszeit zu fischen, so kann der Mitgliedstaat der Kommission einen Antrag auf Ausnahme von der Schließungszeit zusammen mit den erforderlichen Belegen übermitteln, um nachzuweisen, dass das Schiff aufgrund höherer Gewalt nicht in See stechen konnte. Der Antrag ist der Kommission spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Ursache der höheren Gewalt zu übermitteln. Die Kommission prüft den Antrag und leitet ihn gegebenenfalls spätestens einen Monat nach dem Ende der Ursache der höheren Gewalt zur Prüfung durch die IATTC an das IATTC-Sekretariat weiter.

3. Teilt die Kommission dem Mitgliedstaat mit, dass die IATTC den Antrag gemäß Absatz 2 genehmigt hat
 - a) hält das Schiff, wenn es in demselben Jahr, in dem die höhere Gewalt eingetreten ist, noch keine Schließungszeit eingehalten hat, anstelle der vollen Schließungszeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a eine verkürzte Schließungszeit von 40 aufeinanderfolgenden Tagen während einer der beiden Schließzeiten des betreffenden Jahres ein und teilt die Kommission dem IATTC-Sekretariat unverzüglich die gewählte Schließungszeit mit, oder
 - b) hält das Schiff, wenn es in demselben Jahr, in dem die höhere Gewalt eingetreten ist, bereits eine Schließungszeit eingehalten hat, im darauffolgenden Jahr eine verkürzte Schließungszeit von 40 aufeinanderfolgenden Tagen während einer der beiden Schließzeiten des betreffenden Jahres ein, die der Kommission spätestens am 15. Juli des betreffenden Jahres mitzuteilen ist.
4. Jedes Schiff, für das die Ausnahme nach Absatz 3 gilt, muss einen autorisierten Beobachter an Bord mitführen.

5. Zusätzlich zu der Schließung gemäß Absatz 1 wird die Fischerei auf tropischen Thunfisch in dem Gebiet zwischen 96° und 110° W sowie zwischen 4° N und 3° S vom 9. Oktober bis zum 8. November jedes Jahres geschlossen.

Artikel 5

Verbot des Fischens im Zusammenhang mit Datenbojen

1. Schiffskapitäne stellen sicher, dass ihre Schiffe nicht mit Datenbojen im Bereich des Antigua-Übereinkommens interagieren.
2. Der Einsatz von Fanggeräten innerhalb einer Seemeile um eine verankerte Datenboje ist im Bereich des Antigua-Übereinkommens verboten.
3. Es ist verboten, eine Datenboje an Bord zu nehmen, es sei denn, ein Mitgliedstaat, eine Vertragspartei oder der Eigentümer, der für diese Boje verantwortlich ist, genehmigt dies ausdrücklich oder beantragt dies.

4. Verfangen sich Fanggeräte mit einer Datenboje, so wird das verfangene Fanggerät mit möglichst geringer Beschädigung der Datenboje entfernt.
5. Der IATTC offiziell gemeldete wissenschaftliche Forschungsprogramme dürfen Fischereifahrzeuge der Union innerhalb einer Seemeile von einer Datenboje betreiben, sofern diese Schiffe nicht mit der Datenboje interagiert oder Fanggerät gemäß den Absätzen 1 und 2 aussetzt.

Artikel 6

Fischsammelgeräte (FADs)

1. FADs werden ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern der Union aktiviert.
2. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird.

3. Die Fischereifahrzeuge der Union melden der Kommission die täglichen Angaben zu allen aktiven FADs innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 60 Tagen jedoch nicht mehr als 90 Tagen zwischen jeder Meldung. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das IATTC-Sekretariat weiter.
4. Die Betreiber von Fischereifahrzeugen der Union erfassen alle Interaktionen mit FADs und melden sie den Mitgliedstaaten. Für jede Interaktion zeichnen sie folgende Informationen auf:
 - a) Position des FAD;
 - b) Datum und Uhrzeit der Ausbringung des FAD;
 - c) IATTC-FAD-Kennzeichnung (d. h. FAD-Kennzeichnung oder Bakenkennung; Art der Boje oder alle Informationen, die die Identifizierung des Eigentümers ermöglichen);
 - d) FAD-Art (verankertes FAD, treibendes natürliches FAD, treibendes künstliches FAD);

- e) Konstruktionsmerkmale des FAD (Abmessungen und Material des schwimmenden Teils und der Hängestruktur unter Wasser);
 - f) Art des Einsatzes (Fangeinsatz, Ausbringen, Einholen, Auffinden, Verlust, Intervention bei der elektronischen Ausrüstung usw.);
 - g) wenn es sich um einen Fangeinsatz handelt, die Ergebnisse in Fang- und Beifangmenge; und
 - h) Merkmale aller angebrachten Bojen oder Positionierungseinrichtungen (Positionierungssystem, ob mit Sonar ausgestattet usw.).
5. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für das vorangegangene Kalenderjahr erhobenen Daten spätestens 75 Tage vor jeder ordentlichen Sitzung des BWA. Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 60 Tage vor der Sitzung des BWA an das IATTC-Sekretariat weiter.
6. Die Identifizierung, der Aufbau und der Einsatz von FADs durch Fischereifahrzeuge der Union müssen den Anhängen I bzw. II der Entschließung C-19-01 entsprechen.

Artikel 7

Umladungen im Hafen

Alle Umladungen von IATTC-Arten im Bereich des Antigua-Übereinkommens erfolgen im Hafen.

KAPITEL III

SCHUTZ VON MEERESTIEREN

ABSCHNITT 1

ARTEN VON KNORPELFISCHEN

Artikel 8

Weißspitzen-Hochseehaie

1. Es ist verboten, Körperteile oder ganze Körper von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten.
2. Weißspitzen-Hochseehaie sind so weit wie möglich unverzüglich und unversehrt freizusetzen, wenn sie längsseits des Schiffes gebracht werden.

3. Die Mitgliedstaaten erfassen unter anderem über die Beobachterprogramme die Zahl der Rückwürfe und Freisetzungen von Weißspitzen-Hochseehaien unter Angabe des Zustands (tot oder lebend), einschließlich der nach Absatz 2 freigesetzten Haie.

Artikel 9

Teufelsrochen

1. Es ist verboten, Körperteile oder ganze Körper von im Bereich des Antigua-Übereinkommens gefangenen Teufelsrochen (einschließlich *Manta*- und *Mobula*-Rochen) an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten.
2. Werden Teufelsrochen im Rahmen eines Ringwadeneinsatzes unbeabsichtigt gefangen und gefroren, so übergibt das Schiff den zuständigen Behörden am Anlandeort den gesamten Teufelsrochen. Teufelsrochen, die auf diese Weise übergeben werden, dürfen nicht verkauft oder getauscht sondern nur für den häuslichen Verzehr gespendet werden.

3. Teufelsrochen, die unbeabsichtigt gefangen werden, sind so weit wie möglich unverzüglich unversehrt freizusetzen, sobald sie im Netz, am Haken oder an Deck gesichtet werden. Die Freisetzung erfolgt in einer Weise, die die gefangenen Teufelsrochen so wenig wie möglich schädigt, ohne die Sicherheit von Personen zu gefährden, entsprechend den Leitlinien in Anhang 1 der IATTC-Entscheidung C-15-04.
4. Die Mitgliedstaaten erfassen *unter anderem* über die Beobachterprogramme die Zahl der Rückwürfe und Freisetzungen von Teufelsrochen unter Angabe des Zustands (tot oder lebend), einschließlich der nach Absatz 2 übergebenen Rochen.

Artikel 10

Seidenhaie

1. Es ist verboten, Körperteile oder ganze Körper von im Bereich des Antigua-Übereinkommens von Ringwadenfängern gefangenen Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten.

2. Werden Seidenhaie im Rahmen des Ringwadeneinsatzes unbeabsichtigt gefangen und gefroren und sind Regierungsbehörden bei der Anlandung anwesend, so wird der gesamte Seidenhai an sie übergeben. Sind die Regierungsbehörden nicht verfügbar, so darf der übergebene ganze Seidenhai nicht verkauft oder getauscht sondern nur für den häuslichen Verzehr gespendet werden. Seidenhaie, die auf diese Weise übergeben werden, sind dem IATTC-Sekretariat zu melden.
3. Langleindefischer, die unbeabsichtigt Haie fangen, müssen den Beifang von Seidenhaien auf höchstens 20 % des Gesamtfangs je Fangreise in Gewicht beschränken.
4. Fischereifahrzeuge der Union dürfen in den von der IATTC ausgewiesenen Gebieten, in denen Seidenhaie gebären, nicht fischen.

Artikel 11

Walhaie

1. Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Ringwaden auf Thunfischschwärme einsetzen, die mit einem Walhai (*Rhincodon typus*) vergesellschaftet sind, wenn das Tier vor dem Beginn des Einsatzes gesichtet wird.

2. Wird ein Walhai versehentlich in das Ringwadennetz eingeschlossen, so muss der Kapitän des Schiffes
 - a) sicherstellen, dass alle vertretbaren Maßnahmen getroffen werden, um seine sichere Freisetzung zu gewährleisten, und
 - b) dem Mitgliedstaat den Vorfall melden, einschließlich der Anzahl der betroffenen Tiere, Einzelheiten darüber, wie und warum der Einschluss stattgefunden hat, wo er stattgefunden hat, welche Schritte unternommen wurden, um eine sichere Freisetzung zu gewährleisten, und eine Bewertung des Zustands des/der Tiere(s) bei der Freisetzung (einschließlich der Angabe, ob ein Tier lebend freigelassen wurde, aber anschließend verstarb).
3. Walhaie dürfen nicht aus einer Ringwade gezogen werden.

Artikel 12

Sichere Freisetzung von Haien durch Ringwadenfänger

1. Fischereifahrzeuge der Union setzen gefangene Haie (lebend oder tot), die nicht unversehrt zurückbehalten werden, soweit wie möglich unverzüglich frei, sobald sie im Netz oder an Deck gesehen werden, ohne dass die Sicherheit von Personen beeinträchtigt wird.

2. Wird ein Hai lebend von Ringwadenfängern gefangen und nicht zurückbehalten, so wird er nach folgenden Verfahren oder mit ebenso wirksamen Mitteln freigesetzt:
- a) Haie werden aus dem Netz freigesetzt, indem sie direkt aus dem Kescher in den Ozean freigesetzt werden;
 - b) Haie, die nicht freigesetzt werden können, ohne die Sicherheit von Personen zu gefährden, bevor sie auf Deck angelandet werden, sind so bald wie möglich über eine Rampe vom Deck, die zu einer Öffnung an der Seite des Schiffes führt, oder durch Notluken wieder in das Wasser zu bringen; und
 - c) sind keine Rampen oder Notluken vorhanden, so werden die Haie mit einer Schlinge oder einem Frachtnetz mit einem Kran oder einer ähnlichen Ausrüstung, sofern vorhanden, abgesenkt.

Die Verwendung von Gaffeln, Haken oder ähnlichen Instrumenten ist im Umgang mit Haien verboten. Haie dürfen nicht an Kopf, Schwanz, Kiemenspalten oder Spritzlöchern oder mit am oder durch den Körper befestigtem Bindedraht angehoben werden und es dürfen keine Löcher in die Körper von Haien gemacht werden (z. B. zum Durchziehen eines Kabels zum Anheben des Hais).

Artikel 13

Verbot des Einsatzes von Haifischleinen durch Langleinenfänger

Die Langleinenfänger der Union verwenden keine Haileinen.

Artikel 14

Datenerhebung zu Haiarten

1. Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union erheben Fangdaten für Seiden- und Hammerhaie und übermitteln diese den Mitgliedstaaten, welche diese bis zum 31. März jedes Jahres an die Kommission weiterleiten. Die Kommission leitet diese Informationen an das IATTC-Sekretariat weiter.
2. Beobachter auf Fischereifahrzeugen der Union erfassen Anzahl und Zustand (tot oder lebend) der gefangenen und freigesetzten Seidenhaie und Hammerhaie.

ABSCHNITT 2

ANDERE ARTEN

Artikel 15

Seevögel

1. Langleinenfänger, die hydraulische, mechanische oder elektrische Systeme verwenden und Arten befischen, die unter das Antigua-Übereinkommen fallen im Gebiet nördlich von 23° N und südlich von 30° S fallen, sowie im Gebiet, das von der Küste bei 2° N, westlich bis 2° N - 95° W, südlich bis 15° S - 95° W, östlich bis 15° S - 85° W und südlich bis 30° S begrenzt wird, wenden mindestens zwei der in der Tabelle im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Risikominderungsmaßnahmen an, einschließlich einer Maßnahme aus Spalte A. Schiffe verwenden nicht dieselbe Maßnahmen aus Spalte A und Spalte B.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 wird die seitliche Ausbringung von Fanggerät mit Vogelscheuchvorhängen und beschwerten Mundschnüren nur im Gebiet nördlich von 23° N vorgenommen, bis die Forschung den Nutzen dieser Maßnahme in Gewässern südlich von 30° S belegt. Die Verwendung der seitlichen Ausbringung mit einem Vogelscheuchvorhang und beschwerten Mundschnüren aus Spalte A wird als zwei Risikominderungsmaßnahmen gezählt.

3. Wird die *Tori*-Leine sowohl aus Spalte A als auch aus Spalte B ausgewählt, entspricht dies der gleichzeitigen Verwendung von zwei (d. h. gepaarten) *Tori*-Leinen.

Artikel 16

Meeresschildkröten

1. Die Fischereifahrzeuge der Union setzen alle Meeresschildkröten unverzüglich in einer Weise frei, die möglichst wenig Schaden verursacht, ohne die Sicherheit von Personen zu gefährden. Mindestens ein Mitglied der Besatzung eines Fischereifahrzeuges der Union muss in Techniken für den Umgang mit und das Aussetzen von Meeresschildkröten geschult sein, um die Überlebenschancen nach dem Aussetzen zu verbessern.
2. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich weiterhin an der Erforschung von Techniken zur weiteren Verringerung des Beifangs von Meeresschildkröten bei allen Arten von Fanggeräten, die im Rahmen der östlichen Pazifischen Ozean eingesetzt werden, und fördern diese Forschung.
3. Der Kapitän eines Ringwadenfängers

- a) vermeidet das Umkreisen von Meeresschildkröten so weit wie möglich und führt an Bord sichere Werkzeuge für das Aussetzen von Meeresschildkröten mit bzw. setzt diese gegebenenfalls ein und ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um ihr sicheres Aussetzen zu gewährleisten, falls eine Meeresschildkröte in einem Ringwadennetz gesichtet wird;
- b) ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um FADs auf verfangene Meeresschildkröten zu überwachen und sicherzustellen, dass alle in FADs verfangenen Meeresschildkröten freigesetzt werden;
- c) erfasst alle beobachteten Interaktionen mit Meeresschildkröten während der Ringwadenfischerei und übermittelt diese Informationen an die nationalen Behörden.

4. Der Kapitän eines Langleinenfängers

- a) führt an Bord die für die unverzügliche Freisetzung unbeabsichtigt gefangener Meeresschildkröten erforderliche Ausrüstung (z. B. Enthaker, Leinenschneider und Kescher) mit und setzt diese ein, wenn es zu Interaktionen mit Meeresschildkröten kommt;

- b) wendet eine der folgenden beiden Risikominderungsmaßnahmen an, wenn die Mehrzahl der Haken in Tiefen von weniger als 100 Metern eingesetzt werden: große Kreishaken oder nur Verwendung von Flossenfischen als Köder;
 - c) meldet etwaige Interaktionen an die nationalen Behörden.
5. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Erforschung und Entwicklung von geänderten FAD-Konzepten, um das Verfangen von Meeresschildkröten zu verringern, und ergreifen Maßnahmen, um die Verwendung von FADs zu fördern, die in dieser Hinsicht Erfolge gezeigt haben.

Artikel 17

Schutz von Delfinen

Nur Fischereifahrzeuge der Union, die unter den im Übereinkommen festgelegten Bedingungen fischen und über eine Quote zur Begrenzung der Delfinsterblichkeit (DML) verfügen, sind befugt, bei der Fischerei auf Gelbflossenthun im Bereich des Antigua-Übereinkommens Schwärme oder Gruppen von Delphinen mit Ringwaden einzukreisen.

KAPITEL IV

WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTER

Artikel 18

Wissenschaftliche Beobachter auf Langleinenfängern

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei mindestens 5 % des Fischereiaufwands durch Langleinenfänger unter ihrer Flagge, die eine Länge von über alles von mehr als 20 Metern aufweisen, ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.
2. Wissenschaftliche Beobachter erfassen die Fänge von Zielfischarten, die Artenzusammensetzung und andere verfügbare biologische Informationen sowie alle Interaktionen mit Nichtzielarten wie Meeresschildkröten, Seevögeln und Haien.
3. Wissenschaftliche Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Union legen den Behörden der Mitgliedstaaten spätestens 15 Tage nach Ende jeder Fangreise einen Bericht über diese Beobachtungen vor. Dieser Bericht wird der Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 5 übermittelt.

Artikel 19

Sicherheit wissenschaftlicher Beobachter auf See

1. Die in Anhang II des Übereinkommens festgelegten Pflichten der Beobachter und Verantwortlichkeiten des Kapitäns eines Schiffes bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.
2. Der Kapitän eines Schiffes
 - a) trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beobachter in der Lage sind, ihre Aufgaben auf sachkundige und sichere Weise wahrzunehmen;
 - b) ist bemüht, sicherzustellen, dass Beobachter ihre Einsätze auf wechselnden Schiffen durchführen;
 - c) stellt sicher, dass das Schiff, auf das ein Beobachter entsandt wird, diesem während seines Einsatzes eine Verpflegung und Unterbringung zur Verfügung stellt, die - soweit möglich - der Verpflegung und Unterbringung von Offizieren gleicht;

- d) gewährleistet, dass den Beobachtern alle erforderliche Zusammenarbeit gewährt wird, damit diese ihre Aufgaben sicher wahrnehmen können, erforderlichenfalls einschließlich des Zugangs zu den an Bord behaltenen Fängen und zu den Fängen, die zurückgeworfen werden sollen.
3. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Beobachtern und Besatzungsmitgliedern im Einklang mit der IATTC-Entscheidung C-11-08 zur Verbesserung der Sicherheit von Beobachtern auf See sowie mit den einschlägigen Unions- und internationalen Arbeitsnormen, insbesondere Richtlinie 89/391/EWG¹⁷, Richtlinie (EU) 2017/159¹⁸, das IAO-Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 (Nr. 188) und das IAO-Übereinkommen über Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190).
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beobachter die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Qualifikationskriterien erfüllen.
5. Verstirbt ein Beobachter, wird er vermisst oder ist er vermutlich über Bord gegangen, soll der Kapitän des Schiffes
- a) sicherstellen, dass das Fischereifahrzeug der Union unverzüglich alle Fangtätigkeiten einstellt;

¹⁷ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

¹⁸ Richtlinie (EU) 2017/159 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Durchführung der Vereinbarung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 21. Mai 2012 zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) geschlossen wurde (ABl. L 25 vom 31.1.2017, S. 12).

- b) sicherstellen, dass das Fischereifahrzeug der Union unverzüglich einen Such- und Rettungseinsatz einleitet, wenn der Beobachter vermisst ist oder vermutlich über Bord gegangen ist, und mindestens 72 Stunden lang sucht, es sei denn, der Flaggenmitgliedstaat gibt Anweisung, die Suche fortzusetzen;
- c) den Flaggenmitgliedstaat und die Organisation, die den Beobachter entsandt hat, unverzüglich davon in Kenntnis setzen;
- d) unverzüglich andere Schiffe in der Nähe unter Nutzung aller verfügbaren Kommunikationsmittel warnen;
- e) bei allen Such- und Rettungseinsätzen uneingeschränkt kooperiert und nach Beendigung dieser Such- und Rettungseinsätze zur weiteren Untersuchung den nächsten Hafen anlaufen, wie vom Flaggenmitgliedstaat und der Organisation des Beobachters vereinbart;
- f) der Organisation des Beobachters und den Behörden des Flaggenmitgliedstaats den Bericht über den Vorfall vorlegen und

- g) uneingeschränkt an amtlichen Untersuchungen des Vorfalls mitarbeiten sowie alle potenziellen Beweise und die persönlichen Gegenstände und die Kabine des verstorbenen oder vermissten Beobachters der Untersuchung zugeführt werden.
6. Beim Tod eines Beobachters trägt der Kapitän eines Schiffes dafür Sorge, dass der Leichnam im Rahmen des Möglichen für eine Autopsie und Untersuchung gut erhalten bleibt.
7. Leidet ein Beobachter an einer schweren Erkrankung oder Verletzung, die sein Leben oder seine langfristige Gesundheit oder Sicherheit gefährdet, so soll der Kapitän des Schiffes
- a) sicherstellen, dass das Fischereifahrzeug der Union unverzüglich die Fangtätigkeiten einstellt;
 - b) den Flaggenmitgliedstaat und die Organisation, die den Beobachter entsandt hat, unverzüglich davon in Kenntnis setzen;
 - c) alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Beobachter zu betreuen und alle verfügbaren und möglichen medizinischen Behandlungen an Bord des Schiffes bereitzustellen, und gegebenenfalls externe medizinische Beratung einzuholen;

- d) so bald wie möglich auf Anweisung der Organisation des Beobachters, sofern dies nicht bereits vom Flaggenmitgliedstaat erfolgt ist, die Ausschiffung und den Transport des Beobachters zu einer medizinischen Einrichtung unterstützen, die so ausgestattet ist, dass sie die erforderliche Versorgung nach Anweisung des Flaggenmitgliedstaats oder der Organisation des Beobachters erbringt, und
 - e) sich uneingeschränkt an amtlichen Untersuchungen der Ursache der Krankheit oder Verletzung beteiligen.
8. Unbeschadet der für den Kapitän des Schiffes geltenden Verpflichtungen stellt der Flaggenmitgliedstaat für die Zwecke der Absätze 5 bis 7 sicher, dass die zuständige Seenotrettungsstelle, die Organisation des Beobachters und das IATTC-Sekretariat unverzüglich benachrichtigt und über die ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden.
9. Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ein Beobachter so verletzt, eingeschüchtert, bedroht oder belästigt wurde, dass seine Gesundheit oder Sicherheit gefährdet ist, und fordert der Beobachter oder die Organisation des Beobachters den Flaggenmitgliedstaat auf, den Beobachter vom Fischereifahrzeug der Union abzuziehen, so muss der Kapitän des betreffenden Schiffes

- a) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Beobachters zu wahren und die Situation an Bord zu beruhigen und zu klären;
 - b) den Flaggenmitgliedstaat und die Organisation des Beobachters unverzüglich über die Lage unterrichten, einschließlich des Zustands und Aufenthaltsorts des Beobachters;
 - c) die sichere Ausschiffung des Beobachters in einer Weise und an einem Ort möglich machen, die zwischen dem Flaggenmitgliedstaat und der Organisation des Beobachters vereinbart werden, und den Zugang zu allen erforderlichen medizinischen Behandlungen ermöglichen, und
 - d) sich uneingeschränkt an amtlichen Untersuchungen des Vorfalls beteiligen.
10. Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ein Beobachter so verletzt, eingeschüchtert, bedroht oder belästigt wurde, dass seine Gesundheit oder Sicherheit gefährdet ist, aber weder der Beobachter noch die Organisation des Beobachters verlangen den Abzug des Beobachters von dem Fischereifahrzeug, so muss der Kapitän des betreffenden Schiffes

- a) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Beobachters zu wahren und die Situation an Bord zu beruhigen und zu klären;
 - b) den Flaggenmitgliedstaat und die Organisation des Beobachters unverzüglich davon in Kenntnis setzen, und
 - c) sich uneingeschränkt an amtlichen Untersuchungen des Vorfalls beteiligen.
11. Stellt die Organisation eines Beobachters nach der Ausschiffung eines Beobachters von einem Fischereifahrzeug, etwa während der Nachbesprechung mit dem Beobachter, einen möglichen Vorfall fest, bei dem der Beobachter an Bord des Fischereifahrzeugs angegriffen oder belästigt wurde, so unterrichtet sie den Flaggenmitgliedstaat und das IATTC-Sekretariat schriftlich darüber.
12. Nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 10 Buchstabe b verfährt der Flaggenmitgliedstaat wie folgt:

- a) Er untersucht den Vorfall auf der Grundlage der von der Organisation des Beobachters bereitgestellten Informationen, erstellt auf dieser Grundlage einen Bericht und ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um den Ergebnissen der Untersuchung Rechnung zu tragen;
- b) er wirkt uneingeschränkt an amtlichen Untersuchungen der Organisation des Beobachters mit, einschließlich der Übermittlung des Berichts über die Untersuchung des Vorfalls an die Organisation des Beobachters und die zuständigen Behörden, und
- c) er unterrichtet die Organisation des Beobachters und die IATTC über die Ergebnisse seiner Untersuchung und die ergriffenen Maßnahmen.

13. Nationale Organisationen von Beobachtern

- a) unterrichten den Flaggenmitgliedstaat unverzüglich, wenn ein Beobachter stirbt, vermisst wird oder im Rahmen seiner Beobachteraufgaben vermutlich über Bord gegangen ist;
- b) kooperieren uneingeschränkt bei allen Such- und Rettungseinsätzen;

- c) beteiligen sich uneingeschränkt an amtlichen Untersuchungen eines Vorfalls, in den ein Beobachter involviert war;
 - d) erleichtern so bald wie möglich die Ausschiffung und Ersetzung eines Beobachters bei schwerer Erkrankung oder Verletzung dieses Beobachters;
 - e) erleichtern die Ausschiffung eines Beobachters bei Angriffen, Einschüchterung, Drohungen oder Belästigungen die so weit gehen, dass der Beobachter so schnell wie möglich vom Schiff abgezogen werden möchte, und
 - f) stellen dem Flaggenmitgliedstaat auf Anfrage eine Kopie des Beobachterberichts über mutmaßliche Vorfälle im Zusammenhang mit Angriffen auf den oder Belästigung des Beobachter(s) zur Verfügung.
14. Die einschlägigen Organisationen von Beobachtern und die Mitgliedstaaten arbeiten bei den Untersuchungen der jeweils anderen Seite zusammen, einschließlich der Bereitstellung ihrer Berichte über Vorfälle gemäß den Absätzen 5 bis 11, um gegebenenfalls Untersuchungen zu erleichtern.

KAPITEL V
SCHIFFSANFORDERUNGEN

Artikel 20

Regionales Schiffsregister

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jedes ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Schiff, das in das regionale Schiffsregister aufgenommen werden soll, folgende Angaben:
 - a) Name des Fischereifahrzeugs der Union, Registernummer, frühere Namen (falls bekannt) sowie Registerhafen;
 - b) Foto des Schiffs, auf dem die Registernummer zu erkennen ist;
 - c) gegebenenfalls frühere Flagge (soweit bekannt);
 - d) gegebenenfalls internationales Rufzeichen;

- e) Name und Anschrift des Eigners oder der Eigner;
- f) Datum und Ort des Baus;
- g) Länge, Breite und gemallte Seitenhöhe;
- h) Gefrierart und Gefrierkapazität in Kubikmetern;
- i) Anzahl und Kapazität der Fischladeräume in Kubikmetern und bei Ringwadenfängern nach Möglichkeit Aufgliederung der Kapazität nach Fischladeräumen;
- j) gegebenenfalls Name und Anschrift des/der Betreiber(s) und/oder Verwalter(s);
- k) Schiffstyp;
- l) Fangmethode bzw. –methoden;
- m) Bruttoregistertonnen;
- n) Hauptmaschinenleistung;

- o) Hauptzielarten; und
 - p) Nummer der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO)
2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich jede Änderung der Angaben zu den in Absatz 1 aufgeführten Elementen mit. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das IATTC-Sekretariat weiter.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission außerdem zeitnah Folgendes mit:
- a) Aufnahmen in das Verzeichnis;
 - b) Streichungen aus dem Verzeichnis
 - i) wegen freiwilliger Aufgabe oder Nichterneuerung der Fanggenehmigung durch den Eigner oder Betreiber des Schiffes,
 - ii) wegen Entzug der dem Schiff erteilten Fanggenehmigung,

- iii) weil das Schiff nicht mehr berechtigt ist, die Flagge des betreffenden Landes zu führen,
 - iv) wegen Abwrackung, Stilllegung oder Verlust des Schiffes, und
 - v)
- c) jede andere Streichung aus Gründen, die nicht unter b) aufgeführt sind.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 30. Mai jedes Jahres mit, welche Fischereifahrzeuge der Union im regionalen Schiffsregister unter ihrer Flagge vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bereich des Antigua-Übereinkommens aktiv unter das Antigua-Übereinkommen fallende Arten befischt haben. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das IATTC-Sekretariat weiter.
5. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, vollständige Daten für die Schiffe unter ihrer Flagge gemäß Absatz 1 zu übermitteln, wenn diese Mitgliedstaaten nicht alle erforderlichen Angaben machen.

Artikel 21

Versiegelte Laderäume

1. Ein versiegelter Laderaum ist manipulationssicher und so zu verschließen, dass er nicht mit anderen Räumen auf dem Schiff kommuniziert und seine Verwendung für andere Lagerzwecke verhindert wird.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die versiegelten Laderäume erstmals zu inspizieren und zu überprüfen.
3. Jedes Schiff, das einen oder mehrerer seiner Laderäume versiegelt hat, um das im regionalen Schiffsregister verzeichnete Ladevolumen zu verringern, muss einen Beobachter des AIDCP an Bord mitführen.
4. Ein versiegelter Laderaum darf nur in einem Notfall geöffnet werden. Wird ein versiegelter Laderaum auf See geöffnet, so muss der Beobachter sowohl bei der Öffnung als auch bei der Wiederversiegelung anwesend sein.

5. Alle Kälteanlagen in den versiegelten Laderäumen werden außer Betrieb gesetzt.
6. Der Kapitän des Schiffes unterrichtet die Beobachter über alle versiegelten Laderäume an Bord. Die Beobachter melden dem IATTC-Sekretariat alle Fälle von versiegelten Laderäumen, die zur Lagerung von Fisch verwendet werden.

KAPITEL VI

DATEN UND STATISTISCHES DOKUMENT

Artikel 22

Bereitstellung von Daten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kommission jährlich alle relevanten Fanginformationen für alle ihre Schiffe übermittelt werden, die in den Anwendungsbereich des Antigua-Übereinkommens fallende Arten befischen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten nach Arten und Fanggeräten, soweit dies machbar ist, über Schiffslogbücher und Entladeaufzeichnungen, ansonsten in aggregierter Form wie in der Tabelle in der IATTC-Entscheidung C-03-05 angegeben, wobei als Mindestanforderung die Fang- und Aufwandsdaten der Stufe 3 und, soweit möglich, die Fang- und Aufwandsdaten der Stufen 1 und 2 sowie die Längenfrequenzdaten angegeben werden.

3. Die aggregierte Datenübersicht gemäß Absatz 2 für jedes Jahr wird der Kommission bis zum 31. Mai des folgenden Jahres übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das IATTC-Sekretariat weiter.

Artikel 23

Statistisches Dokument für Großaugenthun

1. Jedem in das Hoheitsgebiet der Union eingeführten Großaugenthun wird das von der IATTC ausgestellte statistische Dokument für Großaugenthun bzw. gegebenenfalls die von der IATTC ausgestellte Wiederausfuhrbescheinigung¹⁹ für Großaugenthun beigelegt. Großaugenthun, der von Ringwadenfängern und Köderschiffen gefangen wird und hauptsächlich zur Weiterverarbeitung durch Thunfischkonservenfabriken bestimmt ist, fällt nicht unter dieses statistische Dokument.
2. Das statistische Dokument der IATTC für Großaugenthun muss von den Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Schiffes, das den Thunfisch gefangen hat, validiert werden. Die Wiederausfuhrbescheinigung der IATTC für Großaugenthun muss von den Behörden des Mitgliedstaats des Schiffes, das den Thunfisch wiederausgeführt hat, validiert werden.

¹⁹ Anhang 1 und 2 der Entschließung C-03-01 für das statistische Dokument für Großaugenthun bzw. die Wiederausfuhrbescheinigung für Großaugenthun.

3. Die Mitgliedstaaten, die Großaugenthun einführen, übermitteln der Kommission jährlich bis zum 1. April die von ihren Behörden für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des Vorjahres und bis zum 1. Oktober die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni des laufenden Jahres erhobenen Handelsdaten. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das IATTC-Sekretariat weiter.
4. Die Mitgliedstaaten, die Großaugenthun ausführen, prüfen die Handelsdaten nach Erhalt der Einfuhrdaten gemäß Absatz 3 und teilen der Kommission die Ergebnisse mit. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das IATTC-Sekretariat weiter.
5. Die Mitgliedstaaten validieren statistische Dokumente, die eine Umladung im Hafen durch Langleinensfänger unter ihrer Flagge beinhalten, wenn die Umladung im Einklang mit dieser Verordnung und auf der Grundlage der im Rahmen des IATTC-Beobachterprogramms eingeholten Informationen erfolgt ist.

6. Die Mitgliedstaaten, die ein statistisches Dokument über Umladungen von Langleinenfängern unter ihrer Flagge validieren, stellen sicher, dass die Angaben mit den von den einzelnen Langleinenfängern gemeldeten Fängen übereinstimmen.
7. Thunfisch und verwandte Arten und Haie, die entweder unverarbeitet oder an Bord verarbeitet in der Union angelandet oder in die Union eingeführt und umgeladen werden, müssen bis zum Erstverkauf von der IATTC-Umladeerklärung begleitet sein.

KAPITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Überschneidungsgebiet

1. Fischereifahrzeuge der Union, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden beim Fischfang im Überschneidungsgebiet die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IATTC an.

2. Im Falle von Schiffen, die in den Schiffsregistern sowohl der WCPFC als auch der IATTC geführt werden, teilen die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission vor der Fischerei im Überschneidungsgebiet mit, unter den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen welcher dieser beiden Organisationen Schiffe unter ihrer Flagge beim Fischfang im Überschneidungsgebiet tätig werden. Die Mitteilung gilt für eine Dauer von mindestens drei Jahren.

Artikel 25

Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 15. Juni jedes Jahres für das Vorjahr einen nationalen Bericht über ihre Regelung zur Einhaltung der Vorschriften und die Maßnahmen vor, die sie zur Durchführung der IATTC-Maßnahmen ergriffen haben, einschließlich aller Kontrollen, die sie ihren Flotten auferlegt haben, und aller Überwachungs-, Kontroll- und Einhaltungsmaßnahmen, die sie getroffen haben, um deren Einhaltung sicherzustellen.

2. Die Mitgliedstaaten melden jährlich bis zum 15. April für das Vorjahr Daten über Fänge, Fischereiaufwand nach Art des Fanggeräts, Anlandung von und Handel mit Haien nach Arten, Daten über Weißspitzen-Hochseehaie gemäß Artikel 8 Absatz 3, Teufelsrochen gemäß Artikel 9 Absatz 4 und Seidenhaie gemäß Artikel 10. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 1. Mai an das IATTC-Sekretariat weiter.
3. Die Mitgliedstaaten erstatten alljährlich bis zum 15. Juni für das vorangegangene Jahr Bericht über die Umsetzung von Artikel 15 und die Interaktionen mit Seevögeln bei Fischereitätigkeiten im Rahmen des Antigua-Übereinkommens, einschließlich Beifänge von Seevögeln, Einzelheiten zu Seevögeln und alle einschlägigen Informationen, die von Beobachtern und anderen Überwachungsprogrammen zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das IATTC-Sekretariat weiter.
4. Die Mitgliedstaaten erstatten jährlich bis zum 15. Juni für das vorangegangene Jahr Bericht über die Umsetzung von Artikel 16 und der Leitlinien der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen zur Verringerung der Meeresschildkrötensterblichkeit bei Fangeinsätzen (2009)²⁰ für Schildkröten, einschließlich der gesammelten Informationen über die Interaktionen mit Schildkröten bei Fischereitätigkeiten im Rahmen des Antigua-Übereinkommens. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das IATTC-Sekretariat weiter.

²⁰

<http://www.fao.org/docrep/012/i0725e/i0725e.pdf>

5. Die Mitgliedstaaten legen für das vorangegangene Jahr bis zum 15. März einen wissenschaftlichen Beobachterbericht für Langleinenfänger gemäß Artikel 18 Absatz 3 vor. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. März an das IATTC-Sekretariat weiter.

Artikel 26

Von der IATTC gemeldete mutmaßliche Nichteinhaltung

1. Erhält die Kommission vom IATTC-Sekretariat Informationen, die auf eine mutmaßliche Nichteinhaltung des Antigua-Übereinkommens oder der Entschlüsse durch einen Mitgliedstaat oder durch Fischereifahrzeuge der Union schließen lassen, übermittelt sie diese Informationen unverzüglich dem betreffenden Mitgliedstaat.
2. Der Mitgliedstaat leitet eine Untersuchung in Bezug auf die mutmaßlichen Verstöße ein und übermittelt der Kommission mindestens 75 Tage vor der jährlichen Sitzung des Ausschusses zur Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen (im Folgenden „Einhaltungsausschuss“) die Ergebnisse dieser Untersuchung und alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Bedenken hinsichtlich der Nichteinhaltung auszuräumen.

3. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 60 Tage vor der Sitzung des Einhaltungsausschusses an das IATTC-Sekretariat weiter.

Artikel 27

Vertraulichkeit

Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 stellen die Mitgliedstaaten, Schiffskapitäne und Beobachter sicher, dass elektronische Berichte und Meldungen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 19 Absätze 5 und 8 und Artikel 21 Absatz 6 dieser Verordnung an das IATTC-Sekretariat übermittelt und vom IATTC-Sekretariat empfangen werden, vertraulich behandelt werden.

Artikel 28

Befugnisübertragung für Änderungen

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung mit Blick auf ihre Anpassung an die von der IATTC angenommenen Maßnahmen, die für die Union und ihre Mitgliedstaaten bindend sind, in Bezug auf Folgendes zu erlassen:

- a) die Umladeerklärung gemäß Artikel 3 Absatz 16;
- b) den Verweis auf die Darstellung der Hailinien gemäß Artikel 3 Absatz 19;
- c) Schließungszeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 5;
- d) Fristen für die Berichterstattung über FADs gemäß Artikel 6 Absatz 3;
- e) bei der Fischerei mit FADs gemäß Artikel 6 Absatz 4 zu erhebende Informationen;
- f) Bestimmungen über die Gestaltung und den Einsatz von FADs gemäß Artikel 6 Absatz 6;
- g) die Frist für die Datenerhebung gemäß Artikel 14 Absatz 1;
- h) Gebiete und Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz von Seevögeln gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2;
- i) den 5%igen Einsatz von wissenschaftlichen Beobachtern gemäß Artikel 18 Absatz 1;

- j) Angaben zum regionalen Schiffsregister gemäß Artikel 20 Absatz 1;
 - k) die Bezugnahme auf die Tabelle für die Bereitstellung von Daten für die Logbücher und Entladeaufzeichnungen gemäß Artikel 22 Absatz 2;
 - l) den Verweis auf das statistische Dokument für Großaugenthun gemäß Artikel 23 Absatz 1;
 - m) Fristen für die Berichterstattung über FADs gemäß Artikel 25;
 - n) den Verweis auf die Leitlinien für die Sterblichkeit von Meeresschildkröten gemäß Artikel 25 Absatz 4;
 - o) den Anhang dieser Verordnung.
2. Änderungen gemäß Absatz 1 sind strikt auf die Umsetzung von Änderungen oder neuen Entschlüssen in Unionsrecht beschränkt.

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 28 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 30

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007

Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 werden gestrichen.

Artikel 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Tabelle 1: Maßnahmen zur Risikominderung

Spalte A	Spalte B
Seitliches Ausbringen des Fanggeräts mit Vogelscheuchvorhängen und beschwerten Mundschnüren	<i>Tori</i> -Leine
Ausbringen der Leinen bei Nacht mit minimaler Deckbeleuchtung	Beschwerte Mundschnüre
<i>Tori</i> -Leine	Blaugefärbte Köder
Beschwerte Mundschnüre	Abrollbeschleunigung für Tiefenausbringung
	Unterwasser-Ausbringungsrutsche
	Kontrollierte Ableitung von Abfall



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0241

Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (06230/3/2020 – C9-0354/2020 – 2017/0332(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06230/3/2020 – C9-0354/2020),
- unter Hinweis auf die von der tschechischen Abgeordnetenkommer, dem irischen Parlament, dem österreichischen Bundesrat und dem Unterhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2018²¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Mai 2018²²,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung²³ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0753),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner

²¹ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 107.

²² ABl. C 361 vom 5.10.2018, S. 46.

²³ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0320.

- Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A9-0241/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DELEGIERTEN RECHTSAKTEN IM RAHMEN DER TRINKWASSERRICHTLINIE

Die Kommission bedauert die Entscheidung der Legislativorgane, die Befugnis der Kommission zur Änderung der Anhänge der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie auf Anhang III zu beschränken, wohingegen die Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag¹ um die Befugnis zur Änderung der Anhänge I bis IV ersucht hatte.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die Legislativorgane der Befugnis zur Änderung des Anhangs II nicht zugestimmt haben, die angesichts der Notwendigkeit, die in Anhang II festgelegten Überwachungsanforderungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, in besonderem Maße erforderlich ist.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM ANNAHMEVERFAHREN FÜR DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011² verstößt, Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b ohne angemessene Begründung in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da dies eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

¹ COM(2017)0753.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0345

Europäisches Jahr der Schiene (2021) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021) (COM(2020)0078 – C9-0076/2020 – 2020/0035(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0078),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0076/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Juli 2020¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 14. Oktober 2020²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. November 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie

¹ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 149.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0191/2020),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0035

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,
in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ *ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 149.*

² *Stellungnahme vom 14. Oktober 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).*

³ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020.*

- (1) In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal (im Folgenden „Mitteilung über den europäischen Grünen Deal“) stellte die Kommission einen europäischen Grünen Deal für die Union und deren Bürgerinnen und Bürger vor. Der europäische Grüne Deal ist eine neue Wachstumsstrategie, mit der die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019 unterstützte der Europäische Rat das Ziel, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen.

- (3) In seiner EntschlieÙung vom 15. Januar 2020 begrüÙte das Europäische Parlament die Mitteilung über den europäischen Grünen Deal und forderte, den notwendigen Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft bis 2050 zu verwirklichen.
- (4) Im Einklang mit den in der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal festgelegten Zielen muss die Wirtschaft der Union umgestaltet und die Politik, insbesondere in den Bereichen **Verkehr** und Mobilität, überdacht werden. Ein Viertel der Treibhausgasemissionen in der Union entfällt auf den Verkehrssektor, **dessen** Anteil weiter steigt. Um Klimaneutralität zu erreichen, müssen die verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 um 90 % gesenkt werden. Die Verwirklichung einer nachhaltigen **intermodalen** Mobilität **erfordert**, dass den Nutzern Vorrang eingeräumt wird und ihnen erschwinglichere, zugängliche, gesündere, sauberere **und energieeffizientere** Alternativen zu ihren derzeitigen Mobilitätsgewohnheiten geboten werden, **sowie diejenigen gefördert werden, die bereits auf nachhaltige Mobilitätsformen wie den Fußgänger- und Fahrradverkehr und öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen.**

- (5) Der europäische Grüne Deal beinhaltet eine raschere Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität, um diese Herausforderungen anzugehen. Insbesondere sollte ein wesentlicher Teil des Anteils von 75 % des Güterbinnenverkehrs, der derzeit auf der Straße abgewickelt wird, auf die Schiene und auf Binnenwasserstraßen verlagert werden. ***Zur Erreichung dieser Verlagerung sind erhebliche Investitionen, auch im Zusammenhang mit der Erholung nach der Pandemie, erforderlich, wobei ein wesentlicher Teil davon mit der Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und der Bemühungen um die Steigerung der Effizienz der Schienengüterverkehrskorridore im Zusammenhang stehen wird.***
- (6) Für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 spielt die Schiene eine wichtige Rolle und kann maßgebliche Weichen stellen. Sie gehört zu den umweltfreundlichsten und energieeffizientesten Verkehrsträgern. Der Schienenverkehr ist weitgehend elektrifiziert und emittiert wesentlich weniger CO₂ als der entsprechende Straßen- oder Luftverkehr. Die Schiene ist der einzige Verkehrsträger, bei dem die Treibhausgas- und die CO₂-Emissionen seit 1990 kontinuierlich gesenkt wurden. Außerdem wurde der Energieverbrauch des Schienenverkehrs zwischen 1990 und 2016 gesenkt, und es werden zunehmend erneuerbare Energiequellen genutzt.

- (7) *Die COVID-19-Krise hat den Verkehrssektor außergewöhnlich hart getroffen. Trotz der betrieblichen und finanziellen Zwänge hat der Sektor unverzichtbare Verbindungen sowohl für den Personenverkehr als auch für den Transport lebenswichtiger Güter aufrechterhalten. Dies ist vor allem den Beschäftigten zu verdanken, die unter schwierigen und unsicheren Bedingungen weiterhin ihrer Arbeit nachgegangen sind. Die strategische Rolle des Schienenverkehrs während der COVID-19-Krise hat deutlich gemacht, dass die Verwirklichung des durch Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingeführten einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowohl für die Erleichterung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern wie Nahrungsmitteln, Medikamenten und Kraftstoffen, insbesondere unter außergewöhnlichen Umständen, als auch für die Verwirklichung umfassenderer verkehrspolitischer Ziele erforderlich ist.*
- (8) *Indem er die am Rande gelegenen, bergigen und abgelegenen Regionen und Gebiete, auch auf regionaler und lokaler Ebene, mittels Schaffung oder Wiederherstellung fehlender regionaler grenzüberschreitender Bahnverbindungen an die Hauptverkehrsrouten der Union anbindet, trägt der Eisenbahnsektor zum sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Darüber sind in abgelegenen und ländlichen Gebieten die Netze, durch die die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bevölkerung sichergestellt wird, oft weniger zahlreich und weniger gut entwickelt. Am Rande gelegene Regionen sind oftmals doppelt benachteiligt, nämlich durch ihren ländlichen Charakter und ihre Lage an der Peripherie der nationalen Verkehrsnetze.*

¹ *Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).*

- (9) Während der Anteil *der Bahnreisenden* am Landverkehr in der Union seit 2007 nur geringfügig gestiegen ist, ist der Anteil der Schienenfracht zurückgegangen. Der Verwirklichung eines echten einheitlichen europäischen Eisenbahnraums stehen nach wie vor zahlreiche Hindernisse entgegen. *Der Schienenverkehr wird bisweilen unter anderem durch veraltete Geschäfts- und Betriebspraktiken, alternde Infrastruktur und alterndes rollendes Material sowie laute Wagen behindert.* Die Überwindung dieser Hindernisse in Verbindung mit Kostensenkungen, *der Untersuchung von EU-Regelungen zur Ergänzung nationaler Mechanismen für eine diskriminierungsfreie Unterstützung von Eisenbahnunternehmen und beschleunigter Innovation* wird es ermöglichen, das Potenzial des Schienenverkehrs voll auszuschöpfen *und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, das Schienenverkehrsaufkommen zu steigern und das bereits hohe Sicherheitsniveau weiter anzuheben.* Die Bahn braucht daher weitere Impulse, um für Reisende ebenso wie für *Arbeitnehmer und* Unternehmen attraktiver zu werden.
- (10) *Die Verkehrsminister der meisten Mitgliedstaaten haben in einer während der informellen Videokonferenz der EU-Verkehrsminister am 4. Juni 2020 vorgelegten politischen Erklärung ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, eine europäische Agenda für den internationalen Schienenpersonenverkehr zu unterstützen.*

(11) Um den Schienenverkehr im Einklang mit den in der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal festgelegten Zielen, einschließlich im Hinblick auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität, zu fördern, sollte das Jahr 2021 zum Europäischen Jahr der Schiene (im Folgenden „Europäisches Jahr“) ausgerufen werden. Das Jahr 2021 wird für die Eisenbahnpolitik der Union wichtig sein, da es das erste volle Jahr sein wird, in dem die im Rahmen des vierten Eisenbahnpakets vereinbarten Vorschriften, und zwar in Bezug auf die Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, die Verringerung der Kosten und des Verwaltungsaufwands für unionsweit tätige Eisenbahnunternehmen **und die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben zum Abbau technischer Hindernisse an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)**, in der gesamten Union umgesetzt werden. In einer Reihe von Mitgliedstaaten wächst das öffentliche Interesse an der Eisenbahn, einschließlich an Nachtzügen, was auch an der Popularität von DiscoverEU deutlich wird. Darüber hinaus wird das internationale Kunstfestival „Europalia“ im Jahr 2021 dem Einfluss der Eisenbahn auf die Kunst gewidmet sein und die Rolle des Schienenverkehrs als mächtiger Förderer des sozialen, wirtschaftlichen, industriellen **und ökologischen** Wandels hervorheben. **Das Europäische Jahr dürfte zu einer gesamteuropäischen Debatte über die Zukunft des Schienenverkehrs beitragen.**

- (12) *Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderliche Mittelausstattung wird eine angemessene Finanzierung auf Unionsebene erfordern, die im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 2021 im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 festzulegen ist. Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde sollte das Ziel darin bestehen, für die Durchführung dieses Beschlusses im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 Finanzmittel in Höhe von mindestens 8 Mio. EUR bereitzustellen.*
- (13) *80 bis 90 % des gesamten Fahrgastaufkommens im Eisenbahnverkehr entfallen auf Pendler. Das bedeutet, dass städtische Ballungsräume einen erheblichen Beitrag zur Gesamtleistung des Schienenpersonenverkehrs beisteuern. Intelligente städtische Mobilität erfordert die Modernisierung und Sanierung zu wenig genutzter Vorort- und Regionalverkehrslinien, um geringe Umweltauswirkungen und sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zu erzielen.*
- (14) *Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, während des Europäischen Jahres eine Studie über die Machbarkeit der Einführung eines europäischen Gütesiegels zur Förderung von Gütern und Waren, die auf der Schiene transportiert werden, in Auftrag zu geben, um die Unternehmen anzuregen, ihren Verkehr auf die Schiene zu verlagern. Ebenso sollte die Kommission in Erwägung ziehen, eine Studie über die Machbarkeit der Einführung eines Eisenbahnverbindungsindex in Auftrag zu geben, mit dem der Grad der Integration, der durch die Nutzung von Diensten auf dem Schienennetz erreicht wird, kategorisiert werden soll.*

- (15) *Die Rolle von motivierten Mitarbeitern darf nicht unterschätzt werden, da diese einen reibungslosen Ablauf sicherstellen. Damit der Schienenverkehr sein Potenzial voll ausschöpfen kann, muss er seine Arbeitskräfte diversifizieren und vor allem für Frauen und junge Arbeitnehmer attraktiv sein. Diese Strategiesollte auf allen institutionellen Ebenen gefördert werden.*
- (16) *Eine Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs erfordert, dass die Dienste nutzerorientiert sind und so organisiert und gestaltet sind, dass sie einen guten Wert mit konstanter Zuverlässigkeit und hervorragender Dienstleistungsqualität zu einem attraktiven Preis bieten.*
- (17) *Da die Ziele dieses Beschlusses, nämlich zum einen die Förderung des Schienenverkehrs als nachhaltiger, innovativer, vernetzter und intermodaler, sicherer und erschwinglicher Verkehrsträger und als wichtiger Bestandteil zur Beibehaltung und Förderung der guten Beziehungen zwischen der Union und ihren Nachbarländern und zum anderen die Hervorhebung der europäischen grenzüberschreitenden Dimension des Schienenverkehrs und die Stärkung des Beitrags des Schienenverkehrs zur Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft der Union, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da ein grenzüberschreitender Informationsaustausch und eine unionsweite Verbreitung bewährter Verfahren notwendig sind, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –*

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Gegenstand

Das Jahr 2021 wird zum „Europäischen Jahr der Schiene“ (im Folgenden „Europäisches Jahr“) ausgerufen.

Artikel 2 Ziele

Das allgemeine Ziel des Europäischen Jahres besteht darin, die von der Union, den Mitgliedstaaten sowie regionalen und lokalen Behörden und anderen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Erhöhung des auf die Schiene entfallenden Anteils des Personen- und Güterverkehrs zu fördern und zu unterstützen. Bei den spezifischen Zielen des Europäischen Jahres handelt es sich um Folgendes:

- a) Werbung für die Schiene als nachhaltiger, innovativer, **vernetzter und intermodaler**, sicherer **und erschwinglicher** Verkehrsträger, insbesondere indem die **■** Rolle der Schiene **in Bezug auf folgende Aspekte** hervorgehoben wird:
 - i) **richtungsweisend bei der Verwirklichung des von der Union angestrebten Ziels der Klimaneutralität bis 2050,**
 - ii) **Grundpfeiler eines effizienten Logistiknetzes, das in der Lage ist, wesentliche Dienste auch in unerwarteten Krisen sicherzustellen, und**
 - iii) **Verkehrsträger, der die breite Öffentlichkeit, insbesondere die Jugend, anspricht, wobei auch die attraktiven Karrierechancen bei der Eisenbahn hervorgehoben werden;**

- b) Hervorhebung der europäischen grenzüberschreitenden Dimension des Schienenverkehrs, der die Bürgerinnen und Bürger einander näherbringt und es ihnen ermöglicht, die Union in ihrer ganzen Vielfalt zu erkunden, den **sozioökonomischen und territorialen** Zusammenhalt fördert und zur Integration des Binnenmarkts der Union beiträgt, **indem insbesondere bessere Verbindungen innerhalb der Randregionen und eine bessere Anbindung dieser Regionen sichergestellt werden, auch durch regionale grenzüberschreitende Verbindungen;**
- c) Stärkung des Beitrags der Schiene zur Wirtschaft der Union, **ihrer** Industrie, **auch zu ihrer globalen Wettbewerbsfähigkeit, ihrem Handel und ihrer** Gesellschaft **■**, insbesondere **in Bezug auf** Aspekte im Zusammenhang mit regionaler **und lokaler** Entwicklung, **■** nachhaltigem Tourismus, **■** Bildung, Jugend und Kultur **■** und **der Verbesserung der** Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen **oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse älterer Menschen;**
- d) Beitrag zur Förderung des Schienenverkehrs als wichtiger Bestandteil in Beziehungen zwischen der Union und **ihren Nachbarländern**, wobei auf dem Interesse und Bedarf der Partnerländer und dem **■** Fachwissen im Bereich des Schienenverkehrs **sowohl innerhalb der Union als auch darüber hinaus** aufgebaut wird;
- e) **Aufbau auf der Rolle der Eisenbahn für das kollektive Bewusstsein, insbesondere durch die Geschichte und das kulturelle Erbe der Eisenbahn, wobei die Beiträge der Eisenbahn für die Schaffung europäischen Wohlstands und die Entwicklung von Spitzentechnologien in Erinnerung gerufen wird;**

- f) *Förderung der Attraktivität des Berufs des Eisenbahners, wobei insbesondere der Bedarf an neuen Fähigkeiten, die Bedeutung fairer und sicherer Arbeitsbedingungen und die Notwendigkeit, die Diversität unter den Arbeitnehmern zu erhöhen, hervorgehoben werden;*
- g) *Förderung der Schlüsselrolle der Eisenbahn im internationalen Personenverkehr in der Union;*
- h) *Förderung eines EU-Netzes für Nachtzüge und Förderung von Initiativen, bei denen der grenzüberschreitende Charakter durch die Verwendung von Symbolen, die die Union repräsentieren, hervorgehoben wird;*
- i) *Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die potenzielle Rolle des Schienenverkehrs beim Ausbau von nachhaltigem Tourismus in Europa;*
- j) *Förderung der Schlüsselrolle der Eisenbahn für eine nachhaltige durchgehende Mobilität, die Verbindung von Knotenpunkten und für die Ermöglichung eines attraktiven und intelligenten Übergangs zwischen Verkehrsträgern;*
- k) *Beitrag zur Umsetzung des vierten Eisenbahnpakets und zur Sensibilisierung für die Maßnahmen, die zur Schaffung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums auf der Grundlage eines gut funktionierenden TEN-V erforderlich sind;*

- l) Anregung der Diskussion darüber, wie das rollende Material modernisiert werden kann und wie die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur weiter ausgebaut und gesteigert werden kann, um eine breitere Nutzung des Personen- und Güterverkehrs auf der Schiene zu erleichtern, wobei in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Infrastrukturbetreibern, Forschung und Innovation und die Rolle des durch die Verordnung (EU) Nr. 642/2014¹ des Rates eingeführten Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail hervorgehoben wird;*
- m) Förderung von Veranstaltungen und Initiativen zur Verbreitung von Informationen über die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren, um die Kundeninformation und Fahrscheinausstellung zu verbessern, einschließlich des Angebots von Durchgangsfahrscheinen, der Entwicklung innovativer digitaler multimodaler Fahrscheine und der Bereitstellung von Informationen über aktuelle Herausforderungen in diesem Zusammenhang, wie beispielsweise die Notwendigkeit, Daten zwischen den Akteuren auszutauschen.*

¹ *Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).*

Artikel 3

Inhalt der Maßnahmen

- (1) **Die** zur Erreichung der in Artikel 2 dargelegten Ziele zu treffenden Maßnahmen **werden eng mit den laufenden Tätigkeiten zur Förderung des Schienenverkehrs abgestimmt. Zu diesen Maßnahmen** gehören folgende **im Rahmen von Partnerschaften oder einzeln organisierte und** mit den Zielen des Europäischen Jahres verknüpfte Aktivitäten auf Unions-, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene:
- a) Initiativen und Veranstaltungen zur Stimulierung von Debatten, **Schaffung eines positiven Images**, Sensibilisierung und Erleichterung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden, **um das Vertrauen in den Schienenverkehr – vor allem im Anschluss an die COVID-19-Krise – zu stärken und die Attraktivität der Schiene als Transportmittel für** mehr Personen und Güter und als Mittel, um gegen den Klimawandel zu kämpfen, über verschiedene Kanäle und Instrumente, einschließlich Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten, zu verbreiten, **wobei auch die Sicherheit und der Komfort des Reisens mit der Bahn hervorzuheben sind;**
 - b) **Initiativen in den Mitgliedstaaten, um sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft Geschäftsreisen und Pendlerverkehr mit der Eisenbahn zu fördern;**

- c) informative, Ausstellungen sowie inspirierende und pädagogische Kampagnen und Sensibilisierungskampagnen *sowie die Benutzung von Zügen für die Zwecke der Demonstration und Information*, um Veränderungen im Verhalten von Fahrgästen, Verbrauchern und Unternehmen zu fördern und die breite Öffentlichkeit anzuregen, aktiv an der Erreichung des Ziels eines nachhaltigeren Verkehrs mitzuwirken;
- d) Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren nationaler, regionaler und lokaler Verwaltungen, der Zivilgesellschaft, von Unternehmen und Schulen im Hinblick auf eine stärkere Nutzung des Schienenverkehrs und die Herbeiführung von Verhaltensänderungen auf allen Ebenen;
- e) Durchführung von Studien und Innovationsaktivitäten und Verbreitung ihrer Ergebnisse auf europäischer oder nationaler Ebene; ■
- f) Förderung von Projekten und Netzwerken im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr, auch über die Medien, die sozialen Netzwerke und andere Online-Gemeinschaften;

- g) *Partnerschaften und Veranstaltungen, wie sie im Anhang dargelegt sind;*
- h) *Ermittlung und Förderung bewährter Verfahren zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Verkehrsträger;*
- i) *Förderung von Projekten und Aktivitäten zur Sensibilisierung für eine nachhaltige durchgehende Mobilität, die nahtlose „Tür-zu-Tür-Verkehrslösungen“ in Kombination mit anderen Formen von Verkehrsträgern, einschließlich aktivem Reisen, sowie nachhaltige und intelligente Logistik bietet;*
- j) *Förderung von Projekten und Aktivitäten zur Sensibilisierung für die Bedeutung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere im Hinblick auf seine laufende Umsetzung, Maßnahmen zur Erleichterung grenzüberschreitender Fahrten und Maßnahmen für digitale Fahrgastinformationen, wie etwa die Bereitstellung von Echtzeitinformationen über Fahrtangebote, Tarife und Fahrpläne, auch durch unabhängige Anbieter, sodass ein Vergleich erleichtert wird; und*
- k) *Förderung von Projekten und Aktivitäten im Hinblick auf die Verwirklichung einer erweiterten, modernisierten und interoperablen Eisenbahninfrastruktur, einschließlich eines europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS), Terminals, die Optionen zur Verkehrsverlagerung bieten, sowie modernisierten rollenden Materials.*

(2) *Die Kommission zieht in Erwägung, während des Europäischen Jahres Folgendes einzuleiten:*

a) *eine Studie über die Machbarkeit der Einführung eines europäischen Gütesiegels zur Förderung von Gütern und Waren, die auf der Schiene befördert werden, um die Unternehmen anzuregen, ihre Beförderung auf die Schiene zu verlagern; und*

b) *eine Studie über die Machbarkeit der Einführung eines Eisenbahnverbindungsindex, der darauf abzielt, den Grad der Integration, der durch die Nutzung von Diensten auf dem Schienennetz erreicht wird, zu kategorisieren und das Potenzial der Eisenbahn aufzuzeigen, mit anderen Verkehrsträgern zu konkurrieren*

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat bis spätestens 31. März 2021 von ihren Plänen.

(3) Sowohl die Organe und Einrichtungen der Union als auch die Mitgliedstaaten können auf Unionsebene bzw. nationaler Ebene auf das Europäische Jahr verweisen und beim Bewerben der in Absatz 1 genannten Aktivitäten dessen visuelle Identität verwenden.

Artikel 4

Koordinierung auf Ebene der Mitgliedstaaten

Die Organisation der Teilnahme am Europäischen Jahr auf nationaler Ebene liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. *Sie* sorgen für die Koordinierung der einschlägigen Aktivitäten auf nationaler Ebene *und benennen nationale Ansprechpartner, um die Koordinierung auf Unionsebene sicherzustellen.*

Artikel 5

Koordinierung auf Unionsebene

- (1) Die Kommission beruft regelmäßig Sitzungen der nationalen *Ansprechpartner* ein; diese Sitzungen dienen der Koordination des Europäischen Jahres. Die Sitzungen dienen außerdem als Gelegenheit zum Informationsaustausch über die Durchführung des Europäischen Jahres auf Unionsebene und nationaler Ebene; Vertreter des Europäischen Parlaments können als Beobachter an diesen Sitzungen teilnehmen;
- (2) Bei der Koordination des Europäischen Jahres auf Unionsebene wird ein übergreifender Ansatz verfolgt, damit Synergien zwischen den unterschiedlichen Programmen und Initiativen der Union zur Förderung von Projekten im Bereich des Schienenverkehrs oder solchen, die einen Bezug zum Eisenbahnwesen aufweisen, entstehen.

- (3) Zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung des Europäischen Jahres auf Unionsebene beruft die Kommission regelmäßige Sitzungen von Interessenträgern und Vertretern von Organisationen und Einrichtungen ein, die im Bereich des Schienenverkehrs tätig sind, einschließlich bestehender grenzübergreifender Netzwerke, einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen, **Hochschulen und Technologiezentren sowie Vertreter von Jugendorganisationen und Gemeinschaften und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität vertreten.**
- (4) Die Kommission kann, sofern es die Haushaltsmittel zulassen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Projekten durchführen, die aufgrund ihres herausragenden Beitrags zu den Zielen des **Europäischen** Jahres unterstützt werden können.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet für die Zwecke des Europäischen Jahres erforderlichenfalls mit zuständigen internationalen Organisationen zusammen, wobei sie dafür sorgt, dass die Sichtbarkeit der EU-Beteiligung gewährleistet ist.

Artikel 7

Monitoring und Bewertung

Bis zum 31. Dezember 2022 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Durchführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Initiativen – samt den Ergebnissen und einer Gesamtbewertung – vor. ***Für die Bewertung der Initiativen legt die Kommission wesentliche Leistungsindikatoren fest. Diese wesentlichen Leistungsindikatoren werden in dem genannten Bericht erfasst. Für die Zwecke dieses Berichts unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Tätigkeiten, für die sie verantwortlich waren.***

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am ■ Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Partnerschaften und Veranstaltungen

Dieser Anhang enthält die nachfolgende unverbindliche Liste mit Partnerschaften und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr:

- 1. Partnerschaften mit Filmfestivals in ganz Europa, um die starke Verankerung der Schiene in Filmproduktionen hervorzuheben;*
- 2. Zusammenarbeit mit europäischen Eisenbahnmuseen und bestehenden kulturellen Veranstaltungen wie Filmfestivals und Kunstaussstellungen;*
- 3. Partnerschaften mit ERA zwecks Hervorhebung:*
 - a) der Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs in Europa,*
 - b) des Know-hows der Akteure im Wirtschaftszweig des Schienenverkehrs, insbesondere der Eisenbahner,*
 - c) der Vorteile des Schienenverkehrs im Hinblick auf die Sicherheit und den Umweltschutz, und*
 - d) der Karrieremöglichkeiten für Schüler, Studierende und Auszubildende.*
- 4. Mobile Ausstellungszüge in der Union zur Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Europäischen Jahres und zur Hervorhebung der Attraktivität seiner zahlreichen Botschaften;*
- 5. Bereitstellung von Interrail-Pässen für junge Menschen in Verbindung mit Erasmus-Studien oder Preisausschreiben, um die Reichweite des Europäischen Jahres zu erhöhen;*
- 6. Nutzung von Bahnhöfen als künstlerische Orte und urbane Treffpunkte sowie als wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Knotenpunkte, Eisenbahnmuseen, um die Botschaften des Europäischen Jahres zu vermitteln.*



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0346

Ermächtigung der Kommission, für die Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zustimmen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung der Kommission, für die Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (COM(2020)0774 – C9-0378/2020 – 2020/0343(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0774),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0378/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0253/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0343

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,
in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020.

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Satzung des Europäischen Investitionsfonds (im Folgenden „Fonds“) kann das genehmigte Kapital des Fonds durch Beschluss der Generalversammlung des Fonds (im Folgenden “Generalversammlung“), die mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen beschließt, erhöht werden.
- (2) Angesichts der erwarteten Auswirkungen der COVID-19-Krise und um durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ im mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 sowie durch den Ausbau der Rolle, die dem Fonds bei der Verwaltung nationaler und regionaler Programme zukommt, einen Beitrag zur Reaktion der Union und des Fonds auf die Krise zu leisten, ist es notwendig, das genehmigte Kapital des Fonds umgehend um 2 870 000 000 EUR aufzustocken.

- (3) Der Verwaltungsrat des Fonds (im Folgenden „Verwaltungsrat“) hat beschlossen, auf der Generalversammlung einen Antrag auf Genehmigung einer Aufstockung des genehmigten Kapitals des Fonds um 2 870 000 000 EUR durch die Ausgabe von 2870 neuen Aktien sowie auf Genehmigung der Modalitäten, einschließlich der Zahlung, für eine solche Kapitalaufstockung zu stellen. Im Falle einer Genehmigung der Kapitalaufstockung hat jeder neue Anteil einen Nominalwert von 1 000 000 EUR, und jeder gezeichnete Anteil wird zu 20 % seines Nominalwerts eingezahlt. Es wäre für die Generalversammlung möglich unter den in Artikel 7 Absatz 3 der Satzung des Fonds festgelegten Bedingungen die Zahlung der verbleibenden 80 % zu verlangen. Alle bestehenden oder neu begebenen Anteile sind gleichwertig und mit in jeder Hinsicht gleichen Rechten ausgestattet.
- (4) Der Verwaltungsrat hat vorgeschlagen, dass die neu genehmigten Anteile während einer einzigen Zeichnungsfrist gezeichnet werden können, die unmittelbar nach Genehmigung der Kapitalaufstockung durch die Generalversammlung beginnt und am 30. September 2021 endet. Die Union kann sich gemäß den im Beschluss der Generalversammlung festgelegten Bedingungen an der Zeichnung beteiligen, sobald der Rechtsakt in Kraft getreten ist, der die Union zur Beteiligung an der Kapitalaufstockung ermächtigt.

- (5) Damit der Unionsvertreter auf der Generalversammlung baldmöglichst über die Kapitalaufstockung abstimmen kann, wird es als angemessen erachtet, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist und der Zehntagefrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen. Aus demselben Grund sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, auf der Generalversammlung des Europäischen Investitionsfonds im Namen der Union für die vorgeschlagene Aufstockung des genehmigten Kapitals des Fonds um 2 870 000 000 EUR zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0354

Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem ELER und dem EGFL in den Jahren 2021 und 2022 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021 (COM(2019)0581 – C9-0162/2019 – 2019/0254(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0581),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0162/2019),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 26. Februar 2020¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 7. Mai 2020²,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner

¹ ABl. C 109 vom 1.4. 2020, S. 1.

² ABl. C 232 vom 14.7.2020, S. 29.

Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die Information des Rates über die Billigung des Standpunktes des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0101/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügten Erklärungen;
 3. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates;
 4. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 5. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2019)0254

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen **■** ,
nach Stellungnahme des Rechnungshofs²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 232 vom 14.7.2020, S. 29.

² ABl. C 109 vom 1.4.2020, S. 1.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Legislativvorschläge der Kommission zur gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 *zielen darauf ab, den starken Unionsrahmen zu schaffen, der unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass die GAP eine gemeinsame Politik mit gleichen Wettbewerbsbedingungen bleibt, und der gleichzeitig den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür überlässt, wie sie die Ziele erreichen und die vorgegebenen Zielwerte einhalten. Daher müssen die Mitgliedstaaten GAP-Strategiepläne erstellen und sie nach der Genehmigung durch die Kommission umsetzen.*

- (2) *Das Gesetzgebungsverfahren für die Legislativvorschläge der Kommission zur GAP nach 2020 ist nicht rechtzeitig zum Abschluss gelangt, sodass die Mitgliedstaaten und die Kommission nicht alle Elemente vervollständigen konnten, die erforderlich gewesen wären, damit der neue Rechtsrahmen und die GAP-Strategiepläne ab dem 1. Januar 2021 angewendet werden könnten, wie dies die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte. Diese Verzögerung hat zu Unsicherheit und Risiken für die Betriebsinhaber in der Union und im gesamten Agrarsektor der Union geführt. Um diese Unsicherheit zu verringern und die Vitalität der ländlichen Gebiete und Regionen zu erhalten sowie einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit zu leisten, sollte in dieser Verordnung vorgesehen werden, dass die Vorschriften des derzeitigen GAP-Rahmens für den Zeitraum 2014 bis 2020 (im Folgenden „derzeitiger GAP-Rahmen“) weiter angewendet werden und die Zahlungen an Betriebsinhaber und andere Begünstigte ohne Unterbrechung weiter erfolgen; damit würde für Vorhersehbarkeit und Stabilität während des Übergangszeitraums in den Jahren 2021 und 2022 (im Folgenden „Übergangszeitraum“) bis zum Geltungsbeginn des neuen Rechtsrahmens für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 (im Folgenden „neuer Rechtsrahmen“) gesorgt.*
- (3) *Da das Gesetzgebungsverfahren für die Gesetzgebungsvorschläge der Kommission zur GAP nach 2020 noch nicht abgeschlossen ist, die Mitgliedstaaten noch die GAP-Strategiepläne ausarbeiten und die Interessenträger konsultiert werden müssen, sollte der derzeitige GAP-Rahmen für den zusätzlichen Zeitraum von zwei Jahren weiter gelten. Mit dem Übergangszeitraum wird bezweckt, dass sich der Übergang zu einem neuen Programmplanungszeitraum für die Begünstigten möglichst reibungslos gestaltet und die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) berücksichtigt werden kann.*

- (4) Um sicherzustellen, dass Betriebsinhaber und andere Begünstigte *in den Jahren 2021 und 2022* aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterstützt bzw. gefördert werden können, sollte die Union diese Unterstützung bzw. Förderung *während des Übergangszeitraums* unter den Bedingungen des *derzeitigen GAP-Rahmens weiter* gewähren. *Der derzeitige GAP-Rahmen wurde* insbesondere *durch* die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013¹, (EU) Nr. 1305/2013², (EU) Nr. 1306/2013³, (EU) Nr. 1307/2013⁴ und (EU) Nr. 1308/2013⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates *geschaffen*.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

³ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (5) *Diese Verordnung sollte den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Ausarbeitung ihrer jeweiligen GAP-Strategiepläne geben und die Schaffung der für die erfolgreiche Umsetzung des neuen Rechtsrahmens erforderlichen Verwaltungsstrukturen erleichtern, indem sie insbesondere eine Aufstockung der technischen Hilfe ermöglicht. Alle GAP-Strategiepläne sollten nach Ende des Übergangszeitraums in Kraft treten können, damit der Agrarsektor die dringend benötigte Stabilität und Sicherheit erhält.*
- (6) In Anbetracht der Tatsache, dass die Union die Entwicklung des ländlichen Raums *während des gesamten Übergangszeitraums* weiter fördern sollte, sollten *die* Mitgliedstaaten **█** die Möglichkeit haben, ihre *verlängerten* Programme **█** zur Entwicklung des ländlichen Raums aus der entsprechenden Mittelzuweisung für *die Jahre 2021 und 2022* zu finanzieren. Die verlängerten Programme sollten *sicherstellen, dass im Einklang mit den neuen Zielen des europäischen Grünen Deals mindestens der gleiche Gesamtanteil des für die in Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Maßnahmen vorgesehenen ELER-Beitrags beibehalten wird.*
- █**

- (7) In der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind gemeinsame Regelungen für den ELER und ■ andere Fonds, für die ein gemeinsamer Rahmen gilt, festgelegt. Diese Verordnung sollte für aus dem ELER geförderte Programme für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 *sowie für die Programmjahre 2021 und 2022 weiter gelten.* ■
- (8) *Die* in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Fristen für Durchführungsberichte, jährliche Überprüfungssitzungen, Ex-post-Bewertungen und Syntheseberichte, die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen sowie die Mittelbindungen betreffen nur den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Diese Fristen sollten angepasst werden, um der Verlängerung des Zeitraums, in dem die aus dem ELER geförderten Programme durchgeführt werden sollten, Rechnung zu tragen.

- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und die delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission² sehen vor, dass Ausgaben für bestimmte langfristige Verpflichtungen, die aufgrund von Verordnungen eingegangen wurden, die vor der Geltung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Grundlage für die Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums *bildeten*, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 *unter bestimmten Bedingungen* weiter aus dem ELER getätigt werden *sollten*. ■ Zudem sollten diese Ausgaben für die Dauer der ihnen zugrunde liegenden rechtlichen Verpflichtungen unter den gleichen Bedingungen in den Programmjahren *2021 und 2022* förderfähig bleiben. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte ferner klargestellt werden, dass rechtliche Verpflichtungen, die im Rahmen früherer Maßnahmen eingegangen wurden, die den Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen, die dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen, ebendiesem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen sollten und dass Zahlungen im Zusammenhang mit diesen rechtlichen Verpflichtungen zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des folgenden Kalenderjahres erfolgen sollten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1).

- (10) ■ Aus dem ELER sollten *die Kosten für den Kapazitätsaufbau und für vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und künftigen Durchführung der Strategien für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung unter dem neuen Rechtsrahmen* gefördert werden können.

(11) *Im Jahr 2015* machten einige Mitgliedstaaten *bei* der Zuweisung von Zahlungsansprüchen der Neuberechnung von Zahlungsansprüchen für Mitgliedstaaten, die bestehende Ansprüche behielten, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Fehler hinsichtlich der Festsetzung der Anzahl oder des Wertes der Zahlungsansprüche. Viele dieser Fehler wirken sich – selbst wenn sie nur einen einzigen Betriebsinhaber betreffen – auf den Wert der Zahlungsansprüche für alle Betriebsinhaber und für alle Jahre aus. Einige Mitgliedstaaten machten auch nach 2015 Fehler, nämlich bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Reserve (z. B. bei der Berechnung des Durchschnittswerts). *Solche* Fälle der Nichteinhaltung der Vorschriften haben üblicherweise eine finanzielle Berichtigung zur Folge, bis der betreffende Mitgliedstaat Abhilfemaßnahmen ergreift. In Anbetracht der seit der ersten Zuweisung vergangenen Zeit und der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Festsetzung und gegebenenfalls Berichtigung der Ansprüche sollten – auch im Interesse der Rechtssicherheit – die Anzahl der Zahlungsansprüche und deren Wert ab einem bestimmten Datum als recht- und ordnungsmäßig gelten.

(12) *Gemäß Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen einen Verringerungskoeffizienten auf beihilfefähige Hektarflächen anzuwenden, bei denen es sich um Dauergrünland handelt, das in Gebieten mit schwierigen Witterungsbedingungen gelegen ist. Almen in den Alpen werden oft gemeinsam bewirtschaftet, weshalb die Flächen jährlich zugewiesen werden, was bei den Betriebsinhabern in den betreffenden Mitgliedstaaten zu einer erheblichen Unsicherheit führt. Die Umsetzung dieses Systems hat sich insbesondere im Hinblick auf die genaue Abgrenzung der betreffenden Gebiete als besonders komplex erwiesen. Da der Wert der Zahlungsansprüche in Gebieten, in denen der Verringerungskoeffizient nicht angewandt wird, von der Summe der Zahlungsansprüche in den ausgewiesenen Gebieten abhängt, wirkt sich diese Unsicherheit in der Folge auf alle Betriebsinhaber in den betreffenden Mitgliedstaaten aus. Um das derzeit in diesen Mitgliedstaaten angewandte System zu stabilisieren und um in den betreffenden Mitgliedstaaten so früh wie möglich Rechtssicherheit für alle Betriebsinhaber zu gewährleisten, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten den Wert und die Anzahl aller Zahlungsansprüche, die allen Betriebsinhabern vor dem 1. Januar 2020 zugewiesen wurden, als rechtmäßig und ordnungsgemäß betrachten können. Als Wert dieser Zahlungsansprüche sollte – unbeschadet möglicher Rechtsbehelfe, die einzelnen Begünstigten offenstehen – der am 31. Dezember 2019 für das Kalenderjahr 2019 geltende Wert gelten.*

- (13) Die Bestätigung von Zahlungsansprüchen bedeutet nicht, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung des EGFL von ihrer Verantwortung entbunden sind, den Haushalt der Union vor unrechtmäßig getätigten Ausgaben zu schützen. Daher sollte die Bestätigung der den Betriebsinhabern *vor dem 1. Januar 2021, oder abweichend vor dem 1. Januar 2020*, zugewiesenen Zahlungsansprüche die Befugnis der Kommission unberührt lassen, Beschlüsse gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über unrechtmäßige Zahlungen zu fassen, die für Kalenderjahre bis *einschließlich 2020, oder abweichend bis einschließlich 2019*, gewährt wurden bzw. werden und auf einer fehlerhaften Anzahl oder einem fehlerhaften Wert dieser Zahlungsansprüche beruhen.
- (14) Da der *neue GAP-Rechtsrahmen noch nicht angenommen wurde, sollte klargestellt werden, dass Übergangsregelungen* festgelegt werden sollten, um den Übergang von den bestehenden *auf Mehrjahresbasis gewährten* Förderregelungen zum neuen Rechtsrahmen zu regeln.

■

- (15) Um zu vermeiden, dass zu umfangreiche Verpflichtungen aus dem laufenden Programmplanungszeitraum für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die GAP-Strategiepläne übertragen werden, sollte die Laufzeit neuer mehrjähriger Verpflichtungen in den Bereichen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, des ökologischen/biologischen Landbaus und *des Tierschutzes generell* höchstens drei Jahre betragen. *Ab 2022* sollte die Verlängerung bestehender Verpflichtungen auf ein Jahr begrenzt werden.
- (16) *In Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 waren Übergangsregelungen vorgesehen, um das schrittweise Auslaufen der Zahlungen in Gebieten zu erleichtern, die aufgrund der Anwendung neuer Abgrenzungskriterien nicht länger als Gebiete einzustufen sind, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind. Diese Zahlungen waren bis 2020 und über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren zu tätigen. Mit der Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde die ursprüngliche Frist für die neue Abgrenzung solcher Gebiete bis 2019 verlängert. Für Betriebsinhaber in den Mitgliedstaaten, die die Abgrenzung in den Jahren 2018 und 2019 vorgenommen haben, konnten die schrittweise auslaufenden Zahlungen nicht die Höchstgrenze von vier Jahren erreichen. Um das schrittweise Auslaufen der Zahlungen fortzusetzen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, sie gegebenenfalls in den Jahren 2021 und 2022 weiter zu zahlen. Um eine angemessene Höhe der Zahlungen je Hektar gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu gewährleisten, sollte die Höhe der Zahlungen für die Jahre 2021 und 2022 auf 25 EUR je Hektar festgesetzt werden.*

¹ *Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15).*

(17) *Da Betriebsinhaber infolge des Klimawandels und der größeren Preisvolatilität wachsenden wirtschaftlichen und ökologischen Risiken ausgesetzt sind, sieht die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eine Risikomanagementmaßnahme vor, um die Betriebsinhaber bei der Bewältigung dieser Risiken zu unterstützen. Diese Maßnahme umfasst Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit und ein Einkommensstabilisierungsinstrument. Spezifische Bedingungen für die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Maßnahmen wurden vorgesehen, um sicherzustellen, dass alle Betriebsinhaber in der Union gleich behandelt werden, der Wettbewerb nicht verzerrt wird und die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden. Um die Inanspruchnahme dieser Maßnahme für Betriebsinhaber aller Sektoren weiter zu fördern, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, den für das jeweilige Instrument geltenden Schwellenwert von 30 %, der die Entschädigung der Betriebsinhaber für den Rückgang der Produktion oder des Einkommens auslöst, zu senken, jedoch nicht unter 20 %.*

- (18) *Betriebsinhaber und Unternehmen im ländlichen Raum sind von den Folgen des COVID-19-Ausbruchs auf beispiellose Weise betroffen. Die Verlängerung umfangreicher Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in den Mitgliedstaaten und die verordnete Schließung von Geschäften, Märkten, Restaurants und anderen Gastronomiebetrieben haben für wirtschaftliche Störungen im Agrarsektor und in ländlichen Gemeinden gesorgt und bei Betriebsinhabern und kleinen Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, vermarkten oder entwickeln, Liquiditäts- und Cashflow-Probleme hervorgerufen. Als Reaktion auf die Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch entstandenen Krise sollte die Laufzeit der in Artikel 39b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Maßnahme verlängert werden, um auf die andauernden Liquiditätsprobleme zu reagieren, die die Fortführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und den Fortbestand kleiner in der Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätiger Unternehmen gefährden. Eine Förderung dieser Maßnahme sollte mit bis zu 2% aus den ELER-Mitteln finanziert werden, die den Mitgliedstaaten in dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 zugewiesen wurden.*
- (19) *Um zu vermeiden, dass in den Programmjahren 2021 und 2022 Mittel für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung nicht abgerufen werden, sollten die Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit nutzen, Beträge von Direktzahlungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen, die Möglichkeit haben, die Mindestzuweisung von 5 % – im Falle Kroatiens 2,5 % – für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung nur auf die bis zum 31. Dezember 2022 verlängerte ELER-Beteiligung für die Entwicklung des ländlichen Raums anzuwenden, die berechnet wird, bevor Beträge von den Direktzahlungen übertragen werden.*

- (20) *Gemäß der Verordnung (EU) .../...¹⁺ des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union („European Union Recovery Instrument“ - EURI) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (im Folgenden „EURI- Verordnung“) sollten zusätzliche Mittel für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt werden, um die Auswirkungen der COVID-19-Krise und ihre Folgen für den Agrarsektor und die ländlichen Gebiete der Union zu bewältigen.*
- (21) *Angesichts der beispiellosen Herausforderungen, mit denen der Agrarsektor und die ländlichen Gebiete der Union aufgrund der COVID-19-Krise konfrontiert sind, sollten die zusätzlichen Mittel, die durch das EURI zur Verfügung gestellt werden, zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verwendet werden, die den Weg für eine krisenfeste, nachhaltige und digitale wirtschaftliche Erholung im Einklang mit den Zielen der Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen der Union und den neuen Zielen des europäischen Grünen Deals ebnen.*
- (22) *Die Mitgliedstaaten sollten daher die Umweltziele ihrer bestehenden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht herabsetzen. Sie sollten für die zusätzlichen Mittel auch den gleichen Gesamtanteil sicherstellen, den sie in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für Maßnahmen im Rahmen der ELER-Beteiligung vorgesehen hatten, die dem Klima- und Umweltschutz besonders förderlich sind (im Folgenden „Regressionsverbot“). Darüber hinaus sollten mindestens 37 % der vom EURI zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die dem Umwelt- und Klimaschutz sowie dem Tierschutz und LEADER besonders förderlich sind. Außerdem sollten mindestens 55 % dieser zusätzlichen Mittel für Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ländlichen Gebieten eingesetzt werden, und zwar für Investitionen in materielle Vermögenswerte, Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe, Unterstützung für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten sowie Zusammenarbeit.*

¹ *Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. ...).*

⁺ *ABl.: Bitte im Text die Nummer einfügen und die Fußnote vervollständigen.*

- (23) *Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten ansonsten nicht in der Lage wären, das Regressionsverbot einzuhalten, sollten sie von der Verpflichtung abweichen können, mindestens 55 % der zusätzlichen Mittel aus dem EURI für Maßnahmen zur Förderung von wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung in ländlichen Gebieten zuzuweisen, und sie sollten vorzugsweise Maßnahmen unterstützen, die dem Umwelt- und Klimaschutz besonders förderlich sind. Um den Mitgliedstaaten jedoch ausreichend Flexibilität einzuräumen, sollten diese auch die Möglichkeit haben, in Bezug auf diese zusätzlichen Mittel so weit von dem Regressionsverbot abzuweichen, wie es erforderlich ist, um dieser Verpflichtung von 55 % nachzukommen.*
- (24) *Die zusätzlichen Mittel aus dem EURI sind an spezifische Bedingungen geknüpft. Diese zusätzlichen Mittel sollten daher getrennt von der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums geplant und überwacht werden, wobei grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anzuwenden sind. Diese zusätzlichen Mittel sollten daher im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingesetzt und im Rahmen der genannten Verordnung als Beträge zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des ELER betrachtet werden. Folglich sollten die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, einschließlich der Vorschriften über Änderungen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, einschließlich der Vorschriften über die automatische Aufhebung von Mittelbindungen, und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes vorgesehen ist.*

- (25) *Ein spezifischer Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Union sowie ein höherer Fördersatz für Investitionen, die zu einer krisenfesten, nachhaltigen und digitalen wirtschaftlichen Erholung beitragen, und Beihilfen zur Unterstützung von Junglandwirten sollten festgelegt werden, um eine angemessene Hebelwirkung der durch das EURI bereitgestellten zusätzlichen Mittel zu gewährleisten.*
- (26) Um während des Übergangszeitraums für Kontinuität zu sorgen, sollte die Reserve für Krisen im Agrarsektor *in den Jahren 2021 und 2022* beibehalten werden. Der entsprechende Betrag der Reserve für *die Jahre 2021 und 2022 sollte in diese Reserve* aufgenommen werden.
- (27) In Bezug auf die Regelungen für die Zahlung des Vorschusses aus dem ELER sollte klargestellt werden, dass *weder die Verlängerung* der aus dem ELER gemäß der vorliegenden Verordnung unterstützten Programme bis zum 31. Dezember **2022** *noch die zusätzlichen Mittel, die auf der Grundlage der EURI-Verordnung* zur Verfügung gestellt werden, dazu führen sollten, dass zusätzliche Vorschusszahlungen für die betreffenden Programme gewährt werden.

- (28) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 müssen die Mitgliedstaaten derzeit ihre *gemäß dem genannten Artikel* gefassten Beschlüsse über Kürzungen des einem Betriebsinhaber für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewährenden Teilbetrags der Direktzahlungen, der über 150 000 EUR hinausgeht, und das geschätzte Aufkommen der Kürzungen nur für die Jahre 2015-2020 mitteilen. Damit das bestehende System beibehalten werden kann, sollten Mitgliedstaaten auch ihre *gemäß dem genannten Artikel gefassten* Beschlüsse und das geschätzte Aufkommen der Kürzungen für *die Kalenderjahre 2021 und 2022* mitteilen.
- (29) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2014 bis 2020 Mittel zwischen Direktzahlungen und der Entwicklung des ländlichen Raums übertragen. Damit die Mitgliedstaaten ihre eigene Strategie beibehalten können, sollte die Flexibilität zwischen den Säulen auch im Kalenderjahr 2021 (Haushaltsjahr 2022) *und im Kalenderjahr 2022 (Haushaltsjahr 2023)* möglich sein.

- (30) Damit die Kommission die Obergrenzen gemäß Artikel 22 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 2, ■ Artikel 49 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 53 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festsetzen kann, müssen die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse über die Mittel, die den einzelnen Regelungen zugewiesen werden, bis zum **19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022** mitteilen.

- (31) In Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist eine lineare Anpassung des Wertes der Zahlungsansprüche vorgesehen, wenn sich die Obergrenze für die Basisprämienregelung infolge bestimmter Beschlüsse des Mitgliedstaats, die sich auf die Obergrenze für die Basisprämienregelung auswirken, gegenüber dem Vorjahr ändert. Durch die Ausweitung der in Anhang II der genannten Verordnung festgesetzten nationalen Obergrenzen auf die Zeit nach dem Kalenderjahr 2020 und die ab diesem Zeitpunkt möglichen jährlichen Änderungen kann sich die Obergrenze für die Basisprämienregelung ändern. Damit die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 4 der genannten Verordnung gewährleisten können, dass der Gesamtwert der Zahlungsansprüche und der Reserven gleich der Obergrenze für die Basisprämienregelung ist, ist es daher angezeigt, eine lineare Anpassung vorzusehen, um auf die verlängerte Anwendung oder Änderungen des Anhangs II *der genannten Verordnung* während des Übergangszeitraums reagieren zu können. Um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität einzuräumen, erscheint es zudem angezeigt, ihnen die Möglichkeit zu geben, den Wert der Zahlungsansprüche oder der Reserve anzupassen, gegebenenfalls auch mit unterschiedlichen Anpassungssätzen.
- (32) Gemäß dem geltenden Rechtsrahmen haben die Mitgliedstaaten im Jahr 2014 für den Zeitraum bis zum Kalenderjahr 2020 ihre Beschlüsse über die Aufteilung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung auf die Regionen und die möglichen jährlichen schrittweisen Anpassungen für den von der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgedeckten Zeitraum mitgeteilt. Es ist erforderlich, dass die Mitgliedstaaten diese Beschlüsse auch für *die Kalenderjahre 2021 und 2022* mitteilen.

- (33) Der Mechanismus der internen Konvergenz ist das zentrale Verfahren für eine gerechtere Verteilung der direkten Einkommensstützung unter den Betriebsinhabern. Erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Betriebsinhabern, die auf Referenzdaten aus früheren Zeiten beruhen, sind immer schwieriger zu rechtfertigen. Das Grundmodell der internen Konvergenz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 besteht darin, dass die Mitgliedstaaten ab 2015 auf nationaler oder regionaler Ebene einen einheitlichen Pauschalsatz für alle Zahlungsansprüche anwenden. Um einen reibungsloseren Übergang zu einem Einheitswert zu gewährleisten, wurde jedoch eine Ausnahmeregelung eingeführt, wonach die Mitgliedstaaten zwischen 2015 und 2019 durch Anwendung der partiellen Konvergenz, auch als „Tunnelmodell“ bezeichnet, den Wert der Zahlungsansprüche staffeln können. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Um auf dem Weg zu einer gerechteren Verteilung der Direktzahlungen voranzukommen, *sollten* die Mitgliedstaaten *in der Lage sein*, nach 2019 weiter auf einen nationalen oder regionalen Durchschnitt *hinzu*arbeiten, anstatt einen einheitlichen Pauschalsatz einzuführen oder den Wert der Zahlungsansprüche auf dem Niveau von 2019 beizubehalten. *Diese Möglichkeit sollte daher für die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2021 gelten. Sie* sollten der Kommission jährlich ihre Beschlüsse für das jeweils folgende Jahr mitteilen.
- (34) *Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über die Anpassung aller Zahlungsansprüche, die durch die vorliegende Verordnung geändert werden, sollten rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gelten, so dass klargestellt wird, dass die Mitgliedstaaten nach 2019 konvergieren konnten.*

- (35) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Wert der aus der Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche jährlich schrittweise angepasst, um den jährlichen Änderungen der in Anhang II der genannten Verordnung festgesetzten nationalen Obergrenze und damit der mehrjährigen Verwaltung der Reserve Rechnung zu tragen. Diese Vorschriften sollten angepasst werden, um zu berücksichtigen, dass der Wert sowohl aller zugewiesenen Zahlungsansprüche als auch der Reserve geändert werden kann, um den in den einzelnen Jahren unterschiedlichen Beträgen in Anhang II der genannten Verordnung Rechnung zu tragen. *In Mitgliedstaaten, die sich entscheiden, die interne Konvergenz fortzuführen*, wird diese interne Konvergenz jährlich umgesetzt. Für die Kalenderjahre **2020, 2021 und 2022** muss im Jahr der Zuweisung nur der Wert des Zahlungsanspruchs für das laufende Jahr festgelegt werden. Der Einheitswert der in einem bestimmten Jahr aus der Reserve zuzuweisenden Zahlungsansprüche sollte nach einer etwaigen Anpassung der Reserve gemäß Artikel 22 Absatz 5 der genannten Verordnung berechnet werden. In jedem darauf folgenden Jahr sollte der Wert der aus der Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche gemäß Artikel 22 Absatz 5 *der genannten Verordnung* angepasst werden.
- (36) Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sieht die Anwendung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung ■ bis zum 31. Dezember 2020 vor ■. Es ist angemessen, zu erlauben, dass die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung *in den Jahren 2021 und 2022* beibehalten werden kann.

- (37) *Da die in der vorliegenden Verordnung enthaltene Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu spät in Kraft treten wird, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die ursprünglichen Fristen für bestimmte verpflichtende Mitteilungen im Jahr 2020 einzuhalten, ist es erforderlich, die Frist für den Beschluss der Mitgliedstaaten über die erstmalige Einführung der Umverteilungsprämie ab 2021 oder 2022 und die Mitteilung dieses Beschlusses an die Kommission zu verlängern. Diese Frist sollte mit der Frist für die Beschlüsse über die Flexibilität zwischen den Säulen übereinstimmen.*
- (38) *Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, beschließen, im Zeitraum 2015-2020 eine nationale Übergangsbeihilfe zu gewähren, um einen plötzlichen und erheblichen Rückgang der Stützung in den Sektoren zu vermeiden, für die bis 2014 eine nationale Übergangsbeihilfe gewährt wurde. Um sicherzustellen, dass diese Beihilfen während des Übergangszeitraums weiterhin ihre Rolle bei der Stützung des Einkommens der Betriebsinhaber in diesen spezifischen Sektoren spielen, sollte vorgesehen werden, dass diese Beihilfen unter denselben Bedingungen und Beschränkungen wie im Zeitraum 2015-2020 fortgesetzt werden.*
- (39) *Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 41 und 42 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ihre Beschlüsse über die Umverteilungsprämie jährlich überprüfen können. Die für die Jahre 2021 und 2022 geltende Frist für die Überprüfung sollte mit der Frist für die Beschlüsse über die Flexibilität zwischen den Säulen übereinstimmen.*

- (40) *Mit Artikel 52 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen zu beschließen, dass die fakultative gekoppelte Stützung auf der Grundlage der Erzeugungseinheiten, für die diese in einem früheren Referenzzeitraum gewährt wurde, bis 2020 weiter gezahlt wird. Mit dieser Befugnis soll ein Höchstmaß an Kohärenz zwischen Unionsregelungen gewährleistet werden, die auf Sektoren abstellen, die durch strukturelle Marktungleichgewichte gekennzeichnet sein können. Daher ist es angebracht, diese Befugnis auf die Jahre 2021 und 2022 zu verlängern.*
- (41) *Da die in der vorliegenden Verordnung enthaltene Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu spät in Kraft treten wird, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die ursprünglichen Fristen für bestimmte verpflichtende Mitteilungen im Jahr 2020 einzuhalten, ist es erforderlich, die Frist für den Beschluss der Mitgliedstaaten über die erstmalige Einführung der fakultativen gekoppelten Stützung ab 2021 oder 2022 und die Mitteilung dieses Beschlusses an die Kommission zu verlängern. Diese Frist sollte mit der Frist für die Beschlüsse über die Flexibilität zwischen den Säulen übereinstimmen. Ebenso sollte der Beschluss der Mitgliedstaaten, die fakultative gekoppelte Stützung in den Jahren 2021 und 2022 fortzusetzen oder einzustellen, und die Mitteilung dieses Beschlusses an die Kommission auf dasselbe Datum verschoben werden.*

(42) *In Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind die Elemente der Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffend die fakultative gekoppelte Stützung festgelegt. Es sollte klargestellt werden, dass diese Mitteilungen für die Kalenderjahre 2021 und 2022 den Prozentsatz der nationalen Obergrenze enthalten sollten, der zur Finanzierung dieser Stützung für die Jahre 2021 und 2022 verwendet wird.*

(43) *Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält Vorschriften für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und nennt bestimmte Beihilferegelungen. Gemäß den Gesetzgebungsvorschlägen der Kommission zur GAP nach 2020 sind diese Beihilferegelungen in die künftigen GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten aufzunehmen. Um eine reibungslose Einbeziehung dieser Beihilferegelungen in die künftige GAP zu gewährleisten, sollten Vorschriften für die Laufzeit jeder dieser Beihilferegelungen festgelegt werden, wenn deren Erneuerung während der Übergangszeit ansteht. Deshalb sollten für die Beihilferegelung im Sektor Olivenöl und Tafeloliven auf die bestehenden, für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2021 erstellten Arbeitsprogramme neue Arbeitsprogramme für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nachfolgen. Bestehende operationelle Programme im Sektor Obst und Gemüse, die ihre Höchstlaufzeit von fünf Jahren nicht erreicht haben, dürfen nur bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Neue operationelle Programme im Sektor Obst und Gemüse sollten nur für eine Laufzeit von höchstens drei Jahren genehmigt werden. Die bestehenden nationalen Programme für den Bienenzuchtsektor, die für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2022 erstellt wurden, sollten bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.*

- (44) *Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise wurden Weinbauern, die über 2020 auslaufende Pflanzungsgenehmigungen für Neuanpflanzungen oder Wiederbepflanzungen verfügen, weitgehend daran gehindert, diese Genehmigungen im letzten Jahr ihrer Gültigkeit wie geplant zu nutzen. Um den Verfall dieser Genehmigungen zu vermeiden und das Risiko einer Verschlechterung der Pflanzungsbedingungen zu verringern, muss eine Verlängerung der Gültigkeit der 2020 auslaufenden Pflanzungsgenehmigungen für Neuanpflanzungen oder Wiederbepflanzungen gestattet werden. Alle 2020 auslaufenden Pflanzungsgenehmigungen für Neuanpflanzungen oder Wiederbepflanzungen sollten daher bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Angesichts der veränderten Marktperspektiven sollten außerdem die Inhaber von 2020 auslaufenden Pflanzungsgenehmigungen die Möglichkeit haben, ihre Genehmigungen nicht zu nutzen, ohne dass Verwaltungsanktionen gegen sie verhängt werden.*
- (45) *Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über Genehmigungen für Neuanpflanzungen oder Wiederbepflanzungen, die 2020 auslaufen sollten, die durch die vorliegende Verordnung geändert werden, sollten wegen der Beeinträchtigungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden Schwierigkeiten in Bezug auf den Nutzung dieser Genehmigungen für Neuanpflanzungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gelten.*

(46) *Im Jahr 2013 wurden Übergangsbestimmungen festgelegt, um einen reibungslosen Übergang von der früheren Regelung über die Pflanzungsrechte für Keltertrauben auf die neue Pflanzungsgenehmigungsregelung zu gewährleisten, insbesondere um zu verhindern, dass vor Beginn der Anwendung der neuen Regelung zu viele Anpflanzungen getätigt werden. Die letzte Frist für die Einreichung von Anträgen auf Umwandlung von Pflanzungsrechten in Genehmigungen läuft am 31. Dezember 2020 ab. Die Genehmigungen müssen jedoch vom Antragsteller genutzt werden und sind nicht wie die früheren Pflanzungsrechte handelbar. Außerdem kann verlangt werden, dass die Antragsteller über eine entsprechende Rebfläche verfügen, was zu Situationen führen kann, in denen es den Inhabern von Pflanzungsrechten noch nicht gelungen ist, die entsprechenden Rebflächen zu erwerben, um die Genehmigungen zu nutzen, die sich aus der Umwandlung ihrer Pflanzungsrechte ergeben würden. Die schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Weinsektor haben zu Liquiditätsproblemen für Weinbauern und zu Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Nachfrage nach Wein geführt. Weinbauern, die noch Pflanzungsrechte besitzen, sollten nicht gezwungen werden, zu entscheiden, ob sie ihre Pflanzungsrechte in Genehmigungen umwandeln wollen, während sie gleichzeitig aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, zumal sie einer Verwaltungssanktion unterliegen würden, wenn sie ihre Pflanzungsgenehmigungen, die sich aus der Umwandlung ergeben, nicht nutzen. Den Mitgliedstaaten, die Weinbauern die Möglichkeit gegeben haben, ihre Anträge auf Umwandlung von Anpflanzungsrechten bis zum 31. Dezember 2020 zu stellen, sollte daher gestattet sein, die Frist für die Einreichung solcher Anträge bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Folglich sollte die Frist für die Gültigkeit solcher umgewandelten Genehmigungen angepasst werden und am 31. Dezember 2025 enden.*

- (47) *Nach Artikel 214a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 konnte Finnland vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission in Südfinnland unter bestimmten Bedingungen bis 2020 eine nationale Beihilfe gewähren. Um die Kontinuität der Zahlungen dieser Beihilfe während des Übergangszeitraums zu gewährleisten, muss diese nationalen Beihilfe unter denselben Bedingungen und in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 weiterhin gewährt werden können.*
- (48) *Um das Funktionieren des Olivenölmarktes zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festzulegen. Diese Beschlüsse dürfen jedoch keine Praktiken umfassen, die den Wettbewerb verzerren könnten.*

- (49) *Jüngste Ereignisse haben gezeigt, dass Betriebsinhaber zunehmend mit dem Risiko von Einkommensschwankungen konfrontiert sind, teilweise aufgrund der Tatsache, dass sie dem Markt ausgesetzt sind, und teilweise aufgrund extremer Wetterereignisse und häufiger Gesundheits- und Pflanzengesundheitskrisen, die den Tierbestand und agronomische Vermögenswerte in der Union beeinträchtigen. Um die Auswirkungen von Einkommensschwankungen abzumildern, indem Betriebsinhaber dazu veranlasst werden, in guten Jahren Rücklagen für schlechte Jahre zu bilden, sollten nationale Steuermaßnahmen, nach denen die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer für Betriebsinhaber auf der Grundlage eines mehrjährigen Zeitraums berechnet wird, von der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen ausgenommen sein.*
- (50) *Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich festzulegen, dass die Vorschriften des derzeitigen GAP-Rahmens weiter angewendet werden und die Zahlungen an Betriebsinhaber und andere Begünstigte ohne Unterbrechung weiter erfolgen, und damit für Vorhersehbarkeit und Stabilität während des Übergangszeitraums zu sorgen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.*

- (51) *Diese Verordnung unterliegt den vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Prüfung der Verantwortlichkeit von Finanzakteuren. Die auf der Grundlage des Artikels 322 AEUV erlassenen Vorschriften enthalten auch eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union.*
- (52) Die Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 ■ sollten daher entsprechend geändert werden.
- (53) *Um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Mittel, die auf der Grundlage der EURI-Verordnung bereitgestellt werden, ab dem 1. Januar 2021 zur Verfügung stehen, sollten die Bestimmungen über Unterstützung aus dem EURI in der vorliegenden Verordnung rückwirkend ab jenem Datum gelten.*
- (54) *Da die derzeitigen Umstände unbedingt sofortiges Handeln erfordern, um für den Agrarsektor Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S 1).*

Titel I
Übergangsbestimmungen

Kapitel I

Verlängerung bestimmter Zeiträume

*gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1310/2013 und fortgesetzte
Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für die Programmjahre 2021 und 2022*

Artikel 1

Verlängerung der Laufzeit von aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums geförderten Programmen

■ (1) ■ Für aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) geförderte Programme *wird* der in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegte Zeitraum (*1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020*) bis zum 31. Dezember 2022 *verlängert*.

■

(2) *Von der Verlängerung der Laufzeit von aus dem ELER geförderten Programmen gemäß Absatz 1 unberührt bleibt die Verpflichtung gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, einen Antrag auf Änderung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Übergangszeitraum zu stellen. Im Rahmen einer solchen Änderung muss sichergestellt sein, dass mindestens der gleiche Gesamtanteil des ELER-Beitrags für die in Artikel 59 Absatz 6 der genannten Verordnung aufgeführten Maßnahmen vorgesehen wird.*

■

Artikel 2

Fortgesetzte Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

auf *aus dem ELER geförderte* Programme

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gilt weiterhin für die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus dem ELER geförderten und gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung *verlängerten* Programme.
- (2) Für gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung *verlängerte* Programme werden die in Artikel 50 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 65 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Fristen um *zwei Jahre* verlängert.
- (3) *Für gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung verlängerte Programme ändern die Mitgliedstaaten ihre im Zusammenhang mit dem Leistungsrahmen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Ziele, um Ziele für 2025 festzulegen. Für diese Programme gelten Bezugnahmen auf Ziele für 2023 in Durchführungsrechtsakten, die gemäß Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 67, Artikel 75 Absatz 5 oder Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erlassen wurden, als Bezugnahmen auf Ziele für 2025.*

- (4) Der späteste Zeitpunkt, zu dem die Kommission einen Synthesebericht gemäß Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu erstellen hat, der die Hauptergebnisse der Ex-post-Bewertungen des ELER zusammenfasst, ist der 31. Dezember 2027.

Artikel 3

Förderfähigkeit bestimmter Ausgabenarten *während des Übergangszeitraums*

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung, **des Artikels 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013** und des Artikels 38 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kommen die Ausgaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 und Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 unter nachstehenden Bedingungen für eine Beteiligung des ELER in Betracht, die aus der Zuweisung für 2021 **und 2022** für im Rahmen des ELER geförderte Programme stammt, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung **■ verlängert** wurden:

- a) Diese Ausgaben sind im jeweiligen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für **die durch den Übergangszeitraum abgedeckten Jahre** vorgesehen;
- b) der Beteiligungssatz des ELER zur Finanzierung der entsprechenden Maßnahme im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 findet Anwendung;

- c) das in Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannte System gilt für die rechtlichen Verpflichtungen, die im Rahmen von Maßnahmen eingegangen werden, die einer gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie den Artikeln 28 bis 31, 33, 34 und 40 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährten Unterstützung entsprechen, und die betreffenden Vorhaben sind klar ausgewiesen; und
- d) die Zahlungen für die rechtlichen Verpflichtungen gemäß Buchstabe c des vorliegenden Artikels werden innerhalb der in Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegten Frist getätigt.

Kapitel II

Vorbereitung für künftige Strategien für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in den Programmjahren 2021 und 2022

Artikel 4

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

Für gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung *verlängerte* Programme können *die Kosten für den Kapazitätsaufbau und für vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und künftigen Durchführung* der Strategien für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung *gemäß dem neuen Rechtsrahmen aus dem ELER* gefördert werden.

Kapitel III

Zahlungsansprüche für Direktzahlungen an Betriebsinhaber

Artikel

Endgültige Zahlungsansprüche

- (1) Zahlungsansprüche, die den Betriebsinhabern vor dem 1. Januar 2020 zugewiesen wurden, gelten ab dem 1. Januar 2021 als recht- und ordnungsmäßig. Der als recht- und ordnungsmäßig geltende Wert dieser Zahlungsansprüche entspricht dem am 31. Dezember 2020 geltenden Wert für das Kalenderjahr 2020. ■
- (2) *Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit gemäß Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Gebrauch gemacht hat, unter Wahrung der berechtigten Erwartungen der Betriebsinhaber beschließen, dass alle vor dem 1. Januar 2020 zugewiesenen Zahlungsansprüche ab diesem Zeitpunkt als recht- und ordnungsmäßig gelten. In diesem Fall entspricht der als recht- und ordnungsmäßig geltende Wert dieser Zahlungsansprüche dem am 31. Dezember 2019 geltenden Wert für das Kalenderjahr 2019.*

- (3) *Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten* unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts über den Wert der Zahlungsansprüche, insbesondere des Artikels 22 Absatz 5 und des Artikels 25 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, für *das Kalenderjahr 2020 und darüber hinaus*.
- (4) *Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels* finden keine Anwendung auf Zahlungsansprüche, die Betriebsinhabern auf der Grundlage von sachlich fehlerhaften Anträgen zugewiesen wurden; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Fehler für den Betriebsinhaber nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.
- (5) *Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels* greifen nicht der Befugnis der Kommission vor, Beschlüsse gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu Ausgaben im Zusammenhang mit Zahlungen zu fassen, die für Kalenderjahre bis einschließlich 2020, *wenn Absatz 1 Anwendung findet, bzw. bis einschließlich 2019, wenn Absatz 2 Anwendung findet, gewährt werden bzw. wurden*.

Kapitel IV

Übergangsbestimmungen betreffend die *Entwicklung des ländlichen Raums*



Artikel 6

Förderfähigkeit von *Ausgaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entstehen, und* bestimmter Arten von Ausgaben, *die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und (EG) Nr. 1257/1999 entstehen*

■ Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die im Rahmen *der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entstehen, und bestimmte Arten von Ausgaben, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005¹ und (EG) Nr. 1257/1999² des Rates entstehen, können* im Zeitraum 2023-2027 ab dem 1. Januar 2023 unter den Bedingungen, die gemäß dem GAP-Rechtsrahmen für den Zeitraum 2023-2027 festzulegen sind, für eine ELER-Beteiligung in Betracht kommen.



¹ *Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).*

² *Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).*

Titel II Änderungen

Artikel 7

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h wird wie folgt geändert:*

a) *Ziffer i erhält folgende Fassung:*

„i) eine Tabelle, die für jedes Jahr den vorgesehenen Gesamtbetrag für die Beteiligung des ELER gemäß Artikel 58 Absatz 4 und Artikel 58a Absatz 2 aufschlüsselt. In dieser Tabelle sind die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 58a Absatz 2 dieser Verordnung gesondert auszuweisen. Gegebenenfalls werden in dieser Tabelle auch die vorgesehenen Mittel für die weniger entwickelten Regionen und die Finanzmittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 an den ELER übertragen werden, innerhalb der Gesamtbeteiligung des ELER gesondert ausgewiesen. Die pro Jahr veranschlagte Gesamtbeteiligung des ELER muss mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar sein;“

b) *Ziffer ii erhält folgende Fassung:*

„ii) eine Tabelle, die für jede Maßnahme, für jede Art von Vorhaben mit einem spezifischen Beteiligungssatz des ELER, für die in Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39a genannten Arten von Vorhaben, für die in Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 1 genannten Arten von Vorhaben, wenn der Mitgliedstaat einen Prozentsatz von weniger als 30 % anwendet, und für die technische Hilfe den Gesamtbetrag der geplanten Unionsbeteiligung und den anwendbaren Beteiligungssatz des ELER festlegt. Gegebenenfalls wird der Beteiligungssatz des ELER für die weniger entwickelten Regionen und für andere Regionen in dieser Tabelle gesondert ausgewiesen;“

2. In Artikel 28 Absatz 5 *werden folgende Unterabsätze* angefügt:

„Für neue, ab 2021 eingegangene Verpflichtungen legen die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen kürzeren Zeitraum von ein bis drei Jahren fest.

Sehen die Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung der Verpflichtungen um jeweils ein Jahr vor, darf die Verlängerung ab 2022 ein Jahr nicht überschreiten.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten für neue, in den Jahren 2021 und 2022 eingegangene Verpflichtungen in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgrund der Art der Verpflichtungen und der angestrebten Umwelt- und Klimaziele einen längeren Zeitraum als drei Jahre festlegen.“

3. In Artikel 29 Absatz 3 *werden folgende Unterabsätze* angefügt:

„Für neue, ab 2021 eingegangene Verpflichtungen legen die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen kürzeren Zeitraum von ein bis drei Jahren fest.

Sehen die Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung der Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus vor, darf die Verlängerung ab 2022 ein Jahr nicht überschreiten. ■

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten für neue, in den Jahren 2021 und 2022 eingegangene Verpflichtungen in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen längeren Zeitraum als drei Jahre festlegen, wenn die Unterstützung zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird.“

4. *Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

„In den Jahren 2021 und 2022 können die Mitgliedstaaten für Programme, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁺ [vorliegende Änderungsverordnung] verlängert wurden, in den Fällen, in denen sie keine degressiven Zahlungen für die Höchstdauer von vier Jahren bis 2020 gewährt haben, beschließen, diese Zahlungen bis Ende 2022, jedoch insgesamt nicht länger als vier Jahre, fortzusetzen. In diesem Fall dürfen die Zahlungen in den Jahren 2021 und 2022 den Betrag von 25 EUR je Hektar nicht überschreiten.*

** Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung der Unterstützung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L ...).“*

⁺ *ABl.: Bitte Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung in den Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.*

5. in Artikel 33 Absatz 2 werden folgende *Unterabsätze* angefügt:

„Für neue, ab 2021 eingegangene Verpflichtungen legen die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen kürzeren Zeitraum von ein bis drei Jahren fest.

Sehen die Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 2 nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung der Verpflichtungen vor, darf die Verlängerung ab 2022 ein Jahr nicht überschreiten.

Abweichend von Unterabsatz 3 können die Mitgliedstaaten für neue, in den Jahren 2021 und 2022 eingegangene Verpflichtungen in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgrund der Art der Verpflichtungen und des angestrebten Nutzens für den Tierschutz einen längeren Zeitraum als drei Jahre festlegen.“

6. *Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

„Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b darf nur für die Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall oder gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder eines Umweltvorfalls verursacht werden, aufgrund deren mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Prozentsatz von 30 % zu senken, jedoch nicht unter 20 %.“

7. *Artikel 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsmittel. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen weniger als 70 % des Einkommensverlustes des Jahres aus, in dem der Erzeuger für diese Hilfe in Betracht kommt. Zur Berechnung des jährlichen Einkommensverlustes des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Prozentsatz von 30 % zu senken, jedoch nicht unter 20 %.“

8. *Artikel 39b Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

„(4) Die Unterstützung erfolgt in Form eines Pauschalbetrags, der auf Antrag auf Unterstützung, der bis zum 30. Juni 2021 von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, bis zum 30. Dezember 2021 ausbezahlt ist. Die anschließende Erstattung durch die Kommission erfolgt gemäß den Mittelzuweisungen und vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel. Die Höhe der Zahlungen kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für verschiedene Kategorien von Begünstigten differenziert werden.“

9. Artikel 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und *gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) .../...⁺ [die vorliegende Änderungsverordnung]* dürfen lokale Aktionsgruppen auch zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden.



10. *In Artikel 51 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:*

„Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, für die der Gesamtbetrag für die Unionsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2014-2020 gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung weniger als 1 800 Mio. EUR beträgt, nach der Verlängerung ihrer Programme gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) .../...⁺ [vorliegende Änderungsverordnung] beschließen, 5 % des Gesamtbetrags jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für die in Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 genannten Aufgaben einzusetzen.“

⁺ *ABL.: Bitte die Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung in den Text einfügen.*

⁺ *ABL.: Bitte Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung in den Text einfügen.*

11. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz **■** angefügt:

„Unbeschadet der Absätze 5, 6 und 7 beläuft sich der Gesamtbetrag für die Unionsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember **2022** auf maximal **26 896 831 880** EUR zu jeweiligen Preisen im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Um den Entwicklungen hinsichtlich der jährlichen Aufteilung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, einschließlich der Übertragungen gemäß den Absätzen 5 und 6 des vorliegenden Artikels und der Übertragungen im Zuge der Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EU) .../...⁺ [vorliegende Änderungsverordnung], Rechnung zu tragen, um technische Anpassungen ohne eine Änderung der Gesamtzuweisungen vorzunehmen oder um nach Annahme dieser Verordnung jeder anderen in einem Gesetzgebungsakt vorgesehenen Änderung Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 83 der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um die Obergrenzen in Anhang I der vorliegenden Verordnung zu überprüfen.“

■

⁺ **ABL.: Bitte Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung in den Text einfügen.**

12. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 58a

Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union

(1) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) .../... des Rates (EURI-Verordnung)⁺ wird – vorbehaltlich Artikel 3 Absätze 3, 4 und 8 der genannten Verordnung – im Einklang mit dem vorliegenden Artikel durch Maßnahmen, die im Rahmen des ELER förderfähig und auf die Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise ausgerichtet sind, mit einem Betrag von 8 070 486 840 EUR zu jeweiligen Preisen des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der genannten Verordnung genannten Betrags durchgeführt.*

*Dieser Betrag von 8 070 486 840 EUR zu jeweiligen Preisen gilt als externe zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates**.*

Er wird, ergänzend zu den in Artikel 58 der vorliegenden Verordnung genannten Gesamtmitteln, in Form von zusätzlichen Mitteln für Mittelbindungen im Rahmen des ELER für die Jahre 2021 und 2022 wie folgt bereitgestellt:

⁺ *ABL.: Bitte die Nummer der EURI-Verordnung in den Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.*

- 2021: 2 387 718 000 EUR;
- 2022: 5 682 768 840 EUR.

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung und der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 gelten diese zusätzlichen Mittel als Beträge zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des ELER. Sie gelten als Teil des Gesamtbetrags der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 58 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung, zu dem sie hinzugerechnet werden, wenn auf den Gesamtbetrag der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums Bezug genommen wird. Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt nicht für die im vorliegenden Absatz und in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten zusätzlichen Mittel.

- (2) *Die Aufteilung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten zusätzlichen Mittel – nach Abzug des in Absatz 7 dieses Artikels genannten Betrags – auf die Mitgliedstaaten ist in Anhang Ia festgelegt.*
- (3) *Die in Artikel 59 Absätze 5 und 6 der vorliegenden Verordnung genannten Mindestprozentsätze für die Gesamtbeteiligung des ELER am Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums gelten nicht für die zusätzlichen Mittel gemäß Absatz 1 dieses Artikels. Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass mindestens der gleiche Gesamtanteil der ELER-Beteiligung, einschließlich der zusätzlichen Mittel gemäß Absatz 2 dieses Artikels, in jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Maßnahmen gemäß Artikel 59 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU).../...⁺ [diese Änderungsverordnung] vorgesehen ist.*

⁺ **ABL.: Bitte die Nummer dieser Änderungsverordnung in den Text einfügen.**

- (4) *Mindestens 37 % der zusätzlichen Mittel gemäß Absatz 2 dieses Artikels sind in jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für Maßnahmen gemäß Artikel 33 und Artikel 59 Absätze 5 und 6 vorbehalten, insbesondere für*
- a) *ökologischen/biologischen Landbau,*
 - b) *die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft,*
 - c) *Bodenerhaltung, einschließlich Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit durch Kohlenstoffbindung,*
 - d) *Verbesserung der Nutzung und Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung,*
 - e) *Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen,*
 - f) *Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden und antimikrobiellen Mitteln,*
 - g) *Tierschutz,*
 - h) *LEADER-Kooperationstätigkeiten.*
- (5) *Mindestens 55 % der zusätzlichen Mittel gemäß Absatz 2 dieses Artikels werden in jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für Maßnahmen gemäß den Artikeln 17, 19, 20 und 35 vorbehalten, sofern die vorgesehene Durchführung solcher Maßnahmen in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in ländlichen Gebieten fördert und zu einer krisenfesten, nachhaltigen und digitalen wirtschaftlichen Erholung beiträgt, unter anderem im Einklang mit den im Rahmen dieser Verordnung verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen, insbesondere*

- a) *kurze Versorgungsketten und lokale Märkte,*
- b) *Ressourceneffizienz, einschließlich Präzisionslandwirtschaft und intelligente Landwirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Modernisierung von Produktionsmaschinen und -ausrüstung,*
- c) *Sicherheit am Arbeitsplatz,*
- d) *Energie aus erneuerbaren Quellen, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie,*
- e) *Zugang zu hochwertigen IKT in ländlichen Gebieten.*

Bei der Zuweisung der zusätzlichen Mittel gemäß Absatz 2 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten beschließen, von dem im ersten Unterabsatz dieses Absatzes genannten Mindestprozentsatz abzuweichen, soweit dies zur Einhaltung des Regressionsverbots gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU).../... + [diese Änderungsverordnung] erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können stattdessen jedoch beschließen, so weit von diesem Grundsatz abzuweichen, wie dies zur Einhaltung des im ersten Unterabsatz dieses Absatzes festgelegten Mindestprozentsatzes erforderlich ist.

- (6) *Bis zu 4 % der gesamten in Absatz 2 dieses Artikels genannten zusätzlichen Mittel können auf Initiative der Mitgliedstaaten für technische Hilfe für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 51 Absatz 2 bereitgestellt werden. Dieser Höchstprozentsatz kann für die Mitgliedstaaten, auf die Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 4 Anwendung findet, bei 5 % liegen.*

⁺ **ABL.: Bitte die Nummer dieser Änderungsverordnung in den Text einfügen.**

- (7) *Bis zu 0,25 % der gesamten in Absatz 1 dieses Artikels genannten zusätzlichen Mittel können der technischen Hilfe gemäß Artikel 51 Absatz 1 zugewiesen werden.*
- (8) *Die Bindung der zusätzlichen Mittel gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erfolgt in jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums getrennt von der Zuweisung gemäß Artikel 58 Absatz 4.*
- (9) *Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gelten nicht für die gesamten in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten zusätzlichen Mittel.*

* *Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. ...).*

** *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).“*

13. Artikel 59 *wird wie folgt geändert:*

a) *In Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:*

„ea) 100 % für Vorhaben, die aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 58a Absatz 1 finanziert werden. Die Mitgliedstaaten können einen einheitlichen, spezifischen ELER-Beteiligungssatz festlegen, der für alle diese Vorhaben gilt;“

b) *Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

„Mindestens 5 % und im Falle Kroatiens 2,5 % der gesamten ELER-Beteiligung am Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums werden für LEADER und für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Entwicklung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) .../...⁺ [vorliegende Änderungsverordnung] vorgesehen.“

Machen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 oder Unterabsatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Gebrauch, so gelten die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Prozentsätze für die gesamte ELER-Beteiligung am Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums ohne die zusätzliche Förderung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 *oder* Unterabsatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.“

c) *Absatz 6a erhält folgende Fassung:*

„(6a) Die ELER-Förderung gemäß Artikel 39b darf gemäß Anhang I Teil 1 2 % der Gesamtbeteiligung des ELER am Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2014-2020 nicht übersteigen.“

⁺ **ABL.: Bitte Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung in den Text einfügen.**

14. Artikel 75 Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*

„(1) Bis zum 30. Juni 2016 und bis zum 30. Juni jedes darauffolgenden Jahres bis einschließlich 2026 legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.“

15. Artikel 78 *erhält folgende Fassung:*

„Im Jahre 2026 erstellen die Mitgliedstaaten einen Ex-post-Bewertungsbericht für jedes ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums. Dieser Bericht wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 übermittelt.“

16. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

17. *Ein neuer Anhang Ia wird angefügt, der Anhang II der vorliegenden Verordnung entspricht.*

18. *Anhang II wird wie folgt geändert:*

a) *In Artikel 17 Absatz 3 – Investitionen in materielle Vermögenswerte – wird die vierte Spalte wie folgt geändert:*

i) *Zeile 6 erhält folgende Fassung:*

„der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen

Sofern diese Förderung 75 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze zusätzlich um bis zu 35 Prozentpunkte angehoben werden für Vorhaben, die aus den in Artikel 58a Absatz 1 genannten Fonds finanziert werden und zu einer resilienten, nachhaltigen und digitalen wirtschaftlichen Erholung beitragen, und sofern die kombinierte Förderung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, um weitere 20 Prozentpunkte für:

- Junglandwirte im Sinne dieser Verordnung oder die sich bereits im Verlauf der fünf Jahre vor dem Antrag auf Förderung niedergelassen haben;*
- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben, einschließlich Vorhaben im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen;*
- aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 32;*
- im Rahmen der EIP geförderte Vorhaben;*
- Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Artikeln 28 und 29“.*

ii) *Zeile 11 erhält folgende Fassung:*

„der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen

Sofern diese Förderung 75 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze zusätzlich um bis zu 35 Prozentpunkte angehoben werden für Vorhaben, die aus den in Artikel 58a Absatz 1 genannten Fonds finanziert werden und zu einer resilienten, nachhaltigen und digitalen wirtschaftlichen Erholung beitragen, und sofern die kombinierte Förderung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, um weitere 20 Prozentpunkte für im Rahmen der EIP geförderte Vorhaben oder für Vorhaben im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen“.

b) *In Anhang II Artikel 19 Absatz 6 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe – erhält Zeile 1 der vierten Spalte folgende Fassung:*

„je Junglandwirt gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i

Dieser Betrag kann für Vorhaben, die aus den in Artikel 58a Absatz 1 genannten Fonds finanziert werden, um einen zusätzlichen Höchstbetrag von 30 000 EUR erhöht werden.“

Artikel 8

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 25 wird folgender Unterabsatz **■** angefügt:

„Der Betrag für die Reserve beträgt für *jedes der Jahre 2021 und 2022* 400 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) und wird in Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) .../...⁺ [MFR] eingestellt.

* Verordnung (EU) .../... vom [...] [zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027] (ABl. ...).“

⁺ ABl.: Bitte Nummer der neuen MFR-Verordnung in den Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.

2. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Mittelbindungen

Für die Bindung der Haushaltsmittel der Union für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums findet Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates** [vorliegende Änderungsverordnung], Anwendung.

* *Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung der Unterstützung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L ...).*“

⁺ **ABL.: Bitte Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung in den Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.**

3. In Artikel 35 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) „Für Programme, ■ die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) .../...⁺⁺ [vorliegende Änderungsverordnung] *verlängert* werden, wird für die Mittelzuweisung 2021 *und 2022 oder für in Artikel 58a Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannte zusätzliche Mittel kein Vorschuss gewährt.*“

4. *In Artikel 36 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:*

„Unterabsatz 1 Buchstabe b gilt sinngemäß für die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 58a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.“

5. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Restbetrag wird von der Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach Eingang des letzten jährlichen Durchführungsberichts über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage des geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und des entsprechenden Rechnungsabschlussbeschlusses gezahlt. Diese Rechnungen werden der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../...⁺ [vorliegende Änderungsverordnung] vorgelegt *und* beziehen sich auf die von der Zahlstelle bis zum Endtermin für die Förderfähigkeit getätigten Ausgaben.“

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung in den Text einfügen.
⁺ ABl.: Bitte Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung in den Text einfügen.

6. Artikel 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Teil der am Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../...⁺ [vorliegende Änderungsverordnung], noch offenen Mittelbindungen, für den nicht spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, wird automatisch aufgehoben.“

Artikel 9

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„**Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß diesem Artikel gefassten Beschlüsse und jegliches geschätzte Aufkommen der Kürzungen bis zum *19. Februar 2021 für das Jahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Jahr 2022.***“

2. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„**Die Mitgliedstaaten können beschließen, bis zu 15 % ihrer für die Kalenderjahre 2021 *und 2022* festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche, in den Haushaltsjahren 2022 *und 2023* aus dem ELER finanzierte Förderung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. Dieser Beschluss wird der Kommission unter Angabe des gewählten Prozentsatzes bis zum *19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022* mitgeteilt.**“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten, die den Beschluss gemäß Absatz 1 **Unterabsatz 7** für die Haushaltsjahre **2022 und 2023** nicht fassen, können beschließen, bis zu 15 % oder im Falle von Bulgarien, Estland, Spanien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Finnland und Schweden bis zu 25 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung, die im Haushaltsjahr 2022 durch die **Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und im Haushaltsjahr 2023** gemäß den Rechtsvorschriften der Union, die nach der Annahme der Verordnung (EU) .../... des Rates** [MFR] verabschiedet wurden, aus dem ELER finanziert wird, als Mittel für Direktzahlungen bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die aus dem ELER finanzierte Förderung zur Verfügung. Dieser Beschluss wird der Kommission unter Angabe des gewählten Prozentsatzes bis zum **19. Februar 2021 für das Haushaltsjahr 2022 und bis zum 1. August 2021 für das Haushaltsjahr 2023** mitgeteilt.

* Verordnung (EU) .../... vom [...] [zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027] (ABl. ...).“

+ ABl.: Bitte Nummer der neuen MFR-Verordnung in den Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.

3. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für jeden Mitgliedstaat kann der nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels berechnete Betrag um einen Betrag von höchstens 3 % der in Anhang II festgesetzten jeweiligen jährlichen Obergrenze, von der der Betrag abzuziehen ist, der sich aus der Anwendung von Artikel 47 Absatz 1 für das betreffende Jahr ergibt, aufgestockt werden. Wendet ein Mitgliedstaat diese Aufstockung an, so wird diese Aufstockung von der Kommission bei der Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berücksichtigt. Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. August 2014 die jährlichen Prozentsätze mit, um die sie den nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels berechneten Betrag aufstocken werden. Bis zum 19. Februar 2021 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Prozentsatz mit, um den der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berechnete Betrag für die Kalenderjahre 2012 und 2022 erhöht wird."

b) *In Absatz 5* wird folgender Unterabsatz **■** angefügt:

„Falls sich die von der Kommission gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgesetzte Obergrenze für einen Mitgliedstaat infolge einer Änderung des in Anhang II festgesetzten Betrags oder infolge eines von diesem Mitgliedstaat im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, Artikel 14 Absatz 1 oder 2, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 1 oder Artikel 53 gefassten Beschlusses von der des Vorjahres unterscheidet, so nimmt dieser Mitgliedstaat für die Kalenderjahre **2021 und 2022** zur Einhaltung von Absatz 4 des vorliegenden Artikels eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche und/oder eine Kürzung oder Erhöhung der nationalen Reserve oder der regionalen Reserven vor.“

4. In Artikel 23 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz **■** angefügt:

„**■** Die Mitgliedstaaten, die Absatz 1 Unterabsatz 1 anwenden, teilen der Kommission die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beschlüsse bis zum **19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022** mit.“

5. In Artikel 25 **werden** folgende **Absätze** angefügt:

„(11) Nach Anwendung der in Artikel 22 Absatz 5 genannten Anpassung können die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels Gebrauch gemacht haben, beschließen, den Einheitswert der Zahlungsansprüche, die Betriebsinhaber am 31. Dezember 2019 innehaben und deren Wert unter dem gemäß Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes berechneten nationalen oder regionalen Einheitswert für das Jahr 2020 liegt, auf den nationalen oder regionalen Einheitswert für das Jahr 2020 zu erhöhen. Bei der Berechnung der Erhöhung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Die Methode zur Berechnung der von dem betreffenden Mitgliedstaat beschlossenen Erhöhung beruht auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien;

- b) zur Finanzierung der Erhöhung werden alle oder ein Teil der eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche, die Betriebsinhaber am 31. Dezember 2019 innehaben und deren Wert über dem gemäß Unterabsatz 2 berechneten nationalen oder regionalen Einheitswert für das Jahr 2020 liegt, gekürzt. Diese Kürzung wird auf die Differenz zwischen dem Wert dieser Ansprüche und dem nationalen oder regionalen Einheitswert im Jahr 2020 angewendet. Die Anwendung dieser Kürzung beruht auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien, was auch die Festsetzung der maximalen Kürzung einschließen kann.

Der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte nationale oder regionale Einheitswert im Jahr 2020 wird berechnet, indem die gemäß Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 23 Absatz 2 für das Jahr 2020 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze für die Basisprämienregelung, mit Ausnahme des Betrags der nationalen Reserve oder der regionalen Reserven, durch die Anzahl der eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche geteilt wird, die die Betriebsinhaber am 31. Dezember 2019 innehaben.

Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes können die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels Gebrauch gemacht haben, beschließen, den gemäß dem genannten Absatz berechneten Wert der Zahlungsansprüche vorbehaltlich der Anpassung gemäß Artikel 22 Absatz 5 beizubehalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Betriebsinhaber rechtzeitig über den Wert ihrer gemäß diesem Absatz berechneten Zahlungsansprüche.

■ (12) Für die Kalenderjahre 2021 *und* 2022 können die Mitgliedstaaten beschließen, durch die Anwendung von Absatz 11 auf das ■ *betreffende* Jahr die interne Konvergenz weiter voranzubringen.“

6. In Artikel 29 *wird folgender Absatz angefügt:*

■ „Für die Kalenderjahre 2020 und 2021 teilen die Mitgliedstaaten der *Kommission* ihre in Artikel 25 Absätze 11 *und* 12 genannten Beschlüsse bis zum *19. Februar 2021* mit.

■ Für das Kalenderjahr **2022** teilen die Mitgliedstaaten *der Kommission* ihre in Artikel 25 Absatz 12 genannten Beschlüsse *bis zum 1. August 2021* mit.“

7. In Artikel 30 Absatz 8 wird folgender Unterabsatz ■ angefügt:

„Für Zuweisungen aus der *nationalen Reserve oder den regionalen* Reserven in den Jahren 2021 **und 2022** wird der gemäß Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes auszunehmende Betrag der nationalen Reserve oder der regionalen Reserven im Einklang mit Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 angepasst. Für Zuweisungen aus der *nationalen Reserve oder den regionalen* Reserven in den Jahren **2021 und 2022** findet Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes keine Anwendung.“

8. Artikel 36 *wird wie folgt* ■ *geändert*:

a) *In Absatz 1* wird folgender Unterabsatz *angefügt*:

„Die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung im Jahr 2020 anwenden, wenden diese nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin an.“

b) *Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

"Für jeden Mitgliedstaat kann der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 berechnete Betrag um einen Betrag von höchstens 3 % der in Anhang II festgesetzten jeweiligen jährlichen nationalen Obergrenze, von der der Betrag abzuziehen ist, der sich aus der Anwendung von Artikel 47 Absatz 1 für das betreffende Jahr ergibt, aufgestockt werden. Wendet ein Mitgliedstaat diese Aufstockung an, so wird diese Aufstockung von der Kommission bei der Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes berücksichtigt. Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Januar 2018 die jährlichen Prozentsätze mit, um die sie den nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels berechneten Betrag ab 2018 in jedem Kalenderjahr aufstocken werden. Bis zum 19. Februar 2021 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Prozentsatz mit, um den der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berechnete Betrag für die Kalenderjahre 2021 und 2022 erhöht wird."

9. *Artikel 37 erhält folgende Fassung:*

a) *In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:*

„Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2015-2020 eine nationale Übergangsbeihilfe gewähren, können beschließen, auch in den Jahren 2021 und 2022 eine nationale Übergangsbeihilfe zu gewähren.“

b) *In Absatz 4 erhält der sechste Gedankenstrich folgende Fassung:*

„– 50 % in den Jahren 2020, 2021 und 2022.“

10. Artikel 41 Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*

„(1) Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August eines bestimmten Jahres beschließen, ab dem darauf folgenden Jahr Betriebsinhabern, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 Abschnitte 1, 2, 3 und 5 oder im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Kapitel 1 Abschnitt 4 haben, eine jährliche Prämie zu gewähren (im Folgenden "Umverteilungsprämie"). Die Mitgliedstaaten können einen solchen Beschluss bis zum 19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022 fassen. Die Mitgliedstaaten, die bereits die Umverteilungsprämie anwenden, können ihren Beschluss zur Gewährung dieser Prämie oder der Einzelheiten der Regelung bis zum 19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022 überprüfen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre entsprechenden Beschlüsse bis zu dem jeweiligen in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit.“

11. In Artikel 42 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz **■** angefügt:

*„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den in **Unterabsatz 1** genannten Prozentsatz bis zum 19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022 mit.“*

12. In Artikel 49 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

*"Die Mitgliedstaaten, die im Kalenderjahr 2020 Zahlungen gemäß Artikel 48 gewähren, teilen der Kommission den in **Unterabsatz 1** genannten Prozentsatz bis zum 19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022 mit."*

13. Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Finanzierung der Zahlung für Junglandwirte verwenden die Mitgliedstaaten einen Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, der nicht höher als 2 % sein darf. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2014 den geschätzten Prozentsatz mit, der zur Finanzierung der genannten Zahlung erforderlich ist. Bis zum 19. Februar 2021 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den geschätzten Prozentsatz mit, der zur Finanzierung dieser Zahlung für die Kalenderjahre 2021 und 2022 erforderlich ist."

14. *Artikel 52 Absatz 10 erhält folgende Fassung:*

„(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung hinsichtlich Maßnahmen zu erlassen, die verhindern sollen, dass Begünstigte, die eine fakultative gekoppelte Stützung erhalten, durch strukturelle Marktungleichgewichte in einem Sektor benachteiligt werden. Solche delegierten Rechtsakte können es den Mitgliedstaaten ermöglichen zu beschließen, dass diese Unterstützung auf der Grundlage der Produktionseinheiten, für die die fakultative gekoppelte Stützung in einem früheren Referenzzeitraum gewährt wurde, bis 2022 weiter gezahlt wird.“

15. *Artikel 53 wird wie folgt geändert:*

a) *In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:*

"Mitgliedstaaten, die bis zum Antragsjahr 2020 keine fakultativ gekoppelte Stützung gewährt haben, können einen Beschluss gemäß Unterabsatz 1 für das Kalenderjahr 2021 bis zum 19. Februar 2021 fassen."

b) *Absatz 6 erhält folgende Fassung:*

"(6) Mitgliedstaaten können bis zum 1. August eines bestimmten Jahres ihren gemäß diesem Kapitel gefassten Beschluss überprüfen."

Bis zum 8. Februar 2020 können die Mitgliedstaaten ihren gemäß diesem Kapitel gefassten Beschluss ebenfalls in dem Umfang überprüfen, wie dies zur Anpassung an den gemäß Artikel 14 gefassten Beschluss zur Flexibilität zwischen den Säulen für das Kalenderjahr 2020 erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum 19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022, ob sie die Gewährung der fakultativ gekoppelte Stützung für das entsprechende Antragsjahr fortsetzen oder beenden.

Die Mitgliedstaaten können im Wege einer Überprüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes oder einer Mitteilung gemäß Unterabsatz 3 dieses Absatzes mit Wirkung ab dem folgenden Jahr und für die Kalenderjahre 2020 und 2021 mit Wirkung ab demselben Kalenderjahr beschließen,

- a) *den gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 festgesetzten Prozentsatz gegebenenfalls innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen unverändert zu lassen, zu erhöhen oder zu verringern oder den gemäß Absatz 4 festgesetzten Prozentsatz unverändert zu lassen oder zu verringern;*
- b) *die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;*
- c) *die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel einzustellen.*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Beschluss zur Überprüfung gemäß den Unterabsätzen 1, 2 und 3 dieses Absatzes bis zu den in diesen Unterabsätzen jeweils genannten Zeitpunkten mit. In der Mitteilung des Beschlusses zur Überprüfung gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes wird der Zusammenhang zwischen der Überprüfung und dem gemäß Artikel 14 gefassten Beschluss zur Flexibilität zwischen den Säulen für das Kalenderjahr 2020 erläutert."

16. *Artikel 54 Absatz 1 enthält folgende Fassung:*

"(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Beschlüsse gemäß Artikel 53 bis zu den in jenem Artikel genannten Zeitpunkten mit. Außer für den Beschluss gemäß Artikel 53 Absatz 6 Unterabsatz 4 Buchstabe c enthält diese Mitteilung Angaben über die Zielregionen, die ausgewählten Landwirtschaftsformen oder Sektoren sowie die Höhe der zu gewährenden Stützung. Die Mitteilungen der in Artikel 53 Absatz 1 genannten Beschlüsse und des in Artikel 53 Absatz 6 Unterabsatz 3 genannten Beschlusses enthalten auch den Prozentsatz der in Artikel 53 genannten nationalen Obergrenze für das entsprechende Kalenderjahr."

17. Artikel 58 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung *für Baumwolle* je Hektar förderfähige Fläche wird für 2020 berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

- Bulgarien: 649,45 EUR;
- Griechenland: 234,18 EUR;
- Spanien: 362,15 EUR;
- Portugal: 228,00 EUR.

Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung *für Baumwolle* je Hektar förderfähige Fläche wird für 2021 *und 2022* berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

- Bulgarien: **636,13 EUR;**
- Griechenland: **229,37 EUR;**
- Spanien: **354,73 EUR;**
- Portugal: **223,32 EUR.**“

18. Die Anhänge II und III werden entsprechend dem Anhang **III** der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 10

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 *wird wie folgt geändert:*

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für den Zeitraum ab dem 1. April 2021 erstellte Arbeitsprogramme enden am 31. Dezember 2022.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzierung der Arbeitsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt im Jahr 2020

- a) 11 098 000 EUR für Griechenland,
- b) 576 000 EUR für Frankreich,
- c) 35 991 000 EUR für Italien.

Die Finanzierung der Arbeitsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt für *jedes der Jahre 2021 und 2022*

- a) 10 666 000 EUR für Griechenland,
- b) 554 000 EUR für Frankreich,
- c) 34 590 000 EUR für Italien.“;

2. *In Artikel 33 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:*

„Operationelle Programme, für die eine Verlängerung im Einklang mit der in Unterabsatz 1 genannten Höchstdauer von fünf Jahren nach dem ... [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung] genehmigt werden muss, können nur bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 haben neue operationelle Programme, die nach dem ... [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung] genehmigt werden, eine Laufzeit von höchstens drei Jahren.“

3. *In Artikel 55 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:*

„Abweichend von Unterabsatz 1 werden für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2022 erstellte nationale Programme bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Mitgliedstaaten ändern ihre nationalen Programme, um dieser Verlängerung Rechnung zu tragen, und übermitteln der Kommission die geänderten Programme zur Genehmigung.“

4. Artikel 58 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzierung der Beihilfe für die in Absatz 1 genannten Erzeugerorganisationen durch die Union beträgt im Jahr 2020 für Deutschland 2 277 000 EUR.

Die Finanzierung der Beihilfe für die in Absatz 1 genannten Erzeugerorganisationen durch die Union beträgt für *jedes der Jahre 2021 und 2022* für Deutschland 2 188 000 EUR.“

5. *In Artikel 62 Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:*

„Abweichend von Unterabsatz 1 wird die Gültigkeit von gemäß Artikel 64 und Artikel 66 Absatz 1 erteilten Genehmigungen, die im Jahr 2020 auslaufen, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Erzeuger, die gemäß Artikel 64 und Artikel 66 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung erteilte Genehmigungen, die im Jahr 2020 auslaufen, besitzen, sind abweichend von Unterabsatz 1 nicht von der Verwaltungssanktion gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 betroffen, sofern sie den zuständigen Behörden bis zum 28. Februar 2021 mitteilen, dass sie von ihrer Genehmigung nicht Gebrauch machen und die Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung gemäß Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes nicht in Anspruch nehmen wollen.“

6. *Artikel 68 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

„Eine solche Umwandlung erfolgt auf einen von den betreffenden Erzeugern vor dem 31. Dezember 2015 zu stellenden Antrag. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Erzeugern zu gestatten, einen solchen Antrag auf Umwandlung von Rechten in Genehmigungen bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geltungsdauer der Genehmigungen gemäß Absatz 1 entspricht der Geltungsdauer der Pflanzungsrechte gemäß Absatz 1. Werden diese Genehmigungen nicht in Anspruch genommen, so laufen sie spätestens zum 31. Dezember 2018 oder, falls ein Mitgliedstaat den Beschluss gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 getroffen hat, spätestens zum 31. Dezember 2025 aus.“

7. *Am Ende von Titel II Kapitel III Abschnitt 4 wird folgender Artikel angefügt:*

*„Artikel 167a
Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen
Marktes für Olivenöle*

(1) Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Olivenöle, einschließlich der Oliven, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;*
- b) keine Preisabsprache erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;*
- c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren Erzeugung des Wirtschaftsjahres zurückbehalten wird.*

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.“

8. *In Artikel 211 wird folgender Absatz angefügt:*

„(3) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels finden die Artikel 107, 108 und 109 AEUV keine Anwendung auf nationale steuerliche Maßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten beschließen, von den allgemeinen Steuervorschriften abzuweichen, indem sie gestatten, dass die für Landwirte geltende Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer auf der Grundlage eines Mehrjahreszeitraums berechnet wird, um die Bemessungsgrundlage über eine bestimmte Anzahl von Jahren auszugleichen.“

9. *In Artikel 214a wird folgender Absatz angefügt:*

„Finnland kann in den Jahren 2021 und 2022 die in Absatz 1 genannten nationalen Beihilfen unter den Bedingungen und in der Höhe, wie sie von der Kommission für das Jahr 2020 genehmigt wurden, weiterhin gewähren.“

10. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs *IV* der vorliegenden Verordnung.

■
Titel III
Schlussbestimmungen

Artikel 11
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am ■ Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

■ Artikel 9 Nummer 5 (*betreffend Artikel 25 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013*) und Artikel 10 Nummer 5 (*betreffend Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013*) gelten ab dem 1. Januar 2020.

Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels treten Artikel 7 Nummer 12, Nummer 13 Buchstabe a und Nummern 17 und 18 am Tag des Inkrafttretens der EURI-Verordnung in Kraft. Artikel 7 Nummer 12, Nummer 13 Buchstabe a und Nummern 17 und 18 gelten ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„TEIL 1 AUFTEILUNG DER UNIONSFÖRDERUNG FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (2014 BIS 2020)“

2. Folgender Titel und folgende *Tabelle* werden angefügt:

„TEIL 2: AUFTEILUNG DER UNIONSFÖRDERUNG FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (2021 UND 2022)

(*JEWEILIGE PREISE IN EUR*)

	2021	2022
Belgien	<i>101 120 350</i>	<i>82 800 894</i>
Bulgarien	<i>344 590 304</i>	<i>282 162 644</i>
Tschechien	<i>316 532 230</i>	<i>259 187 708</i>
Dänemark	<i>92 734 249</i>	<i>75 934 060</i>
Deutschland	<i>1 334 041 136</i>	<i>1 092 359 738</i>
Estland	<i>107 490 074</i>	<i>88 016 648</i>
Irland	<i>380 590 206</i>	<i>311 640 628</i>
Griechenland	<i>680 177 956</i>	<i>556 953 600</i>
Spanien	<i>1 319 414 366</i>	<i>1 080 382 825</i>
Frankreich	<i>1 782 336 917</i>	<i>1 459 440 070</i>

	2021	2022
Kroatien	<i>363 085 794</i>	<i>297 307 401</i>
Italien	<i>1 648 587 531</i>	<i>1 349 921 375</i>
Zypern	<i>29 029 670</i>	<i>23 770 514</i>
Lettland	<i>143 490 636</i>	<i>117 495 173</i>
Litauen	<i>238 747 895</i>	<i>195 495 162</i>
Luxemburg	<i>15 034 338</i>	<i>12 310 644</i>
Ungarn	<i>509 100 229</i>	<i>416 869 149</i>
Malta	<i>24 406 009</i>	<i>19 984 497</i>
Niederlande	<i>89 478 781</i>	<i>73 268 369</i>
Österreich	<i>635 078 708</i>	<i>520 024 752</i>
Polen	<i>1 612 048 020</i>	<i>1 320 001 539</i>
Portugal	<i>660 145 863</i>	<i>540 550 620</i>
Rumänien	<i>1 181 006 852</i>	<i>967 049 892</i>
Slowenien	<i>134 545 025</i>	<i>110 170 192</i>
Slowakei	<i>316 398 138</i>	<i>259 077 909</i>
Finnland	<i>432 993 097</i>	<i>259 077 909</i>
Schweden	<i>258 769 726</i>	<i>211 889 741</i>
EU-27 insgesamt	<i>14 750 974 100</i>	<i>12 078 615 700</i>
Technische Hilfe	<i>36 969 860</i>	<i>30 272 220</i>
Insgesamt	<i>14 787 943 960</i>	<i>12 108 887 920</i>

“

ANHANG II

Aufteilung der zusätzlichen Mittel nach Mitgliedstaaten gemäß Artikel 58a

(jeweilige Preise in EUR)

	2021	2022
<i>Belgien</i>	<i>14 246 948</i>	<i>33 907 737</i>
<i>Bulgarien</i>	<i>59 744 633</i>	<i>142 192 228</i>
<i>Tschechien</i>	<i>54 879 960</i>	<i>130 614 305</i>
<i>Dänemark</i>	<i>16 078 147</i>	<i>38 265 991</i>
<i>Deutschland</i>	<i>209 940 765</i>	<i>499 659 020</i>
<i>Estland</i>	<i>18 636 494</i>	<i>44 354 855</i>
<i>Irland</i>	<i>56 130 739</i>	<i>133 591 159</i>
<i>Griechenland</i>	<i>108 072 886</i>	<i>257 213 470</i>
<i>Spanien</i>	<i>212 332 550</i>	<i>505 351 469</i>
<i>Frankreich</i>	<i>256 456 603</i>	<i>610 366 714</i>
<i>Kroatien</i>	<i>59 666 188</i>	<i>142 005 526</i>
<i>Italien</i>	<i>269 404 179</i>	<i>641 181 947</i>
<i>Zypern</i>	<i>3 390 542</i>	<i>8 069 491</i>
<i>Lettland</i>	<i>24 878 226</i>	<i>59 210 178</i>
<i>Litauen</i>	<i>41 393 810</i>	<i>98 517 267</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>2 606 635</i>	<i>6 203 790</i>
<i>Ungarn</i>	<i>88 267 157</i>	<i>210 075 834</i>
<i>Malta</i>	<i>2 588 898</i>	<i>6 161 577</i>
<i>Niederlande</i>	<i>15 513 719</i>	<i>36 922 650</i>
<i>Österreich</i>	<i>101 896 221</i>	<i>242 513 006</i>
<i>Polen</i>	<i>279 494 858</i>	<i>665 197 761</i>
<i>Portugal</i>	<i>104 599 747</i>	<i>248 947 399</i>
<i>Rumänien</i>	<i>204 761 482</i>	<i>487 332 328</i>

<i>Slowenien</i>	<i>21 684 662</i>	<i>51 609 495</i>
<i>Slowakei</i>	<i>48 286 370</i>	<i>114 921 561</i>
<i>Finnland</i>	<i>61 931 116</i>	<i>147 396 056</i>
<i>Schweden</i>	<i>44 865 170</i>	<i>106 779 104</i>
<i>EU-27 insgesamt</i>	<i>2 381 748 705</i>	<i>5 668 561 918</i>
<i>Technische Hilfe (0,25%)</i>	<i>5 969 295</i>	<i>14 206 922</i>
<i>Insgesamt</i>	<i>2 387 718 000</i>	<i>5 682 768 840</i>

ANHANG III

Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II werden folgende *Spalten* angefügt:

”

2021	2022
<i>494 926</i>	<i>494 926</i>
<i>788 626</i>	<i>797 255</i>
<i>854 947</i>	<i>854 947</i>
<i>862 367</i>	<i>862 367</i>
<i>4 915 695</i>	<i>4 915 695</i>
<i>190 715</i>	<i>193 576</i>
<i>1 186 282</i>	<i>1 186 282</i>
<i>1 891 660</i>	<i>1 890 730</i>
<i>4 800 590</i>	<i>4 797 439</i>
<i>7 285 001</i>	<i>7 274 171</i>
<i>344 340</i>	<i>374 770</i>
<i>3 628 529</i>	<i>3 628 529</i>
<i>47 648</i>	<i>47 648</i>
<i>339 055</i>	<i>344 140</i>
<i>569 965</i>	<i>578 515</i>

2021	2022
<i>32 748</i>	<i>32 748</i>
<i>1 243 185</i>	<i>1 243 185</i>
<i>4 594</i>	<i>4 594</i>
<i>717 382</i>	<i>717 382</i>
<i>677 582</i>	<i>677 582</i>
<i>3 030 049</i>	<i>3 061 233</i>
<i>595 873</i>	<i>600 528</i>
<i>1 891 805</i>	<i>1 919 363</i>
<i>131 530</i>	<i>131 530</i>
<i>391 174</i>	<i>396 034</i>
<i>515 713</i>	<i>517 532</i>
<i>685 676</i>	<i>685 904</i>

“

2. In Anhang III werden folgende *Spalten* angefügt:

”

2021	2022
494,9	494,9
791,2	799,8
854,9	854,9
862,4	862,4
4 915,7	4 915,7
190,7	193,6
1 186,3	1 186,3
2 075,7	2 074,7
4 860,3	4 857,1
7 285,0	7 274,2
344,3	374,8
3 628,5	3 628,5
47,6	47,6
339,1	344,1
570,0	578,5
32,7	32,7
1 243,2	1 243,2

2021	2022
<i>4,6</i>	<i>4,6</i>
<i>717,4</i>	<i>717,4</i>
<i>677,6</i>	<i>677,6</i>
<i>3 030,0</i>	<i>3 061,2</i>
<i>596,1</i>	<i>600,7</i>
<i>1 891,8</i>	<i>1 919,4</i>
<i>131,5</i>	<i>131,5</i>
<i>391,2</i>	<i>396,0</i>
<i>515,7</i>	<i>517,5</i>
<i>685,7</i>	<i>685,9</i>

“

ANHANG IV

Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhält folgende Fassung:

„ANHANG VI

HAUSHALTSOBERGRENZEN FÜR STÜTZUNGSPROGRAMME GEMÄß ARTIKEL 44

ABSATZ 1

Mittel in 1000 EUR/Haushaltsjahr					
	2014	2015	2016	2017-2020	ab 2021
Bulgarien	26 762	26 762	26 762	26 762	25 721
Tschechien	5 155	5 155	5 155	5 155	4 954
Deutschland	38 895	38 895	38 895	38 895	37 381
Griechenland	23 963	23 963	23 963	23 963	23 030
Spanien	353 081	210 332	210 332	210 332	202 147
Frankreich	280 545	280 545	280 545	280 545	269 628
Kroatien	11 885	11 885	11 885	10 832	10 410
Italien	336 997	336 997	336 997	336 997	323 883
Zypern	4 646	4 646	4 646	4 646	4 465
Litauen	45	45	45	45	43
Luxemburg	588	–	–	–	–
Ungarn	29 103	29 103	29 103	29 103	27 970
Malta	402	–	–	–	–
Österreich	13 688	13 688	13 688	13 688	13 155
Portugal	65 208	65 208	65 208	65 208	62 670
Rumänien	47 700	47 700	47 700	47 700	45 844
Slowenien	5 045	5 045	5 045	5 045	4 849
Slowakei	5 085	5 085	5 085	5 085	4 887
Vereinigtes Königreich	120	–	–	–	–

“

Erklärung des Europäischen Parlaments zu den GAP-Übergangsregelungen und zum mehrjährigen Finanzrahmen

Krisenreserve

Seit ihrer Einrichtung im Jahr 2014 wurde die Reserve für Krisen im Agrarsektor aufgrund des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, wonach die Mittel für diese Reserve zu Beginn jedes Jahres von dem Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, nie aktiviert. Nicht verwendete Mittel werden am Ende des Jahres wieder den Direktzahlungen zugeführt. Infolgedessen wurde die Reserve nie in Anspruch genommen, um zu vermeiden, dass den Landwirten Mittel vorenthalten werden.

Die Tatsache, dass die Reserve, die zur Unterstützung von Landwirten im Falle von Preis- oder Marktinstabilität geschaffen wurde, nie aktiviert wurde, zeugt von den Beschränkungen ihrer Finanzstruktur und ihrer Funktionsweise. Die zunehmende Häufigkeit wirtschaftlicher und ungünstiger klimatischer und sanitärer Bedingungen, die zu erheblichen Marktstörungen führen, zeigt, dass dringend eine voll funktionsfähige Krisenreserve benötigt wird, die auf reaktionsfähige und effiziente Weise aktiviert und bereitgestellt werden kann.

Das Europäische Parlament betont, dass ein vollständig finanzierter Krisenreservecfonds, der ursprünglich mit einer Mittelausstattung in Höhe von 400 Mio. EUR zusätzlich zu den EGFL- und ELER-Haushalten eingerichtet wird und kumulativ ist, wobei nicht verwendete Mittel im Laufe des Programmplanungszeitraums übertragen und zu den Mitteln für das folgende Jahr addiert werden, effizienter und wirksamer funktionieren würde, um zeitnah Krisenhilfe zu leisten und die Finanzierung für gezielte Maßnahmen für die betroffenen Sektoren bereitzustellen.

POSEI und Ägäische Inseln

Aufgrund ihrer geografischen Lage, insbesondere ihrer Abgelegenheit, ihrer Insellage, ihrer geringen Größe, ihrer schwierigen Topographie und ihrer klimatischen Bedingungen, sehen sich die Regionen in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit besonderen sozioökonomischen Problemen im Zusammenhang mit der Versorgung mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für den Verbrauch oder die landwirtschaftliche Erzeugung unerlässlich sind, konfrontiert. Wie in diesem Artikel vorgesehen, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates spezifische Maßnahmen im Agrarsektor festgelegt, um den durch diese besondere Situation verursachten Schwierigkeiten zu begegnen. Außerdem werden mit der Regelung für spezifische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates die gleichen Probleme an einem anderen geographischen Standort angegangen.

Die Bedeutung spezifischer Maßnahmen und Möglichkeiten in diesen Regionen und Inseln rechtfertigt die Höhe der besonderen Unterstützung, die für die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung der öffentlichen

Zusagen, die die Kommission diesen Regionen und Inseln zuvor gegeben hat, fordert das Europäische Parlament daher die ungehinderte Fortsetzung der sehr erfolgreichen Programme, die im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 durchgeführt werden, und die Beibehaltung mindestens des derzeitigen Unterstützungsniveaus für diese Regionen und Inseln. Auf diese Weise würde die Union ihre Solidarität mit und ihr Engagement gegenüber diesen Regionen und Inseln, die mit besonderen Nachteilen zu kämpfen haben, unter Beweis stellen.

Erklärung des Europäischen Parlaments zu Branchenverbänden in den Gebieten in äußerster Randlage

Aufgrund ihrer sehr geringen Größe und ihrer Insellage sind die lokalen Märkte in den Gebieten in äußerster Randlage besonders anfällig für Preisschwankungen im Zusammenhang mit den Einfuhren aus der übrigen Union oder aus Drittländern. In Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die besonderen Bedürfnisse der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt und die Grundlagen für einen Rechtsrahmen geschaffen, der ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen Situation helfen soll. In der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wird darauf näher eingegangen. Insbesondere sollte, da der Einsatz von Branchenverbänden erwiesenermaßen Potenzial für die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Produktionssektoren in den Gebieten in äußerster Randlage birgt, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in diesen Regionen bereits flexibel gehandhabt werden dürfen, damit die in dieser Übergangsverordnung für diese Regionen bereitgestellten Mittel voll ausgeschöpft werden können.

Daher sollten die gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten und als repräsentativ geltenden Branchenverbände die Möglichkeit haben, die notwendigen kollektiven Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die lokale Erzeugung auf den betreffenden lokalen Märkten wettbewerbsfähig und nachhaltig bleibt.

Das Europäische Parlament betont, wie wichtig es zu diesem Zweck ist – abweichend von den Artikeln 28, 29 und 110 AEUV und Artikel 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, unbeschadet des Artikels 164 dieser Verordnung und gestützt auf Artikel 349 AEUV in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-132/14 bis C-136/14 –, alle geeigneten Instrumente auszuloten, um es den betreffenden Mitgliedstaaten zu ermöglichen, im Rahmen von erweiterten Branchenvereinbarungen und nach Rücksprache mit den betroffenen Interessenträgern einzelne Wirtschaftsakteure oder Gruppen von Wirtschaftsakteuren, die nicht Mitglieder des betreffenden Branchenverbands sind, aber auf den entsprechenden Märkten tätig sind, unabhängig von ihrer Herkunft zu verpflichten, dem betreffenden Verband den gesamten von seinen Mitgliedern gezahlten Beitrag oder einen Teil davon zu zahlen, auch in Fällen, in denen die Erlöse dieser Beiträge zur Finanzierung von Maßnahmen zum Erhalt der örtlichen Erzeugung dienen oder wenn die Beiträge in einem anderen Stadium des Vermarktungsprozesses erhoben werden.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran,

- wie wichtig spezifische Maßnahmen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind, um den besonderen Merkmalen dieser Regionen Rechnung zu tragen,
- wie wichtig spezifische Maßnahmen für die Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind, und
- dass die genannten Probleme eine besondere Unterstützung für diese Regionen und Inseln zur Durchführung geeigneter Maßnahmen rechtfertigen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Finanzierungsregelungen der EU für POSEI und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass die Finanzierungsregelungen der EU für POSEI und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, die in dieser Übergangsverordnung für 2021 und 2022 enthalten sind, Ausnahmecharakter haben und den besonderen Umständen geschuldet sind und keinen Präzedenzfall für die künftige Finanzierung im Rahmen der GAP darstellen, weder für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres noch für Direktzahlungen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DEN VERMARKTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR OLIVENÖL

Die Kommission nimmt die politische Einigung zwischen dem Parlament und dem Rat zur Kenntnis, die über die Abänderung 106 des Parlaments erzielt wurde und darin besteht, einen neuen Artikel 167a zum Olivenölsektor in die GMO-Verordnung einzufügen. Die Kommission weist darauf hin, dass die von Parlament und Rat vereinbarte Abänderung nicht dem den Übergangsbestimmungen zugrunde liegenden Grundsatz der Beibehaltung der geltenden Vorschriften entspricht, wesentlicher Art ist und ohne die nach Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung erforderliche Folgenabschätzung aufgenommen wurde. Die Kommission erinnert daran, dass sie dafür eintritt, einen wirksamen Wettbewerb im Agrarsektor aufrechtzuerhalten und die Ziele der GAP, die in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, in vollem Umfang umzusetzen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DEN ZAHLUNGEN FÜR GEBIETE MIT NATURBEDINGTEN ODER ANDEREN SPEZIFISCHEN NACHTEILEN

Die Kommission nimmt die Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen zur Kenntnis, wonach die in den ELER integrierten Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union zur Finanzierung von Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen verwendet werden dürfen.

Die Kommission hat bereits ihre Bedenken bezüglich des begrenzten Beitrags solcher Zahlungen zu Umwelt- und Klimazielen zum Ausdruck gebracht, da Landwirte keine besonderen Auflagen erfüllen müssen, um die Zahlung zu erhalten. Deshalb ist die Möglichkeit von Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen aus den Mitteln des Aufbauinstruments, die einen Beitrag zu Umwelt- und Klimazielen leisten sollen, nicht als Präzedenzfall für die Verhandlungen über die künftige GAP zu werten.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0355

**Zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:
REACT-EU ***I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (COM(2020)0451 – C9-0149/2020 – 2020/0101(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0451),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 177 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0149/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 13. Juli 2020¹,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 14. Oktober 2020²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die Information des Rates über die Billigung des Standpunkts des Parlaments gemäß Artikel

¹ ABl. C 272, 17.8.2020, S. 1.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0150/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 177 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs¹,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 272 vom 17.8.2020, S. 1.

² Stellungnahme vom 14. Oktober 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die sich aus den wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ergebende Krise hat die Mitgliedstaaten in beispielloser Weise getroffen. Die Krise behindert das Wachstum in den Mitgliedstaaten, was wiederum die gravierenden Liquiditätsengpässe verschärft, die auf den plötzlichen und erheblichen Anstieg des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und andere Wirtschaftszweige der Volkswirtschaften zurückzuführen sind. *Infolge der Krise hat sich auch die Lage von armutsgefährdeten Menschen verschärft und damit der soziale Zusammenhalt in den Mitgliedstaaten verringert. Darüber hinaus hatte die Schließung der Binnengrenzen schwerwiegende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere in Grenzgebieten, und beeinträchtigte das Pendeln von Arbeitnehmern und die Lebensfähigkeit von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).* Dies hat zu einer Ausnahmesituation geführt, die besondere, *sofortige und außerordentliche* Maßnahmen erfordert, *die die Realwirtschaft schnell erreichen.*

- (2) Als Reaktion auf die Auswirkungen der Krise wurden die Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013¹ und (EU) Nr. 1303/2013² des Europäischen Parlaments und des Rates bereits durch die Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates³ geändert, um für eine größere Flexibilität bei der Durchführung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Kohäsionsfonds (im Folgenden gemeinsam „Fonds“) sowie dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) unterstützten operationellen Programme zu sorgen. In Anbetracht der Verschärfung der schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften der Union wurden beide Verordnungen allerdings durch die Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ erneut geändert. Durch diese Änderungen wurde den Mitgliedstaaten eine außerordentliche zusätzliche Flexibilität eingeräumt, um sie so in die Lage zu versetzen, sich auf die notwendige Reaktion auf die beispiellose Krise zu konzentrieren; dies geschah durch Ausweitung der Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Unterstützung aus den Fonds zu mobilisieren, und durch Vereinfachung der Verfahrensanforderungen im Zusammenhang mit Programmdurchführung und Prüfung.
- (3) Am 23. April 2020 billigte der Europäische Rat den „Fahrplan für die Erholung“, um enorme Schocks für die Wirtschaft auszugleichen und sowohl die *sozialen als auch*

¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

³ Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise) (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5).

⁴ Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1).

wirtschaftlichen Folgen für die Union infolge der von den Mitgliedstaaten eingeführten außergewöhnlichen Beschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie als auch die Risiken einer aus den in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten verfügbaren unterschiedlichen nationalen Maßnahmen resultierenden asymmetrischen Erholung, die *wiederum* schwerwiegende Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts zur Folge *hatten*, abzufedern. Der „Fahrplan für die Erholung“ verfügt über eine starke Investitionskomponente und fordert die Einrichtung eines Europäischen Aufbaufonds. *Darüber hinaus, und wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 erneut bekräftigt wurde*, beauftragt der „Fahrplan für die Erholung“ die Kommission mit einer Bedarfsanalyse, damit die Mittel auf die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige und Gebiete der Union ausgerichtet werden, und stellt gleichzeitig die Verknüpfung mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 klar.

- (4) Im Einklang mit der Verordnung (EU) .../... des Rates¹⁺ und nach Maßgabe der darin zugewiesenen Mittel sollten Aufbau- und Resilienzmaßnahmen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds durchgeführt werden, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise zu bewältigen. Die entsprechenden zusätzlichen Mittel sollten eingesetzt werden, damit die in der Verordnung (EU) .../...⁺⁺ vorgesehenen Fristen eingehalten werden können. █
- (5) Diese Verordnung legt Vorschriften und Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die als Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (im Folgenden "REACT-EU") bereitgestellten zusätzlichen Mittel zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft fest. Im Rahmen von REACT-EU sollte ein zusätzlicher außerordentlicher Betrag von bis zu 47 500 000 000 EUR/ zu Preisen von 2018 für Mittelbindungen aus den Strukturfonds █ für █ 2021 und 2022 bereitgestellt werden, um die Mitgliedstaaten und Regionen zu unterstützen, die am stärksten von der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie *und ihrer sozialen Folgen* betroffen sind *und* die eine grüne, digitale und stabile Erholung

¹ Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument ST 9971/20 (2020/0111(NLE)) enthaltenen Verordnung in den Text sowie Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung in den Fußnotentext einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument ST 9971/20 (2020/0111(NLE)) enthaltenen Verordnung einfügen.

der Wirtschaft vorbereiten (im Folgenden „*Mittel aus REACT-EU*“); die Mittel sollten im Rahmen der bestehenden operationellen Programme rasch in die Realwirtschaft fließen. Die *Mittel aus REACT-EU* ■ *stammen* aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union. Ein Teil der *Mittel aus REACT-EU* sollte für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt werden. Die Kommission sollte die Aufteilung der *Mittel aus REACT-EU* für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Zuweisungsmethode festlegen, die auf den neuesten verfügbaren objektiven statistischen Daten über den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten und das Ausmaß der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf ihre Volkswirtschaften und Gesellschaften basiert. *Vor der Anwendung der Zuweisungsmethode für die Mittel aus REACT-EU für 2021 und zur Bereitstellung von Unterstützung der wichtigsten Wirtschaftszweige infolge der COVID-19-Krise in bestimmten Mitgliedstaaten sollte Luxemburg und Malta ein Betrag von 100 000 000 EUR bzw. 50 000 000 EUR zugewiesen werden.* Die Zuweisungsmethode sollte einen bestimmten zusätzlichen Betrag für die Gebiete in äußerster Randlage vorsehen, da deren Volkswirtschaften und Gesellschaften besonders anfällig sind. Um die Entwicklung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zu berücksichtigen, sollte die Aufteilung im Jahr 2021 auf der Grundlage derselben Zuweisungsmethode unter Verwendung der neuesten am 19. Oktober 2021 verfügbaren statistischen Daten im Hinblick auf die Verteilung der *Mittel aus REACT-EU* für das Jahr 2022 überarbeitet werden.

- (6) *Angesichts der Bedeutung der Bewältigung des Klimawandels gemäß den Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sollen die Fonds dazu beitragen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels in alle Politikbereiche einzubeziehen und das allgemeine Ziel zu erreichen, 30 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzzielen einzusetzen. REACT-EU soll mit 25 % der Gesamtmittelausstattung für die Klimaschutzziele beitragen. Da REACT-EU als Krisenreaktionsinstrument konzipiert und in dieser Verordnung Flexibilität vorgesehen ist, wonach auch keine Anforderungen bezüglich einer thematischen Konzentration gestellt werden und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Mittel aus REACT-EU je nach Bedarf zur Unterstützung von EFRE oder ESF-Vorhaben einzusetzen, kann der Beitrag der Mitgliedstaaten zur Erreichung dieses Ziels je nach den nationalen Prioritäten unterschiedlich hoch sein.*

- (7) Diese Verordnung unterliegt den vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug und sehen die Prüfung der Verantwortlichkeit von Finanzakteuren vor. Die auf der Grundlage des Artikels 322 AEUV erlassenen Vorschriften *umfassen* auch *eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union*.
- (8) Um den Mitgliedstaaten größtmögliche Flexibilität bei der Anpassung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie *und ihrer sozialen Folgen* und bei der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft einzuräumen, sollte die Kommission Mittelzuweisungen auf Ebene der Mitgliedstaaten festlegen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die *Mittel aus REACT-EU* für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen *und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI)* zu verwenden. Ferner müssen Obergrenzen für die Zuweisung von Mitteln für technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wobei den Mitgliedstaaten allerdings größtmögliche Flexibilität bei der Zuweisung dieser Mittel im Rahmen der aus dem EFRE oder dem ESF unterstützten operationellen Programme eingeräumt werden sollte. *Die operative Stärke des ESF sollte erhalten bleiben, wenn Mittel aus REACT-EU in den Politikbereichen Beschäftigung – insbesondere in Bezug auf Jugendbeschäftigung im Einklang mit der verstärkten Jugendgarantie –, Kompetenzen und Bildung, soziale Inklusion und Gesundheit zugewiesen werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Einbeziehung benachteiligter Gruppen und Kinder gelegt werden sollte*. Angesichts der erwarteten raschen Verwendung der *Mittel aus REACT-EU* sollten die entsprechenden Mittelbindungen erst bei Abschluss der operationellen Programme aufgehoben werden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S 1).

- (9) *Da die COVID-19-Pandemie die Regionen und Kommunen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich stark getroffen hat, ist im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip die Mitwirkung von regionalen und lokalen Akteuren aus den Reihen der Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft für die Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der durch REACT-EU unterstützten Krisenbewältigung wichtig.*
- (10) Für die *Mittel aus REACT-EU* sollten gemäß Artikel 25a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ebenfalls Möglichkeiten für Mittelübertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ vorgesehen werden. Solche Übertragungen sollten weder die im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ verfügbaren Mittel noch die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen betreffen.

- (11) Zur Ergänzung der Maßnahmen, die bereits im Rahmen des durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558 ausgeweiteten Anwendungsbereichs des EFRE zur Verfügung stehen, sollte es den Mitgliedstaaten auch künftig gestattet sein, die **Mittel aus REACT-EU** in erster Linie für Investitionen in Produkte und Dienstleistungen für Gesundheitsdienste, **darunter grenzüberschreitende Gesundheitsdienste sowie institutionelle Pflege und Betreuung durch die Gemeinschaft und die Familie**, für die Bereitstellung von Unterstützung in Form von Betriebskapital oder Investitionshilfen für KMU, **einschließlich beratender Unterstützung, insbesondere in den von der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffenen Wirtschaftszweigen, die – wie Tourismus und Kultur – eine rasche Wiederbelebung benötigen**, für Investitionen in Vorhaben, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen, für Investitionen in Infrastruktur zur **diskriminierungsfreien** Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger und für wirtschaftliche Stützmaßnahmen für diejenigen Regionen zu verwenden, die **von den am stärksten von der COVID-19-Krise betroffenen Wirtschaftszweigen abhängig sind. Eine stärkere Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich sowie Koordinierung und Resilienz sollten ebenfalls gefördert werden. Zudem sollte technische Hilfe unterstützt werden.** Die **Mittel aus REACT-EU** sollten ausschließlich im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie **und ihrer sozialen Folgen** und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ eingesetzt werden, das auch eine einzige Investitionspriorität darstellen sollte, um eine vereinfachte Programmplanung und Verwendung dieser Mittel zu ermöglichen.

- (12) Im Rahmen des ESF sollten die Mitgliedstaaten die *Mittel aus REACT-EU* in erster Linie dafür nutzen, *den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den Sozialsystemen* zu unterstützen *und dabei* die Erhaltung von Arbeitsplätzen, unter anderem durch Kurzarbeitsregelungen und durch Unterstützung von Selbstständigen *sowie von Unternehmern und Freiberuflern, Künstlern und Kulturschaffenden sicherstellen. Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen, insbesondere für Selbstständige, zielen darauf ab, Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko der Arbeitslosigkeit zu schützen, und gleichzeitig die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen aufrechtzuerhalten und die Löhne der Arbeitnehmer auf dem gleichen Niveau zu halten. Die Mittel aus REACT-EU, die für solche Programme bereitgestellt werden, sind ausschließlich zur Unterstützung der Beschäftigten zu verwenden. Unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie sollte es möglich sein, Kurzarbeitsregelungen für Arbeitnehmer und Selbstständige zu unterstützen, auch wenn eine solche Unterstützung nicht mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen kombiniert wird, es sei denn, das nationale Recht schreibt solche Maßnahmen vor. Diese Regel sollte auch einheitlich für Kurzarbeitsregelungen gelten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558 infolge der COVID-19-Krise geänderten Fassung unterstützt wurden und auch künftig im Rahmen der speziellen Investitionspriorität „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ unterstützt werden. Die Unterstützung solcher Kurzarbeitsregelungen durch die Union sollte zeitlich begrenzt sein.*

- (13) *Auch die Schaffung von Arbeitsplätzen und hochwertiger Beschäftigung, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, sowie Maßnahmen zur sozialen Inklusion und Armutsbeseitigung sollten unterstützt werden. Die Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen sollten im Einklang mit der verstärkten Jugendgarantie ausgeweitet werden. Es sollten Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung und die Kompetenzentwicklung, einschließlich Umschulung und Höherqualifizierung, insbesondere für benachteiligte Gruppen, vorgesehen werden. Der gleichberechtigte Zugang zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, auch für Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten und Obdachlose sollte gefördert werden.*
- (14) *Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten den Menschen, die in ländlichen Gebieten, Grenzgebieten, weniger entwickelten Gebieten, Inselgebieten, Berggebieten, dünn besiedelten Gebieten und Gebieten in äußerster Randlage sowie in vom industriellen Wandel und Entvölkerung betroffenen Gebieten leben, auch künftig besondere Aufmerksamkeit widmen und gegebenenfalls die Mittel aus REACT-EU zur Unterstützung dieser Menschen einsetzen.*
- (15) *Da die vorübergehende Schließung der Grenzen zwischen einigen Mitgliedstaaten zu erheblichen Herausforderungen für Grenzgemeinden und grenzüberschreitend tätige Unternehmen geführt hat, sollten die Mitgliedstaaten auch Mittel aus REACT-EU für bestehende grenzüberschreitende Projekte im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ bereitstellen können.*

- (16) Damit die Mitgliedstaaten über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie **und ihren sozialen Folgen** rasch durchführen und um eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft vorbereiten zu können, ist es erforderlich, für die rasche Durchführung von Maßnahmen, die durch **Mittel aus REACT-EU** unterstützt werden, eine höhere erste Vorschusszahlung vorzusehen. Die Höhe der ersten Vorschusszahlung sollte sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten über Mittel verfügen, um nötigenfalls Vorauszahlungen an die Begünstigten zu leisten und nach Einreichung der Zahlungsanträge rasch Erstattungen an Begünstigte vorzunehmen.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die **Mittel aus REACT-EU** neuen spezifischen operationellen Programmen **im Rahmen des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung“** oder neuen Prioritätsachsen innerhalb bestehender Programme **im Rahmen der Ziele „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“** zuzuweisen. Um eine rasche Durchführung zu ermöglichen, sollten nur bereits benannte Behörden bestehender operationeller Programme, die aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds unterstützt werden, für neue spezifische operationelle Programme benannt werden dürfen. Eine Ex-ante-Bewertung durch die Mitgliedstaaten sollte nicht erforderlich sein, und die Angaben, die bei der Einreichung des operationellen Programms zur Genehmigung durch die Kommission gemacht werden müssen, sollten begrenzt werden.

- (18) *Die Mittel aus REACT-EU sollten im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und dem Grundsatz der Schadensvermeidung verwendet werden, wobei dem Übereinkommen von Paris und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sollten bei der Durchführung der operationellen Programme die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive durchgängig berücksichtigt und gefördert werden.*
- (19) Um die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie *und ihrer sozialen Folgen* und durch die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft zu verringern, *sollten die Ausgaben für operative Tätigkeiten ab dem 1. Februar 2020 für die Förderung infrage kommen, und* den Mitgliedstaaten sollte ausnahmsweise die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % zu beantragen, der auf die einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme anzuwenden ist, die aus den *Mitteln aus REACT-EU* unterstützt werden.
- (20) *Es muss zwar sichergestellt werden, dass der 31. Dezember 2023 das Enddatum für die Förderfähigkeit im Programmplanungszeitraum 2014–2020 bleibt, doch sollte klargestellt werden, dass die Auswahl der Vorhaben für die Unterstützung noch im Laufe des Jahres 2023 erfolgen kann.*
- (21) *Zur Sicherstellung der Kontinuität der Durchführung bestimmter mit Mitteln aus REACT-EU unterstützter Vorhaben sollten die Bestimmungen über eine stufenweise Durchführung einer Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa Anwendung finden.*

- (22) *Im Anschluss an die mit der Verordnung (EU) 2020/558 als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch in die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingeführten spezifischen Flexibilitätsmaßnahmen sollten auch Ausgaben für physisch abgeschlossene oder vollständig durchgeführte Vorhaben zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Kontext der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft, die im Rahmen des entsprechenden neuen thematischen Ziels unterstützt wird, für die Förderung infrage kommen, sofern die jeweiligen Vorhaben am 1. Februar 2020 begonnen haben.*

- (23) Damit die Mitgliedstaaten im laufenden Programmplanungszeitraum rasch *Mittel aus REACT-EU* bereitstellen können, ist es gerechtfertigt, die Mitgliedstaaten ausnahmsweise von der Auflage zu befreien, die Ex-ante-Konditionalitäten, die Verpflichtungen in Bezug auf die leistungsgebundene Reserve, die Anwendung des Leistungsrahmens, die thematische Konzentration, auch in Bezug auf die für die nachhaltige Stadtentwicklung für den EFRE festgelegten Schwellenwerte, und die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie für die *Mittel aus REACT-EU* zu erfüllen. Allerdings ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 mindestens eine Bewertung durchführen, um die Wirksamkeit, Effizienz, Auswirkungen *und Inklusivität* der *Mittel aus REACT-EU* sowie deren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des neuen spezifischen thematischen Ziels zu bewerten. Damit vergleichbare Informationen auf Unionsebene leichter verfügbar sind, *sollten* die Mitgliedstaaten die *etwaigen* von der Kommission festgelegten *COVID-19*-programmspezifischen Indikatoren nutzen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Information, Kommunikation und Sichtbarkeit die von der Union eingeführten außerordentlichen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel bekannter machen, indem sie insbesondere dafür sorgen, dass potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Teilnehmer, Endbegünstigte von Finanzierungsinstrumenten und die Öffentlichkeit sich der Existenz, des Umfangs und der zusätzlichen Unterstützung durch *Mittel aus REACT-EU* bewusst sind.

- (24) Damit die *Mittel aus REACT-EU* in den Gebieten eingesetzt werden können, in denen sie am dringendsten benötigt werden, kann ausnahmsweise und unbeschadet der allgemeinen Regeln für die Zuweisung der Strukturfondsmittel von einer Aufschlüsselung der dem EFRE und dem ESF zugewiesenen *Mittel aus REACT-EU* nach Regionenkategorien abgesehen werden. Von den Mitgliedstaaten wird allerdings erwartet, dass sie den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen sowie den Unterschieden beim Entwicklungsstand Rechnung tragen, damit *die Unterstützung in einem ausgewogenen Verhältnis steht zwischen den Bedürfnissen der am stärksten von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Regionen und Städte und dem Erfordernis, dass* im Einklang mit den Zielen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gemäß Artikel 173 AEUV der Schwerpunkt weiterhin auf weniger entwickelten Regionen liegt. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem *Partnerschaftsprinzip* auch lokale und regionale Behörden sowie relevante Gremien, die die Zivilgesellschaft *und die Sozialpartner* vertreten, einbeziehen.
- (25) *Abgesehen von den Fällen, in denen in dieser Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind, sollten die Ausgaben im Rahmen der REACT-EU den gleichen Verpflichtungen und Garantien unterliegen wie die gesamte Kohäsionsfinanzierung. Dazu gehören die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie wirksame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die mit der Unterstützung bestehender Betrugsbekämpfungsstellen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Union – wie dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und, falls notwendig, der Europäischen Staatsanwaltschaft – durchgeführt werden.*

- (26) ***Wenn Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union ergriffen werden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die berechtigten Interessen von Endempfängern und Begünstigten angemessen geschützt werden.***
- (27) Zur Erleichterung der Übertragungen, die mit den in der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen genehmigt werden, sollte die Bedingung aus Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 – die Verwendung der Mittel für dasselbe Ziel – nicht für diese Übertragungen gelten.
- (28) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich auf die Folgen der COVID-19-Krise durch Einführung flexibler Maßnahmen zur Bereitstellung von Unterstützung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu reagieren, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziel erforderliche Maß hinaus.
- (29) Angesichts der Dringlichkeit der Lage infolge der COVID-19-Pandemie sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

█

- (30) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (31) Artikel 135 Absatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ sieht vor, dass Änderungen an der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013² des Rates oder am Beschluss 2014/335/EU, Euratom³ des Rates, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens verabschiedet werden, nicht auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind, soweit sie sich auf die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs auswirken. Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung wird ■ für 2021 und 2022 aus einer Anhebung der Eigenmittelobergrenze der Union finanziert, was sich auf die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs auswirken würde. Diese Verordnung sollte daher auf das Vereinigte Königreich oder im Vereinigten Königreich keine Anwendung finden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

³ Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105).

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 92a

Mittel aus REACT-EU

Die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... des Rates⁺⁺ genannten Maßnahmen werden im Rahmen der Strukturfonds mit einem Betrag von **bis zu 47 500 000 000 EUR** zu Preisen **von 2018** durchgeführt, wie in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der genannten Verordnung, vorbehaltlich deren Artikel 3 Absätze 3, 4, 7 und 9 vorgesehen

Diese aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union stammenden ***zusätzlichen Mittel für 2021 und 2022 dienen*** zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ***und ihrer sozialen Folgen*** und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (***im Folgenden "Mittel aus REACT-EU"***).

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../...⁺⁺ gelten die Mittel aus REACT-EU als zweckgebundene externe Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument ... (2020/0111(NLE)) enthaltenen Verordnung einfügen.

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument ... (2020/0111(NLE)) enthaltenen Verordnung einfügen.

■ Durchführungsbestimmungen für die *Mittel aus REACT-EU*

- (1) Die *Mittel aus REACT-EU* werden im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ bereitgestellt.

Abweichend von Artikel 94 weisen die Mitgliedstaaten auch einen Teil ihrer Mittel aus REACT-EU für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, an dem sie teilnehmen, gemeinsam zu, falls sie übereinkommen, dass diese Mittelzuweisungen ihren jeweiligen nationalen Prioritäten entsprechen.

Die *Mittel aus REACT-EU* werden für die Durchführung von technischer Hilfe gemäß Absatz 6 dieses Artikels und für die Vorhaben zur Umsetzung des thematischen Ziels gemäß Absatz 9 Unterabsatz 1 dieses Artikels verwendet.

- (2) *Die Mittel aus REACT-EU* werden für **2021 und 2022** zusätzlich zu den in Artikel 91 genannten Gesamtmitteln wie folgt für Mittelbindungen bereitgestellt:

■

– 2021: *37 500 000 000* EUR;

– 2022: *10 000 000 000* EUR.

■ Aus den ■ *Mittel aus REACT-EU* werden auch Verwaltungsausgaben in Höhe von bis zu *18 000 000* EUR zu ■ Preisen *von 2018* unterstützt.

Vorhaben, die mit den Mittel aus REACT-EU unterstützt werden sollen, können bis Ende 2023 für die Unterstützung ausgewählt werden. Die in einer Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie in den Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa festgelegten Bestimmungen über eine stufenweise Durchführung finden auf die mit den Mitteln aus REACT-EU unterstützten Vorhaben Anwendung.

- (3) *0,35 % der Mittel aus REACT-EU* werden für technische Hilfe auf Initiative der Kommission zugewiesen, *wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Mitgliedstaaten gelegt wird, die stärker von der COVID-19-Pandemie betroffen sind oder einen niedrigeren Mittelabfluss und einen geringeren Umsetzungsstand aufweisen.*

- (4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, in dem die Aufteilung der *Mittel aus REACT-EU* als Strukturfondsmittel für ■ 2021 für jeden Mitgliedstaat gemäß den in Anhang VIIa festgelegten Kriterien und Methoden festgelegt wird. Dieser Beschluss wird 2021 überarbeitet, um die Aufteilung der *Mittel aus REACT-EU* für 2022 auf der Grundlage der am 19. Oktober 2021 verfügbaren Daten festzulegen.
- (5) Abweichend von Artikel 76 Absatz 1 erfolgt die Bindung der *Mittel aus REACT-EU* in Bezug auf jedes betroffene operationelle Programm für jeden Fonds für ■ 2021 und 2022.

Die in Artikel 76 Absatz 2 genannte rechtliche Verpflichtung für 2021 und 2022 tritt am oder nach dem in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../...⁺ genannten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 76 Absätze 3 und 4 gelten nicht für die *Mittel aus REACT-EU*.

Abweichend von Artikel 14 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten die Bestimmungen über die Aufhebung der Mittelbindung gemäß Teil II Titel IX Kapitel IV und Artikel 136 *der vorliegenden Verordnung* für Mittelbindungen auf der Grundlage der *Mittel aus REACT-EU*. Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung dürfen die *Mittel aus REACT-EU* nicht für nachfolgende Programme oder Maßnahmen verwendet werden.

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument ... (2020/0111(NLE)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Abweichend von Artikel 86 Absatz 2 und Artikel 136 Absatz 1 *der vorliegenden Verordnung* werden Mittelbindungen für die *Mittel aus REACT-EU* gemäß den für den Abschluss der Programme geltenden Regelungen aufgehoben.

Jeder Mitgliedstaat weist die *Mittel aus REACT-EU*, die für die Programmplanung im Rahmen des EFRE und des ESF zur Verfügung stehen, *im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip* operationellen Programmen *oder Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit* zu, *an denen lokale und regionale Gebietskörperschaften sowie relevante Organisationen, die die Zivilgesellschaft und die Sozialpartner vertreten, beteiligt sind.*

Abweichend von Artikel 92 Absatz 7 *wird* auch vorgeschlagen, *falls der betroffene Mitgliedstaat dies für angebracht hält, einen Teil der Mittel aus REACT-EU* zu verwenden, um die Unterstützung für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (im Folgenden „EHAP“) zu erhöhen, *damit die Lage derjenigen verbessert wird, die von der COVID-19-Krise in beispiellosem Ausmaß getroffen wurden. Ein Teil der Mittel aus REACT-EU kann auch zur Aufstockung der Unterstützung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen verwendet werden. In beiden Fällen kann die Aufstockung* vor oder gleichzeitig mit der Zuweisung an den EFRE und den ESF *vorgeschlagen werden.*

Die **Mittel aus REACT-EU** können nach ihrer ursprünglichen Zuweisung auf Antrag eines Mitgliedstaats auf Änderung eines operationellen Programms gemäß Artikel 30 Absatz 1 unabhängig von den Prozentsätzen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c zwischen dem EFRE und dem ESF übertragen werden, **wobei die operationelle Stärke des ESF auf Unionsebene insgesamt aufrechterhalten wird. Dieser Unterabsatz gilt nicht für EFRE-Mittel, die für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ bereitgestellt wurden.**

Artikel 30 Absatz 5 findet auf die **Mittel aus REACT-EU** keine Anwendung. Diese Mittel werden von der Berechnungsgrundlage der in dem genannten Absatz festgelegten Obergrenzen ausgenommen.

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung gilt die Bedingung, dass die Mittel für dasselbe Ziel zu verwenden sind, nicht für diese Mittelübertragungen. Solche Mittelübertragungen können nur für das laufende Jahr oder für künftige Jahre im Finanzierungsplan vorgenommen werden.

Die Anforderungen des Artikels 92 Absatz 4 **der vorliegenden Verordnung** gelten nicht für die ursprüngliche Zuweisung oder nachfolgende Übertragungen der **Mittel aus REACT-EU**.

Die *Mittel aus REACT-EU* werden gemäß den Vorschriften des Fonds eingesetzt, dem sie zugewiesen oder auf den sie übertragen werden.

- (6) Bis zu 4 % der gesamten EFRE- und ESF-Mittel *aus REACT-EU* können *auf Initiative der Mitgliedstaaten*, im Rahmen eines bestehenden operationellen Programms, das aus dem EFRE oder dem ESF unterstützt wird, oder *eines oder mehrerer der* in Absatz 10 genannten neuen operationellen *Programme* für technische Hilfe zugewiesen werden.

Bis zu 6 % der zusätzlichen EFRE-Mittel, die einem Programm für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zugewiesen wurden, können für technische Hilfe zugewiesen werden.

- (7) Abweichend von Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 134 Absatz 1 beläuft sich die erste Vorschusszahlung, die nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines operationellen Programms oder zur Genehmigung der Änderung eines operationellen Programms aus der Zuweisung der *Mittel aus REACT-EU* zu zahlen ist, auf **11 %** der *Mittel aus REACT-EU*, die den Programmen *für 2021* zugewiesen werden.

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 134 Absatz 2 auf die jährliche Vorschusszahlung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 schließt der Betrag der Unterstützung aus den Fonds für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm die *Mittel aus REACT-EU* ein.

Der in Unterabsatz 1 genannte, als zusätzlicher erster Vorschuss gezahlte Betrag wird spätestens beim Abschluss des operationellen Programms von der Kommission vollständig verrechnet.

- (8) Die nicht der technischen Hilfe zugewiesenen *Mittel aus REACT-EU* werden für das in Absatz 9 *Unterabsatz 1* genannte thematische Ziel eingesetzt, um Vorhaben zu unterstützen, mit denen die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie *und ihren sozialen Folgen* gefördert *und* eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft vorbereitet wird.

Die Mitgliedstaaten können die *Mittel aus REACT-EU* entweder einer oder mehreren getrennten Prioritätsachsen innerhalb eines oder mehrerer bestehender operationeller Programme *im Rahmen des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung“* oder *eines oder mehrerer der bestehenden grenzüberschreitenden Projekte im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“* oder einem neuen operationellen Programm gemäß Absatz 10 *dieses Artikels im Rahmen des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung“* zuweisen. Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 und vorbehaltlich Absatz 4 dieses Artikels deckt das Programm den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ab.

Im Rahmen des EFRE werden die *Mittel aus REACT-EU* in erster Linie zur Unterstützung von Investitionen in Produkte und Dienstleistungen für Gesundheitsdienste oder in *soziale Infrastruktur*, zur Unterstützung von KMU in Form von Betriebskapital oder Investitionsförderung, *von Investitionen in Wirtschaftszweige mit hohem Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen*, zur Unterstützung von Investitionen, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen, zur Unterstützung von Investitionen in Infrastruktur zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger und zur Unterstützung von wirtschaftlichen Stützmaßnahmen in den besonders von den am stärksten von der COVID-19-Krise betroffenen Wirtschaftszweigen abhängigen Regionen verwendet.

Im Rahmen des ESF werden die *Mittel aus REACT-EU* in erster Linie zur Unterstützung *des Zugangs zum Arbeitsmarkt* verwendet, *indem die Arbeitsplätze von Angestellten und Selbstständigen erhalten bleiben*, unter anderem durch Kurzarbeitsregelungen¹, auch wenn diese Unterstützung nicht mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen kombiniert wird, es sei denn, das nationale Recht schreibt solche Maßnahmen vor. Mit den *Mitteln aus REACT-EU* werden² die Schaffung von Arbeitsplätzen *und hochwertiger Beschäftigung*, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, unterstützt *und die* Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen *im Einklang mit der verstärkten Jugendgarantie ausgeweitet*. *Die Investitionen in die* allgemeine und berufliche Bildung und die Kompetenzentwicklung *werden darauf ausgerichtet, den Übergang* zu einer grünen und digitalen Wirtschaft *zu bewältigen*.

Mit den Mitteln aus REACT-EU sollen auch die Sozialsysteme unterstützt werden, die zu Maßnahmen zur sozialen Eingliederung, zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Beseitigung von Armut – mit besonderem Schwerpunkt auf Kinderarmut – beitragen, und es soll der gleichberechtigte Zugang zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, auch für Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten und Obdachlose, verbessert werden.

- (9) Mit Ausnahme der in Absatz 6 dieses Artikels genannten technischen Hilfe und der in Absatz 5 Unterabsatz 7 genannten *Mittel aus REACT-EU* für den EHAP *oder die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen* werden mit den *Mitteln aus REACT-EU* Vorhaben im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie *und ihrer sozialen Folgen* und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ unterstützt, die die in Artikel 9 festgelegten thematischen Ziele ergänzen.

Das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte thematische Ziel steht ausschließlich für die Programmplanung der *Mittel aus REACT-EU* zur Verfügung. Abweichend von Artikel 96 Absatz 1 Buchstaben b, c und d *dieser Verordnung und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013* dürfen sie nicht mit anderen Investitionsprioritäten kombiniert werden.

Das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte thematische Ziel stellt außerdem die einzige Investitionspriorität für die Programmplanung und den Einsatz der **Mittel aus REACT-EU** aus dem EFRE und dem ESF dar.

Werden innerhalb eines bestehenden operationellen Programms eine oder mehrere gesonderte Prioritätsachsen festgelegt, die dem in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten thematischen Ziel entsprechen, so sind die in Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v und vii **dieser Verordnung und in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v und vi der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013** aufgeführten Angaben für die Beschreibung der Prioritätsachse im überarbeiteten operationellen Programm nicht erforderlich.

Der überarbeitete Finanzierungsplan gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe d **dieser Verordnung und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013** enthält die Zuweisung der **Mittel aus REACT-EU** für 2021 und, falls anwendbar, für 2022 ohne Angabe der Beträge für die leistungsgebundene Reserve und ohne Aufschlüsselung nach Regionenkategorien.

Abweichend von Artikel 30 Absatz 1 sind die von einem Mitgliedstaat eingereichten Änderungsersuchen zu einem Programm ordnungsgemäß zu begründen; insbesondere sind die erwarteten Auswirkungen der Änderungen des Programms auf die Förderung der Krisenreaktion im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie **und ihrer sozialen Folgen** und auf die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft darzulegen. **Diesen Ersuchen** ist das überarbeitete Programm beizufügen.

- (10) Abweichend von Artikel 26 Absatz 4 können die Mitgliedstaaten im Rahmen des in Absatz **9 Unterabsatz 1 dieses Artikels** genannten neuen thematischen Ziels **neue spezifische operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“** aufstellen. Eine Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 55 ist nicht erforderlich.

Abweichend von Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a sind bei Aufstellung eines solchen neuen operationellen Programms in der Begründung die erwarteten Auswirkungen des operationellen Programms auf die Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie **und ihrer sozialen Folgen** und auf die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft darzulegen.

Wird ein solches neues operationelles Programm erstellt, so dürfen die Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 96 Absatz 5 Buchstabe a nur Behörden benennen, die im Rahmen laufender, aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds unterstützter operationeller Programme bereits benannt wurden.

Die in Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern v und vii, in Artikel 96 Absatz 4, in Artikel 96 Absatz 6 Buchstaben b und c und in Artikel 96 Absatz 7 genannten Angaben sind für ein solches neues operationelles Programm nicht erforderlich. Die in Artikel 96 Absatz 3 genannten Angaben sind nur erforderlich, wenn eine entsprechende Unterstützung gewährt wird.

Abweichend von Artikel 29 Absätze 3 und 4 und Artikel 30 Absatz 2 unternimmt die Kommission alles in ihrer Macht Stehende, um jedes neue spezifische operationelle Programm oder jede Änderung eines bestehenden Programms binnen fünfzehn Werktagen nach dessen bzw. deren Einreichung durch einen Mitgliedstaat zu genehmigen.

(11) Abweichend von Artikel 65 Absätze 2 und 9 sind Ausgaben für Vorhaben, die unter das thematische Ziel gemäß Absatz 9 Unterabsatz 1 dieses Artikels fallen, ab dem 1. Februar 2020 förderfähig.

(12) Abweichend von Artikel 120 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 kann ein Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % auf die Prioritätsachse oder die Prioritätsachsen angewandt werden, die mit im Rahmen des in Absatz 9 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten thematischen Ziels eingeplanten Mittel aus REACT-EU unterstützt werden. Zusätzlich zu den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten gemeinsamen Indikatoren ziehen, sofern geeignet, die Mitgliedstaaten auch die etwaigen von der Kommission zur Verfügung gestellten programmspezifischen COVID-19-Indikatoren heran.

Abweichend von Artikel 56 Absatz 3 und Artikel 114 Absatz 2 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bis zum 31. Dezember 2024 mindestens eine Evaluierung der Verwendung der Mittel aus REACT-EU vorgenommen wird, um deren Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen sowie, falls anwendbar, die Aspekte *Inklusivität und Diskriminierungsverbot auch aus der Geschlechterperspektive* zu bewerten und festzustellen, wie sie zu dem in Absatz 9 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten thematischen Ziel beigetragen haben.

(13) Folgende Bestimmungen gelten nicht für die *Mittel aus REACT-EU*:

- a) die Anforderungen an die thematische Konzentration, einschließlich der Schwellenwerte für eine nachhaltige Stadtentwicklung gemäß dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Regelungen, abweichend von Artikel 18;
- b) die Ex-ante-Konditionalitäten, abweichend von Artikel 19 und den fondsspezifischen Regelungen;
- c) die Anforderungen an die leistungsgebundene Reserve und die Anwendung des Leistungsrahmens, abweichend von den Artikeln 20 und 22;

■

- d) *Artikel 65 Absatz 6 für Maßnahmen, die am 1. Februar 2020 begonnen haben und mit denen die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen gefördert wird und die eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft, die im Rahmen des in Absatz 9 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten thematischen Ziels unterstützt wird, vorbereiten;*
- e) die Anforderungen an die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie, abweichend von Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 116.

Abweichend von den Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 für Vorhaben, die mit Mitteln aus REACT-EU im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ unterstützt werden, reicht die Zusammenarbeit der Begünstigten in mindestens zwei Bereichen aus.

- (14) Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden sorgen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Information, Kommunikation und Sichtbarkeit gemäß Artikel 115 Absätze 1 und 3 und mit Anhang XII dafür, dass potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Teilnehmer, Endbegünstigte von Finanzierungsinstrumenten und die Öffentlichkeit über die Existenz, den Umfang und die zusätzliche Unterstützung durch *Mittel aus REACT-EU* informiert sind.

Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden machen den Bürgern deutlich, dass das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert wird, und sorgen für vollständige Transparenz, auch unter Nutzung der sozialen Medien, falls zweckmäßig.

Die Bezugnahme auf „Fonds“ oder „ESI-Fonds“ in Anhang XII Abschnitt 2.2 wird **um den Hinweis „als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert“** ergänzt, wenn Vorhaben aus den *Mitteln aus REACT-EU* finanziell unterstützt werden.

* Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. ..., S. ...).⁺“;

⁺ ABl.: Bitte im Text Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle der im Dokument ST 9971/20 (2020/0111(NLE)) enthaltenen Verordnung einfügen.

2. In Artikel 154 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Artikel 92a und Artikel 92b finden auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung. Wird in den genannten Artikeln auf die Mitgliedstaaten verwiesen, so schließen diese Verweise das Vereinigte Königreich nicht ein.“

3. *Der Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang VIIa hinzugefügt.*

Artikel 2

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 31. März 2025 eine Bewertung der REACT-EU vor. Diese Bewertung enthält Informationen über die Verwirklichung der Ziele der REACT-EU, die Effizienz des Einsatzes der Mittel aus REACT-EU, die Art der finanzierten Maßnahmen, die Begünstigten und Endbegünstigten der Mittelzuweisungen und ihren europäischen Mehrwert bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG

„ANHANG VIIa

Methodik für die Zuweisung der *Mittel aus REACT-EU* – Artikel 92b Absatz 4

Methode der Zuweisung der *Mittel aus REACT-EU*

Die *Mittel aus REACT-EU* werden gemäß der folgenden Methodik unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

1. Der vorläufige Anteil eines jeden Mitgliedstaats an den *Mitteln aus REACT-EU* entspricht der gewichteten Summe der Anteile, die auf der Grundlage der folgenden Kriterien berechnet und wie angegeben gewichtet werden:
 - a) BIP-Faktor (Gewichtung von 2/3), der in folgenden Schritten berechnet wird:
 - i) Anteil eines jeden Mitgliedstaats an dem Gesamtverlust des in EUR ausgedrückten realen, saisonbereinigten BIP zwischen dem ersten Halbjahr 2019 und dem Ende des anwendbaren Bezugszeitraums für alle berücksichtigten Mitgliedstaaten;

- ii) Anpassung der nach Ziffer i ermittelten Anteile, indem diese durch das BNE pro Kopf des Mitgliedstaats dividiert werden, das als Prozentsatz des durchschnittlichen BNE pro Kopf der EU-27 ausgedrückt wird (Durchschnitt ausgedrückt als 100 %).
- b) Faktor der Arbeitslosigkeit (Gewichtung 2/9), ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
 - i) des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Arbeitslosen (Gewichtung 3/4) in allen berücksichtigten Mitgliedstaaten im Januar 2020 und
 - ii) des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzunahme der Arbeitslosenzahl (Gewichtung 1/4) zwischen Januar 2020 und dem Ende des anwendbaren Bezugszeitraums für alle berücksichtigten Mitgliedstaaten.
- c) Faktor der Jugendarbeitslosigkeit (Gewichtung 1/9), ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
 - i) des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der arbeitslosen jungen Menschen (Gewichtung 3/4) in allen berücksichtigten Mitgliedstaaten im Januar 2020 und
 - ii) des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzunahme der Zahl der arbeitslosen jungen Menschen (Gewichtung 1/4) zwischen Januar 2020 und dem Ende des anwendbaren Bezugszeitraums für alle berücksichtigten Mitgliedstaaten.

Ist das in EUR ausgedrückte reale, saisonbereinigte BIP des Mitgliedstaats für den anwendbaren Bezugszeitraum höher als im ersten Halbjahr 2019, so werden die Daten dieses Mitgliedstaats von den Berechnungen gemäß Buchstabe a Ziffer i ausgenommen.

Ist die Zahl der Arbeitslosen (Altersgruppe 15–74 Jahre) oder der arbeitslosen jungen Menschen (Altersgruppe 15–24 Jahre) in dem Mitgliedstaat in dem anwendbaren Bezugszeitraum niedriger als im Januar 2020, so werden die Daten dieses Mitgliedstaats von den Berechnungen gemäß Buchstabe b Ziffer ii bzw. Buchstabe c Ziffer ii ausgenommen.

2. Die in Absatz 1 beschriebenen Regeln dürfen keine Zuweisungen je Mitgliedstaat für den Zeitraum **2021** bis 2022 zum Ergebnis haben, die höher sind als folgende Werte:
 - a) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 mehr als 109 % des EU-27-Durchschnitts beträgt: 0,07 % ihres realen BIP von 2019;
 - b) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 90 % oder weniger des EU-27-Durchschnitts beträgt: 2,60 % ihres realen BIP von 2019;

- c) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 mehr als 90 % und weniger als oder gleich 109 % des EU-27-Durchschnitts beträgt, wird der Prozentsatz durch eine lineare Interpolation zwischen 0,07 % und 2,60 % ihres realen BNP von 2019 berechnet, was zu einer proportionalen Verringerung des Kappungsprozentsatzes führt, die dem Anstieg des Wohlstands entspricht.

Die Beträge, die über die in den Buchstaben a bis c genannten Werte für jeden Mitgliedstaat hinausgehen, werden proportional auf die Zuweisungen aller anderen Mitgliedstaaten verteilt, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) weniger als 100 % des EU-27-Durchschnitts beträgt. Das BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 entspricht dem für die Kohäsionspolitik in den Verhandlungen um den MFR 2021–2027 herangezogenen BNE.

- 3. Für die Zwecke der Berechnung der Aufteilung der *Mittel aus REACT-EU* für ■ 2021
 - a) ist der Bezugszeitraum für das BIP das erste Halbjahr 2020;
 - b) ist der Bezugszeitraum für die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen der Durchschnitt im Zeitraum Juni bis August 2020.
 - c) Die maximale Zuweisung, die sich nach Absatz 2 ergibt, wird mit dem Anteil der *Mittel aus REACT-EU* für 2021 an den gesamten *Mitteln aus REACT-EU* für ■ 2021 und 2022 multipliziert.

Vor Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Methode auf die *Mittel aus REACT-EU* für 2021 wird **Luxemburg und Malta ein Betrag von 100 000 000 EUR bzw. 50 000 000 EUR zugewiesen.**

Darüber hinaus wird den Gebieten der NUTS-2-Ebene in äußerster Randlage ein Betrag aus der Zuweisung zugeteilt, der einer Beihilfeintensität von 30 EUR pro Einwohner entspricht. Diese Zuweisung erfolgt nach Region und Mitgliedstaat, und zwar proportional zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen. **Die zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage wird zu der Zuweisung hinzugerechnet, die jedes Gebiet in äußerster Randlage durch die Verteilung der nationalen Haushaltsmittel erhält.**

Der restliche Betrag für 2021 wird gemäß der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Methode unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

4. Für die Zwecke der Berechnung der Aufteilung der *Mittel aus REACT-EU* für 2022
 - a) ist der Bezugszeitraum für das BIP das erste Halbjahr 2021;
 - b) ist der Bezugszeitraum für die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen der Durchschnitt im Zeitraum Juni bis August 2021.
 - c) Die maximale Zuweisung, die sich nach Absatz 2 ergibt, wird mit dem Anteil der *Mittel aus REACT-EU* für 2022 an den gesamten *Mitteln aus REACT-EU* für ■ 2021 und 2022 multipliziert.“.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0356

Verordnung über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten*II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (09980/1/2020 – C9-0407/2020 – 2018/0136(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09980/1/2020 – C9-0407/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 17. August 2018¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2020)0843),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0324),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses für die zweite Lesung (A9-0262/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

¹ ABl. C 291 vom 17.8.2018, S. 1.

² Angenommene Texte vom 4.4.2019, P8_TA(2019)0349.

2. billigt die dieser EntschlieÙung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
3. nimmt die dieser EntschlieÙung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
4. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
6. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein zu prüfen, ob der Inhalt der vorliegenden Verordnung bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 („Haushaltsordnung“) in die letztgenannte Verordnung aufgenommen werden sollte.

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist bereit, in Betracht zu ziehen, dem Bericht über die Anwendung dieser Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0357

Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (09970/2020 – C9-0409/2020 – 2018/0166(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates (09970/2020),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0409/2020),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 2019 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juli 2020 zu den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli 2020³,
- gestützt auf Artikel 92 und Artikel 105 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und das Schreiben des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses (A9-0260/2020),

¹ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 179.

² Angenommene Texte, P9_TA(2019)0032.

³ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0206.

1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, wie er im Anhang zu dieser Entschließung enthalten ist;
2. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
3. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
4. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
5. beauftragt seinen Präsidenten, gemeinsam mit dem Präsidenten des Rates und der Präsidentin der Kommission die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union zu unterzeichnen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANHANG 1: ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS FÜR DIE JAHRE 2021 BIS 2027

VERORDNUNG (EU, Euratom) 2020/... DES RATES

vom ...

zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 312,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts des Erfordernisses einer angemessenen Berechenbarkeit für die Vorbereitung und Ausführung mittelfristiger Investitionen sollte die Geltungsdauer des mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) auf sieben Jahre ab dem 1. Januar 2021 festgelegt werden.
- (2) Die Union muss aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise einen langfristigen Finanzrahmen schaffen, der den Weg für einen fairen und inklusiven Übergang zu einer grünen und digitalen Zukunft ebnet und der die längerfristige strategische Autonomie der Union unterstützt und sie widerstandsfähig gegenüber künftigen Schocks macht.
- (3) Die mit dieser Verordnung festgelegten jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen müssen die geltenden Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und für Eigenmittel gemäß dem geltenden, nach Artikel 311 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (im Folgenden „Eigenmittelbeschluss“) berücksichtigen.
- (4) Müssen Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für einen nach Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) genehmigten finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, so sollte der notwendige Betrag über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen hinaus, aber unter Einhaltung der Obergrenze der Eigenmittel bereitgestellt werden.
- (5) Im MFR sollten die Haushaltslinien nicht berücksichtigt werden, die aus zweckgebundenen Einnahmen im Sinne der Haushaltsordnung finanziert werden.
- (6) Bei der Aufstellung des MFR sollten die Preise von 2018 zugrunde gelegt werden. Ferner sollten die Regeln für die jährliche technische Anpassung des MFR zur Neuberechnung der Obergrenzen und der verfügbaren Spielräume festgelegt werden.
- (7) Für andere Situationen, die eine Anpassung des MFR erfordern könnten, sollten Regeln festgelegt werden. Derartige Anpassungen könnten mit der verspäteten Annahme von neuen Bestimmungen oder von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung, mit Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung oder mit Maßnahmen, die gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union angenommen werden, in Zusammenhang stehen. Ferner sollten Regeln für einen Mechanismus zur programmspezifischen Anpassung festgelegt werden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (8) Es sollte eine spezifische und größtmögliche Flexibilität angewandt werden, damit die Union ihre Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 323 AEUV erfüllen kann.
- (9) Damit die Union auf bestimmte unvorhergesehene Ereignisse oder Folgen reagieren und das Haushaltsverfahren somit reibungslos ablaufen kann, bedarf es folgender thematischer besonderer Instrumente: des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der Solidaritäts- und Soforthilfereserve und der Reserve für die Anpassung an den Brexit. Mit der Solidaritäts- und Soforthilfereserve wird nicht bezweckt, die Folgen marktbezogener Krisen bei der Erzeugung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auszugleichen.
- (10) Zur weiteren Verbesserung der Flexibilität bedarf es folgender nicht-thematischer besonderer Instrumente: des Instruments für einen einzigen Spielraum und des Flexibilitätsinstruments. Das Instrument für einen einzigen Spielraum sollte es ermöglichen, die im Rahmen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen beziehungsweise der Mittel für Zahlungen verfügbaren Spielräume zwischen den Haushaltsjahren und – im Falle der Mittel für Verpflichtungen – zwischen den MFR-Rubriken zu verlagern, ohne dass dabei die Gesamtbeträge der MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für den gesamten Zeitraum des MFR überschritten werden. Das Flexibilitätsinstrument sollte die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben für ein bestimmtes Haushaltsjahr ermöglichen.
- (11) Es sollte eine besondere Bestimmung aufgenommen werden, die die Möglichkeit bietet, in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen einzustellen, die die Obergrenzen des MFR übersteigen, wenn besondere Instrumente in Anspruch genommen werden müssen.
- (12) Es ist notwendig, für den Fall einer haushaltswirksamen Änderung der Verträge, der Wiedervereinigung Zyperns oder einer Erweiterung der Union, sowie falls die Ausführungssituation des Haushaltsplans dies erfordert, eine Revision des MFR vorzusehen.
- (13) Eine Revision dieser Verordnung könnte auch im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Umständen erforderlich sein, die die im Rahmen des MFR festgelegten Grenzen übersteigen. Daher ist es notwendig, für diese Fälle eine Revision des MFR vorzusehen.
- (14) Auch für Großprojekte, deren Laufzeit die Geltungsdauer des MFR bei Weitem überschreitet, sind Sonderbestimmungen erforderlich. Für die Beiträge aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu diesen Projekten müssen Höchstbeträge festgelegt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass diese Projekte sich nicht auf andere aus dem Gesamthaushaltsplan finanzierte Projekte auswirken.
- (15) Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren müssen allgemeine Regeln festgelegt werden, wobei die in den Verträgen festgelegten Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden „Organe“) sowie die Transparenzanforderungen zu achten sind.
- (16) Die Kommission sollte vor dem 1. Juli 2025 einen Entwurf für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen vorlegen, damit die Organe ihn rechtzeitig vor Beginn des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens verabschieden können. Im Einklang mit Artikel 312 Absatz 4 AEUV gelten die in der vorliegenden Verordnung für das letzte Jahr des MFR festgelegten Obergrenzen weiterhin, wenn kein neuer mehrjähriger

Finanzrahmen vor Auslaufen des in der vorliegenden Verordnung festgelegten MFR angenommen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Mehrfähriger Finanzrahmen

Mit dieser Verordnung wird der mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (im Folgenden „MFR“) festgelegt.

Artikel 2

Einhaltung der Obergrenzen des MFR

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (im Folgenden „Organe“) halten in jedem Haushaltsverfahren und bei der Ausführung des Haushalts für das betreffende Jahr die in Anhang I festgelegten jährlichen Obergrenzen für Ausgaben (im Folgenden „MFR-Obergrenzen“) ein.

Die Teilobergrenze für Rubrik 3 gemäß Anhang I wird unbeschadet der Flexibilität zwischen den beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgelegt. Die angepasste Obergrenze, die auf die Säule I der GAP anzuwenden ist, nachdem die Übertragungen zwischen dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Mitteln für Direktzahlungen erfolgt sind, wird in dem maßgeblichen Rechtsakt festgelegt, und der MFR wird im Zuge der technischen Anpassung gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung entsprechend angepasst.

- (2) Ist es erforderlich, die Mittel aus den besonderen Instrumenten gemäß den Artikeln 8, 9, 10 und 12 in Anspruch zu nehmen, werden in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen und entsprechende Mittel für Zahlungen eingestellt, die die maßgeblichen Obergrenzen des MFR übersteigen.

Ist es erforderlich, die Mittel aus dem Instrument für einen einzigen Spielraum gemäß Artikel 11 in Anspruch zu nehmen, werden in den Haushaltsplan Mittel für

Verpflichtungen und entsprechende Mittel für Zahlungen eingestellt, die die maßgeblichen Obergrenzen des MFR für ein bestimmtes Jahr übersteigen.

- (3) Ist es erforderlich, eine Garantie für einen gemäß Artikel 220 Absatz 1 der Haushaltsordnung genehmigten finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, so wird der notwendige Betrag über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt.

Artikel 3

Einhaltung der Eigenmittelobergrenze

- (1) Für jedes Jahr der Geltungsdauer des MFR darf der Gesamtbetrag der erforderlichen Mittel für Zahlungen nach der jährlichen Anpassung und unter Berücksichtigung anderweitiger Anpassungen und Änderungen, einschließlich solcher gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, nicht zu einem Eigenmittel-Abrufsatz führen, der die im geltenden, nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV erlassenen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (im Folgenden „Eigenmittelbeschluss“) festgelegte Eigenmittelobergrenze übersteigt.
- (2) Die MFR-Obergrenzen werden nötigenfalls nach unten korrigiert, um die Einhaltung der im Eigenmittelbeschluss festgelegten Eigenmittelobergrenze sicherzustellen.

Kapitel 2

Anpassungen des MFR

Artikel 4

Technische Anpassungen

- (1) Die Kommission nimmt jedes Jahr vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 folgende technische Anpassungen des MFR vor:
 - a) eine Neufestsetzung der Obergrenzen sowie der Gesamtbeträge der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen zu Preisen des Jahres n+1;
 - b) eine Berechnung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der im Eigenmittelbeschluss festgelegten Eigenmittelobergrenze;
 - c) eine Berechnung des im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum verfügbaren Betrags der Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 1

- Unterabsatz 1 Buchstabe a sowie des Gesamthöchstbetrags gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a;
- d) eine Berechnung der Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b sowie des Höchstbetrags gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b;
- e) eine Berechnung der zusätzlichen Mittelzuweisungen für spezifische Programme gemäß Artikel 5 Absatz 1 und des Ergebnisses der jährlichen Anpassung gemäß Artikel 5 Absatz 2.
- (2) Die Kommission nimmt die technischen Anpassungen gemäß Absatz 1 auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % pro Jahr vor.
- (3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse der technischen Anpassungen gemäß Absatz 1 und die zugrunde liegenden Wirtschaftsprognosen.
- (4) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 wird für das betreffende Haushaltsjahr keine weitere technische Anpassung vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.

Artikel 5

Programmspezifische Anpassung

- (1) Ein Betrag in Höhe der Einnahmen aus von den Organen der Union gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1/2003¹ und (EG) Nr. 139/2004² des Rates verhängten Geldbußen, der gemäß Artikel 107 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan des Jahres n-1 eingestellt wird, steht nach Abzug des Betrags für das Jahr n-1 gemäß Artikel 141 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs

¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ für eine zusätzliche Zuweisung folgender Mittel zur Verfügung:

- a) Mittel für Verpflichtungen für das Jahr n+1, erstmalig für das Jahr 2022 und letztmalig im Jahr 2027, zugunsten der in Anhang II aufgeführten Programme entsprechend den für diese Programme in der Spalte „Verteilungsschlüssel“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle festgelegten Prozentsätzen und
- b) Mittel für Zahlungen für das Jahr n+1, erstmalig für das Jahr 2022 und letztmalig im Jahr 2027.

Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisungen von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für den Zeitraum 2022 bis 2027 beläuft sich auf 11 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018). Für jedes der Jahre 2022 bis 2026 beläuft sich der jährliche Betrag der zusätzlichen Zuweisungen an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen auf mindestens 1 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) und höchstens 2 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018).

Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisungen an Mitteln für Verpflichtungen für die Programme im Zeitraum 2022 bis 2027 ist in der Spalte „Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisungen an Mitteln für Verpflichtungen gemäß Artikel 5“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle festgelegt.

- (2) Die Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen in den betreffenden Rubriken für das Jahr n+1, erstmalig für das Jahr 2022 und letztmalig im Jahr 2027, werden um die Beträge der in Absatz 1 festgelegten zusätzlichen Mittelzuweisungen entsprechend den Prozentsätzen, die für diese Rubriken in der Spalte „Verteilungsschlüssel“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle festgelegt sind, nach oben angepasst. Die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n+1, erstmalig für das Jahr 2022 und letztmalig im Jahr 2027, wird automatisch um die Beträge der in Absatz 1 festgelegten zusätzlichen Mittelzuweisungen nach oben angepasst.

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

Artikel 6

Anpassungen aufgrund von Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung

oder mit einer allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union

- (1) Wird im Einklang mit den maßgeblichen Basisrechtsakten die Aussetzung von Mittelbindungen für Unionsmittel im Zusammenhang mit Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung oder mit Maßnahmen, die gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union angenommen werden, aufgehoben, werden die Beträge der ausgesetzten Mittelbindungen auf die Folgejahre übertragen und die jeweiligen MFR-Obergrenzen entsprechend angepasst.
- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse aller Anpassungen gemäß Absatz 1.
- (3) Ausgesetzte Mittelbindungen des Jahres n dürfen nach Ablauf des Jahres n+2 nicht in den Gesamthaushaltsplan der Union eingesetzt werden.

Artikel 7

Anpassungen aufgrund neuer Regelungen oder Programme mit geteilter Mittelverwaltung

- (1) Sollten neue Regelungen oder Programme mit geteilter Mittelverwaltung für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit sowie das Instrument für Grenzmanagement und Visa des Fonds für integriertes Grenzmanagement nach dem 1. Januar 2021 angenommen werden, so werden die im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommenen Mittel jeweils zu gleichen Teilen auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 übertragen und die jeweiligen MFR-Obergrenzen entsprechend angepasst.
- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse aller Anpassungen gemäß Absatz 1.

Kapitel 3

Besondere Instrumente

ABSCHNITT 1

THEMATISCHE BESONDERE INSTRUMENTE

Artikel 8

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

- (1) Die Mittelausstattung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung festgelegt sind, darf einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (2) Die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.

Artikel 9

Solidaritäts- und Soforthilfereserve

- (1) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve kann für die Finanzierung von Folgendem verwendet werden:
 - a) der Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates¹ festgelegt sind, und
 - b) der raschen Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern infolge von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren; sie ist insbesondere bestimmt für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach von Buchstabe a nicht abgedeckten

¹ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen aufgrund von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen an den Außengrenzen der Union, die durch Migrationsströme entstehen, sofern die Umstände es erfordern.

- (2) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von 1 200 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommener Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.
- (3) Die Mittel für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.
- (4) Am 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel der in Absatz 2 genannten jährlichen Mittelausstattung verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende des jeweiligen Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 dürfen die folgenden maximalen Prozentsätze des bis zum 1. September eines jeden Jahres verfügbaren Gesamtbetrags in Anspruch genommen werden:

- 50 % für Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a; der so berechnete Betrag wird um etwaige aufgrund von Absatz 5 im Vorjahr in Anspruch genommenen Beträge gekürzt;
- 35 % für die Unterstützung von Drittländern gemäß Absatz 1 Buchstabe b;
- 15 % für Unterstützung innerhalb der Union gemäß Absatz 1 Buchstabe b.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 darf der verbleibende Teil des verfügbaren Betrags ab dem 1. September eines jeden Jahres für jegliche in Unterabsatz 2 genannte Unterstützung verwendet werden, um einen bis zum Ende des jeweiligen Jahres auftretenden Bedarf zu decken.

- (5) In Ausnahmefällen und wenn die im Jahr der Katastrophe gemäß Absatz 1 Buchstabe a noch verfügbaren finanziellen Mittel der Solidaritäts- und

Soforthilfereserve nicht ausreichen, um die für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a als erforderlich erachteten Beträge zu decken, kann die Kommission vorschlagen, die Differenz bis zu einem Höchstbetrag von 400 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) aus den für das Folgejahr verfügbaren jährlichen Mitteln der Solidaritäts- und Soforthilfereserve zu finanzieren.

Artikel 10

Reserve für die Anpassung an den Brexit

- (1) Mit einer Reserve für die Anpassung an den Brexit wird Unterstützung bereitgestellt, um unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten vom Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen, vorbehaltlich der in dem entsprechenden Instrument festgelegten Bedingungen und im Einklang mit diesen.
- (2) Die Reserve für die Anpassung an den Brexit darf einen jährlichen Betrag von 5 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Die Mittel für die Reserve für die Anpassung an den Brexit werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.

ABSCHNITT 2

NICHT-THEMATISCHE BESONDERE INSTRUMENTE

Artikel 11

Instrument für einen einzigen Spielraum

- (1) Das Instrument für einen einzigen Spielraum umfasst Folgendes:
 - a) ab 2022 die Beträge der im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden Spielräume des Jahres n-1, die über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2022 bis 2027 hinaus bereitzustellen sind;
 - b) ab 2022 die Beträge, die der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 entsprechen, um die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2022 bis 2027 nach oben anzupassen; und

- c) zusätzliche Beträge, die über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen oder der Mittel für Zahlungen eines bestimmten Jahres, oder gegebenenfalls beides, hinaus bereitgestellt werden können, sofern sie hinsichtlich der Mittel für Verpflichtungen in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren MFR-Rubriken für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre und hinsichtlich der Mittel für Zahlungen in vollem Umfang gegen die Spielräume unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für künftige Haushaltsjahre aufgerechnet worden sind.

Die Beträge gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die gemäß den Buchstaben a und b jenes Unterabsatzes gegebenenfalls verfügbaren Beträge nicht ausreichen und in jedem Fall als letztes Mittel, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren.

Eine Inanspruchnahme der Mittel gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c darf nicht dazu führen, dass die Gesamtbeträge der MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für das laufende Haushaltsjahr und für künftige Haushaltsjahre überschritten werden. Jegliche gemäß jenem Buchstaben aufgerechneten Beträge dürfen daher nicht weiter im Kontext des MFR in Anspruch genommen werden.

- (2) Eine Inanspruchnahme der Mittel aus dem Instrument für einen einzigen Spielraum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c darf in einem bestimmten Jahr folgende Gesamtwerte nicht überschreiten:
- a) 0,04 % des Bruttonationaleinkommens der Union in Form von Mitteln für Verpflichtungen, berechnet im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des MFR gemäß Artikel 4;
 - b) 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union in Form von Mitteln für Zahlungen, berechnet im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des MFR gemäß Artikel 4.

Eine Inanspruchnahme der Mittel aus dem Instrument für einen einzigen Spielraum in einem bestimmten Jahr muss mit den im Eigenmittelbeschluss festgelegten Eigenmittelobergrenzen vereinbar sein.

- (3) Die jährlichen Anpassungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b dürfen für die Jahre 2025 bis 2027 folgende Höchstbeträge (zu Preisen von 2018) im Vergleich

zur ursprünglichen Obergrenze der Mittel für Zahlungen des jeweiligen Jahres nicht überschreiten:

- 2025 – 8 000 Mio. EUR;
- 2026 – 13 000 Mio. EUR;
- 2027 – 15 000 Mio. EUR.

Die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Beträge stellen zusätzliche Beträge zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Höchstbeträgen dar.

Jegliche Anpassung nach oben wird durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 vollständig ausgeglichen.

- (4) Die Beträge gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Artikels können vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden, um die Finanzierung von Ausgaben zu ermöglichen, die im Rahmen der entsprechenden für ein bestimmtes Jahr verfügbaren MFR-Obergrenzen nicht finanziert werden konnten.

Im Rahmen der technischen Anpassung gemäß Artikel 4 nimmt die Kommission ab dem Jahr 2022 die Anpassung nach oben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels vor.

Artikel 12

Flexibilitätsinstrument

- (1) Das Flexibilitätsinstrument kann für die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben in Form von Mitteln für Verpflichtungen und entsprechenden Mitteln für Zahlungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet werden, die im Rahmen der Obergrenzen einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden können. Die Obergrenze der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf 915 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt.
- (2) Der Teil der jährlichen Mittelausstattung des Flexibilitätsinstruments, der nicht in Anspruch genommen wird, kann bis in das Jahr n+2 in Anspruch genommen werden.

Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung, die bereits in Vorjahren ausgewiesen waren, werden zuerst und in chronologischer Reihenfolge in Anspruch genommen. Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, die bis zum Jahr n+2 nicht in Anspruch genommen wird, verfallen.

Kapitel 4

Revision des MFR

Artikel 13

Revision des MFR

- (1) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 und der Artikel 14 bis 17 kann der MFR bei unvorhergesehenen Umständen einer Revision unterzogen werden, wobei die im Eigenmittelbeschluss festgelegte Eigenmittelobergrenze einzuhalten ist.
- (2) In der Regel sind Vorschläge für eine Revision des MFR gemäß Absatz 1 vorzulegen und anzunehmen, bevor das Haushaltsverfahren für das betreffende Haushaltsjahr beziehungsweise für das erste der betreffenden Haushaltsjahre eingeleitet wird.
- (3) In jedem Vorschlag für eine Revision des MFR gemäß Absatz 1 ist für die von der Revision betroffene Rubrik die Möglichkeit einer Mittelumschichtung zwischen den unter diese Rubrik fallenden Programmen zu prüfen, insbesondere auf der Grundlage einer zu erwartenden Nichtausschöpfung von Mitteln.
- (4) Bei jeder Revision des MFR gemäß Absatz 1 ist zu prüfen, inwieweit die Heraufsetzung der Obergrenze einer Rubrik durch die Senkung der Obergrenze einer anderen Rubrik ausgeglichen werden kann.
- (5) Bei jeder Revision des MFR gemäß Absatz 1 ist darauf zu achten, dass die Mittel für Verpflichtungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Mitteln für Zahlungen stehen.

Artikel 14

Revision aufgrund der Ausführungssituation

Gleichzeitig mit der Mitteilung der Ergebnisse der technischen Anpassungen des MFR unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat, soweit angezeigt, Vorschläge zur Revision des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen, die sie angesichts der

Ausführungssituation für notwendig hält, um ein solides Management der jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen und insbesondere deren geordnete Entwicklung im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen zu gewährleisten.

Artikel 15

Revision im Falle einer Änderung der Verträge

Im Falle einer haushaltswirksamen Änderung der Verträge wird der MFR einer entsprechenden Revision unterzogen.

Artikel 16

Revision im Falle einer Erweiterung der Union

Im Falle des Beitritts eines oder mehrerer Staaten zur Union wird der MFR einer Revision unterzogen, um dem sich daraus ergebenden Mittelbedarf Rechnung zu tragen.

Artikel 17

Revision im Falle der Wiedervereinigung Zyperns

Im Falle der Wiedervereinigung Zyperns wird der MFR einer Revision unterzogen, um einer umfassenden Lösung der Zypern-Frage und dem sich aus der Wiedervereinigung ergebenden zusätzlichen Mittelbedarf Rechnung zu tragen.

Kapitel 5

Beitrag zur Finanzierung von Großprojekten

Artikel 18

Beitrag zur Finanzierung von Großprojekten

- (1) Für Großprojekte gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm wird im Zeitraum von 2021 bis 2027 aus dem Gesamthaushaltsplan der Union ein Betrag von höchstens 13 202 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) zur Verfügung gestellt.
- (2) Für das Projekt „Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor“ (ITER) wird im Zeitraum von 2021 bis 2027 aus dem Gesamthaushaltsplan der Union ein Betrag von höchstens 5 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) zur Verfügung gestellt.

Kapitel 6

Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

Artikel 19

Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

- (1) Die Organe ergreifen Maßnahmen, damit das jährliche Haushaltsverfahren möglichst reibungslos abläuft.
- (2) Die Organe arbeiten im gesamten Verlauf des Haushaltsverfahrens loyal zusammen, um eine weitestgehende Annäherung ihrer Standpunkte zu erreichen. Die Organe arbeiten in allen Phasen des Verfahrens im Rahmen geeigneter interinstitutioneller Kontakte zusammen, um den Fortgang der Arbeiten zu überwachen und den Grad der Übereinstimmung zu prüfen.
- (3) Die Organe stellen sicher, dass ihre jeweiligen Zeitpläne so weit wie möglich koordiniert werden, damit eine kohärente und konvergente Durchführung des Verfahrens mit Blick auf den endgültigen Erlass des Gesamthaushaltsplans der Union ermöglicht wird.
- (4) Je nach den zu erwartenden Diskussionen können in allen Phasen des Verfahrens und auf verschiedenen Repräsentationsebenen Trilogie stattfinden. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Teilnehmer an der jeweiligen Sitzung, legt sein Mandat für die Verhandlungen fest und unterrichtet die anderen Organe rechtzeitig über die Einzelheiten der Sitzungsplanung.

Artikel 20

Einheit des Haushaltsplans

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft werden gemäß Artikel 7 der Haushaltsordnung in den Gesamthaushaltsplan der Union einbezogen; dies gilt auch für Ausgaben aufgrund entsprechender Beschlüsse, die der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig gemäß Artikel 332 AEUV erlässt.

Kapitel 7

Schlussbestimmungen

Artikel 21

Übergang zum folgenden mehrjährigen Finanzrahmen

Die Kommission unterbreitet vor dem 1. Juli 2025 einen Vorschlag für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG J

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27)

(in Mio. EUR – zu Preisen von 2018)

Mittel für Verpflichtungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2021-2027
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	19 712	19 666	19 133	18 633	18 518	18 646	18 473	132 781
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	49 741	51 101	52 194	53 954	55 182	56 787	58 809	377 768
2a: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	45 411	45 951	46 493	47 130	47 770	48 414	49 066	330 235
2b: Resilienz und Werte	4 330	5 150	5 701	6 824	7 412	8 373	9 743	47 533
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	55 242	52 214	51 489	50 617	49 719	48 932	48 161	356 374
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	38 564	38 115	37 604	36 983	36 373	35 772	35 183	258 594

Mittel für Verpflichtungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2021-2027
4. Migration und Grenzmanagement	2 324	2 811	3 164	3 282	3 672	3 682	3 736	22 671
5. Sicherheit und Verteidigung	1 700	1 725	1 737	1 754	1 928	2 078	2 263	13 185
6. Nachbarschaft und die Welt	15 309	15 522	14 789	14 056	13 323	12 592	12 828	98 419
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10 021	10 215	10 342	10 454	10 554	10 673	10 843	73 102
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 742	7 878	7 945	7 997	8 025	8 077	8 188	55 852
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	154 049	153 254	152 848	152 750	152 896	153 390	155 113	1 074 300
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	156 557	154 822	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 061 058

ANHANG II

PROGRAMMSPEZIFISCHE ANPASSUNG – LISTE DER PROGRAMME, VERTEILUNGSSCHLÜSSEL UND GESAMTBETRAG DER ZUSÄTZLICHEN ZUWEISUNG AN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018

	Verteilungsschlüssel	Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisung an Mitteln für Verpflichtungen gemäß Artikel 5
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	36,36 %	4 000
Horizont Europa	27,27 %	3 000
Fonds „InvestEU“	9,09 %	1 000
2b. Resilienz und Werte	54,55 %	6 000
EU4Health	26,37 %	2 900
Erasmus+	15,46 %	1 700
Kreatives Europa	5,45 %	600
Rechte und Werte	7,27 %	800
4. Migration und Grenzmanagement	9,09 %	1 000
Fonds für integriertes Grenzmanagement	9,09 %	1 000
INSGESAMT	100,00 %	11 000

ANHANG 2: ERKLÄRUNGEN

1. Finanzausstattung prioritärer Programme, Kosten von „NextGenerationEU“ und Flexibilität

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme und zur Anpassung von Basisrechtsakten

Unbeschadet der Befugnisse der Gesetzgebungs- und Haushaltsbehörde kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, die in den Basisrechtsakten oder gegebenenfalls in der Finanzplanung vorgesehene jeweilige Finanzausstattung der vom Europäischen Parlament ermittelten Programme um 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzustocken. Dies wird – unbeschadet der möglichen Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2021 – durch eine entsprechende Verringerung der im Rahmen der MFR-Obergrenzen verfügbaren Spielräume erreicht.

Unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnisse der Organe kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, in die Basisrechtsakte der in Anhang II der MFR-Verordnung aufgeführten Programme eine Bestimmung über die Aufstockung der jeweiligen Finanzausstattung um die darin genannten Beträge aufzunehmen. Bei Programmen, in denen Haushaltsgarantien vorgesehen werden, findet der zusätzliche Betrag seinen Niederschlag in der zusätzlichen Höhe der gewährten Garantien.

Erklärung des Europäischen Parlaments zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme aus verbleibenden Spielräumen

Der Betrag von 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, auf den in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme und zur Anpassung von Basisrechtsakten Bezug genommen wird, wird wie folgt zugewiesen:

- Horizont Europa: + 0,5 Mrd. EUR
- Erasmus+: + 0,5 Mrd. EUR, davon 165 Mio. EUR im Jahr 2021
- EU4Health: + 0,5 Mrd. EUR, davon 70 Mio. EUR im Jahr 2021
- Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache: + 0,5 Mrd. EUR
- Humanitäre Hilfe: + 0,5 Mrd. EUR

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Verwendung von Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit

Der Rat kommt überein, dass ein Betrag von bis zu 1 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018), der aus Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität für Maßnahmen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds stammt, im Zeitraum 2021–2027 zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit verwendet wird. Die drei Organe stimmen darin überein, dass das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit in der Lage sein sollte, diese Mittel aufzunehmen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm

Unbeschadet ihrer institutionellen Vorrechte kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021–2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des genannten Programms oder seines Vorgängerprogramms ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021–2027

Die drei Organe stimmen darin überein, dass bei den Ausgaben zur Deckung der Finanzierungskosten von „NextGenerationEU“ angestrebt werden soll, dass diese nicht zu Kürzungen bei EU-Programmen und -Mitteln führen.

Die drei Organe stimmen darin überein, dass die Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021–2027, die derzeit für die sieben Jahre auf 12,9 Mrd. EUR veranschlagt werden, die Frage, wie dies in künftigen MFR ab 2028 behandelt werden soll, nicht präjudiziert.

Die drei Organe kommen überein, auf die Einführung ausreichender neuer Eigenmittel hinzuarbeiten, um einen Betrag zu decken, der den erwarteten Ausgaben für Rückzahlungen und Zinsen entspricht.

2. Eigenmittel

Erklärung der Kommission zur Einführung von auf einer Digitalabgabe basierenden Eigenmitteln

Die Kommission wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene ihre Arbeit an der Vorlage der erforderlichen Vorschläge für die Einführung einer Digitalabgabe in der Union beschleunigen und so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Juni 2021, einen Vorschlag für einen Basisrechtsakt vorlegen. Sie wird auf dieser Grundlage vorschlagen, dass die Einnahmen aus der Digitalabgabe ab Januar 2023 Eigenmittel darstellen.

Erklärung der Kommission zur Einführung von auf der Finanztransaktionssteuer basierenden Eigenmitteln

Die Beratungen über die Finanztransaktionssteuer im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit sind derzeit im Gange und sollen bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Sollte eine Einigung über diese Finanztransaktionssteuer erzielt werden, so wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um Einnahmen aus dieser Finanztransaktionssteuer als Eigenmittel auf den EU-Haushalt zu übertragen.

Sollte bis Ende 2022 keine Einigung erzielt werden, so wird die Kommission auf der Grundlage von Folgenabschätzungen neue Eigenmittel auf der Grundlage einer neuen Finanztransaktionssteuer vorschlagen. Die Kommission wird sich bemühen, diese Vorschläge bis Juni 2024 vorzulegen, damit sie bis zum 1. Januar 2026 eingeführt werden kann.

3. Rolle der Haushaltsbehörde

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union

In Erwägung nachstehender Gründe —

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (im Folgenden „die drei Organe“) stellen fest, dass Artikel 122 AEUV eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Krisensituationen bietet, die potenzielle Auswirkungen für den Haushalt nach sich ziehen können, welche wiederum die Entwicklung der Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel beeinflussen können.
- (2) Angesichts ihrer in den Verträgen festgelegten Haushaltsbefugnisse ist es angezeigt, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde über die Auswirkungen solcher

geplanten Rechtsakte auf den Haushalt beraten, sofern diese Auswirkungen aller Voraussicht nach spürbar sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sachdienlichen Informationen zur Unterstützung ihrer Beratungen zur Verfügung stellen —

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

1. In dieser Erklärung werden die Modalitäten für ein Verfahren der Haushaltskontrolle (im Folgenden „Verfahren“) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mit aktiver Unterstützung der Kommission niedergelegt.
2. Dieses Verfahren kann in Bezug auf einen Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt des Rates auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union angewandt werden.
3. Die Kommission fügt einem solchen Vorschlag stets eine Bewertung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Rechtsakts auf den Haushalt bei und gibt an, ob der betreffende Rechtsakt ihrer Ansicht nach spürbare Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben könnte. Auf dieser Grundlage können das Europäische Parlament und der Rat beantragen, dass das Verfahren eingeleitet wird.
4. Das Verfahren findet in einem gemeinsamen Ausschuss statt, der sich jeweils aus Vertretern auf geeigneter Ebene des Europäischen Parlaments und des Rates zusammensetzt. Die Kommission wird sich an den Arbeiten des gemeinsamen Ausschusses beteiligen.
5. Unbeschadet der Befugnisse des Rates nach Artikel 122 AEUV nehmen das Europäische Parlament und der Rat einen konstruktiven Dialog auf, um unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit zu einem gemeinsamen Verständnis bezüglich der Auswirkungen des geplanten Rechtsakts auf den Haushalt zu gelangen.
6. Das Verfahren sollte über einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten laufen, es sei denn, der betreffende Rechtsakt muss vor einem bestimmten Zeitpunkt oder – falls die Dringlichkeit der Angelegenheit dies erfordert – innerhalb einer vom Rat festgesetzten kürzeren Frist erlassen werden.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Neubewertung der Bestimmungen der Haushaltsordnung betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen und die Anleihe- und Darlehenstransaktionen

Vor dem Hintergrund von „NextGenerationEU“ kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung die folgenden Aspekte bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden:

- die Bestimmungen betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung;

- die Bestimmungen betreffend die Berichterstattung über Anleihe- und Darlehenstransaktionen.

Die drei Organe stellen fest, dass die bestehenden Regelungen zu Prüfungen und Entlastungsverfahren für zweckgebundene Einnahmen gelten.

4. Querschnittsthemen – Klima, biologische Vielfalt, Gleichstellung von Männern und Frauen und Ziele für nachhaltige Entwicklung

Erklärung der Kommission zur Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben und zur Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben zugänglich, transparent und öffentlich verfügbar ist. Die Kommission wird mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gedankenaustausch über die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben führen. Transparenz und Informationsaustausch mit dem Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaziele werden ein zentraler Grundsatz der Verfolgung klimabezogener Ausgaben sein.

Erklärung der Kommission zu den Klimaschutzbeiträgen je Programm

Unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die einschlägigen sektorspezifischen Basisrechtsakte werden die Klimaschutzbeiträge für den Zeitraum 2021–2027, mit denen ein Gesamtziel von mindestens 30 % des Gesamtbetrags des Unionshaushalts und der „NextGenerationEU“-Ausgaben erreicht werden soll, für die einschlägigen Programme und Fonds wie folgt angegeben:

<u>Programme</u>	<u>Erwarteter Mindestbeitrag</u>
<u>Horizont Europa</u>	<u>35 %</u>
<u>ITER</u>	<u>100 %</u>
<u>Fonds „InvestEU“</u>	<u>30 %</u>
<u>Fazilität „Connecting Europe“</u>	<u>60 %</u>
<u>EFRE</u>	<u>30 %</u>
<u>Kohäsionsfonds</u>	<u>37 %</u>
<u>REACT-EU</u>	<u>25 %</u>
<u>Aufbau- und Resilienzfazilität</u>	<u>37 %</u>
<u>GAP 2021–2022</u>	<u>26 %</u>
<u>GAP 2023–2027</u>	<u>40 %</u>
<u>EMFF</u>	<u>30 %</u>
<u>LIFE</u>	<u>61 %</u>
<u>Fonds für einen gerechten Übergang</u>	<u>100 %</u>
<u>NDICI</u>	<u>25 %</u>
<u>ÜLG</u>	<u>25 %</u>
<u>Heranführungshilfe</u>	<u>16 %</u>

Die Kommission wird diese Klimaschutzbeiträge als Bezugspunkt heranziehen, um Abweichungen zu bewerten und im Falle unzureichender Fortschritte Maßnahmen vorzuschlagen.

Erklärung der Kommission zur Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben und zur Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben zugänglich, transparent und öffentlich verfügbar ist. Nach Abschluss einer kürzlich von der Kommission eingeleiteten Studie über die Methodik wird die Kommission mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gedankenaustausch über diese Methodik führen. Transparenz und Informationsaustausch mit dem Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Biodiversitätsziele sind von entscheidender Bedeutung für die Verfolgung.

5. Weitere Erklärungen

Erklärung der Kommission zu einer Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision

Die Kommission wird bis zum 1. Januar 2024 eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR vorlegen.

Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung werden gegebenenfalls Vorschläge für die Revision der MFR-Verordnung gemäß den im AEUV festgelegten Verfahren vorgelegt.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0363

Zusammenarbeit des OLAF mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (10008/1/2020 – C9-0393/2020 – 2018/0170(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10008/1/2020 – C9-0393/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 8/2018 des Rechnungshofs¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2020)0805),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0338),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltskontrollausschusses für die zweite Lesung (A9-0263/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

¹ ABl. C 042 vom 01.02.2019, S. 1.

² Angenommene Texte vom 16.4.2019, P8_TA(2019)0383.

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0374

Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 (COM(2020)0384 – C9-0275/2020 – 2020/0179(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0384),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 167 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0275/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. November 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0201/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt,

entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0179

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 167 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Aktion der Union mit dem Titel „Kulturhauptstädte Europas“ (im Folgenden „Aktion“) hat gemäß des Beschlusses Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ folgende Ziele: Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen in Europa, Hervorhebung ihrer Gemeinsamkeiten und Förderung des Gefühls der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum, Förderung des Beitrags der Kultur zur langfristigen Entwicklung der Städte, Vergrößerung des Spektrums, der Vielfalt und der europäischen Dimension des kulturellen Angebots in den Städten, u. a. durch länderübergreifende Zusammenarbeit, Erweiterung des Zugangs zur Kultur sowie der Teilhabe an der Kultur, Ausbau der Leistungsfähigkeit des Kulturbereichs und seiner Verzahnung mit anderen Bereichen und Schärfung des internationalen Profils der Städte im Wege der Kultur.
- (2) Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Aktion sind Mobilität, *Tourismus*, Organisation von Veranstaltungen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, all dies ist in Zeiten der COVID-19 Pandemie stark erschwert oder sogar praktisch unmöglich.
- (3) Als direkte Folge der europaweit ergriffenen Lockdown-Maßnahmen wurden Kulturstätten geschlossen und kulturelle Veranstaltungen abgesagt oder auf unbestimmte Zeit verschoben. Weil physische Grenzüberschreitungen eingeschränkt wurden, gerieten europäische und internationale Kooperationsprojekte im Kulturbereich erheblich ins Stocken. Außerdem stehen lokale, regionale und nationale Behörden aufgrund rasch sinkender Einnahmen und des steigenden Bedarfs im Bereich der öffentlichen Gesundheit unter erhöhtem finanziellem Druck. Gegenwärtig wird auch das private Kultursponsoring immer schwieriger, da keine öffentlichen Veranstaltungen stattfinden, bei denen Unternehmen als Sponsoren auftreten könnten, oder da Unternehmen dem Sponsoring im Bereich der öffentlichen Gesundheit Vorrang einräumen.

¹ Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1).

- (4) Die derzeitigen und künftigen Städte, die den Titel „Kulturhauptstädte Europas“ (im Folgenden „Titel“) tragen oder tragen werden, sind in unterschiedlichem Maße betroffen, je nachdem, in welchem Jahr sie den Titel tragen. Die Auswirkungen scheinen auf die beiden Städte, die im Jahr 2020 den Titel tragen, sowie auf die drei Städte, die sich darauf vorbereiten, im Jahr 2021 den Titel zu tragen, am größten zu sein, wobei die Auswirkungen auf Städte, die danach den Titel tragen werden, weiterhin ungewiss sind.
- (5) Die beiden Städte, die im Jahr 2020 den Titel tragen, mussten seit März 2020 alle Veranstaltungen verschieben oder absagen, ohne Klarheit darüber zu haben, wann und sogar ob sich die Situation wieder normalisieren wird, **wobei weiterhin Kosten anfielen**. In der Praxis ist es ihnen nicht möglich, ihr kulturelles Programm im Jahr 2020 **vollständig** umzusetzen, und sie können keinen Nutzen aus den großen bereits getätigten **personellen und finanziellen** Investitionen ziehen.
- (6) In den drei Städten, die im Jahr 2021 den Titel tragen werden, hat die COVID-19-Pandemie zu einem sehr hohen Maß an Unsicherheit in fast allen mit ihrer Vorbereitung verbundenen Bereichen geführt: unsichere Perspektiven für Finanzierungen vonseiten öffentlicher und privater Partner, Unklarheit in Bezug auf künftige Sicherheitsvorschriften, die sich sowohl auf die partizipative Arbeit als auch auf die Zulässigkeit von Veranstaltungstypen auswirken, und Verringerung der Touristenströme und der Möglichkeiten für europäische Partnerschaften aufgrund von Reisebeschränkungen. Die Präventionsmaßnahmen, die eingeführt wurden, um der Ausbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken, in Folge derer sich die Organisationsteams im Lockdown befanden, haben die Vorbereitungsarbeiten dieser drei Städte bis zu einem kritischen Punkt verzögert, an dem die Städte unter normalen Umständen ihre Anstrengungen verdoppeln müssten. Die Vorbereitungsarbeiten haben sich auch verzögert, weil das wirtschaftliche Überleben potenzieller Vertragspartner ungewiss ist.

- (7) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU sieht nicht die notwendige Flexibilität vor, um solchen außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, und enthält insbesondere keinerlei Bestimmungen zur Verlängerung oder Verlegung des Jahres, in dem eine Stadt den Titel trägt.
- (8) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU sollte daher so geändert werden, dass er ganz gezielt den durch diese außergewöhnliche Situation entstandenen Erfordernissen Rechnung trägt, sodass die Städte, die den Titel tragen und die am stärksten durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt werden, ihre kulturellen Programme so durchführen können, dass die Ziele der Aktion erreicht werden können.
- (9) Nach einem Konsultationsprozess, an dem die betroffenen Städte und Mitgliedstaaten beteiligt waren, wurde beschlossen, dass den Städten, die von Kroatien und Irland ernannt wurden, im Jahr 2020 den Titel zu tragen, die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Umsetzung ihrer kulturellen Programme bis zum 30. April 2021 fortzuführen, ohne dass sich das Jahr der Ernennung ändert.

- (10) Nach einem Konsultationsprozess, an dem die betroffenen Städte und Mitgliedstaaten beteiligt waren, wurde beschlossen, dass das Jahr, in dem Rumänien und Griechenland zur Ausrichtung des Titels berechtigt sind, von 2021 auf 2023 verschoben werden sollte und dass das Jahr, in dem ein Kandidatenland oder ein potenzielles Kandidatenland zur Ausrichtung des Titels berechtigt ist, von 2021 auf 2022 verschoben werden sollte.
- (11) Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere für die Städte, die den Titel in 2020 und 2021 tragen, und um Störungen bei der Anwendung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU abzuwenden, sollte der vorliegende Beschluss umgehend in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2021 gelten.
- (12) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss Nr. 445/2014/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Titel wird pro Jahr höchstens einer Stadt in jedem der beiden Mitgliedstaaten verliehen, die im Zeitplan im Anhang (im Folgenden „Zeitplan“) aufgeführt sind, und in den betreffenden Jahren einer Stadt in einem Land der Europäischen Freihandelsassoziation, das Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist („EFTA-/EWR-Staaten“), einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland oder einer Stadt in einem Beitrittsland nach Maßgabe des Absatzes 5. Im Jahr 2023 trägt den Titel jedoch höchstens eine Stadt in jedem der drei Mitgliedstaaten, die im Zeitplan aufgeführt sind.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Städte in den Mitgliedstaaten können den Titel für ein Jahr gemäß der Reihenfolge der Mitgliedstaaten im Zeitplan tragen. Die Städte, die den Titel im Jahr 2020 tragen, können den Titel bis zum 30. April 2021 tragen, ohne dass sich das Ernennungsjahr ändert.“

2. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Kulturprogramm muss das Veranstaltungsjahr abdecken und wird nach den Kriterien des Artikels 5 eigens für den Titel erstellt. Die Städte, die den Titel im Jahr 2020 tragen, können jedoch die Durchführung ihres Kulturprogramms bis zum 30. April 2021 fortsetzen.“

3. Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die betreffenden Städte erstellen ihre Bewertungsberichte und legen sie der Kommission spätestens am 31. Dezember des auf das Veranstaltungsjahr folgenden Jahres vor. Die Städte, die den Titel im Jahr 2020 tragen, erstellen ihre Bewertungsberichte und legen sie der Kommission jedoch bis zum 30. April 2022 vor.“

4. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Die Verfahren gemäß den Artikeln 7 bis 11 und gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 445/2014/EU, die für den Titel für das Jahr 2021 bereits abgeschlossen wurden, bleiben gültig. Das Veranstaltungsjahr wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG
ZEITPLAN

2020	Kroatien	Irland			
2021					
2022	Litauen	Luxemburg	Kandidatenland Kandidatenland	oder	potenzielles
2023	Ungarn	Rumänien	Griechenland		
2024	Estland	Österreich	EFTA-/EWR-Staat, Kandidatenland potenzielles Kandidatenland		oder
2025	Slowenien	Deutschland			
2026	Slowakei	Finnland			
2027	Lettland	Portugal			
2028	Tschechien	Frankreich	EFTA-/EWR-Staat, Kandidatenland potenzielles Kandidatenland		oder
2029	Polen	Schweden			
2030	Zypern	Belgien	EFTA-/EWR-Staat, Kandidatenland potenzielles Kandidatenland		oder
2031	Malta	Spanien			
2032	Bulgarien	Dänemark			
2033	Niederlande	Italien	EFTA-/EWR-Staat, Kandidatenland potenzielles Kandidatenland		oder



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0381

Bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Ärmelkanaltunnel *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung (COM(2020)0782 – C9-0379/2020 – 2020/0347(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0782),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0379/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0347

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates² abgeschlossen und ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Der Übergangszeitraum nach Artikel 126 des Austrittsabkommens, in dem das Unionsrecht im Einklang mit Artikel 127 des Austrittsabkommens weiterhin für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt (im Folgenden „Übergangszeitraum“), endet am 31. Dezember 2020.
- (2) Mit Artikel 10 des am 12. Februar 1986 in Canterbury unterzeichneten Vertrags zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (im Folgenden „Vertrag von Canterbury“) wurde eine zwischenstaatliche Kommission eingesetzt, die alle den Bau und den Betrieb der festen Ärmelkanal-Verbindung betreffenden Angelegenheiten überwacht.

¹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

² Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1).

- (3) Bis zum Ende des Übergangszeitraums ist die zwischenstaatliche Kommission die nationale Sicherheitsbehörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates¹. In dieser Eigenschaft wendet sie in der Gesamtheit der festen Ärmelkanal-Verbindung die für die Eisenbahnsicherheit und gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates² für die Eisenbahninteroperabilität relevanten Bestimmungen des Unionsrechts an.
- (4) Nach dem Ende des Übergangszeitraums und sofern nichts anderes bestimmt ist, wird das Unionsrecht nicht mehr auf den der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung anwendbar sein und in Bezug auf den Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung, der der Rechtshoheit Frankreichs untersteht, wird die zwischenstaatliche Kommission nach Unionsrecht keine nationale Sicherheitsbehörde mehr sein. Die Sicherheitsgenehmigung für den Fahrwegbetreiber der festen Ärmelkanal-Verbindung und Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen, die über die feste Verbindung tätig sind, die von der zwischenstaatlichen Kommission gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ erteilt wurden, sind damit ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr gültig.

¹ Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

² Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

³ Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2020/1531 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde Frankreich ermächtigt, mit dem Vereinigten Königreich eine internationale Vereinbarung über die Anwendung der Vorschriften der Union für Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität auf die feste Ärmelkanal-Verbindung auszuhandeln, zu unterzeichnen und zu schließen, um eine einheitliche Sicherheitsregelung aufrechtzuerhalten. Die Verordnung (EU) 2020/1530 des Europäischen Parlaments und des Rates² änderte die Richtlinie (EU) 2016/798 unter anderem in Bezug auf Vorschriften für nationale Sicherheitsbehörden.
- (6) Auf der Grundlage von Verordnung (EU) 2020/1530 und vorbehaltlich einer im Beschluss (EU) 2020/1531 vorgesehenen und unter den dort bestimmten Bedingungen abgeschlossenen Vereinbarung sollte die zwischenstaatliche Kommission die einzige Sicherheitsbehörde für die gesamte feste Ärmelkanal-Verbindung bleiben, und gleichzeitig für den Teil der festen Verbindung, der der Rechtshoheit Frankreichs untersteht, die nationale Sicherheitsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2016/798 darstellen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die im Beschluss (EU) 2020/1531 vorgesehene Vereinbarung bis zum Ende des Übergangszeitraums in Kraft getreten sein wird.

¹ Beschluss (EU) 2020/1531 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (ABl. L 352 vom 22.10.2020, S. 4).

² Verordnung (EU) 2020/1530 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität in der festen Ärmelkanal-Verbindung (ABl. L352 vom 22.10.2020, S. 1).

- (7) Ohne eine solche Vereinbarung gilt die zwischenstaatliche Kommission ab dem 1. Januar 2021 nicht länger als nationale Sicherheitsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2016/798 für den Teil der festen Kanalverbindung, der der Rechtshoheit Frankreichs untersteht. Sicherheitsgenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen, die von der zwischenstaatlichen Kommission ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit. Die französische nationale Sicherheitsbehörde wird dann als nationale Sicherheitsbehörde für den Abschnitt der festen Kanalverbindung unter der Rechtshoheit Frankreichs zuständig sein.
- (8) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der festen Ärmelkanal-Verbindung für die Union ist es von wesentlicher Bedeutung, dass ihr Betrieb auch nach dem 1. Januar 2021 aufrechterhalten wird. Zu diesem Zweck sollte die von der zwischenstaatlichen Kommission erteilte Sicherheitsgenehmigung für den Fahrwegbetreiber der festen Ärmelkanal-Verbindung für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten ab dem Datum der Anwendung dieser Verordnung gültig bleiben, was ausreichend Zeit darstellt, damit die französische nationale Sicherheitsbehörde ihre eigene Sicherheitsgenehmigung erteilen kann.

- (9) Genehmigungen, die gemäß Kapitel III der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich erteilt wurden, sind nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht länger gültig. Am 10. November 2020 teilte Frankreich der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2012/34/EU seine Absicht mit, Verhandlungen über eine grenzübergreifende Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich aufzunehmen. Ziel einer solchen Vereinbarung wäre es, Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, denen vom Vereinigten Königreich eine Genehmigung erteilt wurde, die Nutzung der grenzüberschreitenden Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über die feste Ärmelkanal-Verbindung bis zum Grenzbahnhof und Terminal von Calais-Fréthun (Frankreich) zu gestatten, ohne von einer Genehmigungsstelle der Union eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2012/34/EU zu erhalten.
- (10) Um die Konnektivität zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, denen vom Vereinigten Königreich eine Genehmigung erteilt wurde, ihren Betrieb fortsetzen. Zu diesem Zweck sollte die Gültigkeitsdauer ihrer vom Vereinigten Königreich gemäß der Richtlinie 2012/34/EU erteilten Genehmigungen und der von der zwischenstaatlichen Kommission ausgestellten Sicherheitsbescheinigungen um neun Monate ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung verlängert werden, was ausreichend Zeit darstellt, damit der betroffene Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um die Konnektivität gemäß der Richtlinien 2012/34/EU und (EU) 2016/798 und auf der Grundlage der im Beschluss (EU) 2020/1531 vorgesehenen Vereinbarung zu gewährleisten.

¹ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

- (11) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf den Entzug der Vorteile, die den Inhabern von Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen aus diesen erwachsen, für den Fall erteilt werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der Union nicht gewährleistet ist. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R0503&from=DE> - [nr6-LI2019085EN.01006001-E0006](#) ausgeübt werden. Angesichts der potenziellen Auswirkungen auf die Eisenbahnsicherheit sollte das Prüfverfahren für den Erlass dieser Maßnahmen genutzt werden. Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.
- (12) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus dem Ende des Übergangszeitraums ergibt, ist es angezeigt, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (13) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung vorläufiger Maßnahmen für bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf das Ende des Übergangszeitraums, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (14) Die vorliegende Verordnung sollte umgehend in Kraft treten und ab dem Tag gelten, der auf das Ende des Übergangszeitraums folgt —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält mit Blick auf das Ende des Übergangszeitraums nach Artikel 126 des Austrittsabkommens besondere Bestimmungen für bestimmte Sicherheitsgenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen, die auf der Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG erteilt wurden, und für bestimmte Genehmigungen von Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage der Richtlinie 2012/34/EU erteilt wurden, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird.
- (2) Diese Verordnung gilt für die folgenden Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen sofern sie am 31. Dezember 2020 gültig sind:
 - a) Sicherheitsgenehmigungen, die Fahrwegbetreibern auf der Grundlage von Artikel 11 der Richtlinie 2004/49/EG für die Verwaltung und den Betrieb einer grenzüberschreitenden Infrastruktur, die die Union und das Vereinigte Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung verbindet, erteilt wurden;
 - b) Sicherheitsbescheinigungen, die Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die die grenzüberschreitende Infrastruktur, die die Union und das Vereinigte Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung verbindet, nutzen, auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2004/49/EG erteilt wurden;
 - c) Genehmigungen, die gemäß Kapitel III der Richtlinie 2012/34/EU Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die die grenzüberschreitende Infrastruktur, die die Union und das Vereinigte Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung verbindet, nutzen, auf der Grundlage von Kapitel III der Richtlinie 2012/34/EU erteilt wurden.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die einschlägigen Begriffsbestimmungen der Richtlinien 2012/34/EU und (EU) 2016/798 und der auf der Grundlage der genannten Richtlinien und der Richtlinie 2004/49/EG erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Artikel 3

Gültigkeit von Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen

- (1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Sicherheitsgenehmigungen bleiben für zwei Monate ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gültig.
- (2) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Sicherheitsbescheinigungen bleiben für neun Monate ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gültig. Sie sind ausschließlich für die Zwecke der Erreichung der Grenzstation und des Grenzbahnhofs von Calais-Fréthun aus dem Vereinigten Königreich oder die Ausfahrt aus dieser Station und diesem Bahnhof in das Vereinigte Königreich gültig.

- (3) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten Genehmigungen bleiben für neun Monate ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gültig. Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2012/34/EU erstreckt sich die Gültigkeit dieser Genehmigungen ausschließlich auf das Gebiet zwischen der Grenzstation und des Grenzbahnhofs von Calais-Fréthun und dem Vereinigten Königreich.

Artikel 4

Vorschriften und Pflichten in Bezug auf Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen

- (1) Die in Artikel 3 dieser Verordnung geregelten Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen unterliegen den Vorschriften, die für sie nach den Richtlinien 2012/34/EU und (EU) 2016/798 und nach Maßgabe der auf Grundlage der genannten Richtlinien erlassenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte gelten.

- (2) Die Inhaber der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen und gegebenenfalls die Behörde, die sie erteilt hat, sofern diese nicht die nationale Sicherheitsbehörde ist, in deren Gebiet in der Union die Infrastruktur belegen ist und unter deren Zuständigkeit die Grenzstation und der Grenzbahnhof von Calais-Fréthun fallen, arbeiten mit der nationalen Sicherheitsbehörde zusammen und legen ihr alle einschlägigen Informationen und Unterlagen vor.
- (3) Werden Informationen oder Unterlagen nicht innerhalb der in den Ersuchen der in Absatz 2 dieses Artikels genannten nationalen Sicherheitsbehörde gesetzten Fristen vorgelegt, kann die Kommission nach Mitteilung der nationalen Sicherheitsbehörde Durchführungsrechtsakte erlassen, um dem Inhaber den aus Artikel 3 erwachsenden Vorteil zu entziehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (4) Die Inhaber der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen unterrichten die Kommission und die Eisenbahnagentur der Europäischen Union unverzüglich über alle Maßnahmen anderer zuständiger Sicherheitsbehörden, die möglicherweise ihren Pflichten nach dieser Verordnung, der Richtlinie 2012/34/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/798 entgegenstehen.
- (5) Bevor die Kommission die aus Artikel 3 erwachsenden Vorteile entzieht, unterrichtet sie die in Absatz 2 genannte nationale Sicherheitsbehörde, die Behörde, die die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen erteilt hat, sowie die Inhaber dieser Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen rechtzeitig über ihre Absicht, den Vorteil zu entziehen, und gibt ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (6) In Hinblick auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung genannten Genehmigungen sind Bezugnahmen auf eine nationale Sicherheitsbehörde für die Zwecke der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels als Bezugnahme auf eine Genehmigungsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie 2012/34/EU zu verstehen.

Artikel 5

Überwachung der Einhaltung des Unionsrechts

- (1) Die in Artikel 4 Absatz 2 genannte nationale Sicherheitsbehörde überwacht die Eisenbahnsicherheitsstandards, die auf Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannte grenzüberschreitende Infrastruktur nutzen, und auf diese Infrastruktur Anwendung finden. Darüber hinaus prüft die nationale Sicherheitsbehörde, ob die Fahrwegbetreiber und die Eisenbahnunternehmen die im Unionsrecht festgelegten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Gegebenenfalls legt die nationale Sicherheitsbehörde der Kommission und der Eisenbahnagentur der Europäischen Union eine Empfehlung an die Kommission vor, gemäß Absatz 2 dieses Artikels tätig zu werden.

Die in Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung genannte Genehmigungsbehörde überwacht, ob die Anforderungen der Artikel 19 bis 22 der Richtlinie [2012/34/EU](#) von Eisenbahnunternehmen, die vom Vereinigten Königreich eine Genehmigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung erhalten haben, weiterhin erfüllt werden.

- (2) Hat die Kommission begründete Zweifel daran, dass die Sicherheitsstandards, die bei der Erbringung von in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrsdiensten oder beim Betrieb einer in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Infrastruktur oder des im Vereinigten Königreich belegenen Teils derselben Infrastruktur Anwendung finden, den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts entsprechen, erlässt sie unverzüglich Durchführungsrechtsakte, um dem Inhaber den aus Artikel 3 erwachsenden Vorteil zu entziehen. Die Befugnis Durchführungsrechtsakte zu erlassen gilt entsprechend, wenn die Kommission begründete Zweifel an der Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Anforderungen hat. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels kann die nationale Sicherheitsbehörde oder die in Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 6 genannte Genehmigungsbehörde bei den zuständigen Behörden Informationen anfordern und dafür eine angemessene Frist festsetzen. Legen die zuständigen Behörden die angeforderten Informationen innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nur unvollständig vor, kann die Kommission nach Mitteilung der nationalen Sicherheitsbehörde oder der in Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 6 genannten Genehmigungsbehörde Durchführungsrechtsakte erlassen, um dem Inhaber den aus Artikel 3 erwachsenden Vorteil zu entziehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Bevor die Kommission die aus Artikel 3 erwachsenden Vorteile entzieht, unterrichtet sie die in Artikel 4 Absatz 2 genannte nationale Sicherheitsbehörde, die Behörde, die die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen erteilt hat und die Inhaber dieser Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen sowie die nationale Sicherheitsbehörde und die Genehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs rechtzeitig über ihre Absicht, den Vorteil zu entziehen, und gibt ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

Artikel 6

Konsultation und Zusammenarbeit

- (1) Die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats konsultieren die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs und arbeiten mit diesen zusammen, sofern dies erforderlich ist, um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (2) Der betroffene Mitgliedstaat stellt der Kommission auf Anfrage unverzüglich alle gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen oder sonstigen für die Durchführung dieser Verordnung relevanten Informationen zur Verfügung.

Artikel 7

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von dem in Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Ausschuss und von dem in Artikel 62 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Ausschuss unterstützt. Diese Ausschüsse sind Ausschüsse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 8

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.
- (3) Die Geltung dieser Verordnung endet am 30. September 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0386

Grundlegende Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des Übergangszeitraums im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Übergangszeitraums (COM(2020)0826 – C9-0399/2020 – 2020/0362(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0826),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0399/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0362

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates² geschlossen und ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Der Übergangszeitraum gemäß Artikel 126 des Austrittsabkommens, in dem das Unionsrecht im Einklang mit Artikel 127 des Austrittsabkommens weiterhin für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) und im Vereinigten Königreich gilt, endet am 31. Dezember 2020. Am 25. Februar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU, Euratom) 2020/266³ über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein neues Partnerschaftsabkommen angenommen. Wie aus den Verhandlungsrichtlinien hervorgeht, deckt die Ermächtigung unter anderem die Elemente ab, die erforderlich sind, um die Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Straßentransportsektor nach Ende des Übergangszeitraums umfassend zu behandeln. Es ist jedoch ungewiss, ob bis zum Ende dieses Zeitraums ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über ihre künftigen Beziehungen im Bereich des Güter- und Personenkraftverkehrs in Kraft getreten sein wird.

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

² Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1).

³ Beschluss (EU, Euratom) 2020/266 des Rates vom 25. Februar 2020 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein neues Partnerschaftsabkommen (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 53).

- (2) Am Ende des Übergangszeitraums und in Ermangelung etwaiger Sonderbestimmungen werden alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Unionsrecht in Bezug auf den Marktzugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009¹ und (EG) Nr. 1073/2009² des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben, enden, soweit sie die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union und ihren Mitgliedstaaten betreffen.
- (3) In einer solchen Situation würde der grenzüberschreitende Güter- und Personenkraftverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich stark beeinträchtigt werden.
- (4) Gibraltar fällt nicht in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung und die in der Verordnung enthaltenen Verweise auf das Vereinigte Königreich schließen Gibraltar nicht ein.
- (5) Das multilaterale Kontingentsystem der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) ist der einzige andere Rechtsrahmen, der als Grundlage für den Güterkraftverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich dienen könnte. Aufgrund der begrenzten Zahl von Genehmigungen, die derzeit im Rahmen des CEMT-Systems verfügbar sind, und seines begrenzten Geltungsbereichs in Bezug auf die erfassten Arten von Beförderungen im Güterkraftverkehr ist das System derzeit jedoch unzureichend, um den Erfordernissen des Güterkraftverkehrs zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in vollem Umfang gerecht zu werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

² Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

- (6) Im Bereich des Personenkraftverkehrs sind ebenfalls ernsthafte Störungen zu erwarten, auch im Hinblick auf die öffentliche Ordnung. Das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen¹ (im Folgenden „Interbus-Übereinkommen“) ist der einzige verfügbare Rechtsrahmen, der nach dem Ende des Übergangszeitraums als Grundlage für den Personenkraftverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich dienen könnte. Das Vereinigte Königreich wird am 1. Januar 2021 eigenständige Vertragspartei des Interbus-Übereinkommens. Das Interbus-Übereinkommen deckt jedoch nur den Gelegenheitsverkehr ab und ist daher nicht geeignet, die Störungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union zu beheben, die sich aus dem Ende des Übergangszeitraums ergeben. Ein Protokoll zum Interbus-Übereinkommen über Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen wurde ausgehandelt, und es wird erwartet, dass das Vereinigte Königreich es so bald wie möglich ratifiziert. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass das Protokoll rechtzeitig in Kraft tritt, um eine tragfähige Alternative für den Zeitraum unmittelbar nach dem Ende des Übergangszeitraums zu bieten. Daher werden die verfügbaren Instrumente dem Bedarf der Personenbeförderung im Linienverkehr und in Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nicht gerecht.

¹ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 13.

- (7) Um zu verhindern, dass es zu ernsthaften Störungen, auch im Hinblick auf die öffentliche Ordnung, kommt, muss daher ein befristetes Maßnahmenpaket erlassen werden, das den im Vereinigten Königreich lizenzierten Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen die Durchführung von Beförderungen im Güter- und Personenkraftverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union oder vom Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermöglicht. Um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union zu gewährleisten, sollten diese Rechte vorbehaltlich der Gewährung gleichwertiger Rechte gewährt werden und an bestimmte Bedingungen geknüpft sein, die einen fairen Wettbewerb gewährleisten.
- (8) *Das Recht, Beförderungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und zwischen Mitgliedstaaten durchzuführen, ist eine grundlegende Errungenschaft des Binnenmarkts und sollte nach Ablauf des Übergangszeitraums und in Ermangelung gegenteiliger Sonderbestimmungen nicht mehr von Güterkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich in Anspruch genommen werden können. Unmittelbar nach dem Übergangszeitraum und in Ermangelung eines künftigen Abkommens über den Güterkraftverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich dürften jedoch Störungen des Verkehrsflusses und daraus resultierende Bedrohungen der öffentlichen Ordnung insbesondere an den Grenzübergangsstellen auftreten, von denen es nur wenige gibt und an denen zusätzliche Kontrollen der Fahrzeuge und ihrer Ladung durchgeführt werden sollen. An den Grenzübergangsstellen zum Vereinigten Königreich kam es bereits vor Ende des Übergangszeitraums zu einer Zunahme der Verkehrsüberlastung. Die Krise im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hatte auch negative Auswirkungen auf den Straßenverkehr mit einem Anstieg der Leerladungen, ein Trend, der sich noch verschärfen könnte, wenn es keine Flexibilität gäbe, die es den Güterkraftverkehrsunternehmen des Vereinigten Königreichs erlaubte, für einen streng begrenzten Zeitraum in der Union tätig zu werden, sei es auch nur in sehr begrenztem Umfang. Solche Unterbrechungen könnten zu Situationen mit negativen Auswirkungen auf kritische Lieferketten führen, die für die Bewältigung der derzeitigen COVID-19-Pandemie als*

notwendig erachtet werden. Um das Ausmaß solcher Störungen zu verringern, sollten Güterkraftverkehrsunternehmer des Vereinigten Königreichs vorübergehend eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Beförderungen im Gebiet der Union im Rahmen von Beförderungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union durchführen dürfen. Ihre Fahrzeuge müssten dann nicht sofort in das Vereinigte Königreich zurückkehren und es wäre weniger wahrscheinlich, dass sie bei der Rückkehr ins Vereinigte Königreich leer sind, was die Gesamtzahl der Fahrzeuge und damit den Druck an den Grenzübergangsstellen verringern würde. Das Recht, solche zusätzlichen Beförderungen durchzuführen, sollte verhältnismäßig sein, keine Rechte auf dem gleichen Niveau verbrieft, wie sie den Güterkraftverkehrsunternehmern der Union nach den Vorschriften für den Binnenmarkt zustehen, und sollte stufenweise auslaufen.

- (9) Der grenzüberschreitende Personenkraftverkehr zwischen Irland und Nordirland ist im Hinblick darauf, eine grundlegende Konnektivität zwischen den Gemeinden, unter anderem im Rahmen des einheitlichen Reisegebiets, zu gewährleisten, von besonderer Bedeutung für die in den Grenzgebieten befindlichen Gemeinden. Deshalb sollte den Personenkraftverkehrsunternehmern aus dem Vereinigten Königreich weiterhin das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen in den irischen Grenzgebieten im Rahmen des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs zwischen Irland und Nordirland gestattet werden.

- (10) Um ihrem vorübergehenden Charakter Rechnung zu tragen und keinen Präzedenzfall zu schaffen, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf einen kurzen Zeitraum begrenzt sein. In Bezug auf den Güterkraftverkehr ist dieser kurze Zeitraum darauf ausgelegt, mögliche Vorkehrungen für eine grundlegende Konnektivität im Rahmen des CEMT-Systems zu ermöglichen, und berührt nicht das Inkrafttreten eines künftigen Abkommens über den Güterkraftverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich und künftiger Verkehrsvorschriften der Union. Was den Personenkraftverkehr anbelangt, so ist dieser kurze Zeitraum darauf ausgelegt, es zu ermöglichen, dass das Protokoll zum Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen in Kraft treten und für das Vereinigte Königreich gelten kann, indem das Vereinigte Königreich entweder dieses Protokoll ratifiziert oder diesem Protokoll beitrifft, und berührt nicht ein mögliches künftiges einschlägiges Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich.
- (11) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Güter- und Personenverkehrs zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich festzulegen, falls es kein Abkommen zur Regelung ihrer zukünftigen Beziehungen im Bereich Kraftverkehr am Ende des Übergangszeitraums gibt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (12) Wegen der Dringlichkeit, die das Ende des Übergangszeitraums gebietet, sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gelten.
- (13) Diese Verordnung sollte umgehend in Kraft treten und ab dem Tag nach dem Ende des durch das Austrittsabkommen festgelegten Übergangszeitraums gelten, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Abkommen über Beförderungen im Straßenverkehr mit dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten oder wird gegebenenfalls vorläufig angewendet. Diese Verordnung sollte bis zum Tag vor dem Inkrafttreten oder bis zum Tag vor der vorläufigen Anwendung eines zwischen beiden Parteien geschlossenen internationalen Abkommens über Beförderungen im Straßenverkehr gelten. Mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen, die im Grenzgebiet Irlands im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs zwischen Irland und Nordirland gelten, sollte das Recht, Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen durchzuführen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zum Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen für die Union und für das Vereinigte Königreich enden. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte in jedem Fall am 30. Juni 2021 enden.

- (14) Soweit dies erforderlich ist, um den Marktbedürfnissen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Gleichwertigkeit der Rechte, die die Union den Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmern aus dem Vereinigten Königreich gewährt, mit denjenigen Rechten, die das Vereinigte Königreich den Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmern aus der Union gewährt, wiederherzustellen – auch in dem Fall, dass die vom Vereinigten Königreich gewährten Rechte auf der Grundlage des Herkunftsmitgliedstaats gewährt oder aus anderen Gründen nicht allen Verkehrsunternehmern aus der Union gleichermaßen gewährt werden –und unlauteren Wettbewerb zum Nachteil der Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmer aus der Union zu beheben.
- (15) Diese delegierten Rechtsakte sollten entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die Probleme zugeschnitten sein, die durch unfaire Wettbewerbsbedingungen oder dadurch entstehen, dass es versäumt wird, gleichwertige Rechte zu gewähren. Eine Aussetzung der Anwendung dieser Verordnung sollte die Kommission nur im äußersten Fall in Betracht ziehen, wenn das Vereinigte Königreich den Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmern aus der Union keine gleichwertigen oder nur minimale Rechte gewährt oder wenn sich die Wettbewerbsbedingungen der Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich so sehr von denen der Verkehrsunternehmer aus der Union unterscheiden, dass die Erbringung der in Rede stehenden Dienstleistungen durch Verkehrsunternehmer der Union für sie wirtschaftlich nicht rentabel ist.

- (16) Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte ist es besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Die Kommission sollte sicherstellen, dass solche angenommenen delegierte Rechtsakte das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts nicht übermäßig beeinträchtigen.

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (17) Um sicherzustellen, dass die Rechte, die das Vereinigte Königreich den Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen aus der Union gewährt und die den Rechten gleichwertig sind, die gemäß dieser Verordnung den Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich gewährt werden, allen Verkehrsunternehmen der Union gleichermaßen gewährt werden, sollte der Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 vorübergehend erweitert werden. Diese Verordnungen gelten bereits bei Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland für die im Hoheitsgebiet eines im Transit durchquerten Mitgliedstaats zurückgelegte Wegstrecke. In diesen Fällen muss jedoch sichergestellt werden, dass die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 auch für die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Be- oder Entladung und die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 für die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, zurückgelegte Wegstrecke gelten. Durch eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs soll sichergestellt werden, dass Verkehrsunternehmer aus der Union Beförderungen im Dreiländerverkehr in das Vereinigte Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich durchführen bzw. bei der Personenbeförderung zusätzliche Haltestellen bedienen können —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden vorläufige Maßnahmen für den Güterkraftverkehr und die Personenbeförderung im Linienverkehr und in Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Artikel 126 des Austrittsabkommens festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Fahrzeug“ bezeichnet
 - a) im Zusammenhang mit der Güterbeförderung ein im Vereinigten Königreich amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Vereinigten Königreich amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden, entweder dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet worden sind, wobei sie in letzterem Fall die in der Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannten Voraussetzungen erfüllen müssen,

¹ Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 82).

b) im Zusammenhang mit der Personenbeförderung einen Kraftomnibus.

2. „Zulässige Güterbeförderung“ bezeichnet

a) eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs aus dem Gebiet der Union in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs oder umgekehrt mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer,

b) bis zu zwei zusätzliche Be- und Entladungsvorgänge im Gebiet der Union nach einer beladen zurückgelegten Fahrt aus dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in das Gebiet der Union gemäß Buchstabe a dieser Nummer innerhalb von sieben Tagen nach der Entladung im Gebiet der Union für einen Zeitraum von zwei Monaten ab dem in Artikel 12 Unterabsatz 2 genannten ersten Tag der Anwendung dieser Verordnung und einen Vorgang innerhalb von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Entladung im Gebiet der Union während der darauf folgenden drei Monate,

c) eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs aus dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs mit Transit durch das Gebiet der Union,

d) eine Leerfahrt in Verbindung mit Beförderungen gemäß den Buchstaben a und c.

3. „Zulässige Personenbeförderung mit Kraftomnibussen“ bezeichnet

a) eine Fahrt mit einem Kraftomnibus zur Personenbeförderung aus dem Gebiet der Union in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs oder umgekehrt mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer,

- b) eine Fahrt mit einem Kraftomnibus zur Personenbeförderung aus dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs mit Transit durch das Gebiet der Union,
 - c) eine Fahrt ohne Fahrgäste in Verbindung mit Beförderungen gemäß den Buchstaben a und b,
 - d) das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen im irischen Grenzgebiet im Rahmen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs und von Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs zwischen Irland und Nordirland;
4. „Irisches Grenzgebiet“ bezeichnet die irischen Grafschaften, die an der Landgrenze zwischen Irland und Nordirland liegen.
5. „Güterkraftverkehrsunternehmer aus der Union“ bezeichnet ein Unternehmen, das Beförderungen im Güterkraftverkehr durchführt und Inhaber einer gültigen Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ist.

6. „Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich“ bezeichnet ein im Vereinigten Königreich niedergelassenes Unternehmen, das zur Durchführung von Beförderungen im Güterkraftverkehr zugelassen und Inhaber einer gültigen Lizenz für die zulässige grenzüberschreitende Güterbeförderung ist.
7. „Lizenz des Vereinigten Königreichs“ bezeichnet eine Lizenz, die einem Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich vom Vereinigten Königreich zum Zweck der Durchführung zulässiger grenzüberschreitender Güterbeförderungen erteilt wurde bzw. eine Lizenz, die einem Personenkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich vom Vereinigten Königreich zum Zweck der Durchführung zulässiger grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen erteilt wurde.
8. „Kraftomnibus“ bezeichnet ein im Vereinigten Königreich zugelassenes Kraftfahrzeug, das aufgrund seiner Bauweise und Ausrüstung für die Beförderung von mehr als neun Fahrgästen einschließlich des Fahrers geeignet und bestimmt ist.

9. „Linienverkehr“ bezeichnet die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei die Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.
10. „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet Dienste im Linienverkehr unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, zur Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste.
11. „Personenkraftverkehrsunternehmer aus der Union“ bezeichnet ein Unternehmen, das Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen durchführt und Inhaber einer gültigen Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ist.
12. „Personenkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich“ bezeichnet ein im Vereinigten Königreich niedergelassenes Unternehmen, das zur Durchführung von Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen zugelassen und Inhaber einer gültigen Lizenz ist, die zum Zweck der Durchführung zulässiger grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen erteilt wurde.

13. „Verkehrsunternehmer“ bezeichnet entweder einen Güterkraftverkehrsunternehmer oder einen Personenkraftverkehrsunternehmer.
14. „Wettbewerbsrecht“ bezeichnet das Recht, das sich auf das folgende Verhalten bezieht, sofern dieses sich auf Güter- oder Personenkraftverkehrsdienste auswirken könnte:
- a) Verhalten, das besteht in
 - i) Vereinbarungen zwischen Güter- bzw. Personenkraftverkehrsunternehmern, Beschlüssen von Verbänden von Güter- bzw. Personenkraftverkehrsunternehmern und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
 - ii) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch einen oder mehrere Güter- bzw. Personenkraftverkehrsunternehmer;
 - iii) Maßnahmen, die das Vereinigte Königreich gegenüber öffentlichen Unternehmen und Unternehmen ergreift oder aufrechterhält, denen das Vereinigte Königreich besondere oder ausschließliche Rechte gewährt und die den Ziffern i oder ii zuwiderlaufen;

- b) Zusammenschlüsse von Güter- bzw. Personenkraftverkehrsunternehmern, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.
15. „Subvention“ bezeichnet einen Finanzbeitrag, der einem Verkehrsunternehmer von der Regierung oder einer anderen öffentlichen Stelle (unabhängig von der Verwaltungsebene) gewährt wird und mit dem ein Vorteil verbunden ist. Dazu zählen
- a) die direkte Übertragung von Mitteln, z. B. Finanzhilfen, Darlehen oder Erhöhung des Eigenkapitals, die potenzielle direkte Übertragung von Mitteln und die Übernahme von Verbindlichkeiten wie Kreditbürgschaften, Kapitalzufuhren, Beteiligungen, Schutz vor Insolvenz oder Versicherungsleistungen);
 - b) der Verzicht auf oder die Nichterhebung von ansonsten fällige(n) Steuern;
 - c) die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, nicht der allgemeinen Infrastruktur zuzuordnen sind, oder der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen;

- d) die Leistung von Zahlungen an einen Fördermechanismus, die Betrauung oder Anweisung einer privaten Stelle mit der bzw. zur Wahrnehmung einer oder mehrerer der unter den Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben, die normalerweise dem Staat oder sonstigen öffentlichen Stellen obliegen, wobei in der Praxis kein Unterschied zu den normalerweise von staatlichen Stellen ausgeübten Praktiken besteht.

Ein von einer staatlichen oder einer sonstigen öffentlichen Stelle geleisteter Finanzbeitrag wird nicht als Gewährung eines Vorteils erachtet, wenn ein privater Marktteilnehmer, ausschließlich von Rentabilitätsaussichten geleitet, in derselben Situation wie die betreffende öffentliche Stelle denselben Finanzbeitrag geleistet hätte.

16. „Unabhängige Wettbewerbsbehörde“ bezeichnet eine für die Anwendung und Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sowie die Kontrolle von Subventionen zuständige Behörde, die folgende Bedingungen erfüllt:

- a) die Behörde ist unabhängig und angemessen mit den für die Ausführung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen ausgestattet;

- b) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse verfügt die Behörde über die notwendigen Garantien für ihre Unabhängigkeit von politischen oder sonstigen externen Einflüssen und handelt unparteiisch;
 - c) die Entscheidungen der Behörde können gerichtlich überprüft werden.
17. „Diskriminierung“ bezeichnet eine nicht durch objektive Gründe gerechtfertigte Differenzierung beliebiger Art in Bezug auf die Bereitstellung von für die Erbringung von Güter- oder Personenkraftverkehrsdiensten genutzten Waren oder Dienstleistungen, einschließlich öffentlicher Dienstleistungen, oder in Bezug auf deren für diese Dienste relevante Behandlung durch Behörden.
18. „Gebiet der Union“ bezeichnet die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen der EUV und der AEUV unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen gelten.

Artikel 3

Recht zur Durchführung zulässiger Güterbeförderungen

- (1) Die Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich dürfen unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zulässige Güterbeförderungen durchführen.

- (2) Zulässige Güterbeförderungen folgender Art können von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden, ohne dass eine Lizenz des Vereinigten Königreichs erforderlich ist:
- a) die Beförderung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes;
 - b) die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
 - c) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
 - d) die Beförderung von Arzneimitteln, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern;
 - e) die Beförderung von Gütern unter folgenden Voraussetzungen:
 - i) die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instandgesetzt worden sein;

- ii) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen;
- iii) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde;
- iv) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet worden sein, wobei sie in letzterem Fall die in der Richtlinie 2006/1/EG genannten Voraussetzungen erfüllen müssen, und
- v) diese Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Artikel 4

Recht zur Durchführung von Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen

- (1) Personenkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich dürfen zu den in dieser Verordnung niedergelegten Bedingungen zulässige Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr und in Sonderformen des Linienverkehrs durchführen.
- (2) Personenkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich müssen im Besitz einer vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung nach den Artikeln 6 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sein, um zulässigen gewerblichen Linienverkehr und zulässige Sonderformen des gewerblichen Linienverkehrs mit Kraftomnibussen durchzuführen.
- (3) Die nach Absatz 2 dieses Artikels weiterhin gültigen Genehmigungen können vorbehaltlich der Vorschriften und Verfahren nach den Artikeln 6 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 bis höchstens 30. Juni 2021 weiter für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke verwendet werden, wenn sie zu denselben Bedingungen erneuert oder nur hinsichtlich Haltestellen, Fahrpreisen oder Fahrplänen geändert wurden.

- (4) Nicht kommerzielle zulässige Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen ohne Erwerbszweck dürfen ohne Lizenz von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden, wenn
- a) es sich bei der Beförderungstätigkeit lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handelt und
 - b) die eingesetzten Fahrzeuge Eigentum der natürlichen oder juristischen Person sind oder von ihr auf Abzahlung gekauft wurden oder Gegenstand eines Langzeitleasingvertrags sind und von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person, von der natürlichen Person selbst oder von Personal, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde, geführt wird.

Diese Beförderungen sind von sämtlichen Genehmigungssystemen in der Union ausgenommen, sofern die Person, die die Tätigkeit ausübt, im Besitz einer vor dem ersten Tag der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung ausgestellten nationalen Genehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ist.

- (5) Wird die Beförderung durch einen Fahrtabschnitt unterbrochen, der mit einem anderen Verkehrsträger zurückgelegt wird, oder wird bei dieser Beförderung das Fahrzeug gewechselt, so berührt dies nicht die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 5

Bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen

Die Mitgliedstaaten dürfen in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, keine bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich aushandeln oder abschließen.

Unbeschadet bestehender multilateraler Vereinbarungen dürfen sie Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich keine anderen als die in dieser Verordnung eingeräumten Rechte gewähren.

Artikel 6

Soziale und technische Vorschriften

Im Rahmen der zulässigen Güterbeförderung bzw. Personenbeförderung mit Kraftomnibussen nach Maßgabe dieser Verordnung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- a) in Bezug auf Fahrpersonal und selbstständige Kraftfahrer die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Anforderungen;

¹ Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35).

- b) in Bezug auf bestimmte Sozialvorschriften im Straßenverkehr die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹;
- c) in Bezug auf Fahrtenschreiber im Straßenverkehr die in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates² genannten Anforderungen;
- d) in Bezug auf die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer die in der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ festgelegten Anforderungen;
- e) in Bezug auf die höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte für bestimmte Straßenfahrzeuge die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 96/53/EG des Rates⁴ festgelegten Anforderungen;
- f) in Bezug auf den Einbau und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 92/6/EWG des Rates⁵ festgelegten Anforderungen;

¹ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

³ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

⁴ Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

⁵ Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27).

- g) in Bezug auf die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 91/671/EWG des Rates¹ festgelegten Anforderungen;
- h) in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² festgelegten Anforderungen.
- i) in Bezug auf die Fahrgastrechte die in der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ festgelegten Anforderungen;

Artikel 7

Gleichwertigkeit der Rechte

- (1) Die Kommission überwacht die Rechte, die das Vereinigte Königreich den Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen aus der Union gewährt, und die Bedingungen für ihre Ausübung.

¹ Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26).

² Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

- (2) Stellt die Kommission fest, dass die den Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmen aus der Union vom Vereinigten Königreich gewährten Rechte de jure oder de facto nicht denen gleichwertig sind, die den Verkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen dieser Verordnung gewährt werden, oder dass diese Rechte nicht allen Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmen aus der Union gleichermaßen gewährt werden, so erlässt sie zur Wiederherstellung der Gleichwertigkeit unverzüglich delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 11, um
- a) die Anwendung von Artikel 3 oder von Artikel 4 Absätze 1 bis 4 auszusetzen, wenn den Verkehrsunternehmen der Union keine gleichwertigen oder nur minimale Rechte eingeräumt werden,
 - b) die für Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich verfügbare zulässige Kapazität oder die Anzahl der Fahrten oder beides zu beschränken, oder
 - c) Betriebsbeschränkungen für bestimmte Fahrzeugtypen oder bezüglich der Bedingungen für die Verkehrsteilnahme einzuführen.

Artikel 8
Fairer Wettbewerb

- (1) Die Kommission überwacht die Bedingungen, unter denen Verkehrsunternehmer aus der Union bei der Erbringung von Güter- und Personenkraftverkehrsdiensten im Sinne dieser Verordnung im Wettbewerb mit Verkehrsunternehmern aus dem Vereinigten Königreich stehen.
- (2) Stellt die Kommission fest, dass aufgrund einer der in Absatz 3 genannten Situationen die Bedingungen nach Absatz 1 erheblich weniger günstig sind als die Bedingungen, die für Verkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich gelten, so erlässt sie, um dem abzuhelfen, unverzüglich delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 11, um
 - (a) die Anwendung von Artikel 3 oder Artikel 4 Absätze 1 bis 4 auszusetzen, wenn sich die Wettbewerbsbedingungen der Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich so sehr von denen der Verkehrsunternehmer aus der Union unterscheiden, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch Letztere für sie wirtschaftlich nicht rentabel ist,

- b) die für Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich verfügbare zulässige Kapazität oder die Anzahl der Fahrten oder beides zu beschränken, oder
 - c) Betriebsbeschränkungen für bestimmte Fahrzeugtypen oder bezüglich der Bedingungen für die Verkehrsteilnahme einzuführen.
- (3) Die delegierten Rechtsakte nach Absatz 2 werden gemäß den dort festgelegten Umständen erlassen, um in folgenden Situationen Abhilfe zu schaffen:
- a) Das Vereinigte Königreich gewährt Subventionen,
 - b) das Vereinigte Königreich versäumt es, wettbewerbsrechtliche Vorschriften zu erlassen oder wirksam anzuwenden,
 - c) das Vereinigte Königreich versäumt es, eine unabhängige Wettbewerbsbehörde einzurichten oder zu erhalten,

- d) das Vereinigte Königreich wendet in Bezug auf den Schutz der Arbeitnehmer, die Sicherheit, die Gefahrenabwehr oder den Umweltschutz Normen an, die weniger streng als nach Unionsrecht oder, in Ermangelung einschlägiger Unionsbestimmungen, weniger streng als die von allen Mitgliedstaaten angewandten Normen, auf jeden Fall jedoch weniger streng als die einschlägigen internationalen Normen sind,
- e) das Vereinigte Königreich wendet bei der Erteilung von Lizenzen des Vereinigten Königreichs für Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmer Normen an, die weniger streng als die in der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Normen sind,
- f) das Vereinigte Königreich wendet in Bezug auf die Qualifikation und die Weiterbildung von Berufskraftfahrern Normen an, die weniger streng als die in der Richtlinie 2003/59/EG festgelegten Normen sind.
- g) das Vereinigte Königreich wendet Vorschriften für die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren und die Besteuerung an, die von den Bestimmungen der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² abweichen, und

¹ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, p. 51).

² Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42).

- h) es liegt eine Diskriminierung von Verkehrsunternehmen aus der Union vor.
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Kommission von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs oder von Verkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich Informationen anfordern. Übermitteln diese die angeforderten Informationen nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten angemessenen Frist oder übermitteln sie unvollständige Angaben, so kann die Kommission nach Absatz 2 verfahren.

Artikel 9

Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009

- (1) Im Rahmen der Beförderung von Gütern zwischen dem Gebiet der Union und dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs durch einen Güterkraftverkehrsunternehmer aus der Union, der im Rahmen von Rechten handelt, die vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung gewährt werden und gleichwertig mit den nach der vorliegenden Verordnung zuerkannten Rechten sind, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 für Fahrtabschnitt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug be- oder entladen wird.

- (2) Im Rahmen der Beförderung von Fahrgästen zwischen dem Gebiet der Union und dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs durch einen Personenkraftverkehrsunternehmer aus der Union, der im Rahmen von Rechten handelt, die vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung gewährt werden und gleichwertig mit den nach der vorliegenden Verordnung zuerkannten Rechten sind, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 für den Fahrabschnitt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden.

Artikel 10

Konsultation und Zusammenarbeit

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten konsultieren die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs und arbeiten mit diesen zusammen, soweit dies erforderlich ist, um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage unverzüglich alle gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen oder sonstige für die Umsetzung der Artikel 7 und 8 relevanten Informationen zur Verfügung.

Artikel 11

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 wird der Kommission bis zum 30. Juni 2021 übertragen.

- (2) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (3) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Artikel 12

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem Tag, an dem das Unionsrecht gemäß den Artikeln 126 und 127 des Austrittsabkommens auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr findet.

Sie gilt jedoch nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenes internationales Abkommen über Beförderungen im Straßenverkehr in Kraft getreten ist ***oder gegebenenfalls vorläufig angewendet wird.***

- (3) Diese Verordnung gilt bis zum Tag vor dem Inkrafttreten oder gegebenenfalls bis zum Tag vor der vorläufigen Anwendung eines zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen internationalen Abkommens über Beförderungen im Straßenverkehr.

Mit Ausnahme der Personenbeförderung mit Kraftomnibussen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d finden die für die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung ab dem Tag, an dem das Protokoll zum Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen für die Union und das Vereinigte Königreich in Kraft tritt, keine Anwendung mehr.

- (4) Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet in jedem Fall spätestens am 30. Juni 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0387

Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des Übergangszeitraums im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Übergangszeitraums (COM(2020)0827 – C9-0398/2020 – 2020/0363(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0827),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0398/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0363

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020.

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates² abgeschlossen und ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Der Übergangszeitraum nach Artikel 126 des Austrittsabkommens (im Folgenden „Übergangszeitraum“), in dem das Unionsrecht im Einklang mit Artikel 127 des Austrittsabkommens weiterhin für das und in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden "Vereinigtes Königreich") gilt, endet am 31. Dezember 2020. Am 25. Februar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU, Euratom) 2020/266³ über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein neues Partnerschaftsabkommen angenommen. Wie aus den Verhandlungsrichtlinien hervorgeht, deckt die Ermächtigung unter anderem die Fragen ab, die geklärt werden müssen, um die Luftverkehrsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums umfassend zu regeln. Es ist jedoch ungewiss, ob bis zum Ende dieses Zeitraums ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über ihre künftigen Beziehungen in diesem Bereich in Kraft getreten sein wird.

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

² Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1).

³ Beschluss (EU, Euratom) 2020/266 des Rates vom 25. Februar 2020 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein neues Partnerschaftsabkommen (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 53).

- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind die Bedingungen für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung der Union für Luftfahrtunternehmen sowie deren Freiheit zur Erbringung von Luftverkehrsdiensten innerhalb der EU festgeschrieben.
- (3) Am Ende des Übergangszeitraums und in Ermangelung etwaiger Sonderbestimmungen erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem EU-Recht, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 in Bezug auf den Marktzugang festgelegt sind, sofern sie die Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten betreffen.
- (4) Daher gilt es, vorübergehend Maßnahmen festzulegen, auf deren Grundlage im Vereinigten Königreich zugelassene Luftfahrtunternehmen Luftverkehrsdienste zwischen dessen Hoheitsgebiet und dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erbringen können. Die Gewährung dieser Rechte sollte von der Gewährung gleichwertiger Rechte durch das Vereinigte Königreich für in der Union zugelassene Luftfahrtunternehmen abhängig gemacht werden und bestimmten Bedingungen zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs unterliegen, damit zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten ein echtes Gleichgewicht herrscht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

- (5) *Die durch die COVID-19 Pandemie entstandene Krise stellt die Mitgliedstaaten vor bedeutende logistische Herausforderungen, insbesondere was die Fähigkeit betrifft bedeutende Mengen von Medizin, Impfstoffen und medizinischer Ausrüstung nach und aus Drittstaaten in kurzer Frist und unter besonders anspruchsvollen Lagerbedingungen und logistischen Bedingungen zu transportieren. Es ist notwendig sicherzustellen, dass eine ausreichende Luftverkehrskapazität zur Verfügung gestellt wird und den Mitgliedstaaten hierzu zusätzliche außerordentliche Flexibilität gewährt wird, einschließlich der Möglichkeit auf Luftfahrzeuge aus Drittstaaten zurückzugreifen. Zusätzliche Bestandteile der Verkehrsrechte der fünften Freiheit im Nurfrachtverkehr, die streng auf die ad hoc Ausführung dieser Art von Tätigkeit begrenzt ist, sollten daher gewährt werden, damit Luftfahrzeuge des Vereinigten Königreichs unter diesen außergewöhnlichen Umständen benutzt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Möglichkeit haben, zusätzliche Rechte für die Zurverfügungstellung von Flugrettungsdiensten zu gewähren.*
- (6) Die zeitliche Befristung dieser Verordnung sollte dadurch zum Ausdruck kommen, dass ihre Anwendung bis zum 30. Juni 2021 oder bis zum Inkrafttreten oder gegebenenfalls bis zur vorläufigen Anwendung eines künftigen Abkommens beschränkt wird, das die Erbringung von Luftverkehrsdiensten mit dem Vereinigten Königreich regelt, dem die Union als Vertragspartei angehört und das von der Kommission nach Artikel 218 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgehandelt wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- (7) Um ein für beide Seiten vorteilhaftes Konnektivitätsniveau aufrechtzuerhalten, sollten gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bestimmte Vertriebs-Kooperationsvereinbarungen sowohl für Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs als auch für Luftfahrtunternehmen der Union vorgesehen werden.
- (8) *Im Hinblick auf die außergewöhnlichen und einzigartigen Umstände, die den Erlass dieser Verordnung erfordern und im Einklang mit den Verträgen, ist es angemessen, dass die Union die entsprechende geteilte Zuständigkeit, die ihr die Verträge gewähren zeitweilig ausübt. Jede Auswirkung dieser Verordnung auf die Zuständigkeitsaufteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sollte jedoch zeitlich streng begrenzt sein. Die durch die Union ausgeübte Zuständigkeit*

sollte daher nur im Rahmen des Geltungszeitraums dieser Verordnung ausgeübt werden. Dementsprechend wird die so ausgeübte geteilte Zuständigkeit nicht mehr ausgeübt, sobald diese Verordnung nicht mehr gilt. Die Mitgliedstaaten werden daher gemäß Artikel 2 Absatz 2 AEUV von diesem Zeitpunkt an im Hinblick auf die Ausübung ihrer Zuständigkeiten in der gleichen Lage sein, in der sie wären, wenn die Verordnung nicht erlassen worden wäre. Außerdem wird daran erinnert, dass, wie in Protokoll Nr. 25 zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) und zum AEUV über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit festgelegt, der Anwendungsbereich der Ausübung der der geteilten Zuständigkeit in dieser Verordnung nur die Gegenstände umfasst, die durch diese Verordnung geregelt werden und nicht den ganzen Bereich umfassen. Die entsprechenden Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Luftverkehrs bestimmen sich entsprechend den Verträgen und berücksichtigen das entsprechende Unionsrecht, einschließlich des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/266 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich.

- (9) Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ähnlich wie bei internationalen Abkommen Genehmigungen für die Durchführung von Linienflugdiensten von Luftfahrtunternehmen der Union in Ausübung der ihnen vom Vereinigten Königreich gewährten Rechte zu erteilen. In Bezug auf diese Genehmigungen sollten die Mitgliedstaaten bestimmte Luftfahrtunternehmen der Union nicht diskriminieren.

- (10) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf den Erlass von Maßnahmen erteilt werden, mit denen ein faires Maß an Gegenseitigkeit zwischen den von der Union und dem Vereinigten Königreich den Luftfahrtunternehmen der jeweils anderen Seite einseitig gewährten Rechten garantiert und sichergestellt werden soll, dass die Luftfahrtunternehmen der Union unter fairen Bedingungen mit denen des Vereinigten Königreichs bei der Erbringung von Luftverkehrsdiensten in Wettbewerb treten können. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden. Angesichts der potenziellen Auswirkungen auf die Konnektivität im Luftverkehr der Mitgliedstaaten sollte für den Erlass dieser Maßnahmen das Prüfverfahren angewendet werden. Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist. Zu den hinreichend begründeten Fällen könnten solche gehören, in denen das Vereinigte Königreich Luftfahrtunternehmen der Union keine gleichwertigen Rechte gewährt und dadurch ein offenkundiges Ungleichgewicht verursacht wird oder wenn ungünstigere Wettbewerbsbedingungen als die, die für Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs bei der Erbringung von unter diese Verordnung fallenden Luftverkehrsdiensten gelten, die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Luftfahrtunternehmen der Union gefährden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (11) Das Ziel dieser Verordnung, in Ermangelung eines Abkommens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über ihre künftigen Beziehungen im Bereich der Luftfahrt am Ende des Übergangszeitraums vorübergehende Maßnahmen zur Regelung des Luftverkehrs zwischen ihnen festzulegen, kann von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen, weshalb die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden kann. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (12) Angesichts der Dringlichkeit, die das Ende des vorstehend genannten Übergangszeitraums gebietet, sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist gemacht werden, die nach Artikel 4 des dem EUV, dem AEUV und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen ist.

- (13) Gibraltar fällt nicht in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung und die in dieser Verordnung enthaltenen Verweise auf das Vereinigte Königreich schließen Gibraltar nicht ein.
- (14) Diese Verordnung berührt nicht die rechtliche Position des Königreichs Spanien zur Souveränität über das Gebiet, in dem sich der Flughafen von Gibraltar befindet.
- (15) Das Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Verordnung ist dringend erforderlich, weshalb die Verordnung im Prinzip ab dem Tag gelten sollte, der auf den Tag folgt, an dem der im Austrittsabkommen festgelegte Übergangszeitraum endet, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten oder gegebenenfalls vorläufig angewandt wird, das den Bereich der Luftfahrt regelt. Damit die erforderlichen Verwaltungsverfahren so früh wie möglich durchgeführt werden können, sollten einige Bestimmungen mit Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung finden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird ein Paket vorläufiger Maßnahmen festgelegt, mit denen der Luftverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf des in Artikel 126 des Austrittsabkommens festgelegten Übergangszeitraums geregelt wird.

Artikel 2

Ausübung der Zuständigkeit

- 1. Die Ausübung der Zuständigkeit der Union gemäß dieser Verordnung ist auf den Anwendungszeitraum dieser Verordnung im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 begrenzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums, beendet die Union sofort die Ausübung dieser Zuständigkeit aufgrund dieser Verordnung und die Mitgliedstaaten befinden sich im Hinblick auf die Ausübung ihrer Zuständigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 2 in der gleichen Lage, in der sie sich befänden, wenn die Verordnung nicht erlassen worden wäre.*
- 2. Die Ausübung der Zuständigkeit der Union gemäß dieser Verordnung lässt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verkehrsrechte in laufenden und zukünftigen Verhandlungen, der Unterzeichnung oder dem Abschluss von internationalen Abkommen über Flugdienste mit jedwedem Drittstaat und mit dem Vereinigten Königreich in Bezug auf die Zeit nach dem Ende der Geltung dieser Verordnung unberührt.*
- 3. Die Ausübung der Zuständigkeit der Union gemäß Absatz 1 umfasst ausschließlich die von dieser Verordnung geregelten Gegenstände.*
- 4. Diese Verordnung berührt nicht die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich des Luftverkehrs in Bezug auf Gegenstände, die nicht von dieser Verordnung geregelt werden. Sie lässt ebenfalls den Beschluss (EU, Euratom) 2020/266 des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein neues Partnerschaftsabkommen unberührt.*

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Luftverkehr“: die öffentlich angebotene entgeltliche Beförderung von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post mit Luftfahrzeugen, entweder getrennt oder zusammen, im Linien- oder Nichtlinienflugverkehr;
2. „internationaler Luftverkehr“: Luftverkehr, der durch den Luftraum über den Hoheitsgebieten von mehr als einem Staat führt;
3. „Luftfahrtunternehmen der Union“: ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einer zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erteilt wurde;

4. „Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs“: ein Luftfahrtunternehmen, das
- a) seinen Hauptgeschäftssitz im Vereinigten Königreich hat und
 - b) eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) das Vereinigte Königreich und/oder Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs ist/sind in Besitz von über 50 % des Unternehmens und übt/üben unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere zwischengeschaltete Unternehmen eine tatsächliche Kontrolle aus; oder
 - ii) Mitgliedstaaten der Union und/oder Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Union und/oder Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder Staatsangehörige dieser Staaten besitzen allein oder zusammen mit dem Vereinigten Königreich und/oder Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs – in jeder Kombination – über 50 % des Unternehmens und üben unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere zwischengeschaltete Unternehmen eine tatsächliche Kontrolle aus;
 - c) im Falle von Buchstabe b Ziffer ii an dem Tag, der dem ersten Tag der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 15 Absatz 2 vorausgeht, über eine gültige Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 verfügt;

5. „tatsächliche Kontrolle“: eine Beziehung, die durch Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Möglichkeit bieten, unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben, begründet ist, insbesondere durch
- a) das Recht, die Gesamtheit oder Teile des Vermögens des Unternehmens zu nutzen,
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, das Abstimmungsverhalten oder die Beschlüsse der Organe des Unternehmens oder in anderer Weise einen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Unternehmensgeschäfte gewähren;
6. „Wettbewerbsrecht“: das Recht, das folgende Verhalten erfasst, sofern es Luftverkehrsdienste betrifft:
- a) Verhalten, das besteht in
 - i) Vereinbarungen zwischen Luftfahrtunternehmen, Beschlüssen von Vereinigungen von Luftfahrtunternehmen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
 - ii) der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen;
 - iii) Maßnahmen, die das Vereinigte Königreich ergreift oder aufrechterhält gegenüber öffentlichen Unternehmen und Unternehmen, denen das Vereinigte Königreich besondere oder ausschließliche Rechte gewährt und die den Ziffern i oder ii zuwiderlaufen;
 - b) Zusammenschlüsse zwischen Luftfahrtunternehmen, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern;

7. „Subvention“: ein Finanzbeitrag, der einem Luftfahrtunternehmen oder einem Flughafen von einer staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stelle unabhängig auf welcher Ebene gewährt wird und mit dem ein Vorteil verbunden ist; hierunter fallen auch
- a) die direkte Übertragung von Mitteln, wie Finanzhilfen, Darlehen, Erhöhung des Eigenkapitals, potenzielle direkte Übertragungen von Mitteln oder die Übernahme von Verbindlichkeiten wie Kreditbürgschaften, Kapitalzufuhr, Eigentum, Schutz vor Insolvenz oder Versicherungsleistungen;
 - b) der Verzicht auf oder die Nichterhebung von ansonsten fälligen Einnahmen,
 - c) die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, die nicht der allgemeinen Infrastruktur zuzuordnen sind, oder der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen;
 - d) die Leistung von Zahlungen an einen Fördermechanismus, die Betrauung oder Anweisung einer privaten Stelle mit der bzw. zur Wahrnehmung einer oder mehrerer der unter den Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben, die normalerweise dem Staat oder sonstigen öffentlichen Stellen obliegen, wobei in der Praxis kein Unterschied zu den normalerweise von staatlichen Stellen ausgeübten Praktiken besteht;

Ein von einer staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stelle geleisteter Finanzbeitrag gilt nicht als Gewährung eines Vorteils, wenn ein privater Marktteilnehmer allein zur Gewinnerzielung in derselben Situation wie die fragliche öffentliche Stelle denselben Finanzbeitrag geleistet hätte;

8. „unabhängige Wettbewerbsbehörde“: eine für die Anwendung und Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sowie die Kontrolle von Subventionen zuständige Behörde, die folgende Bedingungen erfüllt:
- a) die Behörde ist unabhängig und angemessen mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen ausgestattet;
 - b) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Rechte verfügt die Behörde über die notwendigen Garantien für ihre Unabhängigkeit von politischen oder sonstigen externen Einflüssen und handelt unparteiisch und
 - c) die Entscheidungen der Behörde können gerichtlich überprüft werden;
9. „Diskriminierung“: eine nicht durch objektive Gründe gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Bereitstellung von für die Erbringung von Luftverkehrsdiensten genutzten Waren oder Dienstleistungen, auch öffentlichen Dienstleistungen, oder in Bezug auf deren für diese Dienste relevante Behandlung durch Behörden;

10. „Linienflugverkehr“: eine Abfolge von Flügen mit folgenden Merkmalen:
- a) auf jedem Flug sind Sitzplätze und/oder Kapazitäten zur Beförderung von Fracht und/oder Post öffentlich einzeln zum Erwerb (unmittelbar vom Luftfahrtunternehmen oder von dessen bevollmächtigten Vertretungen) verfügbar;
 - b) sie dienen der Beförderung zwischen denselben zwei oder mehr Flughäfen entweder
 - i) nach einem veröffentlichten Flugplan oder
 - ii) in Form von so regelmäßigen oder häufigen Flügen, dass es sich erkennbar um eine systematische Abfolge von Flügen handelt;
11. „Nichtlinienflugverkehr“: ein im gewerblichen Luftverkehr durchgeführter Luftverkehrsdienst, bei dem es sich nicht um Linienflugverkehr handelt;

12. „Gebiet der Union“: das Landgebiet, die Binnengewässer und die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten, auf die der EUV und der AEUV zu den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen Anwendung finden, sowie der Luftraum über diesem Gebiet;
13. „Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs“: das Landgebiet, die Binnengewässer und die Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs und der Luftraum über diesem Gebiet;
14. „Abkommen von Chicago“: das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnete Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.

Artikel 4
Verkehrsrechte

- (1) Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs dürfen unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen
 - a) das Gebiet der Union ohne Landung überfliegen;
 - b) im Gebiet der Union zu nichtgewerblichen Zwecken im Sinne des Abkommens von Chicago landen;
 - c) Linienflüge und Nichtlinienflüge im internationalen Luftverkehr für Fluggäste, für Fluggäste in Kombination mit Luftfracht und für Nur-Frachtdienste zwischen zwei beliebigen Punkten durchführen, von denen sich einer im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs und der andere im Gebiet der Union befindet.

- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen in unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Angelegenheiten keine bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich aushandeln oder abschließen, die sich auf den Anwendungszeitraum dieser Verordnung beziehen. Bezüglich dieses Zeitraums dürfen sie den Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs auch nicht auf anderem Wege andere Rechte im Zusammenhang mit dem Luftverkehr gewähren als die, die mit dieser Verordnung gewährt werden.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen die Mitgliedstaaten ad hoc gemäß ihrem innerstaatlichen Recht in ihrem Hoheitsgebiet einem Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs folgendes gestatten:
 - a) *Luftrettungsdienste*
 - b) *Nur-Fracht Nichtlinienflugverkehrsdienste zwischen Punkten in ihrem Hoheitsgebiet und Punkten in einem Drittstaat als Teil eines Dienstes mit Ursprung oder Ziel im Vereinigten Königreich soweit dies für den Transport von medizinischer Ausrüstung und Impfstoffen und Medizin notwendig ist, sofern sie keine versteckte Form von Linienverkehr darstellen.*

Artikel 5

Vertriebskooperationsvereinbarungen

- (1) Luftverkehrsdienste im Sinne von Artikel 4 dieser Verordnung können im Rahmen von Blocked-Space- oder Code-Sharing-Vereinbarungen, wie folgt erbracht werden:
 - a) das Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs kann gegenüber jedem ausführenden Unternehmen, bei dem es sich um ein Luftfahrtunternehmen der Union oder ein Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs handelt, oder gegenüber jedem ausführenden Unternehmen eines Drittlands, das nach dem Unionsrecht oder gegebenenfalls nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten über die erforderlichen Verkehrsrechte sowie über das Recht für seine Luftfahrtunternehmen verfügt, diese Rechte mittels der betreffenden Vereinbarung auszuüben, als Vertriebsunternehmen auftreten;
 - b) das Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs kann gegenüber jedem Vertriebsunternehmen, bei dem es sich um ein Luftfahrtunternehmen der Union oder ein Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs handelt, oder gegenüber jedem Vertriebsunternehmen eines Drittlands, das nach dem Unionsrecht oder gegebenenfalls nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten über die erforderlichen Verkehrsrechte sowie über das Recht für seine Luftfahrtunternehmen verfügt, diese Rechte mittels der betreffenden Vereinbarung auszuüben, als das ausführende Unternehmen auftreten.
- (2) Auf keinen Fall dürfen die den Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs gemäß Absatz 1 gewährten Rechte so ausgelegt werden, dass sie den Luftfahrtunternehmen eines Drittlandes andere als die Rechte verleihen, die diese nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten genießen.

- (3) Der Rückgriff auf eine Blocked-Space- oder eine Code-Sharing-Vereinbarung darf nicht dazu führen, dass ein Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs — sei es als ausführendes Unternehmen oder als Vertriebsunternehmen — andere als die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Rechte ausübt.

Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes ist jedoch nicht so anzuwenden, dass Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs daran gehindert werden Luftverkehrsdienste zwischen zwei Punkten zu erbringen, von denen einer im Gebiet der Union und der andere in einem Drittland liegt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs kann im Rahmen einer Blocked-Space- oder eine Code-Sharing-Vereinbarung gegenüber einem ausführenden Unternehmen, das nach dem Unionsrecht oder gegebenenfalls nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten über die erforderlichen Verkehrsrechte sowie über das Recht verfügt, diese Rechte mittels der betreffenden Vereinbarung auszuüben, als Vertriebsunternehmen auftreten;
 - b) der betreffende Luftverkehrsdienst ist Teil einer von dem Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs durchgeführten Beförderung zwischen einem Punkt im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs und dem jeweiligen Punkt im Hoheitsgebiet des betreffenden Drittlands.
- (4) Die betreffenden Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen von ihren zuständigen Behörden zu genehmigen sind, damit die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Bedingungen und der geltenden Anforderungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Flugsicherheit und Luftsicherheit, überprüft wird.

Artikel 6

Leasing von Luftfahrzeugen

- (1) Im Rahmen der Ausübung der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Rechte kann ein Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs Luftverkehrsdienste mit seinen eigenen Luftfahrzeugen erbringen und in allen folgenden Fällen
 - a) mit Luftfahrzeugen, die ohne Besetzung von einem Leasinggeber geleast werden;
 - b) mit Luftfahrzeugen, die mit Besetzung von einem anderen Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs geleast werden;
 - c) mit Luftfahrzeugen, die mit Besetzung von einem Luftfahrtunternehmen eines anderen Landes als dem Vereinigten Königreich geleast wurden, sofern das Leasing aufgrund eines außergewöhnlichen Bedarfs, eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder betrieblicher Schwierigkeiten des Leasingnehmers gerechtfertigt ist und der Leasingzeitraum die zur Deckung dieses Bedarfs oder zur Überwindung dieser Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Dauer nicht überschreitet.
- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen von ihren zuständigen Behörden zu genehmigen sind, damit die Einhaltung der darin festgelegten Bedingungen und der geltenden Anforderungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Flugsicherheit und Luftsicherheit, überprüft wird.

Artikel 7

Gleichwertigkeit von Rechten

- (1) Die Kommission überwacht die Rechte, die das Vereinigte Königreich Luftfahrtunternehmen der Union gewährt, sowie die Bedingungen für deren Ausübung.
- (2) Stellt die Kommission fest, dass die den Luftfahrtunternehmen der Union vom Vereinigten Königreich gewährten Rechte de jure oder de facto nicht denen gleichwertig sind, die den Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage dieser Verordnung gewährt werden, oder werden diese Rechte nicht gleichermaßen allen Luftfahrtunternehmen der Union gewährt, erlässt sie unverzüglich zwecks Wiederherstellung der Gleichwertigkeit Durchführungsrechtsakte, mit denen
 - a) Kapazitätsobergrenzen für die den Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs zur Verfügung stehenden Linienflugdienste eingeführt und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bereits bestehende und neu erteilte Genehmigungen von Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs entsprechend anzupassen;
 - b) die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die besagten Genehmigungen zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen oder
 - c) finanzielle Verpflichtungen oder betriebliche Einschränkungen auferlegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie werden nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen wegen eines schwerwiegenden Mangels an Gleichwertigkeit für die Zwecke des vorliegenden Absatzes aus Gründen äußerster Dringlichkeit unbedingt erforderlich ist.

Artikel 8

Fairer Wettbewerb

- (1) Die Kommission überwacht die Bedingungen, unter denen Luftfahrtunternehmen der Union und Flughäfen der Union mit Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs und Flughäfen des Vereinigten Königreichs um die unter diese Verordnung fallende Erbringung von Luftverkehrsdiensten konkurrieren.
- (2) Stellt die Kommission aufgrund einer der in Absatz 3 genannten Situationen fest, dass diese Bedingungen deutlich ungünstiger sind als die Bedingungen, die für Luftfahrtunternehmen aus dem Vereinigten Königreich gelten, erlässt sie als Abhilfemaßnahme unverzüglich Durchführungsrechtsakte, mit denen
 - a) Kapazitätsobergrenzen für die den Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs zur Verfügung stehenden Linienflugdienste eingeführt und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bereits bestehende und neu erteilte Genehmigungen von Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs entsprechend anzupassen;
 - b) die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die besagten Genehmigungen für einige oder alle Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen; oder
 - c) finanzielle Verpflichtungen oder betriebliche Einschränkungen auferlegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie werden nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen wegen der Gefährdung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Betriebs von einem oder mehreren Luftfahrtunternehmen der Union aus Gründen äußerster Dringlichkeit unbedingt erforderlich ist.

- (3) Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 2 werden gemäß den dort festgelegten Umständen erlassen, um in folgenden Situationen Abhilfe zu schaffen:
- a) das Vereinigte Königreich gewährt Subventionen;
 - b) das Vereinigte Königreich verfügt über kein Wettbewerbsrecht oder wendet dieses nicht effektiv an;
 - c) das Vereinigte Königreich hat keine unabhängige Wettbewerbsbehörde eingerichtet oder hält sie nicht aufrecht;
 - d) das Vereinigte Königreich wendet in Bezug auf den Schutz von Arbeitnehmern, die Flugsicherheit, die Luftsicherheit, die Umwelt oder Fluggastrechte Standards an, die weniger streng als nach Unionsrecht oder, in Ermangelung einschlägiger Unionsbestimmungen, weniger streng als die von allen Mitgliedstaaten angewandten Standards, auf jeden Fall jedoch weniger streng als die einschlägigen internationalen Standards sind;
 - e) jede Form der Diskriminierung von Luftfahrtunternehmen der Union.

- (4) Für die Zwecke von Absatz 1 kann die Kommission von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs, von den Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs oder den Flughäfen des Vereinigten Königreichs Informationen anfordern. Übermitteln die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs, die Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs oder die Flughäfen des Vereinigten Königreichs die angeforderten Informationen nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten angemessenen Frist oder übermitteln sie unvollständige Angaben, kann die Kommission nach Absatz 2 verfahren.
- (5) Die Verordnung (EU) 2019/712 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ findet keine Anwendung auf Sachverhalte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

¹ Verordnung(EU) 2019/712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 4).

Artikel 9 Genehmigung

- (1) Unbeschadet der Flugsicherheitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten müssen Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs zur Ausübung der ihnen nach Artikel 4 gewährten Rechte bei jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sein wollen, eine Genehmigung beantragen.
- (2) Nachdem bei einem Mitgliedstaat der Antrag eines Luftfahrtunternehmens des Vereinigten Königreichs auf Erteilung einer Genehmigung eingegangen ist, erteilt der betreffende Mitgliedstaat die entsprechende Genehmigung unverzüglich, sofern
 - a) das antragstellende Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs eine gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs innehat; und
 - b) das Vereinigte Königreich über das antragstellende Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs die tatsächliche Regulierungskontrolle ausübt und aufrechterhält, die zuständige Behörde klar angegeben ist und das Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs ein von der besagten Behörde ausgestelltes Luftverkehrsbetreiberzeugnis innehat.

- (3) Unbeschadet der für die Durchführung der erforderlichen Bewertungen benötigten Zeit können Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs ihre Anträge auf Erteilung von Genehmigungen ab dem Tag einreichen, an dem diese Verordnung in Kraft tritt. Die Mitgliedstaaten sind befugt, diese Anträge ab jenem Tag zu genehmigen, sofern die Bedingungen für diese Genehmigungen erfüllt sind. Jede so gewährte Genehmigung ist jedoch frühestens an dem in Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten ersten Tag der Anwendung dieser Verordnung gültig.

Artikel 10

Betriebspläne, Programme und Flugpläne

- (1) Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs legen den zuständigen Behörden jedes betroffenen Mitgliedstaats die Betriebspläne, Programme und Flugpläne für die Luftverkehrsdienste zur Genehmigung vor. Diese Genehmigungsanträge müssen mindestens 30 Tage vor Aufnahme des Betriebs vorgelegt werden. ***Genehmigungsanträge für Luftverkehrsdienste, die im Januar 2021 stattfinden, werden so früh wie möglich vor der Aufnahme des Betriebs vorgenommen.***
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 9 können die Betriebspläne, Programme und Flugpläne für die IATA-Saison, in die nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der erste Tag der Anwendung dieser Verordnung fällt, und für die erste nachfolgende Saison vor diesem Zeitpunkt vorgelegt und genehmigt werden.
- (3) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Genehmigungen für die Durchführung von Linienflugdiensten von Luftfahrtunternehmen der Union in Ausübung der ihnen vom Vereinigten Königreich gewährten Rechte zu erteilen. In Bezug auf diese Genehmigungen werden bestimmte Luftfahrtunternehmen der Union von den Mitgliedstaaten weder bevorzugt noch benachteiligt.

Artikel 11

Verweigerung, Widerruf, Aussetzung oder Einschränkung von Genehmigungen

- (1) Die Mitgliedstaaten verweigern einem Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs die Genehmigung oder, je nach Sachlage, widerrufen diese oder setzen sie aus, wenn
 - a) es sich bei dem Luftfahrtunternehmen nicht um ein Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs gemäß dieser Verordnung handelt; oder
 - b) die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten verweigern oder widerrufen die Genehmigungen für Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs, setzen diese aus, schränken sie ein oder versehen sie mit Auflagen, oder beschränken deren Betrieb oder versehen deren Betrieb mit Auflagen, sofern einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - a) die geltenden Anforderungen an die Flug- und Luftsicherheit werden nicht eingehalten;
 - b) die geltenden Anforderungen für den Einflug in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, den Betrieb in diesem Hoheitsgebiet und den Ausflug aus diesem Hoheitsgebiet mit dem im Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeug werden nicht eingehalten;
 - c) die geltenden Anforderungen für den Einflug in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, den Betrieb in diesem Hoheitsgebiet und den Ausflug aus diesem Hoheitsgebiet von Fluggästen, Besatzungsmitgliedern, Gepäck, Fracht und/oder Post in einem Luftfahrzeug (einschließlich der Bestimmungen für Einreise, Abfertigung, Einwanderung, Pässe, Zoll und Quarantäne oder bei Postsendungen der hierfür geltenden Vorschriften) werden nicht eingehalten.

- (3) Die Mitgliedstaaten verweigern oder widerrufen die Genehmigungen für Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs, setzen diese aus, schränken sie ein oder versehen sie mit Auflagen, oder beschränken deren Betrieb oder versehen deren Betrieb mit Auflagen, wenn sie nach Artikel 7 oder 8 von der Kommission dazu aufgefordert werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von jeder nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidung, die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens des Vereinigten Königreichs zu verweigern oder zu widerrufen.

Artikel 12

Zulassungen/Zeugnisse und Lizenzen

Lufttüchtigkeitszeugnisse, Zulassungen/Zeugnisse über Befähigungen und Lizenzen, die vom Vereinigten Königreich erteilt oder von diesem für gültig erklärt wurden und noch in Kraft sind, werden von den Mitgliedstaaten für die Zwecke des Betriebs von Luftverkehrsdiensten durch Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage dieser Verordnung anerkannt, sofern diese Zulassungen/Zeugnisse oder Lizenzen zumindest entsprechend den einschlägigen, im Rahmen des Abkommens von Chicago festgelegten internationalen Richtlinien und in Einklang mit diesen erteilt oder für gültig erklärt wurden.

Artikel 13

Konsultation und Kooperation

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten konsultieren nach Bedarf die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs und arbeiten mit diesen zusammen, um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage unverzüglich alle gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen oder sonstige für die Durchführung der Artikel 7 und 8 relevanten Informationen zur Verfügung.

Artikel 14

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 15

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Unionsrecht gemäß den Artikeln 126 und 127 des Austrittsabkommens auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet.

Jedoch gelten Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2 ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht, wenn bis zu dem in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, dessen Vertragspartei die Union ist, in Kraft getreten ist oder gegebenenfalls vorläufig angewandt wird, das den Luftverkehr mit dem Vereinigten Königreich umfassend regelt.

- (4) Diese Verordnung gilt nicht mehr ab dem früheren der folgenden beiden Zeitpunkte:
- a) dem 30. Juni 2021,
 - b) dem Tag, an dem ein in Absatz 3 genanntes Abkommen in Kraft tritt, oder gegebenenfalls vorläufig angewandt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0388

Flugsicherheit nach dem Ende des Übergangszeitraums im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Übergangszeitraums (COM(2020)0828 – C9-0397/2020 – 2020/0364(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0828),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0397/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0364

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegten Übergangszeitraums

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates² abgeschlossen und ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Der in Artikel 126 des Austrittsabkommens festgelegte Übergangszeitraum (im Folgenden „Übergangszeitraum“), in dem das Unionsrecht gemäß Artikel 127 des Austrittsabkommens weiterhin für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) und im Vereinigten Königreich gilt, endet am 31. Dezember 2020.
- (2) Hauptziel der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist die Festlegung und Aufrechterhaltung eines hohen und einheitlichen Niveaus der Flugsicherheit in der Union. Hierzu wurde ein System von Zulassungen/Zeugnissen für unterschiedlichste Luftfahrttätigkeiten errichtet, um das geforderte Sicherheitsniveau zu erreichen und die notwendigen Überprüfungen und die gegenseitige Anerkennung von erteilten Zulassungen/Zeugnissen zu ermöglichen.

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

² Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

- (3) Im Bereich der Flugsicherheit können viele Interessenträger die Auswirkungen, die das Ende des Übergangszeitraums auf Zulassungen/Zeugnisse und Genehmigungen hat, ohne dass die neuen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Flugsicherheit in einem Abkommen geregelt sind, durch verschiedene Maßnahmen ausgleichen. Hierzu zählt die Verlagerung hin zu einer Zivilluftfahrtbehörde der Mitgliedstaaten und die Beantragung einer/eines von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) erteilten Zulassung/Zeugnisses vor dem Ende des Übergangszeitraums, die/das ab dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gilt.
- (4) Für einige Zulassungen/Zeugnisse müssen jedoch zur Bewältigung der Auswirkungen des Endes des Übergangszeitraums besondere Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Konstruktionszertifizierungen, die die Agentur vor Ablauf des Übergangszeitraums Entwicklungsbetrieben mit Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich erteilt hat oder die von der Agentur zugelassene Entwicklungsbetriebe erteilt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Agentur gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 im Namen des Vereinigten Königreichs die Funktionen und Aufgaben des „Entwurfsstaats“ im Sinne des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt und seiner Anhänge wahrgenommen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden die Funktionen und Aufgaben des „Entwurfsstaats“ in Bezug auf das Vereinigte Königreich von der britischen Zivilluftfahrtbehörde übernommen. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, hat das Vereinigte Königreich mit Wirkung vom Ende des Übergangszeitraums Rechtsvorschriften erlassen, mit denen Konstruktionszertifizierungen, die vor dem Übergangszeitraum erteilt wurden, als nach dem Recht des Vereinigten Königreichs erteilt gelten.

- (5) Besondere Maßnahmen der Union sind erforderlich, um sicherzustellen, dass – soweit in der Union eingetragene Luftfahrzeuge betroffen sind – die von diesen Konstruktionszertifizierungen betroffenen Konstruktionen nach dem Ende des Übergangszeitraums weiterhin durch Konstruktionszertifizierungen nach der Verordnung (EU) 2018/1139 abgedeckt werden. Die besonderen Maßnahmen dürften es den betroffenen Luftfahrzeugbetreibern ermöglichen, die fraglichen Erzeugnisse weiterhin zu verwenden. Daher muss festgelegt werden, dass die Konstruktionszertifizierungen für diese Konstruktionen ab dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums als von der Agentur oder gegebenenfalls als von den von ihr zugelassenen Entwicklungsbetrieben erteilt gelten. In der Verordnung (EU) 2018/1139 und den einschlägigen Rechtsakten der Kommission werden solche Konstruktionszertifizierungen in Betracht gezogen, die auf der Grundlage ausgestellt werden, dass das betroffene Luftfahrzeug in einem Mitgliedstaat registriert ist, auch wenn der Entwurfsstaat ein Drittland ist.
- (6) Es muss klargestellt werden, dass diese Konstruktionszertifizierungen den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1139 und den auf ihrer Grundlage oder den auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erlassenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten unterliegen, insbesondere denjenigen, die für die Konstruktionszertifizierung und die verbindlichen Angaben zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gelten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1).

- (7) Angesichts der Dringlichkeit, die das Ende des Übergangszeitraums mit sich bringt, wird es als angemessen angesehen, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist zu machen, die nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen ist.
- (8) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Aufrechterhaltung eines hohen einheitlichen Niveaus der Flugsicherheit in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten aus Gründen der Dringlichkeit umgehend in Kraft treten und ab dem Tag gelten, der auf den Tag folgt, an dem der Übergangszeitraum endet, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten **oder wird vorläufig angewandt**, das die Fragen der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung behandelten Konstruktionszertifizierungen regelt —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält im Hinblick auf das Ende des Übergangszeitraums besondere Bestimmungen für bestimmte Zulassungen/Zeugnisse für die Flugsicherheit, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 oder der Verordnung (EU) 2018/1139 natürlichen und juristischen Personen mit Hauptgeschäftssitz im Vereinigten Königreich erteilt wurden.
- (2) Diese Verordnung gilt für die im Anhang aufgeführten Konstruktionszertifizierungen, die am Tag vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gültig sind und die die Agentur natürlichen oder juristischen Personen mit Hauptgeschäftssitz im Vereinigten Königreich oder ein Entwicklungsbetrieb mit Hauptgeschäftssitz im Vereinigten Königreich erteilt hat.
- (3) Diese Verordnung gilt nur für Luftfahrzeuge, die in der Union registriert sind.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1139 sowie die Begriffsbestimmungen der Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte, die auf deren Grundlage oder der der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen wurden.

Artikel 3 Gültigkeit der Zulassungen/Zeugnisse

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Konstruktionszertifizierungen gelten ab dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Zeitpunkt als erteilt

- (1) von der Agentur in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zulassungen/Zeugnisse, die die Agentur erteilt hatte;
- (2) von einer von der Agentur zugelassenen Organisation in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zulassungen/Zeugnisse, die ein von der Agentur zugelassener Entwicklungsbetrieb erteilt hatte.

Artikel 4

Vorschriften für die in Artikel 3 genannten Zeugnisse/Zulassungen und die mit ihnen verbundenen Pflichten

- (1) Die unter Artikel 3 der vorliegenden Verordnung fallenden Zulassungen/Zeugnisse unterliegen den Vorschriften, die für sie nach der Verordnung (EU) 2018/1139 und den auf der Grundlage jener Verordnung und auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission¹, gelten.
- (2) Im Hinblick auf Stellen, die ihren Hauptgeschäftssitz in einem Drittland haben, ist die Agentur mit den Befugnissen ausgestattet, die in der Verordnung (EU) 2018/1139 und in den auf der Grundlage jener Verordnung und auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erlassenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten festgelegt sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1).

Artikel 5

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Unionsrecht gemäß den Artikeln 126 und 127 des Austrittsabkommens auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet.
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten ist ***oder gegebenenfalls vorläufig angewandt wird***, das die Fragen der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Konstruktionszertifizierungen regelt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

LISTE DER ZULASSUNGEN/ZEUGNISSE NACH ARTIKEL 1

1. Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission¹ Anhang I, Teil-21, Hauptabschnitt A, Abschnitt B (Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen)
2. Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I, Teil-21, Hauptabschnitt A, Abschnitt D (Änderungen gegenüber Musterzulassungen und eingeschränkten Musterzulassungen)
3. Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I, Teil-21, Hauptabschnitt A, Abschnitt E (Ergänzende Musterzulassung)
4. Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I, Teil-21, Hauptabschnitt A, Abschnitt M (Reparaturen)
5. Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I, Teil-21, Hauptabschnitt A, Abschnitt O (Zulassung gemäß Europäischer Technischer Standardzulassung)
6. Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I, Teil-21, Hauptabschnitt A, Abschnitt J (Genehmigung als Entwicklungsbetrieb)

¹ Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1).



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0389

**Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern
***I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (COM(2020)0830 – C9-0396/2020 – 2020/0366(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0830),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0396/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union (EUV) auszutreten.
- (2) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) enthält Regelungen für die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ab dem Tag, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden. Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) gilt für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich während des im Austrittsabkommen festgelegten Übergangszeitraums und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- (3) Wenn die GFP auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet, sind die Gewässer des Vereinigten Königreichs (Hoheitsgewässer und angrenzende ausschließliche Wirtschaftszone) nicht mehr Teil der Unionsgewässer. In Ermangelung eines Abkommens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich mit Bestimmungen über die Fischerei besteht somit die Gefahr, dass Fischereifahrzeuge der Union und des Vereinigten Königreichs die Fangmöglichkeiten, die möglicherweise für das Jahr 2021 zur Verfügung stehen, in vollem Umfang ausschöpfen können.
- (4) Um die Nachhaltigkeit der Fischerei sicherzustellen und da die Fischerei für die wirtschaftliche Existenz vieler Gemeinschaften in der Union und im Vereinigten Königreich große Bedeutung hat, sollte die Möglichkeit, den umfassenden gegenseitigen Zugang von Fischereifahrzeugen der Union und des Vereinigten Königreichs zu den Gewässern der jeweils anderen Partei zu regeln, nach dem 31. Dezember 2020 weiterbestehen. Zweck dieser Verordnung ist es, den geeigneten Rechtsrahmen für einen solchen gegenseitigen Zugang zu schaffen.
- (5) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung und die in der Verordnung enthaltenen Verweise auf das Vereinigte Königreich schließen Gibraltar nicht ein.

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

- (6) Die Fangmöglichkeiten für das Jahr 2021 werden von der Union und dem Vereinigten Königreich unter uneingeschränkter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 61 und 62 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹ festgelegt. Um eine nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen und Stabilität innerhalb der Unionsgewässer und der Gewässer des Vereinigten Königreichs zu gewährleisten, werden die Quotenzuweisungen und die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich im Einklang mit dem jeweils geltenden Recht der Union und des Vereinigten Königreichs festgesetzt.
- (7) Da Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern und umgekehrt eine lange Tradition haben, und um gegenseitigen Zugang zu den Gewässern zu erhalten, sollte die Union einen Mechanismus schaffen, durch den Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs durch Genehmigung der Zugang zu den Unionsgewässern gewährt wird, damit die dem Vereinigten Königreich zugeteilten Quotenanteile unter den gleichen Bedingungen, die für Fischereifahrzeuge der Union gelten, befischt werden können. Solche Fanggenehmigungen sollten nur erteilt werden, wenn und soweit das Vereinigte Königreich Fischereifahrzeugen der Union weiterhin Genehmigungen zur weiteren Fischerei in den Gewässern des Vereinigten Königreichs erteilt.
- (8) Die Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates² enthält Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands und für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in den Unionsgewässern Fischereitätigkeiten ausüben.
- (9) In der Verordnung (EU) 2017/2403 sind Vorschriften für Fischereitätigkeiten, die Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern eines Drittlands außerhalb eines Abkommens ausüben, das Recht eines Flaggenmitgliedstaats, direkte Genehmigungen zu erteilen, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung solcher Genehmigungen festgelegt. Angesichts der Zahl von Fischereifahrzeugen der

¹ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

² Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

Union, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Fischfang betreiben, würden diese Bedingungen und Verfahren zu erheblichen Verzögerungen und einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, falls kein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich mit Bestimmungen über die Fischerei geschlossen wird. Daher müssen besondere Bedingungen und Verfahren festgelegt werden, damit das Vereinigte Königreich Fischereifahrzeugen der Union leichter die Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs erteilen kann.

- (10) Von den für Fischereifahrzeuge aus Drittländern geltenden Vorschriften muss abgewichen werden, und besondere Bedingungen und Verfahren müssen festgelegt werden, damit die Union Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs die Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern erteilen kann.
- (11) Die Verordnung (EU) 2017/2403 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Der im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangszeitraum endet am 31. Dezember 2020. In Ermangelung eines Abkommens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich mit Bestimmungen über die Fischerei sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag gelten, an dem das Unionsrecht gemäß den Artikeln 126 und 127 des Austrittsabkommens auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet. Als Notfallmaßnahme sollte sie bis zum frühesten der folgenden Zeitpunkte gelten: 31. Dezember 2021 oder der Tag, an dem ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich mit Bestimmungen über die Fischerei in Kraft tritt oder vorläufig angewandt wird.
- (13) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, diese Verordnung gemäß den Artikeln 126 und 127 des Austrittsabkommens vor dem Tag anzunehmen, an dem das Unionsrecht für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet, und angesichts der Notwendigkeit, Verfahren zur Genehmigung nachhaltiger Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Gewässern der Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit spätestens bis ab diesem Tag vorzusehen, um eine abrupte Einstellung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach

Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gelten.

- (14) Damit sowohl Marktteilnehmer aus der Union als auch aus dem Vereinigten Königreich weiterhin Fischfang betreiben können, sollten Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs nur Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern erteilt werden, wenn und soweit die Kommission Gewissheit hat, dass das Vereinigte Königreich die Zugangsrechte von Fischereifahrzeugen der Union zur Durchführung von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs entsprechend dem Grundsatz der Gegenseitigkeit erteilt —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403

Die Verordnung (EU) 2017/2403 wird wie folgt geändert:

1. In Titel II Kapitel II wird folgender Abschnitt angefügt:

„Abschnitt 4

Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs

Artikel 18a

Anwendungsbereich

Abweichend von Abschnitt 3 gilt dieser Abschnitt für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs.

Artikel 18b

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen „Gewässer des Vereinigten Königreichs“ die Gewässer, die gemäß dem Völkerrecht der Hoheit oder Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs unterliegen.

Artikel 18c

Verfahren für die Erlangung einer Fanggenehmigung vom Vereinigten Königreich

- (1) Ein Flaggenmitgliedstaat, der sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 erfüllt sind, übermittelt der Kommission den entsprechenden Antrag oder die Liste der Anträge auf Fanggenehmigung durch das Vereinigte Königreich.
- (2) Jeder Antrag bzw. jede Liste von Anträgen muss die vom Vereinigten Königreich für die Erteilung der Fanggenehmigung angeforderten Informationen im erforderlichen Format enthalten, wobei diese Erfordernisse der Kommission vom Vereinigten Königreich mitgeteilt werden müssen.
- (3) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die Informationen und das Format gemäß Absatz 2 zur Verfügung. Die Kommission kann beim Flaggenmitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind.
- (4) Stellt die Kommission nach Eingang des Antrags oder aller gemäß Absatz 3 angeforderten zusätzlichen Informationen fest, dass die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, so leitet sie den Antrag unverzüglich an das Vereinigte Königreich weiter.
- (5) Sobald das Vereinigte Königreich der Kommission mitteilt, dass es beschlossen hat, eine Fanggenehmigung für ein Fischereifahrzeug der Union auszustellen oder zu verweigern, informiert die Kommission unverzüglich den Flaggenmitgliedstaat entsprechend.
- (6) Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine Fanggenehmigung für Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs erteilen, nachdem er davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass das Vereinigte Königreich beschlossen hat, dem betreffenden Fischereifahrzeug der Union eine Genehmigung zu erteilen.
- (7) Die Fischereitätigkeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn sowohl der Flaggenmitgliedstaat als auch das Vereinigte Königreich eine Fanggenehmigung erteilt haben.
- (8) Setzt das Vereinigte Königreich die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine Fanggenehmigung für ein Fischereifahrzeug der Union auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission unverzüglich den Flaggenmitgliedstaat entsprechend. Dieser Mitgliedstaat setzt daraufhin seine

Fanggenehmigung für die Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs aus oder widerruft sie.

- (9) Setzt das Vereinigte Königreich den Flaggenmitgliedstaat direkt davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine Fanggenehmigung für ein Fischereifahrzeug der Union auszustellen, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert der Flaggenmitgliedstaat unverzüglich die Kommission entsprechend. Dieser Mitgliedstaat setzt daraufhin seine Fanggenehmigung für die Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs aus oder widerruft sie.

Artikel 18d

Überwachung

Die Kommission überwacht die Erteilung von Fanggenehmigungen durch das Vereinigte Königreich für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs.“

2. Folgender Titel wird eingefügt:

„TITEL IIIa

FISCHEREITÄTIGKEITEN VON FISCHEREIFAHRZEUGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS IN DEN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 38a

Anwendungsbereich

Abweichend von Titel III gilt dieser Titel für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in Unionsgewässern.

Artikel 38b

Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs

Fischereifahrzeuge des Vereinigten Königreichs dürfen Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern im Einklang mit den in den geltenden Rechtsvorschriften der Union festgelegten Bedingungen ausüben, sofern Unionsschiffen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Zugang gewährt wird, um Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs auszuüben.

Artikel 38c

Allgemeine Grundsätze

- (1) Ein Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs darf keine Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben, es sei denn, die Kommission hat ihm eine Fanggenehmigung erteilt. Eine solche Fanggenehmigung wird ihm nur erteilt, wenn es die Zulässigkeitskriterien gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (2) Die Kommission kann einem Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs eine Fanggenehmigung erteilen, wenn
 - a) das Fischereifahrzeug im Besitz einer von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs ausgestellten gültigen Fanglizenz ist;
 - b) das Fischereifahrzeug vom Vereinigten Königreich in einem der Kommission zugänglichen Flottenregister geführt wird;
 - c) das Fischereifahrzeug und alle dazugehörigen Hilfsschiffe die einschlägige Regelung für die Schiffsidentifizierungsnummer der IMO anwenden, wenn dies nach Unionsrecht vorgeschrieben ist;
 - d) das Fischereifahrzeug nicht auf einer IUU-Schiffsliste einer RFO und/oder der Union gemäß der IUU-Verordnung steht;
 - e) das Vereinigte Königreich nicht gemäß der IUU-Verordnung als nichtkooperierend auf die Liste gesetzt wurde und nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltige Fangmöglichkeiten einräumt; und
 - f) dem Vereinigten Königreich Fangmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- (3) Ein Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs, das Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben darf, muss die Vorschriften beachten, die für die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge der Union in dem Fischereigebiet gelten, in dem es tätig ist.

Artikel 38d

Verfahren für die Erlangung von Fanggenehmigungen

- (1) Das Vereinigte Königreich übermittelt der Kommission den Antrag oder die Liste der Anträge auf Fanggenehmigungen für seine Fischereifahrzeuge.
- (2) Die Kommission kann vom Vereinigten Königreich zusätzliche Informationen anfordern, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen nach Artikel 38c Absatz 2 erfüllt sind.

- (3) Wenn festgestellt wurde, dass die Bedingungen gemäß Artikel 38b und Artikel 38c Absatz 2 erfüllt sind, kann sie eine Fanggenehmigung ausstellen und das Vereinigte Königreich und die betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich entsprechend informieren.

Artikel 38e

Verwaltung von Fanggenehmigungen

- (1) Ist eine der Bedingungen gemäß Artikel 38b und Artikel 38c Absatz 2 nicht mehr erfüllt, so ergreift die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, unter anderem zur Änderung oder zum Widerruf der Genehmigung, und informiert das Vereinigte Königreich und die betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend.
- (2) Die Kommission kann die Erteilung von Fanggenehmigungen verweigern oder die einem Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs erteilte Fanggenehmigung aussetzen oder widerrufen, wenn
- a) eine wesentliche Änderung der Umstände eingetreten ist, insbesondere in Bezug auf den gegenseitigen Zugang von Fischereifahrzeugen der Union zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs;
 - b) eine ernste Gefahr im Zusammenhang mit der nachhaltigen Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung lebender Meeresschätze besteht;
 - c) dies im Hinblick auf die Verhinderung oder Unterbindung von IUU-Fischerei wichtig ist;
 - d) die Kommission dies auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeiten gemäß Artikel 18d für angemessen hält;
 - e) das Vereinigte Königreich Genehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union zur Ausübung von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs ungerechtfertigt verweigert, aussetzt oder widerruft.
- (3) Wenn die Kommission die Genehmigung gemäß Absatz 2 verweigert, aussetzt oder widerruft, hat sie das Vereinigte Königreich davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 38f

Schließung von Fischereien

- (1) Gelten die dem Vereinigten Königreich eingeräumten Fangmöglichkeiten als ausgeschöpft, so teilt die Kommission dies unverzüglich dem Vereinigten Königreich und den zuständigen Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten mit. Um die Fortsetzung der Fischereitätigkeiten im Rahmen der nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten zu gewährleisten, die sich auch auf die ausgeschöpften Fangmöglichkeiten auswirken können, fordert die Kommission das Vereinigte Königreich auf, ihr technische Maßnahmen zu unterbreiten, durch die die negativen Auswirkungen auf die ausgeschöpften Fangmöglichkeiten vermieden werden.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Absatz 1 gelten die Fanggenehmigungen, die Fischereifahrzeugen unter der Flagge des Vereinigten Königreichs erteilt wurden, für die betreffenden Fischereitätigkeiten als ausgesetzt und die Fischereifahrzeuge dürfen diese Fischereitätigkeiten nicht mehr ausüben.
- (3) Eine Fanggenehmigung gilt als widerrufen, wenn eine Aussetzung von Fanggenehmigungen gemäß Absatz 2 sämtliche Fischereitätigkeiten betrifft, für die die Fanggenehmigung gewährt wurde.

Artikel 38g

Überfischung von Quoten in den Unionsgewässern

Stellt die Kommission fest, dass das Vereinigte Königreich die ihm zugeteilten Quoten für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe überschritten hat, so nimmt die Kommission Abzüge von anderen dem Vereinigten Königreich zugeteilten Quoten vor. Die Kommission bemüht sich darum sicherzustellen, dass der Betrag des Abzugs mit den Abzügen im Einklang steht, die den Mitgliedstaaten unter vergleichbaren Umständen auferlegt werden.

Artikel 38h

Kontrolle und Durchsetzung

- (1) Ein Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs, das Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben darf, muss die Kontrollvorschriften beachten, die für die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge der Union in dem Fischereigebiet gelten, in dem es tätig ist.
- (2) Ein Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs, das Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben darf, übersendet der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle und gegebenenfalls dem Küstenmitgliedstaat die Daten, die

Fischereifahrzeuge der Union gemäß der Kontrollverordnung an den Flaggenmitgliedstaat übermitteln müssen.

- (3) Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle übermittelt die gemäß Absatz 2 erhaltenen Daten an den Küstenmitgliedstaat.
- (4) Ein Fischereifahrzeug des Vereinigten Königreichs, das Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben darf, legt der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle auf Anfrage die im Rahmen von geltenden Beobachterprogrammen erstellten Beobachterberichte vor.
- (5) Küstenmitgliedstaaten tragen alle von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs begangenen Verstöße sowie die damit einhergehenden Sanktionen in die nationale Verstoßkartei gemäß Artikel 93 der Kontrollverordnung ein.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Tag an dem das Unionsrecht gemäß den Artikeln 126 und 127 des Austrittsabkommens für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet, bis zum frühesten der folgenden Zeitpunkte:
 - a) 31. Dezember 2021;
 - b) dem Zeitpunkt, an dem ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich mit Bestimmungen über die Fischerei in Kraft tritt oder vorläufig angewandt wird.
- (3) Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Abkommen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft tritt oder vorläufig angewandt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0341

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan (09292/2020 – C9-0205/2020 – 2019/0275(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (09292/2020),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan (15260/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0205/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0239/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Japans zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0342

Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der EG und Mauretanien: Verlängerung des Protokolls ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft (11260/20 – C9-0372/2020 – 2020/0274(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11260/20),
 - unter Hinweis auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft (11315/20),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0372/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0244/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der

Islamischen Republik Mauretanien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0343

Verlängerung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und den Cookinseln ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über eine Verlängerung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (11262/20 – C9-0368/2020 – 2020/0275(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11262/20),
 - unter Hinweis auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über eine Verlängerung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (11271/20),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0368/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0243/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Cookinseln zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0347

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020: Aufstockung der Mittel für Zahlungen sowie sonstige Anpassungen der Ausgaben und Einnahmen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 – Aufstockung der Mittel für Zahlungen gemäß den aktualisierten Ausgabenvorausschätzungen sowie sonstige Anpassungen der Ausgaben und Einnahmen (13643/2020 – C9-0395/2020 – 2020/0298(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, der am 27. November 2019 endgültig erlassen wurde²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020³ (MFR-Verordnung),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 57 vom 27.2.2020.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

- Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union²,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020, der von der Kommission am 9. Oktober 2020 angenommen wurde (COM(2020)0962),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020, der vom Rat am 8. Dezember 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 9. Dezember 2020 zugeleitet wurde (13643/2020 – C9-0395/2020),
 - gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0252/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 darin besteht, die Höhe der Mittel für Zahlungen entsprechend der aktualisierten Vorausschätzung und unter Berücksichtigung der in der „Globalen Mittelübertragung“ (Dezember 16/2020) vorgeschlagenen Umschichtungen zu erhöhen, die Einnahmenseite anzupassen, um den Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen und zusätzlich eingezogenen Geldbußen Rechnung zu tragen, und weitere kleinere Anpassungen der Ausgaben in Bezug auf die Höhe der Mittel für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und einige dezentrale Agenturen (ESMA, EIOPA, EBA und ELA) vorzunehmen;
- B. in der Erwägung, dass in dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 vorgeschlagen wird, die Mittel für Zahlungen betreffend die Teilrubriken 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ und 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ sowie die Rubriken 2 „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“ und 4 „Europa in der Welt“ insgesamt um 1569,3 Mio. EUR aufzustocken;
- C. in der Erwägung, dass Mittel für Zahlungen in Höhe von 93,8 Mio. EUR dazu beitragen werden, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kreditbürgschaftsfazilität im Rahmen des Programms COSME zu erfüllen, so dass KMU unterstützt werden können, die von den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise betroffen sind;
- D. in der Erwägung, dass mit den zusätzlichen Mitteln für Zahlungen in Höhe von 750 Mio. EUR im Rahmen des ELER insbesondere Pauschalzahlungen zur Unterstützung von Landwirten und kleinen und mittelgroßen Agrarunternehmen, die von der COVID-19-Krise betroffen sind, finanziert werden sollen;
- E. in der Erwägung, dass mit Mitteln für Zahlungen in Höhe von 586 Mio. EUR die globale Reaktion der EU gefördert werden soll, damit Partnerländer über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II), das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) und das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) unterstützt werden können;
- F. in der Erwägung, dass bei der sorgfältigen Überprüfung der Ausführung des

¹ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

² ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Haushaltsplans der dezentralen Agenturen Einsparungen festgestellt wurden, die zu einer Verringerung der Mittel für Zahlungen um 9,1 Mio. EUR beitragen;

- G. in der Erwägung, dass bis Ende September 2020 eingenommene Geldbußen und Zwangsgelder in Höhe von 128 Mio. EUR dazu beigetragen haben, die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt zu verringern;
 - H. in der Erwägung, dass die vorgeschlagene Gesamtauswirkung des Entwurfs des Berichtigungshaushalts Nr. 10/2020 auf der Einnahmenseite ein Rückgang der sonstigen Einnahmen um 588 Mio. EUR ist, der durch eine entsprechende Erhöhung der BNE-Beiträge ausgeglichen wird;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 zur Kenntnis, mit dem das Ziel verfolgt wird, im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zusätzliche Mittel für Zahlungen in Höhe von 1 569,3 Mio. EUR nach Berücksichtigung der in der „Globalen Mittelübertragung“ vorgeschlagenen Umschichtungen bereitzustellen, die Einnahmenseite anzupassen und weitere begrenzte Ausgabenanpassungen im Haushalt vorzunehmen;
 2. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2020 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0361

Umsetzung der Dublin-III-Verordnung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung (2019/2206(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 80 AEUV zum Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht,
- unter Hinweis auf die Artikel 1, 2, 3, 4, 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 2, 3, 5, 8 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),
- unter Hinweis auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Globalen Pakt der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,
- unter Hinweis auf das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konventionen),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) („Dublin-III-Verordnung“)¹,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015² und den Beschluss (EU) 2015/1601 vom 22. September 2015³ zur Einführung von

¹ ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

² ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146.

³ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80.

vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Reform der Dublin-III-Verordnung (COM(2016)0270),
- unter Hinweis auf das vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 19. Oktober 2017 angenommene Verhandlungsmandat, das am 16. November 2017 im Plenum gebilligt und von der Konferenz der Präsidenten am 17. Oktober 2019 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration¹,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013, insbesondere C-695/15 PPU Mirza (ECLI:EU:C:2016:188), C-63/15 Ghezelbash (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2016:409), C-155/15, Karim (ECLI:EU:C:2016:410), C-578/16 PPU C.K. und andere (*) (ECLI:EU:C:2017:127), C-528/15 Al Chodor (ECLI:EU:C:2017:213), C-36/17 Ahmed (Beschluss) (ECLI:EU:C:2017:273), C-490/16 A.S. (Große Kammer) (ECLI:EU:C:2017:585), C-646/16 Jafari (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2017:586), C-670/16 Mengesteab (Große Kammer) (ECLI:EU:C:2017:587), C-60/16 Khir Amayri (ECLI:EU:C:2017:675), C-201/16 Shiri (ECLI:EU:C:2017:805), C-360/16 Hasan (ECLI:EU:C:2018:35), C-647/16 Hassan (ECLI:EU:C:2018:368), C-213/17 X (ECLI:EU:C:2018:538), C-56/17 Fathi (ECLI:EU:C:2018:803), C-47/17 X (Große Kammer) (ECLI:EU:C:2018:900), C-661/17 M.A. und andere (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2019:53), C-163/17 Jawo (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2019:218), C-582/17 H. (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2019:280) und C-715/17, C-718/17 und C-719/17 Kommission gegen Polen, Ungarn und die Tschechische Republik,
- unter Hinweis auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 604/2013 und insbesondere Sharifi gegen Österreich vom 5. Dezember 2013 (Kammerurteil), Mohammadi gegen Österreich vom 3. Juli 2014 (Kammerurteil), Sharifi u. a. gegen Italien und Griechenland vom 21. Oktober 2014 (Kammerurteil) und Tarakhel gegen die Schweiz vom 4. November 2014 (Urteil der Großen Kammer), und EGMR M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (GK), Antrag Nr. 30696/09, Urteil vom 21. November 2011 betreffend die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (Dublin II),
- unter Hinweis auf die europäische Migrationsagenda der Kommission vom 13. Mai 2015 (COM(2015)0240),
- unter Hinweis auf die sogenannte Erklärung von Malta vom September 2019,
- unter Hinweis auf die Studie des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von August 2017 mit dem Titel „Left in limbo“ zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung,
- unter Hinweis auf die Bewertung der Dublin-III-Verordnung von 2015 und die Bewertung der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung von 2016, die von ICF

¹ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 9.

International im Namen der Kommission durchgeführt wurden,

- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 2019/24 des Europäischen Rechnungshofs von November 2019 mit dem Titel „Asyl, Umsiedlung und Rückkehr von Migranten: Zeit für verstärkte Maßnahmen zur Beseitigung der Diskrepanzen zwischen Zielen und Ergebnissen“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung“ (2020/C 126/02),
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen vom 2. Juni 2020 mit dem Titel „COVID-19 emergency measures in asylum and reception systems“ (Sofortmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 in Asyl- und Aufnahmesystemen),
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom Juni 2020 mit dem Titel „Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union“ (Jahresbericht über die Asylsituation in der Europäischen Union),
- unter Hinweis auf die Bewertung der Umsetzung der Dublin-Verordnung durch den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) von Januar 2019, die von Dr. Amandine Scherrer vom Referat Ex-post-Bewertung der Direktion Folgenabschätzungen und europäischer Mehrwert (erster Teil) und von dem Forschungsteam des Europäischen Rats für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) auf Ersuchen des Referats Ex-post-Bewertung (zweiter Teil) erstellt wurde,
- unter Hinweis auf andere Studien, die vom Europäischen Parlament in Auftrag gegeben wurden, insbesondere die Bewertung des EPRS zur Umsetzung der Dublin-Verordnung und zu Asylverfahren in Europa von Gertrud Malmersjo und Milan Remáč aus dem Jahr 2016, die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten (Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union) zur Reform der Dublin-III-Verordnung von Francesco Maiani vom Juni 2016, die EPRS-Studie mit dem Titel „The Cost of Non-Europe in Asylum Policy“ (Die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln in der Asylpolitik) von Wouter van Ballegooij und Cecilia Navarra von Oktober 2018 sowie die EPRS-Studie zur Reform des Dublin-Systems von Anja Radjenovic von März 2019,
- unter Hinweis auf die Anhörung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vom 19. Februar 2020,
- unter Hinweis auf die Antworten der Parlamente der Mitgliedstaaten zu ihrer Arbeit an der Dublin-III-Verordnung, die über das automatisierte System des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation bereitgestellt wurden,
- unter Hinweis auf die Antwort Deutschlands auf eine Liste mit fünf Fragen, die vom LIBE-Vorsitz und der Berichterstatterin an alle staatlichen Behörden gesendet wurde, die am Dublin-Verfahren beteiligt sind,
- unter Hinweis auf die Informationsreisen der Berichterstatterin nach Bochum (Deutschland), Ter Apel (Niederlande), Bukarest (Rumänien) und Lampedusa (Italien),

- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0245/2020),
- A. in der Erwägung, dass 1 393 920 Asylbewerber im Jahr 2015 und 1 292 740 Asylbewerber im Jahr 2016 in der EU+ einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, was einem Anstieg um das Vierfache im Vergleich zu 2012 (373 375 Anträge) und 2013 (464 515) entspricht; in der Erwägung, dass die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz in der EU+ zwischen 2018 (665 920) und 2019 (738 425) erneut gestiegen ist, was 0,13 % der Gesamtbevölkerung der EU im Jahr 2019 entspricht;
 - B. in der Erwägung, dass fast die Hälfte der Asylanträge in der EU von Kindern stammt und 2019 etwa 17 700 unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben; in der Erwägung, dass 86 % davon Jungen waren, von denen 90 % zwischen 14 und 18 Jahren alt waren;
 - C. in der Erwägung, dass ein Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen ein Visum ausstellt, gemäß Artikel 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 14 der Dublin-III-Verordnung der Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, der eine Befreiung von der Visumpflicht gewährt, von diesem Mitgliedstaat geprüft wird;
 - D. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 145 000 Entscheidungen über Dublin-Anträge ergingen; in der Erwägung, dass die Annahmquote für Entscheidungen über Dublin-Anträge bei 62 % lag;
 - E. in der Erwägung, dass ein Drittel der Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2008 bis 2017 90 % der Asylbewerber aufgenommen hat;

- F. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats für einen Asylantrag in hierarchischer Reihenfolge die Familieneinheit, die Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa, die illegale Einreise oder den illegalen Aufenthalt und die Befreiung von der Visumpflicht umfassen; in der Erwägung, dass – sollte keiner dieser Gründe zutreffen – der Mitgliedstaat, in dem als erstes ein Asylantrag gestellt wurde, der zuständige Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 ist; in Erwägung, dass als Folge der unverhältnismäßigen Anwendung von Artikel 13, mit dem die Verantwortung für die Prüfung eines Asylantrags dem Mitgliedstaat der ersten illegalen Einreise zugeordnet wird, die Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten nicht gerecht aufgeteilt sind; in der Erwägung, dass insbesondere während der Krise 2015–2016 in mehreren Mitgliedstaaten der ersten Einreise im Mittelmeerraum ein Großteil der Erstanträge gestellt wurde, nämlich in Griechenland, Italien, Malta, Zypern und Spanien;
- G. in der Erwägung, dass Deutschland (82,8 Millionen Einwohner, 18,6 % der Gesamtbevölkerung der EU) 2018 den größten Zustrom verzeichnete (184 180 Anträge, d. h. 28 % aller Anträge, was 0,22 % seiner Bevölkerung entspricht), gefolgt von Frankreich (66,9 Millionen Einwohner, 15 % der Gesamtbevölkerung der EU) mit 120 425 Anträgen (19 % der Gesamtanträge, was 0,18 % seiner Bevölkerung entspricht), Griechenland (10,74 Millionen Einwohner, 2,4 % der Gesamtbevölkerung der EU) mit 66 695 Anträgen (11 % der Gesamtanträge, 0,62 % seiner Bevölkerung), Italien (60,48 Millionen Einwohner, 13,6 % der Gesamtbevölkerung der EU) mit 59 950 Anträgen (10 % der Gesamtanträge, 0,01 % seiner Bevölkerung) und Spanien (46,66 Millionen Einwohner, 10,49 % der Gesamtbevölkerung der EU) mit 52 700 Anträgen (9 % der Gesamtanträge, 0,11 % seiner Bevölkerung);
- H. in der Erwägung, dass Deutschland und Frankreich zwischen 2016 und 2019 bei Weitem die meisten Dublin-Anträge gestellt haben (68 % der Gesamtzahl in der EU), während Spanien, Estland, Litauen, Lettland, die Slowakei, Bulgarien, Polen und die Tschechische Republik nur wenige Anträge gestellt haben; in der Erwägung, dass Spanien trotz einer großen und wachsenden Zahl von Asylanträgen fast keine Dublin-Anträge gestellt hat; in der Erwägung, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern bestehen, wobei 54,6 % der Überstellungen ausgehend von Griechenland, 42,2 % ausgehend von Schweden, 11,2 % ausgehend von Deutschland, 6,7 % ausgehend von Frankreich und 1,6 % ausgehend von Italien durchgeführt wurden; in der Erwägung, dass eine erhebliche Informationslücke für eine Reihe von Ländern festzustellen ist;
- I. in der Erwägung, dass die Dublin-III-Verordnung auf der Grundannahme beruht, dass Asylbewerbern in allen Mitgliedstaaten gleiche Rechte gewährt werden und dass jeder Antrag unabhängig davon, wo der Antrag in der EU gestellt wird, einer fairen Prüfung unterzogen wird; in der Erwägung, dass dies bei Weitem nicht der Realität entspricht;
- J. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über abhängige Personen (Artikel 16) oder die Ermessensklauseln aus humanitären Gründen (Artikel 17) in der Verordnung nur in sehr begrenztem Umfang in Anspruch genommen haben; in der Erwägung, dass diese Klauseln sinnvolle Lösungen im Hinblick auf Familienzusammenführung und Umsiedlungen bieten, auch nach Ausschiffungen;
- K. in der Erwägung, dass bei einem Großteil der Dublin-Verfahren die Bestimmungen über die Rangfolge der Kriterien sowie die festgelegten Fristen korrekt umgesetzt und die Überstellungen nicht durchgeführt werden; in der Erwägung, dass in Situationen, die

Kinder und Familien betreffen, diese Defizite dem Wohl des Kindes und dem Recht der Asylbewerber auf Familienzusammenführung besonders abträglich sind;

- L. in der Erwägung, dass in Daten und Studien über die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung verdeutlicht wird, dass Familienbestimmungen gewohnheitsmäßig missachtet und der Grundsatz des Kindeswohls nicht korrekt angewandt wird; in der Erwägung, dass beispielsweise 2018 das Kriterium der Familieneinheit bei nur 5 % der Aufnahmegesuche in Frankreich (von 12 000) und bei 3,7 % der Aufnahmegesuche in Deutschland (von 17 500) geltend gemacht wurde, während der Anteil in Belgien, Schweden und der Schweiz noch geringer ausfiel; in der Erwägung, dass im Gegensatz dazu Griechenland 2018 79,3 % seiner Aufnahmegesuche auf der Grundlage des Kriteriums der Einheit der Familie gestellt hat; in der Erwägung, dass Anträge auf Familienzusammenführung verglichen mit der durchschnittlichen Akzeptanz bei allen Verfahren (67,6 % der Fälle) weniger häufig angenommen werden (48 % der Fälle); in der Erwägung, dass mit der wirksamen Umsetzung von Artikel 16 und 17 der Verordnung die Wirksamkeit des Rechts der Asylsuchenden auf Familienleben und Familieneinheit sichergestellt werden könnte;
- M. in der Erwägung, dass die vorliegende Verordnung während der hohen Zahl der Ankünfte im Jahr 2015 und auch während der COVID-19-Pandemie maßgebliche Anwendungsdefizite aufgewiesen hat bzw. aufweist und dadurch das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander untergraben, das Recht auf internationalen Schutz beeinträchtigt und zu Verletzungen der Grundrechte geführt hat; in der Erwägung, dass sich die Dublin-III-Verordnung zur Bewältigung eines starken Zustroms als ungeeignet erwiesen hat und auf diese Weise ein System entstanden ist, das wenigen Mitgliedstaaten übermäßige Verantwortung und Pflichten aufbürdet;
- N. in der Erwägung, dass der befristete Solidaritätsmechanismus für Such- und Rettungseinsätze im Mittelmeer, der über die Erklärung von Malta eingerichtet und am 23. September 2019 von Deutschland, Frankreich, Italien und Malta unterzeichnet wurde, für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten galt; in der Erwägung, dass sich kein anderer Mitgliedstaat dieser Ad-hoc-Vereinbarung angeschlossen hat;
- O. in der Erwägung, dass die Bestimmung über präventive Maßnahmen (Artikel 33) nie in Anspruch genommen wurde;
- P. in der Erwägung, dass nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung eine Inhaftnahme als Ausnahmemassnahme „zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren“ zulässig ist, wenn mit Blick auf den Antragsteller „eine erhebliche Fluchtgefahr“ besteht; in der Erwägung, dass diese Definition nach wie vor unklar ist und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausgelegt wird;
- Q. in der Erwägung, dass die Verfahrens- und Schutzgarantien für Asylbewerber, insbesondere für Kinder, nicht vollständig eingehalten werden; in der Erwägung, dass die Dauer der Verfahren und die Unvorhersehbarkeit der Ergebnisse in Verbindung mit schlechten Aufnahmebedingungen und sozialer Präkarität Auswirkungen auf das Wohlergehen der Asylbewerber haben, die in vielen Fällen traumatischen Erlebnissen im Heimatland und/oder auf ihrem Weg in die EU ausgesetzt waren;
- R. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung eng mit der Umsetzung anderer Dossiers der europäischen Asyl- und Migrationspolitik verknüpft ist; in der Erwägung, dass sich insbesondere Mängel bei der Durchführung der

Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), der Neufassung der Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) und der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) auch auf die Durchführung der Dublin-III-Verordnung ausgewirkt haben; in der Erwägung, dass die Europäische Kommission mehr tun sollte und auch auf Vertragsverletzungsverfahren zurückgreifen sollte, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten diese Richtlinien erfüllen;

- S. in der Erwägung, dass einige dieser Mängel im Konzept der Dublin-Verordnung begründet sind und nicht mit einer besseren Durchführung allein gelöst werden können;
- T. in der Erwägung, dass es aufgrund von Informationslücken nicht möglich ist, die Durchführung der Dublin-III-Verordnung umfassend zu bewerten; in der Erwägung, dass die statistischen Informationen von den Mitgliedstaaten nicht systematisch und konsequent zur Verfügung gestellt werden und nicht mit derselben Detailtiefe oder Häufigkeit erfolgen; in der Erwägung, dass Informationslücken in Bezug auf die Gründe für Anträge, die Verfahrensdauer, Ressourcen, zurückgezogene Anträge, gescheiterte Überstellungen, Rechtsmittel, Gerichtsverfahren und Inhaftnahme bestehen;
- U. in der Erwägung, dass das Parlament am 6. November 2017 mit einer Zweidrittelmehrheit eine legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Neufassung der Dublin-IV-Verordnung angenommen hat;

Aufnahme des Solidaritätsgrundsatzes in das Gemeinsame Europäische Asylsystem

1. vertritt die Auffassung, dass die gegenwärtige Dublin-III-Verordnung einer Minderheit der Mitgliedstaaten eine unverhältnismäßig hohe Verantwortung auferlegt, insbesondere, wenn viele Asylsuchende in die EU strömen; vertritt die Auffassung, dass aufgrund ihrer geografischen Lage das Kriterium der ersten Einreise in der Dublin-III-Verordnung eine beispiellose und unverhältnismäßige Belastung der Länder an vorderster Front im Zusammenhang mit der Registrierung und der Aufnahme von Asylsuchenden bedeutet; weist darauf hin, dass es nicht gelungen ist, mit dem Konzept und der Durchführung der Dublin-III-Verordnung ihr Hauptziel zu verwirklichen, nämlich die rasche Bestimmung des für einen Asylantrag zuständigen Mitgliedstaats und damit eine gerechte Aufteilung der Zuständigkeit unter den Mitgliedstaaten und einen zügigen Zugang zu Asylverfahren;
2. betont, dass als pragmatischer Ansatz die Einführung von Hotspots in Verbindung mit dem von der Kommission 2015 vorgeschlagenen Programm zur vorübergehenden Umverteilung die Bearbeitung von Asylanträgen bei Betreten des Hoheitsgebiets der EU erleichtert und die zu diesem Zeitpunkt offensichtlich gewordenen Mängel der Dublin-III-Verordnung ausgeglichen werden sollten; weist zudem erneut darauf hin, dass EU-Agenturen wie EASO und Frontex einen Beitrag leisten, die übermäßige Belastung einiger Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Besitzstandes der Union im Bereich Asyl auszugleichen, und betont, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen Agenturen verbessert werden muss;
3. betont, dass die unangemessene Anwendung der Rangfolge der Kriterien, insbesondere die übermäßige Anwendung des Kriteriums des ersten Einreiselandes und die unwirksame Durchführung von Überstellungen, die unverhältnismäßige Verantwortung bestimmter Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, erhöht hat; ist der Ansicht, dass die EU daher einen nachhaltigen

- Solidaritätsmechanismus benötigt, mit dem faire Regeln für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 80 AEUV und unter uneingeschränkter Achtung des Grundrechts auf Sicherheit und Schutz von Asylbewerbern festgelegt werden;
4. hält es für unerlässlich, den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen mehr Mittel und Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, beispielsweise über das EASO, solange die Dublin-Verordnung nicht reformiert wird;
 5. weist erneut darauf hin, dass das Recht auf Asyl ein Grundrecht ist; betont, dass das Asylverfahren dazu dient, Anträge zu prüfen und Antragstellern, die die Voraussetzungen erfüllen, internationalen Schutz zu gewähren und gleichzeitig eine rasche und faire Entscheidung für diejenigen zu ermöglichen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen;
 6. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung im Falle von Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat durch eine rechtskräftige Entscheidung abgelehnt wurde, entweder um Wiederaufnahme der betreffenden Person ersuchen oder ein Rückkehrverfahren durchführen können; betont, dass im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 24 Absatz 4 die Rückkehr von Personen, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz haben, insbesondere auf der Grundlage der freiwilligen Einhaltung der Vorschriften, das Funktionieren der Migrationspolitik der EU unterstützen könnte;
 7. begrüßt die Umverteilungsbeschlüsse des Rates der Jahre 2015 und 2016, die als dringende Solidaritätsmaßnahme angenommen wurden; bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf Solidarität und ihre gemeinsame Verantwortung nicht nachgekommen sind, erkennt jedoch den positiven Beitrag einiger Mitgliedstaaten an; weist darauf hin, dass die Europäische Kommission nicht der Forderung gefolgt ist, die das Parlament in seiner Entschließung vom 18. Mai 2017 aufgestellt hat, nämlich vorzuschlagen, die Umsiedlungsmaßnahmen bis zur Annahme der Neufassung der Dublin-III-Verordnung zu verlängern; weist darauf hin, dass Ad-hoc-Vereinbarungen zur Umverteilung ein harmonisiertes und nachhaltiges Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) nicht ersetzen können;
 8. bedauert, dass der Rat im Gegensatz zum Parlament zur Neufassung der Dublin-IV-Verordnung keinen Standpunkt verabschiedet und daher Bemühungen zur Reform der Dublin-III-Verordnung trotz derer gut dokumentierten Mängel blockiert hat; ist der Auffassung, dass diese Blockade als Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der Organe der Europäischen Union gemäß Artikel 13 Absatz 2 EUV gewertet werden kann, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Rat stets eine einstimmige Einigung angestrebt hat, selbst wenn eine qualifizierte Mehrheit gemäß dem Vertrag ausreichend war; hält es insbesondere für bedauerlich, dass in der Union nach wie vor dasselbe Regelwerk gilt, das sich als absolut unwirksam für die Bewältigung eines starken Flüchtlingszustroms erwiesen hat; fordert eine rasche Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems;
 9. stellt fest, dass der in Artikel 33 vorgesehene Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung bisher noch nicht angewandt wurde, auch nicht während der hohen Zahl der Ankünfte in den Jahren 2015 bis 2016; stellt ferner fest, dass die

Bestimmungen der Richtlinie über vorübergehenden Schutz, die auf den vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen abzielen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, noch nicht geltend gemacht wurden;

10. ist der Auffassung, dass in der EU ein Solidaritätsmechanismus eingerichtet werden sollte, um die Kontinuität des Grundrechts auf Asyl in der EU und somit den Zugang zu Asyl und die gemeinsame Verantwortung der Mitgliedstaaten sicherzustellen; betont, dass der Schutz der Grundrechte von Asylsuchenden stets im Mittelpunkt dieses Mechanismus stehen sollte; vertritt die Auffassung, dass im Rahmen eines derartigen Mechanismus die Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft möglich sein sollte, die Menschen, die internationalen Schutz benötigen, professionelle Unterstützung, insbesondere rechtlicher Art, bieten;
11. hebt hervor, dass die Ermessensklausel in Artikel 17, die es einem Mitgliedstaat ermöglicht, die Zuständigkeit für einen Asylantrag zu übernehmen, auch wenn er nicht nach der Dublin-III-Verordnung als zuständiger Mitgliedstaat ermittelt wurde, unterschiedlich, selten und nur von einigen wenigen Mitgliedstaaten angewandt wird; stellt fest, dass die meisten Fälle im Jahr 2018 in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich zu verzeichnen waren; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ermessensklausel nach Artikel 17 besser zu nutzen, um in Ermangelung eines dauerhaften Solidaritätsmechanismus auf schwierige Situationen und humanitäre Notsituationen zu reagieren; ist der Ansicht, dass die Ermessensklauseln gemäß Artikel 17 als Solidaritätsinstrument für die Aufteilung der Verantwortlichkeiten genutzt werden sollten, insbesondere in Situationen, in denen die Zahl der auf dem Land- und Seeweg ankommenden Migranten hoch ist, oder um Asylsuchende, die derzeit unter unmenschlichen, erniedrigenden, unhygienischen und unsicheren Bedingungen und ohne ausreichenden Zugang zu physischer und psychischer Unterstützung in den Hotspots leben, zu überstellen;
12. vertritt die Auffassung, dass die Bestimmungen über die Einheit der Familie, die in der Kriterienrangfolge für die Feststellung der Verantwortlichkeit an erster Stelle stehen, wirksam umgesetzt werden sollten und dass die Bestimmungen über abhängige Personen (Artikel 16) und die Ermessensklauseln (Artikel 17) umfassender genutzt werden könnten, um die Einheit der Familie zu fördern;
13. weist auf die zahlreichen Herausforderungen hin, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Dublin-III-Verordnung bestehen; stellt fest, dass das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Dublin-Verfahren, insbesondere in den Hotspots, entscheidende operative und technische Unterstützung leistet;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Mitarbeitern des EASO die Arbeit zu erleichtern, indem es dem Interviewer von Antragstellern gestattet wird, eine andere Sprache als die des Landes zu verwenden, in dem das Gespräch durchgeführt wird, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass der Antragsteller eine Verdolmetschung in eine ihm verständliche Sprache erhält; betont, dass das EASO bei seiner operativen Arbeit die höchsten Standards einhalten und die Interessen der Antragsteller, die internationalen Schutz benötigen, was auch das Kindeswohl einschließt, in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellen muss; fordert die Schaffung einer Europäischen Asylagentur, die über ausreichende finanzielle und personelle Mittel verfügt und die Mitgliedstaaten bei den Dublin-Verfahren unterstützt; fordert nachdrücklich eine angemessene Organisation und personelle Ausstattung der

europäischen Dublin-Stellen, um den Abschluss der Dublin-bezogenen Verfahren zu optimieren und zu beschleunigen und insbesondere die korrekte Anwendung von Kapitel III der Dublin-III-Verordnung sicherzustellen, das einen Asylsuchenden mit einem bestimmten Mitgliedstaat verbindet;

Schutz der Grundrechte

15. weist erneut darauf hin, dass der Schutz der Grundrechte bei der Durchführung der vorliegenden Verordnung im Mittelpunkt stehen muss, was insbesondere auch den Schutz von Kindern, Opfern von Menschenhandel, LGBTI-Personen und sonstigen Menschen in prekären Situationen einschließt; weist auf die menschlichen Kosten hin, die die Mängel des GEAS für Asylbewerber mit sich bringt, deren psychische Gesundheit bereits durch Traumata geschwächt ist, die auf ihre Erfahrungen in ihrem Herkunftsland und möglicherweise entlang der Migrationsrouten zurückgehen;
16. weist erneut darauf hin, dass Asylbewerber das Recht haben, umfassend über die Verfahren informiert zu werden; bedauert, dass der Umfang der Informationen, die Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich variiert; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Minderjährige bedarfsgerechte, kindgerechte Informationen und spezifische Unterstützung erhalten; betont, dass die Bereitstellung eines Rechtsbeistands und eines Dolmetschangebots von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, das Recht der Antragsteller auf Information sicherzustellen;
17. weist darauf hin, dass die Überstellung von Asylbewerbern, insbesondere von schutzbedürftigen Personen, Minderjährigen und von Familien, zu Verletzungen ihrer Menschenrechte führen kann; bekräftigt, dass Nichtzurückweisung und Menschenrechtsverletzungen ausreichen, um eine Überstellung auszusetzen, selbst wenn das Zielland keine systemischen Probleme aufweist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Risiken, denen Antragsteller in den Bestimmungsmitgliedstaaten ausgesetzt wären, angemessen zu bewerten; betont insbesondere, dass Überstellungen so durchgeführt werden müssen, dass Personen unter keinen Umständen der Gefahr der Zurückweisung ausgesetzt sind;
18. weist erneut darauf hin, dass gemäß Artikel 28 die Inhaftierung von Asylsuchenden nach dem Dublin-Verfahren nur als letztes Mittel genutzt werden darf und nur sofern die Haft mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist und sich keine anderen weniger einschneidende Maßnahmen wirksam anwenden lassen, um die Überstellungsverfahren zu sichern, in den Fällen, in denen eine erhebliche Fluchtgefahr besteht; fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um gültige Alternativen zur Inhaftierung zu finden;
19. ist der Auffassung, dass eine solche Inhaftierung so kurz wie möglich sein muss und nicht länger dauern darf als der Zeitraum, der nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung nach dieser Verordnung durchgeführt wird; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten in Ermangelung harmonisierter Kriterien für die Bestimmung der Fluchtgefahr unterschiedliche und gelegentlich umstrittene Kriterien festgelegt haben; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, zu präzisieren, was eine „erhebliche Fluchtgefahr“ bedeutet;
20. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, klarzustellen, dass

die Inhaftierung niemals dem Wohl des Kindes dient;

21. weist darauf hin, dass es nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹ rechtswidrig ist, Minderjährige ohne Berücksichtigung ihres Wohls, ihrer individuellen Situation als unbegleitete Minderjährige, gegebenenfalls ohne Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder ohne dass Alternativen zur Inhaftnahme zur Verfügung stehen, in Haft zu nehmen;
22. betont, dass der letztendliche Zweck des Schutzes von Kindern, beispielsweise vor Kinderhandel, stets Vorrang haben muss, um sicherzustellen, dass minderjährige Migranten rasch Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessenen Unterkünften haben; hebt hervor, dass unbegleitete Kinder in den Genuss angemessener Schutzmaßnahmen wie einer wirksamen Vormundschaft kommen sollten;
23. weist auf zahlreiche und systembedingte Mängel bei der Einhaltung der Kriterienrangfolge hin; betont, dass die Einheit der Familie bei Weitem nicht das am häufigsten angewandte Kriterium ist, obwohl es gemäß Kapitel III der Verordnung an der Spitze der Rangfolge steht; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit die zuständigen Behörden und Drittstaatsangehörige dabei unterstützen sollten, den Aufbau bestehender nachgewiesener familiärer Bindungen im Verfahren zur Bestimmung der zuständigen Mitgliedstaaten zu verbessern; fordert die Kommission auf, die umfassende Einhaltung der Rangfolge der Kriterien sicherzustellen;
24. hält es für notwendig, die Bedingungen für die Anwendung des Kriteriums der Familienzusammenführung zu klären und gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung der Anwendung der Artikel 8, 10 und 16 als Hauptkriterien Vorrang einzuräumen, wenn es um die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats geht, um die Wirksamkeit des Rechts auf Familienzusammenführung und eine schnellere Umsetzung von Entscheidungen zur Familienzusammenführung sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das für die Familienzusammenführung erforderliche Beweismaß in Richtung besser erreichbarer Standards und Anforderungen zu harmonisieren; weist darauf hin, dass die Auslegung des Begriffs „Familie“ in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich ist, was dazu beiträgt, dass die Kriterienrangfolge nicht eingehalten wird und das System nicht funktionsfähig ist; fordert die Kommission daher auf, die ordnungsgemäße Anwendung der in Artikel 3 der Verordnung definierten familienbezogenen Definitionen durch die Mitgliedstaaten sorgfältig zu überwachen;
25. weist darauf hin, dass dem Wohl des Kindes bei allen Dublin-Verfahren und Entscheidungen, die Kinder betreffen, Vorrang eingeräumt werden sollte; bedauert, dass die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes unterschiedlich auslegen;
26. bedauert, dass unangemessen Identifizierungsverfahren und bisweilen fehlerhafte Methoden der Altersbestimmung die Situation von Minderjährigen häufig weiter verschärfen, was zu Verzögerungen führt oder sich nachteilig auf das Ergebnis des Dublin-Verfahrens auswirkt; stellt fest, dass in einigen Mitgliedstaaten bewährte Verfahren entwickelt wurden, etwa der Einsatz von spezialisiertem Personal für unbegleitete Minderjährige oder der multidisziplinäre Ansatz zur Bestimmung des

¹ EDAL, EGMR – Rahimi/Griechenland, Antrag Nr. 8687/08, Urteil vom 5. Juli 2011: <https://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/ecthr-rahimi-v-greece-application-no-868708-1>

Alters;

27. ist ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Benennung eines Vertreters zur Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger bei Dublin-Verfahren in vielen Mitgliedstaaten aufgrund von Problemen in der Praxis häufig verzögert oder gar nicht sichergestellt wird; stellt ferner fest, dass die Vertreter in einigen Ländern nicht ausreichend über die Dublin-Verfahren informiert sind und unbegleitete Minderjährige keine kindgerechte Unterstützung erhalten;

Vereinfachung der Verfahren, deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten und Wahrung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf

28. weist darauf hin, dass die Zahl der Überstellungen 2016–2017 stark zugenommen hat, wodurch erhebliche personelle, materielle und finanzielle Kosten entstanden sind; bedauert indessen, dass Überstellungen nur in 11 % der Fälle durchgeführt wurden, was zur dauerhaften Überlastung der Asylsysteme beiträgt und die mangelnde Wirksamkeit der Verordnung deutlich zeigt; hält die Bemühungen für wesentlich, die darauf ausgerichtet sind, den Zugang zu Informationen und die rasche Durchführung von Verfahren zur Familienzusammenführung und zur Überstellung von Asylbewerbern sicherzustellen;
29. weist auf die wichtige Rechtsprechung des EGMR und des EuGH in den letzten Jahren hin, in der die zulässigen Gründe für die Verhinderung von Dublin-Überstellungen präzisiert wurden, die insbesondere jedwede mögliche Gefährdung der Person einschließen; stellt insbesondere fest, dass europäische und nationale Gerichte immer häufiger entscheiden, Überstellungen in Mitgliedstaaten auszusetzen, in denen einem Asylbewerber der internationale Schutz auf unfaire Weise verweigert würde (indirekte Zurückweisung) oder ihm seine Rechte im Dublin-Verfahren verweigert würden; bedauert, dass Asylbewerber in bestimmten Mitgliedstaaten unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sind;
30. stellt fest, dass Mängel bei der strukturellen Organisation und der Arbeitsweise der nationalen Asylbehörden zusammen mit mangelnden Ressourcen zu einer Verzögerung der Dublin-Verfahren beigetragen und die Anwendung der Verordnung behindert haben; stellt fest, dass die meisten Staaten zwar eine Sonderbehörde für Asyl eingerichtet haben, einige Mitgliedstaaten jedoch beschlossen haben, die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Behörden aufzuteilen, was in bestimmten Fällen zu Komplikationen in der Praxis für Asylbewerber und zu Unterschieden bei der Durchführung der Verordnung führt;
31. betont, dass die Wirksamkeit der Dublin-Verfahren auch von der Kompetenz und dem Umfang des Personals der einzelnen nationalen Asylbehörden abhängt; stellt fest, dass zwischen den Asylbehörden erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Zahl der Mitarbeiter pro Asylbewerber bestehen; betont, dass die nationalen Dublin-Stellen unterbesetzt sind, während zugleich ihre Arbeitsbelastung erheblich steigt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ressourcen und insbesondere die Zahl der Beamten im Asylwesen soweit aufzustocken, dass die Dublin-III-Verordnung durchgeführt werden kann;
32. weist auf die mangelnde Zusammenarbeit und den fehlenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten hin, wodurch der Grundsatz der Solidarität der EU aktiv beeinträchtigt wird und unmittelbar zur Überlastung der Systeme in bestimmten

Mitgliedstaaten beigetragen wird;

33. betont, dass die übermäßige und teilweise unangemessene Anwendung des Kriteriums der „irregulären Einreise“ eine unverhältnismäßige Belastung für die Staaten der ersten Einreise bedeutet, denen es häufig an Ressourcen und Kapazitäten für die Aufnahme und Registrierung von Asylbewerbern fehlt; stellt fest, dass Wiederaufnahmegesuche in den letzten Jahren die vorherrschende Form von Dublin-Verfahren waren, was bedeutet, dass die meisten Personen, die sich in einem Dublin-Verfahren befinden, bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt haben; stellt fest, dass angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Sekundärbewegungen sowohl für die Mitgliedstaaten im Schengen-Raum als auch für diejenigen außerhalb des Schengen-Raums gelten sollten;
34. weist darauf hin, dass die Fristen in den einzelnen Phasen des Dublin-Verfahrens dazu dienen sollen, das Verfahren kurz zu halten und rasch Zugang zum Asylverfahren zu erhalten; stellt fest, dass hinsichtlich der Berechnung der Fristen und des Zeitpunkts, zu dem die Frist für die einzelnen Verfahren beginnt, nach wie vor Unklarheit herrscht und Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; schlägt vor, die Bedingungen für die Einleitung von Überstellungsverfahren zu präzisieren und zu harmonisieren;
35. vertritt die Auffassung, dass die Bestimmungen für die Übertragung der Zuständigkeit gemäß der Dublin-III-Verordnung in einigen Fällen die Effizienz der Asylverfahren und die Durchführung von Überstellungen beeinträchtigen, da sie die Fluchtgefahr erhöhen; missbilligt die häufig vorgeschobenen Begründungen der Mitgliedstaaten für eine Verweigerung von Überstellungen; vertritt die Auffassung, dass diese Faktoren unter anderem zum Anstieg der Sekundärbewegungen beitragen, indem Anreize für die Asylbewerber geschaffen werden, sich den Behörden zu entziehen; fordert die Kommission auf, die Vorschriften zu überarbeiten, um die Durchführung von Überstellungen zu verbessern und die Übertragung der Zuständigkeit in Fällen, in denen ein Asylbewerber flüchtig ist, abzuschaffen, um das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken, die Lage zu überwachen und gegebenenfalls Sanktionen gegen Mitgliedstaaten zu verhängen, die Überstellungen ablehnen;
36. stellt fest, dass die fehlerhafte Anwendung der Vorschriften über die Kriterienrangfolge, insbesondere in Bezug auf die Familienzusammenführung und die Situation unbegleiteter Minderjähriger, sowie die unverhältnismäßige Anwendung des Kriteriums des Landes der ersten irregulären Einreise auch die Asylverfahren untergraben; stellt fest, dass durch diese Umsetzungslücken Anreize für die Asylbewerber geschaffen werden, sich den Behörden zu entziehen; betont, dass eine weitere Harmonisierung der Asylsysteme der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung ist, wenn die Dublin-III-Verordnung funktionieren und eine Sekundärmigration verhindert werden soll; fordert die Kommission auf, ein System vorzuschlagen, das die nachgewiesenen sinnvollen Verbindungen von Asylbewerbern zu einem Mitgliedstaat, wie etwa früherer rechtmäßiger Aufenthalt oder Bildungsabschlüsse, gebührend berücksichtigt und sicherstellt, dass Asylbewerber in der gesamten EU relativ gleich behandelt werden;
37. vertritt die Auffassung, dass eine rechtliche Beratung für Asylbewerber für die Dublin-Verfahren, insbesondere in Hotspots, von grundlegender Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens zu informieren; betont, dass dies die vorschriftskonformen Verfahren verbessern, die Dublin-Verfahren vereinfachen und die Entscheidungsfindung verbessern würde; hebt hervor, dass ein rechtlicher Vertreter sicherstellen kann, dass jede Akte vollständig und

korrekt ist, was wiederum zur Verringerung der Zahl der Rechtsbehelfe und zur Wahrung des Rechts auf Nichtzurückweisung beitragen würde; stellt mit Besorgnis fest, dass einige spezifische Probleme auf nationaler Ebene fortbestehen, etwa der begrenzte Zugang zu unabhängigen Rechtsvertretern in abgelegenen Asylzentren, niedrige Sätze für die finanzielle Vergütung von rechtlicher Beratung, Mangel an angemessenen Einrichtungen für vorbereitende und private Befragungen und die unzureichende Bereitstellung von Verfahrenshilfe für Antragsteller in Hafteinrichtungen; fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, die für Rechtsbeistand während des Dublin-Verfahrens zur Verfügung stehenden Mittel aufzustocken,

38. betont, dass Qualität und Umfang der Informationen, die den Antragstellern im Rahmen der Dublin-Verfahren zur Verfügung gestellt werden, bei Weitem nicht zufriedenstellend sind und von Land zu Land und in einigen Fällen innerhalb von Ländern erheblich variieren; stellt fest, dass die Einhaltung des Rechts auf Information von verschiedenen Faktoren bestimmt wird, wie die Qualität und Klarheit der Informationen, der Zugang zu einem Dolmetscher, die Verfügbarkeit übersetzter Dokumente und der rechtzeitige Zugang zu Informationen; weist darauf hin, dass das Recht auf Information gemäß Artikel 4 der Verordnung angesichts der Komplexität der Dublin-Verfahren und mit Blick auf die Sicherstellung des Zugangs zu einer fairen Prüfung eines Asylantrags in der EU von wesentlicher Bedeutung ist; betont, dass Defizite in diesem Bereich einem Mangel an Ressourcen geschuldet sein können, in bestimmten Ländern, in denen nur sehr wenige gesetzliche Vertreter ernannt wurden, aber auch auf bewusste politische Entscheidungen zurückzuführen sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Kommission und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen die den Asylbewerbern zur Verfügung gestellten Informationen über die komplexen Dublin-Verfahren zu verbessern, um sicherzustellen, dass sie klar und für jedermann zugänglich sind, insbesondere im Hinblick auf die Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 4 und 26 der Verordnung und den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf und rechtlicher Beratung gemäß Artikel 27;
39. fordert die Kommission auf, die allgemeine Umsetzung des GEAS sowie etwaige Lücken und Mängel in der Dublin-III-Verordnung zu bewerten, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Länder an den Außengrenzen der EU führen;

Eine einheitliche und an Rechten orientierte Umsetzung der Dublin-Regelungen in Asylfällen in der gesamten EU

40. weist darauf hin, dass der Grundsatz eines einzigen EU-Asylantrags nicht aufrechterhalten werden kann, was dem eigentlichen Ziel der Dublin-III-Verordnung zuwiderläuft; stellt fest, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes durch verschiedene Faktoren behindert wird, was bedeutet, dass es mehrere Gründe für die Einreichung nachfolgender Asylanträge gibt; vertritt die Auffassung, dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden ihre nützlichen Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung und Ablehnung von Asylanträgen, über eine Datenbank wie Eurodac unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten austauschen sollten, um die Verfahren zu beschleunigen und Mehrfachanträge zu vermeiden; ist der Ansicht, dass die Registrierung aller Antragsteller und aller Migranten, die illegal Grenzen überschreiten, vorrangig ist;
41. stellt fest, dass sich das Schutzniveau für Asylbewerber bestimmter Nationalitäten in den einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander unterscheidet und dies dazu beitragen

kann, dass die betroffenen Personen weiterreisen; ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Antragsteller im Rahmen der Dublin-Verfahren dazu beitragen würde, die Sekundärbewegungen zu reduzieren; ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung „nachgewiesener sinnvoller Verbindungen“ zu einem bestimmten Mitgliedstaat ein wirksames Konzept zur Verringerung der Sekundärbewegung ist, und fordert, dass dies als Kriterium für die Umverteilung aufgenommen wird;

Stärkung der Governance und der Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten

42. betont, dass das von der Kommission eingerichtete Netzwerk der Dublin-Einheiten der Mitgliedstaaten nur ein- oder zweimal im Jahr zusammengekommen ist und keine operative Aufgabe hat; ist der Auffassung, dass die unkoordinierte Nutzung des Netzwerks der Dublin-Einheiten des EASO eine wirksame Funktionsweise der Dublin-III-Verordnung verhindert; stellt fest, dass das Dublin-Netzwerk des EASO dagegen deutlich aktiver war und dass das EASO zahlreiche nützliche Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Dublin-Verordnung, beispielsweise die Erstellung von Leitlinien und Analysen, die Organisation von Schulungen oder die Bereitstellung von Mitarbeitern, ergriffen hat; fordert nachdrücklich eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Asylbehörden, um Informationen auszutauschen, die Entwicklung einheitlicher und bewährter Verfahren zu fördern, Überstellungen zu straffen und zur Verhinderung von Mehrfachanträgen beizutragen; schlägt vor, das EASO mit der Schaffung einer stärkeren Governance bezüglich der Anwendung der vorliegenden Verordnung zu betrauen, die einen monatlichen operativen Dialog zwischen den einzelstaatlichen Behörden und eine Plattform für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren umfasst;
43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu den Quellen, die für die Überwachung der Durchführung der Verordnung herangezogen werden, zuverlässige, aktuelle Informationen aufzunehmen, die von nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere von internationalen Organisationen und NGO, bereitgestellt werden;
44. stellt fest, dass zwischen 2008 und 2017 zahlreiche Asylanträge von Drittstaatsangehörigen gestellt wurden, die visumfrei oder mit einem Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Schengen-Raum eingereist sind¹; stellt ferner fest, dass einige dieser Anträge in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen gestellt wurden, für den das Visum ausgestellt worden war; betont, dass für anschließende Dublin-Verfahren nachgewiesen wurde, dass die Bestimmungen der Artikel 12 und 14 nicht klar genug sind, was die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats behindert; fordert die Kommission auf, klarzustellen, wie Artikel 12 und 14 der Verordnung anzuwenden sind, wenn festgelegt wird, welcher Mitgliedstaat für einen Asylantrag zuständig sein sollte; schlägt vor, als eines der Kriterienrangfolge, die möglichen Auswirkungen von Anträgen auf Befreiung von der Visumpflicht auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Dublin-Systems zu bewerten;
45. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen abgeschlossen haben, um die Dublin-Verfahren effizienter zu gestalten oder die Überstellung von

¹ Europäische Kommission, Europäisches Migrationsnetzwerk, „Impact of Visa Liberalisation on Destination Countries“ (Auswirkungen der Visaliberalisierung auf Bestimmungsländer), März 2019: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_visa_liberalisation_2019_synthesis_report_en_0.pdf

Asylsuchenden sicherzustellen; betont jedoch, dass sie sich auch als nachteilig erwiesen haben, wodurch in bestimmten Fällen die Verwirklichung der Ziele der Verordnung auf europäischer Ebene geschwächt wurde; fordert die Kommission und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eher eine Bestandsaufnahme der Faktoren vorzunehmen, die zu mehr Effizienz beitragen, gemeinsame und koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung der Dublin-III-Verordnung zu optimieren, und auf eine Harmonisierung der Umsetzung der Verordnung hinzuwirken;

46. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission und in Abstimmung mit ihr Präventionspläne erstellen können, wenn die Anwendung der Verordnung durch ein begründetes Risiko eines besonderen Drucks auf die Asylsysteme der Mitgliedstaaten und/oder durch Probleme bei der Funktionsweise ihrer Asylsysteme gemäß Artikel 33 gefährdet werden könnte; stellt fest, dass bei diesen Präventivmaßnahmen Informationen der Kommission und des EASO berücksichtigt werden können und dass sie zu einer echten und praktischen Solidarität gemäß Artikel 80 AEUV mit den Mitgliedstaaten, deren Asylsystem im Allgemeinen – auch infolge gemischter Migrationsströme – besonders belastet ist, sowie mit den Antragstellern führen können, was eine bessere Vorbereitung auf eine mögliche Asylkrise ermöglicht;
47. ist der Ansicht, dass sich die Durchführung der Dublin-III-Verordnung nicht als wirksam erweist, da die primären Ziele nicht verwirklicht werden, insbesondere eine schnelle und gerechte Bestimmung der Mitgliedstaaten, die für den jeweiligen Antrag auf internationalen Schutz zuständig sind; weist darauf hin, dass bei einer Reihe von Dublin-Bestimmungen erhebliche Umsetzungslücken festgestellt wurden; betont, dass die Umsetzung der Verordnung im Verhältnis zu den Bemühungen, den Humanressourcen und dem Personal, die die Mitgliedstaaten dafür einsetzen, äußerst ineffizient ist;
48. fordert den Rat auf, bei der Reform der Dublin-III-Verordnung und bei der Beschlussfassung in Bezug auf Artikel 78 Absatz 2 AEUV mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen;
49. bedauert, dass die Kommission ihren Bewertungsbericht gemäß Artikel 46 bisher nicht vorgelegt hat; fordert die Kommission auf, wirksamer für die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu sorgen;

o

o o

50. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0365

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069145/02 – 2020/2891(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069145/02),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 25. September 2019 angenommen und am 11. November 2019

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

veröffentlicht wurde¹,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)²,

¹ Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2016-128), EFSA Journal 2019, 17(11):5847, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5847>

² Das Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055);

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Monsanto Europe N.V. am 17. Dezember 2015 bei der nationalen zuständigen Behörde der Niederlande im Namen des amerikanischen

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

Unternehmens Monsanto und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die gentechnisch veränderte (GV) Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat (im Folgenden „Antrag“); in der Erwägung, dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GV Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 („gentechnisch veränderte Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften“) enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen – abgesehen von der Verwendung als Lebens- und Futtermittel – mit Ausnahme des Anbaus betraf;

- B. in der Erwägung, dass die gentechnisch veränderte Sojabohne mit kombinierten Eigenschaften aus der Kreuzung vier gentechnisch veränderter Sojabohnensorten (MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788) gewonnen wurde, Toleranz auf glyphosat-, glufosinat- und dicambahaltige Herbizide überträgt und drei insektizide Proteine produziert (Cry1A.105, Cry2Ab2 und Cry1Ac, sogenannte „Bt-Toxine“), die für bestimmte Lepidopterenlarven (Schmetterlinge und Motten) toxisch sind¹;
- C. in der Erwägung, dass die vorherigen Bewertungen der vier Transformationsereignisse der gentechnisch veränderten Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften, die bereits genehmigt wurden, als Grundlage für die Bewertung der gentechnisch veränderten Sojabohne mit vier Transformationsereignissen dienen²;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 25. September 2019 ein befürwortendes Gutachten abgegeben hat, das am 11. November 2019 veröffentlicht wurde³;

Anmerkungen der Mitgliedstaaten und zusätzliche Punkte

- E. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist bei der EFSA zahlreiche kritische Anmerkungen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingereicht wurden⁴; in der Erwägung, dass diese kritischen Anmerkungen Bedenken umfassen, dass keine Analyse bezüglich Glyphosatrückständen oder Glyphosatmetaboliten mit den gentechnisch veränderten Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften durchgeführt wurde, dass keine Tests möglicher synergetischer oder antagonistischer Wirkungen der Bt-Toxine mit Herbizidrückständen durchgeführt wurden, dass Fragen zur Sicherheit von gentechnisch veränderten Sojabohnen und daraus gewonnenen Lebens- und Futtermitteln unbeantwortet bleiben, dass die möglichen langfristigen Wirkungen auf die Vermehrung und Entwicklung der Lebens- und Futtermittel nicht bewertet wurden und dass, aufgrund fehlender Informationen, die Sicherheit der gentechnisch veränderten Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften nicht vollständig beurteilt werden kann;
- F. in der Erwägung, dass in einer unabhängigen wissenschaftlichen Analyse unter anderem festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Sicherheit der gentechnisch veränderten

¹ Gutachten der EFSA, S. 11,
<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2019.5847>

² Gutachten der EFSA, S. 3,
<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2019.5847>

³ Ebenda.

⁴ Anmerkungen der Mitgliedstaaten:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2016-00009>

Sojabohne mit kombinierten Eigenschaften keine abschließende Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass die toxikologische Bewertung und die Bewertung der Umweltrisiken darüber hinaus inakzeptabel sind und dass die Risikobewertung die Anforderungen an die Bewertung von Risiken des Immunsystems nicht erfüllt¹;

Komplementärherbizide

- G. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass der Anbau herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen zu einem höheren Einsatz von Herbiziden führt, was zum großen Teil auf das Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter zurückzuführen ist²; in der Erwägung, dass als Folge davon zu erwarten ist, dass Kulturen gentechnisch veränderter Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Komplementärherbiziden (Glufosinat, Dicamba und Glyphosat) ausgesetzt sein werden, was möglicherweise zu einer höheren Menge an Rückständen bei der Ernte führen wird;
- H. in der Erwägung, dass Gluphosinat als fortpflanzungsgefährdend 1B eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Gluphosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018⁴ ausgelaufen ist;
- I. in der Erwägung, dass in einer von Fachleuten überprüften Studie festgestellt wurde, dass Glyphosat sich in gentechnisch veränderten Sojabohnen ansammelt, was sich im Vergleich zu nicht gentechnisch veränderten Sojabohnen negativ auf die Nährstoffzusammensetzung auswirkt⁵; in der Erwägung, dass bei einem Pilotprojekt in Argentinien überraschend hohe Mengen an Glyphosatrückständen in gentechnisch

¹ Anmerkung von Testbiotech zur Bewertung von EFSA von gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON87751 x MON87701 x MON87708 x MON89788 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2016-128), von Bayer/Monsanto, Dezember 2019,, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Comment_MON87751%20x%20MON87701%20x%20MON87708%20x%20MON89788_fin.pdf

² Siehe z. B. Bonny, S., ‘Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact’, Environmental Management, Januar 2016;57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, Benbrook, C.M., ‘Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. -- the first sixteen years’, Environmental Sciences Europe 24, 24 (2012), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>, und Schütte, G., Eckerstorfer, M., Rastelli, V. et al., ‘Herbicide resistance and biodiversity: agronomic and environmental aspects of genetically modified herbicide-resistant plants’, Environmental Sciences Europe 29, 5 (2017), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/s12302-016-0100-y>

³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/index.cfm?event=as.details&as_id=79.

⁵ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/24491722>

veränderten Sojabohnen festgestellt wurden¹;

- J. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserzeugenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde²;
- K. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie, die im August 2020 veröffentlicht wurde, festgestellt wurde, dass die Verwendung von Dicamba das Risiko der Entwicklung von Leber- und intrahepatischen Gallenkanalkrebs erhöhen kann³;
- L. in der Erwägung, dass in gentechnisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können⁴;
- M. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrem Gutachten zwar feststellt, dass die Bewertung der für diesen Antrag relevanten Herbizidrückstände von dem für Pestizide zuständigen Referat der EFSA geprüft worden sei, dies allein jedoch nicht ausreiche, da die kombinatorische Toxizität der Komplementärherbizide und Metaboliten sowie deren potenzielle Wechselwirkung mit der gentechnisch veränderter Sojabohne mit kombinierten Eigenschaften selbst nicht berücksichtigt worden sei;
- N. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass die Herbizidrückstände auf genetisch veränderten Pflanzen und die potenziellen gesundheitlichen Risiken nicht analysiert werden, von den zuständigen Behörden zahlreicher Mitgliedstaaten in ihren Stellungnahmen zu der Risikobewertung der EFSA als Problem benannt wurde;

Fehlende Rückstandshöchstgehalte und damit verbundene Kontrollen

- O. in der Erwägung, dass die Rückstände von Wirkstoffen wie Gluphosinat, die nicht für die Verwendung in der Union zugelassen sind, auf eingeführten Pflanzen für Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen

¹ https://www.testbiotech.org/sites/default/files/TBT_Background_Glyphosate_Argentina_0.pdf

² Vgl. etwa <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887>
<https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>
<https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610> and
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>

³ <https://academic.oup.com/ije/advance-article-abstract/doi/10.1093/ije/dyaa066/5827818?redirectedFrom=fulltext>

⁴ Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, wie aus der Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervorgeht, EFSA Journal 2018;16(5):5263, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5263>

Parlaments und des Rates¹, mit der für ein hohes Maß an Verbraucherschutz in Bezug auf Rückstandshöchstgehalte gesorgt werden soll, sorgfältig kontrolliert und überwacht werden sollten²;

- P. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des letzten mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der Union (für die Jahre 2020, 2021 und 2022) nicht verpflichtet sind, Gluphosinatrückstände auf Erzeugnissen, darunter Sojabohnen, zu ermitteln³;

Bt-Proteine

- Q. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Proteinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Proteine eine adjuvante Eigenschaft⁴ aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- R. in der Erwägung, dass aus einem Minderheitengutachten eines Mitglieds des GVO-Gremiums der EFSA, das bei der Bewertung einer genetisch veränderten Maissorte mit kombinierten Eigenschaften und ihrer Unterkombinationen angenommen wurde, hervorgeht, dass zwar bei keinem Antrag, bei dem Bt-Proteine zur Expression gebracht werden, jemals unerwünschte Nebenwirkungen auf das Immunsystem festgestellt worden seien, dass diese in den toxikologischen Studien, die derzeit bei der EFSA zur Bewertung der Unbedenklichkeit genetisch veränderter Pflanzen empfohlen und durchgeführt werden, allerdings auch nicht hätten beobachtet werden können, da im Rahmen dieser Studien keine hierfür geeigneten Tests vorgesehen seien⁵;
- S. in der Erwägung, dass daher nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass der Verzehr der gentechnisch veränderten Sojabohne für Mensch und Tier gesundheitlich unbedenklich ist;

Undemokratische Beschlussfassung

¹ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

² Siehe Erwägung 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 28).

⁴ Vgl: Rubio Infante, N. & Moreno-Fierros, L.: "An overview of the safety and biological effects of Bacillus thuringiensis Cry toxins in mammals", Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5): pp. 630-648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

⁵ Minderheitenposition von J. M. Wal, Mitglied des GVO-Gremiums der EFSA zum Antrag EFSA-GMO-DE-2010-86 (Maissorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 und drei Unterkombinationen unabhängig von ihrem Ursprung) (Application EFSA-GMO-DE-2010-86 (Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 maize and three sub combinations independently of their origin)), EFSA Journal 2018, 16(7):5309, S. 34, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5309>

- T. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst – was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist –, ein Problem darstellt;
- V. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, eine GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt¹; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- X. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass solche legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;
- Y. in der Erwägung, dass in einem kürzlich veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale

¹ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

Auswirkungen auf die Gesundheit haben¹; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll²;

- Z. in der Erwägung, dass die EFSA festgestellt hat, dass die geschätzte Anwenderexposition gegenüber Glufosinat, das als reproduktionstoxisch eingestuft ist, bei dessen Verwendung zur Unkrautbekämpfung bei genetisch verändertem Mais über der annehmbaren Anwenderexposition lag, selbst wenn persönliche Schutzausrüstung verwendet wurde³; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Anwenderexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;
- AA. in der Erwägung, dass Entwaldung eine der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist; in der Erwägung, dass Emissionen aus der Landnutzung und Landnutzungsänderung, die hauptsächlich auf die Entwaldung zurückzuführen sind, nach der Verbrennung fossiler Brennstoffe die zweitgrößte Ursache des Klimawandels sind⁴; in der Erwägung, dass durch das Pariser Klimaschutzübereinkommen und den Strategischen Plan für biologische Vielfalt 2011–2020, der im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Biodiversitätsziele von Aichi angenommen wurde, die Bemühungen um eine nachhaltige Bewirtschaftung, den Schutz und die Wiederherstellung von Waldgebieten gefördert werden⁵; in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels 15 der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, die Entwaldung bis 2020 zu beenden⁶; in der Erwägung, dass die Wälder im Rahmen ihrer multifunktionalen Rolle zur Verwirklichung der meisten Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen⁷;
- AB. in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen eine der Hauptursachen der Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco in Südamerika darstellt; in der Erwägung, dass es sich bei den in Brasilien angebaute Sojabohnen zu 97 % und bei den in Argentinien angebaute Sojabohnen zu 100 % um gentechnisch veränderte Sojabohnen handelt⁸;

¹ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/ToxicWastes/Pages/Pesticidesrighttofood.aspx>

² <https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/>

³ Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glufosinat, Wissenschaftlicher Bericht der EFSA (2005) 27, 1–81, S. 3, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2005.27r>

⁴ Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 1.

⁵ Ebenda, S. 2.

⁶ Siehe Ziel 15.2: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/>

⁷ Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 2.

⁸ International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications, ‘Global status of commercialized biotech/GM crops in 2017: Biotech Crop Adoption Surges as Economic Benefits Accumulate in 22 Years’, ISAAA Brief No. 53 (2017), S. 16 und 21, <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/53/download/isaaa-brief-53-2017.pdf>

- AC. in der Erwägung, dass die große Mehrheit der gentechnisch veränderten Sojabohnen, welche für die Kultivierung in Brasilien und Argentinien zugelassen sind, ebenfalls für die Einfuhr in die Union zugelassen sind¹; in der Erwägung, dass die Kultivierung der gentechnisch veränderten Sojabohne mit kombinierten Eigenschaften in Brasilien bereits zugelassen wurde²;
- AD. in der Erwägung, dass eine Untersuchung der Kommission ergab, dass Soja seit jeher die Hauptursache für die weltweite Entwaldung und die damit verbundenen Emissionen ist und sich fast für die Hälfte der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung verantwortlich zeichnet³;
- AE. in Erwägung einer kürzlich veröffentlichten wissenschaftliche Studie, die einer Peer-Review unterzogen wurde und feststellte, dass die Union aufgrund ihrer Sojaeinfuhren aus Brasilien den weltweit größten CO₂-Fußabdruck hat und dieser um 13,8 % höher ausfällt als der Fußabdruck Chinas, dem größten Importeur von Soja, was auf den größeren Anteil von Emissionen durch indirekt verursachte Entwaldung zurückzuführen ist⁴; in Erwägung einer weiteren Studie, die kürzlich durchgeführt wurde und zeigte, dass ein Fünftel der Sojaausfuhren in die Union aus den brasilianischen Regionen

¹ Durch einen Abgleich zweier Datenbanken im Oktober 2020 (das Gemeinschaftsregister für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/index_en.cfm) und die ISAA-GV-Zulassungsdatenbank (<http://www.isaaa.org/gmaprovaldatabase/>)) kann berechnet werden, wie viele der gentechnisch veränderten Sojabohnkulturen mit einer Zulassung für die Kultivierung in Brasilien und Argentinien ebenfalls für die Einfuhr in die Union zugelassen sind. Für Brasilien: Von den 17 für den Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Sojabohnen sind derzeit 12 für die Einfuhr in die Union zugelassen, während für drei der gentechnisch veränderten Sojabohnen die Einfuhrgenehmigung noch aussteht. Für Argentinien: Von den 15 für den Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Sojabohnen sind derzeit 10 für die Einfuhr in die Union zugelassen, während für drei der gentechnisch veränderten Sojabohnen die Einfuhrgenehmigung noch aussteht.

² <https://www.isaaa.org/gmaprovaldatabase/event/default.asp?EventID=438&Event=MON87751%20x%20MON87701%20x%20MON87708%20x%20MON89788>

³ Technischer Bericht 2013-063 der Kommission: „Die Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung“, von der Kommission (GD ENV) finanzierte und von VITO, dem IIASA, dem HIVA und dem IUCN NL durchgeführte Studie, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>, S. 23–24. Zwischen 1990 und 2008 importierte die Union pflanzliche und tierische Erzeugnisse, durch die indirekt die Entwaldung einer Fläche von 90 000 km² verursacht wurde. Davon entfielen 74 000 km² (82 %) auf pflanzliche Erzeugnisse, an denen Ölpflanzen den größten Anteil (52 000 km²) hatten. Der Anteil von Sojabohnen und Sojabohnenkuchen betrug 82 % (42 600 km²), was 47 % der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung entsprach.

⁴ Escobar, N., Tizado, E. J., zu Ermgassen, E. K., Löfgren, P., Börner, J., Godar, J., ‘Spatially-explicit footprints of agricultural commodities: Mapping carbon emissions embodied in Brazil’s soy exports’, *Global Environmental Change*, Volume 62, Mai 2020, 102067, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959378019308623>

Amazonas und Cerrado möglicherweise mit illegaler Abholzung in Verbindung steht¹;

- AF. in Erwägung der Waldbrände im Amazonasgebiet, die durch ein hohes Maß an Entwaldung verursacht werden; in der Erwägung, dass die Kommission in einer Mitteilung für das Jahr 2019 ihr Bestreben zum Ausdruck gebracht hat, die Wälder der Welt zu schützen und wiederherzustellen²; in der Erwägung, dass der globale Schutz der biologischen Vielfalt, einschließlich der Wälder, ein Hauptziel der kürzlich von der Kommission veröffentlichten EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist³;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zu berücksichtigen⁵; bringt jedoch seine große Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 trotz Einwänden des Parlaments und einer Mehrheit der Mitgliedstaaten Sojabohnen einer weiteren genetisch

¹ Rajão, R., Soares-Filho, B., Nunes, F., Börner, J., Machado, L., Assis, D., Oliveira, A., Pinto, L., Ribeiro, V., Rausch, L., Gibbs, H., Figueira, D., 'The rotten apples of Brazil's agribusiness', Science 17 July 2020, Volume. 369, Issue 6501, pp. 246-248, <https://science.sciencemag.org/content/369/6501/246>

² Mitteilungen der EU über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0352&from=DE>

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Die Natur wieder in unser Leben bringen“, Mai 2020 https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a3c806a6-9ab3-11ea-9d2d-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁵ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

veränderten Sorte für die Einfuhr zugelassen hat¹;

5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Klimaschutzübereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden;
7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen – sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel – einzustellen, wenn von Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
8. fordert die Kommission erneut auf, so lange keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bis die von den Rückständen ausgehenden Gesundheitsrisiken fallweise umfassend bewertet worden sind, wozu eine erschöpfende Bewertung der Spritzrückstände von Komplementärherbiziden auf diese genetisch veränderten Pflanzen, eine Bewertung der Abbauprodukte von Herbiziden und etwaiger kombinatorischer Wirkungen, auch mit der genetisch veränderten Pflanze selbst, erforderlich ist;
9. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegen einen Wirkstoff in einem für den Einsatz in der Union nicht zugelassenen Herbizid resistent gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;
10. fordert die EFSA erneut auf, Methoden weiterzuentwickeln und systematisch zu verwenden, die es ermöglichen, die unerwünschten Nebenwirkungen genetisch veränderter kombinierter Transformationsereignisse etwa im Zusammenhang mit den adjuvanten Eigenschaften von Bt-Toxinen zu ermitteln;
11. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die starke Abhängigkeit der Union von der Einfuhr von Futtermitteln in Form von Sojabohnen eine Entwaldung in Drittländern zur Folge hat²;
12. begrüßt die Ankündigung der Kommission, bis Juni 2021 einen Legislativvorschlag zum Thema „Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Platzierung von Produkten auf dem EU-Markt, die mit Entwaldung oder Waldschädigung in Zusammenhang stehen“ vorzulegen; fordert die Kommission erneut auf, angesichts dringlich notwendiger Maßnahmen gegen die Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco und der Tatsache, dass die Nachfrage nach genetisch veränderten Sojabohnen aus der Union zur Entwaldung in dieser Region beiträgt, die Einfuhr genetisch veränderter Sojabohnen aus Anbaugebieten in Brasilien und Argentinien, ggf. unter Berufung auf Artikel 53 der

¹ MON 87708 × MON 89788 × A5547-127.

https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

² Ebenda.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002, umgehend auszusetzen, bis wirksame rechtsverbindliche Mechanismen geschaffen wurden, um das Inverkehrbringen von Produkten in der Union zu verhindern, die im Zusammenhang mit Entwaldung und damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen stehen;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0366

Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 und genetisch veränderte Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069146/02 – 2020/2892(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069146/02),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹,

- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 26. September 2019 angenommen und am 7. November 2019 veröffentlicht wurde²,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) erhoben wurden³,

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

² Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 und Unterkombinationen zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2017-144), EFSA Journal 2019;17(11):5848, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5848>

³ Das Europäische Parlament hat in seiner achten Wahlperiode 36 Entschlüsse angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028).
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029).
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030).
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054).
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055).

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Monsanto Europe N.V. am 24. Mai 2017 bei der nationalen

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056).

– Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

zuständigen Behörde der Niederlande im Namen des amerikanischen Unternehmens Monsanto und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 („genetisch veränderter Mais mit kombinierten Eigenschaften“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat (im Folgenden „Antrag“); in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als für die Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;

- B. in der Erwägung, dass der Antrag des Weiteren das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betraf, die 10 Unterkombinationen dieser Transformationsereignisse, aus denen der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften besteht, enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt wurden;
- C. in der Erwägung, dass vier Unterkombinationen des genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften bereits zugelassen wurden; in der Erwägung, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission die übrigen sechs Unterkombinationen betrifft;
- D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften aus der Kreuzung vier genetisch veränderter Maissorten (MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411) gewonnen wurde, Toleranz auf glyphosathaltige Herbizide überträgt und vier insektizide Proteine produziert (Cry1A.105, Cry2Ab2, Vip3Aa20 und Cry3Bb1), die auch als „Bt--Proteine bekannt sind, die für bestimmte Lepidopterenlarven (Schmetterlinge und Motten) und Coleopteren¹ toxisch sind;
- E. in der Erwägung, dass die vorherigen Bewertungen der vier Transformationsereignisse und vier der Unterkombinationen des genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften, die bereits genehmigt wurden, als Grundlage für die Bewertung des genetisch veränderten Mais mit vier Transformationsereignissen und die verbleibenden sechs Unterkombinationen dienten;
- F. in der Erwägung, dass die EFSA am 26. September 2019 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag angenommen hat, das am 7. November 2019 veröffentlicht wurde;
- G. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

Bedenken der Mitgliedstaaten und fehlende Versuchsdaten zu Unterkombinationen

- H. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden²; in der Erwägung,

¹ [Gutachten der EFSA](#), S. 11.

² Anmerkungen der Mitgliedstaaten:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2017-00442>

dass diese kritischen Anmerkungen Bedenken umfassen, dass keine Analyse bezüglich Glyphosatrückständen oder Glyphosatmetaboliten mit dem genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften durchgeführt wurde, dass keine Tests möglicher synergetischer oder antagonistischer Wirkungen der Bt-Proteine sowie von Herbizidrückständen durchgeführt wurden, dass Fragen zur Sicherheit von genetisch verändertem Mais und daraus gewonnenen Lebens- und Futtermitteln unbeantwortet bleiben, dass die möglichen langfristigen Wirkungen auf die Vermehrung und Entwicklung der Lebens- und Futtermittel nicht bewertet wurden und dass aufgrund fehlender Informationen die Sicherheit des genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften nicht vollständig beurteilt werden kann;

- I. in der Erwägung, dass in einer unabhängigen wissenschaftlichen Analyse unter anderem festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Sicherheit des genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften keine abschließende Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass die toxikologische Bewertung und die Bewertung der Umweltrisiken darüber hinaus inakzeptabel sind und dass die Risikobewertung die Anforderungen an die Bewertung von Risiken des Immunsystems nicht erfüllt¹;
- J. in der Erwägung, dass der Antragsteller für die derzeit nicht zugelassenen sechs Unterkombinationen von genetisch verändertem Mais mit kombinierten Eigenschaften keine Versuchsdaten übermittelt hat²;

Fehlende Bewertung der Herbizidrückstände und der Abbauprodukte

- K. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt „komplementäre“ Herbizide zum Einsatz kommen, was zum Großteil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist³; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass genetisch veränderter Mais mit kombinierten Eigenschaften sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glyphosat ausgesetzt wird, was sich in höheren Rückstandsmengen in der Ernte niederschlagen kann; in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften zwei glyphosattolerante Proteine zur Expression bringt, sodass er noch toleranter gegenüber höheren Dosen und wiederholtem Spritzen ist;

¹ Anmerkung von Testbiotech zur Bewertung von EFSA von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 und Unterkombinationen zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2017-144), von Bayer/Monsanto, Dezember 2019, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Comment_MON87427%20x%20MON89034%20x%20MIR%20162%20x%20MON87411.pdf

² Gutachten der EFSA, S. 26.

³ Siehe z. B. Bonny, S., ‘Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact’, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, Benbrook, C.M., ‘Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. - the first sixteen years’, Environmental Sciences Europe 24, 24 (2012), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24> und Schütte, G., Eckerstorfer, M., Rastelli, V. et al., ‘Herbicide resistance and biodiversity: agronomic and environmental aspects of genetically modified herbicide-resistant plants’, Environmental Sciences Europe 29, 5 (2017), <https://link.springer.com/article/10.1186/s12302-016-0100-y>

- L. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserzeugenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat;
- M. in der Erwägung, dass das Gremium der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium der EFSA) in seinem wissenschaftlichen Gutachten vom 26. September 2019 angibt, dass „die Bewertung der für diesen Antrag relevanten Herbizidrückstände in herbizidtoleranten Maispflanzen bei der Pestizideinheit der EFSA untersucht wurde“¹; in der Erwägung, dass gemäß einem Gutachten der Pestizideinheit der EFSA die Daten zu Glyphosatrückständen in genetisch verändertem Mais mit EPSPS-Veränderungen² nicht ausreichen, um daraus Rückstandshöchstgehalte und Werte der Risikobewertung abzuleiten³;
- N. in der Erwägung, dass es wiederum der Pestizideinheit der EFSA zufolge keine⁴toxikologischen Daten gibt, anhand deren das Risiko für die Verbraucher bewertet werden könnte, das von mehreren Glyphosat-Abbauprodukten, die für genetisch veränderte glyphosattolerante Kulturen relevant sind, ausgeht;
- O. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und Abbauprodukten von Herbiziden in genetisch veränderten Pflanzen sowie deren mögliche Interaktion mit Bt-Proteinen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und diese deshalb im Zulassungsverfahren für genetisch veränderte Organismen nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können⁵;

Bt-Proteine

- P. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Proteinen auf das Immunsystem auswirken

¹ Gutachten der EFSA, S. 8.

² Der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften enthält eine EPSPS-Veränderung.

³ Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 – überarbeitete Fassung, bei der zunächst nicht berücksichtigte Daten berücksichtigt wurden, EFSA Journal 2019;17(10):5862, S. 4, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5862>

⁴ Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat (Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate), EFSA Journal 2015; 13(11):4302, S. 3, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302>

⁵ Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, wie aus der Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervorgeht, EFSA Journal 2018;16(5):5263, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>

könnten, und dass einige Bt-Proteine adjuvante Eigenschaften¹ aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;

- Q. in der Erwägung, dass aus einem Minderheitengutachten eines Mitglieds des GVO-Gremiums der EFSA, das bei der Bewertung einer anderen genetisch veränderten Maissorte mit kombinierten Eigenschaften und ihrer Unterkombinationen angenommen wurde, hervorgeht, dass zwar bei keinem Antrag, bei dem Bt-Proteine zur Expression gebracht werden, jemals unerwünschte Nebenwirkungen auf das Immunsystem festgestellt worden seien, dass diese in den toxikologischen Studien, die derzeit bei der EFSA zur Bewertung der Unbedenklichkeit genetisch veränderter Pflanzen empfohlen und durchgeführt werden, allerdings auch nicht hätten beobachtet werden können, da im Rahmen dieser Studien keine hierfür geeigneten Tests vorgesehen seien²;
- R. in der Erwägung, dass nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass der Verzehr von genetisch verändertem Mais mit kombinierten Eigenschaften oder seiner Unterkombinationen für Mensch und Tier gesundheitlich unbedenklich ist;

Undemokratische Beschlussfassung

- S. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst – was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist –, ein Problem darstellt;
- U. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz

¹ Vgl: Rubio Infante, N. & Moreno-Fierros, L.: "An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals", Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5): S. 630-648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

² Minderheitenposition von J. M. Wal, Mitglied des GVO-Gremiums der EFSA zum Antrag EFSA-GMO-DE-2010-86 (Maissorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 und drei Unterkombinationen unabhängig von ihrem Ursprung) (Application EFSA-GMO-DE-2010-86 (Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 maize and three sub combinations independently of their origin)), EFSA Journal 2018, 16(7):5309, S. 34, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5309>

ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;

- V. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, eine GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt¹; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates² darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zu berücksichtigen³; bringt jedoch seine große Enttäuschung zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 die Einfuhr einer weiteren genetisch veränderten Sojabohnensorte zugelassen hat⁴, obwohl das Parlament einen Einwand dagegen erhoben hatte und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hatte;
 5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
 6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, die Pflichten der Union gemäß

¹ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

³ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁴ MON 87708 × MON 89788 × A5547-127, https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

internationalen Abkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;

7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen – sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel – einzustellen, wenn von Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
8. fordert die Kommission erneut auf, so lange keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bis die von den Rückständen ausgehenden Gesundheitsrisiken fallweise umfassend bewertet worden sind, wozu eine erschöpfende Bewertung der Spritzrückstände von Komplementärherbiziden auf diese genetisch veränderten Pflanzen, eine Bewertung der Abbauprodukte von Herbiziden und etwaiger kombinatorischer Wirkungen, auch mit der genetisch veränderten Pflanze selbst, erforderlich ist;
9. fordert die Kommission erneut auf, keine Unterkombinationen genetisch veränderter kombinierter Transformationsereignisse zuzulassen, sofern die EFSA sie nicht auf der Grundlage vollständiger vom Antragsteller übermittelter Daten gründlich bewertet hat;
10. vertritt insbesondere die Auffassung, dass es den Grundsätzen des allgemeinen Lebensmittelrechts in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zuwiderläuft, Sorten zu genehmigen, für die noch keine Sicherheitsdaten vorgelegt wurden und die noch nicht einmal getestet oder überhaupt entwickelt wurden;
11. fordert die EFSA erneut auf, Methoden weiterzuentwickeln und systematisch zu verwenden, die es ermöglichen, die unerwünschten Nebenwirkungen genetisch veränderter kombinierter Transformationsereignisse etwa im Zusammenhang mit den adjuvanten Eigenschaften von Bt-Proteinen zu ermitteln;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0367

Genetisch veränderter Mais der Sorte MIR604

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR604-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069147/02 – 2020/2893(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR604-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069147/02),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren,²,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (EFSA), das am 2. Juli 2009 angenommen und am 21. Juli 2009 veröffentlicht wurde¹,
- unter Hinweis auf das Gutachten der EFSA, das am 25. September 2019 angenommen und am 7. November 2019 veröffentlicht wurde²,

¹ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zum Antrag (Aktenzeichen EFSA-GMO-UK-2005-11) auf Genehmigung des Inverkehrbringens von insektenresistentem genetisch verändertem Mais der Sorte MIR604 event, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie zur Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 von Syngenta Seeds S.A.S. im Namen von Syngenta Crop Protection AG, EFSA Journal 2009;7(7):1193, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/1193>

² Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MIR604 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-013), EFSA Journal 2019;17(11):5846; <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5846>

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)¹,

¹ Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHGOJG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056);

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass mit der Entscheidung 2009/866/EG der Kommission¹ das Inverkehrbringen von aus der genetisch veränderten Maissorte MIR604 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Lebens- und Futtermitteln zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GV-Mais der Sorte MIR604 enthalten oder aus ihm bestehen, zu

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des

Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

¹ Entscheidung 2009/866/EG der Kommission vom 30. November 2009 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MIR604 (SYN-IR604-5) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (**ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 102**).

anderen Verwendungszwecken als Lebens- und Futtermittel – mit Ausnahme des Anbaus – bezieht;

- B. in der Erwägung, dass der Zulassungsinhaber, Syngenta Crop Protection NV/SA, am 26. Juli 2018 im Namen der Syngenta Crop Protection AG bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 2. Juli 2009 ein befürwortendes Gutachten zu dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung angenommen hat, das am 21. Juli 2009 veröffentlicht wurde;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 25. September 2019 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung angenommen hat, das am 7. November 2019 veröffentlicht wurde;
- E. in der Erwägung, dass zu den möglichen Verwendungszwecken von genetisch verändertem Mais der Sorte MIR604 die Herstellung von Tierfutter und Nahrungsmitteln wie Stärke, Sirupen und Ölen gehört¹;
- F. in der Erwägung, dass der gentechnisch veränderte Mais der Sorte MIR604 so verändert wurde, dass er mCry3A produziert, ein synthetisches insektizides Protein (auch als „Bt-Toxin“ bekannt) mit (im Vergleich zu den natürlichen Bakterien, aus denen es gewonnen wird) erhöhter Toxizität zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers und anderer verwandter Maisschädlinge wie dem Nördlichen Maiswurzelbohrer; in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais der Sorte MIR604 zusätzlich mit dem Gen für die Phosphomannose-Isomerase (PMI) aus *Escherichia coli* (*E. coli*), das das Enzym PMI als selektierbaren Marker kodiert, hergestellt wurde;
- G. in der Erwägung, dass sich die Kombination der beiden Genprodukte aus einer Kreuzung ergeben hat, jedoch keine Bewertung der einzelnen Ausgangspflanzen vorgenommen wurde, was gegen die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission verstößt²;
- H. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

Bedenken der Mitgliedstaaten gegen die EFSA-Gutachten

- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung zahlreiche kritische

¹ EFSA-Gutachten 2009, S. 11.

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben¹; in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen die Besorgnis gehört, dass eine Zunahme der allergenen Aktivität aufgrund des mCry3A-Proteins in Lebens- und Futtermitteln aus GV-Mais der Sorte MIR604 nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Daten aus Feldversuchen nicht als ausreichend für eine Marktfreigabe angesehen werden könnten, dass die OECD-Testleitlinien bei den toxikologischen Studien nicht – wie von der EFSA empfohlen – befolgt worden seien, und dass bei der Ratten- und einer Geflügelfütterungsstudie mit der gesamten GV-Maispflanze der Sorte MIR604, mit der die toxikologische Sicherheit nachgewiesen werden sollte, keine toxikologischen Endpunkte verwendet worden seien;

- J. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung wiederum zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben²; in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen Bedenken gehören, dass der vom Antragsteller angewandte Überwachungsansatz nicht vollständig mit den Anforderungen von Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ und den Empfehlungen der EFSA übereinstimme, dass die Behauptung, dass der genetisch veränderte Mais der Sorte MIR604 so sicher wie konventioneller Mais sei, nicht belegt worden sei und dass die vorgeschlagene allgemeine Überwachung der zu erwartenden schädlichen Auswirkungen nicht ausreichend ausgearbeitet worden sei, sowie in der Erwägung, dass die Union das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) ratifiziert hat, was deutlich macht, dass sowohl exportierende als auch importierende Länder eine internationale Verantwortung in Bezug auf die biologische Vielfalt haben;

Ungültige Toxizitätsstudien

- K. in der Erwägung, dass für die Untersuchungen zur akuten Toxizität und zum Abbau in Verdauungsflüssigkeiten mCry3A und PMI-Proteine verwendet wurden, die in einem rekombinanten *E. coli*-Stamm hergestellt wurden; in der Erwägung, dass sich sowohl das mCry3A-Protein als auch das PMI-Protein, das in *E. coli*-Bakterien erzeugt wird, von den in GV-Pflanzen erzeugten Proteinen unterscheiden,⁴ was Zweifel an der Gültigkeit dieser Toxizitätsstudien aufkommen lässt; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten dies als bedenklich bezeichnet haben⁵;
- L. in der Erwägung, dass toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt werden, im Allgemeinen wenig Bedeutung beigemessen werden kann, da die Auswirkungen des Proteins in Kombination mit der Pflanze selbst nicht berücksichtigt

² Anmerkungen der Mitgliedstaaten:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-046>

³ Anmerkungen der Mitgliedstaaten:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00644>

³ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

⁴ EFSA-Gutachten 2009, S. 12.

⁵ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 8 und 14:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-046>

werden;

- M. in der Erwägung, dass beispielsweise einige Pflanzen, darunter Mais, auf natürliche Weise Proteinase-Inhibitoren (PI) produzieren, die nachweislich zu einem langsameren Abbau von Bt-Toxinen führen; in der Erwägung, dass dies zu einer viel höheren Toxizität des Bt-Toxins führt, wenn es zusammen mit dem Pflanzengewebe aufgenommen wird, als das Toxin in isolierter Form; in der Erwägung, dass eine 1990 von Wissenschaftlern der Firma Monsanto durchgeführte Studie gezeigt hat, dass selbst bei extrem niedrigen PI-Werten die insektizide Aktivität von Bt-Toxinen bis um das 20-fache verstärkt wird¹; in der Erwägung, dass diese Wechselwirkung von der EFSA in ihren Risikobewertungen von genetisch veränderten Bt-Pflanzen nie bewertet oder auch nur erwähnt wurde;
- N. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass sich Faktoren, die die Toxizität der Bt-Proteine erhöhen, auch auf ihre Selektivität auswirken können²: wenn die Wirksamkeit des Bt-Toxins auf Zielorganismen erhöht wird, kann auch seine Selektivität verringert und ein größeres Spektrum von Nichtzielorganismen empfänglich werden; in der Erwägung, dass bisher zwar keine systematische Forschung durchgeführt wurde, dass aber mehrere Studien auf die Auswirkungen von PI in Kombination mit Bt-Toxinen auf Nichtziel-Insekten hinweisen³;
- O. in der Erwägung, dass man nichts über das Risiko einer höheren Toxizität für Menschen und Säugetiere aufgrund von Wechselwirkungen zwischen PI und Bt-Toxinen in GV-Pflanzen weiß;

Fragen der Bt-Adjuvantizität

- P. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Proteinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Proteine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten⁴, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken,

¹ MacIntosh, S.C., Kishore, G.M., Perlak, F.J., Marrone, P.G., Stone, T.B., Sims, S.R., Fuchs, R.L., „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors“, *Journal of Agricultural and Food Chemistry* 1990, 38, S. 1145-1152.

² Siehe beispielsweise, Then, C., „Risk assessment of toxins derived from *Bacillus thuringiensis* - synergism, efficacy, and selectivity“, *Environmental Science and Pollution Research* 2010, 17, S. 791–797, <https://doi.org/10.1007/s11356-009-0208-3>

³ Siehe beispielsweise, Han P, Niu CY, Lei CL, Cui JJ, Desneux N. „Quantification of toxins in a Cry1Ac + CpTI cotton cultivar and its potential effects on the honey bee *Apis mellifera* L.“ *Ecotoxicology*. 2010, 19, S. 1452-1459, <https://doi.org/10.1007/s10646-010-0530-z>; Babendreier, D., Kalberer, N.M., Romeis, J., Fluri, P., Mulligan, E., Bigler, F., „Influence of Bt-transgenic pollen, Bt-toxin and protease inhibitor (SBTI) ingestion on development of the hypopharyngeal glands in honeybees“, *Apidologie* 2005, 36(4), S. 585-594, <https://doi.org/10.1051/apido:2005049>; und Liu, X.D., Zhai, B.P., Zhang, X.X., Zong, J.M., „Impact of transgenic cotton plants on a non-target pest, *Aphis gossypii* Glover“, *Ökologische Entomologie*, 30(3), S. 307-315, <https://doi.org/10.1111/j.0307-6946.2005.00690.x>

⁴ Eine Übersicht findet sich bei Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L., „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, *Journal of Applied Toxicology* 2016, 36(5), S. 630-648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

mit denen sie in Berührung kommen;

- Q. in der Erwägung, dass die EFSA zwar anerkennt, dass Cry1Ac¹ nachweislich als Adjuvans wirkt, jedoch zu dem Schluss kommt, dass die adjuvante Wirkung von Cry-Proteinen, die nach intragastrischer oder intranasaler Verabreichung in hoher Dosierung beobachtet wird, wahrscheinlich keine Bedenken hinsichtlich der Allergenität aufwirft, da Mais kein übliches allergenes Lebensmittel ist²; in der Erwägung, dass die EFSA jedoch nicht die Tatsache berücksichtigt, dass Mais PI produziert³ und daher, wenn es mit dem Pflanzenmaterial aufgenommen wird, im Vergleich zu seiner isolierten Form von einem wesentlich langsameren Abbau der Bt-Proteine ausgegangen werden muss; in der Erwägung, dass dieser Unterschied auch seine Adjuvantizität verstärken kann und Studien mit isolierten Proteinen ungültig macht; in der Erwägung, dass keine empirischen Studien durchgeführt wurden, um die tatsächliche Immunogenität des von der GV-Pflanze produzierten Bt-Toxins zu untersuchen; in der Erwägung, dass der Abbau in Verdauungsflüssigkeiten durch die isolierte Verwendung des Bt-Proteins getestet wurde;

Bt-Pflanzen: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und erhöhte Resistenz

- R. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt; in der Erwägung, dass mit Ausnahme von Pollen mCry3A-Proteine in allen Teilen des GV-Maises der Sorte MIR604 zu finden sind⁴;
- S. in der Erwägung, dass das mCry3A-Gen, wie es durch den genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 exprimiert wird, modifiziert wurde, um die Toxizität für Ziel-Insekten zu erhöhen⁵, bei der Risikobewertung jedoch keine Auswirkungen auf Nichtzielorganismen bewertet wurden; in der Erwägung, dass ein Mitgliedstaat anmerkt, dass wegen der Tatsache, dass das native Cry3A-Toxin gegen Chrysomelidae wirksam sei⁶, als Mindestanforderung schädliche Auswirkungen auf Nichtziel-Chrysomelidae in die Risikobewertung einbezogen werden sollten, und dass wegen der Tatsache, dass Einfuhr, Transport und Verarbeitung von MIR604-Mais zu einem unbeabsichtigten Auftreten oder einer unbeabsichtigten Freisetzung von MIR604-Mais in die Umwelt führen können, potenzielle schädliche Auswirkungen des GV-Maises auf Nichtzielorganismen in Betracht gezogen werden müssten⁷;
- T. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden

¹ Cry1Ac ist eines von nur wenigen Bt-Toxinen, die von der EFSA eingehend untersucht worden sind.

² EFSA-Gutachten 2009, S. 16.

³ Siehe Erwägungsgrund M.

⁴ EFSA-Gutachten 2009, S. 8.

⁵ EFSA-Gutachten 2009, S. 7.

⁶ Käferfamilie, allgemein bekannt als Blattkäfer.

⁷ Siehe Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 24:

<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-046>

können¹; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 von Fachkollegen überprüfte Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden²;

- U. in der Erwägung, dass Kombinationswirkungen wie die Kombination mit PI erheblich zur Toxizität von Bt-Toxinen beitragen können; in der Erwägung, dass die Frage der Selektivität insbesondere für synthetische Bt-Toxine wie mCry3A von Bedeutung ist, die möglicherweise eine geringere Selektivität in Kombination mit einer höheren Toxizität aufweisen; in der Erwägung, dass die EFSA nach wie vor der Auffassung ist, dass Bt-Toxine nur ein schmales Spektrum von Nichtzielorganismen betreffen, wobei etwaige Kombinationswirkungen unberücksichtigt bleiben; in der Erwägung, dass ein breiteres Spektrum von Nichtzielorganismen Bt-Toxinen über Bewässerung, Abfall und Düng ausgesetzt sein könnte;
- V. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Entwicklung einer Resistenz der Zielschädlinge gegen das mCry3A-Protein nicht berücksichtigt wurde, was möglicherweise zur Verwendung von weniger umweltverträglichen Pestiziden oder höheren Dosen und einer höheren Anzahl von Anwendungen auf die GV-Kultur im Anbaugebiet führen könnte; in der Erwägung, dass die US-Umweltschutzbehörde vorschlägt, viele derzeitige Bt-Maishybriden sowie einige Bt-Baumwollsorten in den nächsten drei bis fünf Jahren aufgrund der zunehmenden Insektenresistenz gegen diese Kulturen aus dem Verkehr zu ziehen³;
- W. in der Erwägung, dass zwar behauptet wurde, dass der Einsatz von Bt-Pflanzen zu einem Rückgang des Insektizideneinsatzes führe, eine kürzlich in den Vereinigten Staaten veröffentlichte Studie⁴ jedoch feststellt, dass bei mehreren Analysen über den Einfluss von Bt-Pflanzen auf den üblichen Pestizideinsatz offenbar der Einsatz von Beizmitteln nicht berücksichtigt und daher möglicherweise der Rückgang des Insektizideneinsatzes (insbesondere der „behandelten Fläche“) im Zusammenhang mit Bt-Pflanzen überbewertet worden sei; in der Erwägung, dass in derselben Studie festgestellt wird, dass der Einsatz von Neonicotinoiden als Beizmittel häufig in Verbindung mit Bt-Mais- und Sojabohnenkulturen eingesetzt würden, dass diese Anwendung unbeabsichtigte Folgen haben könne, nämlich Resistenzen bei Zielschädlingen, Ausbrüche von Nichtzielschädlingen und Verschmutzung mit schädlichen Auswirkungen, die sich nach und nach auf Wildtiere auswirkten, und dass einige dieser Auswirkungen bereits aufgetreten seien; in der Erwägung, dass die Union

¹ Siehe beispielsweise, Hilbeck, A., Otto, M., „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment“, *Frontiers in Environmental Science* 2015, 3:71, <https://doi.org/10.3389/fenvs.2015.00071>

² Hilbeck, A., Defarge, N., Lebrecht, T., Bøhn, T., „Insecticidal Bt crops - EFSA's risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, *RAGES* 2020, S. 4, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf

³ <https://www.dtnpf.com/agriculture/web/ag/crops/article/2020/09/29/epa-proposes-phasing-dozens-bt-corn>

⁴ Douglas, M.R., Tooker, J.F., „Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops“, *Environmental Science and Technology* 2015, 49, 8, S. 5088-5097, <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g>

die Verwendung dreier Neonicotinoide im Freien aufgrund ihrer Auswirkungen auf Honigbienen und andere Bestäuber – auch zur Pillierung von Saatgut – verboten hat¹;

Undemokratische Beschlussfassung

- X. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- Y. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst – was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist –, ein Problem darstellt;
- Z. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- AA. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, einen GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt²; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;
 - 1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 - 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des

¹ Neonicotinoids, https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

² Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

Rates¹ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zu berücksichtigen²; bringt jedoch seine große Enttäuschung zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 die Einfuhr einer weiteren genetisch veränderten Sojabohnensorte zugelassen hat, obwohl das Parlament einen Einwand dagegen erhoben hatte und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hatte³;
5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, die Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Abkommen, wie dem Pariser Klimaschutzabkommen, der VN-Biodiversitätskonvention und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen;
7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen – sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel – einzustellen, wenn von Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
8. fordert die EFSA auf, endlich die wesentlichen Unterschiede zwischen nativen Bt-Proteinen und solchen, die von synthetischen Transgenen in GV-Pflanzen gebildet werden, zu akzeptieren und ihre Risikobewertung auszuweiten, um alle Wechsel- und Kombinationswirkungen zwischen Bt-Toxinen, GV-Pflanzen und ihren Bestandteilen, Rückständen aus dem Spritzen mit den ergänzenden Herbiziden und der Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit umfassend zu berücksichtigen;
9. fordert die EFSA auf, Toxizitätsstudien auf der Grundlage isolierter Proteine, die sich wahrscheinlich in Struktur und biologischen Wirkungen von denen der Pflanze selbst unterscheiden, nicht länger zu akzeptieren und zu verlangen, dass alle Tests mit Gewebe

¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

² <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

³ MON 87708 × MON 89788 × A5547-127, https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

aus der GV-Pflanze durchgeführt werden;

10. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum agronomischer und ökologischer Bedingungen abdecken, um die Auswirkungen aller Stressfaktoren, mit denen während des Anbaus gerechnet werden muss, auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
11. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum verschiedener Sorten abdecken, um den Einfluss verschiedener genetischer Hintergründe auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
12. fordert die EFSA auf, Daten über die Auswirkungen des Verbrauchs von aus GV-Pflanzen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln auf das Darmmikrobiom anzufordern;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0368

Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069148/02 – 2020/2894(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069148/02),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 21. April 2009 angenommen und am 6. Mai 2009³ veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf das Gutachten der EFSA, das am 29. Januar 2020 angenommen und

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

³ <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/1075>

am 11. März 2020 veröffentlicht wurde¹,

¹ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung der genetisch veränderten Maissorte MON 88017 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-014). EFSA Journal 2020;18(3):6008, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6008>.

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)¹,

¹ Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHGOJG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028),
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029),
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030),
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054),
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055),
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056),

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass mit der Entscheidung 2009/814/EG¹ der Kommission das Inverkehrbringen von aus dem genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 bestehenden, diesen enthaltenden oder aus diesem gewonnenen Erzeugnissen zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057),

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069),

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291),

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292),

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

¹ Entscheidung 2009/814/EG der Kommission vom 30. Oktober 2009 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 289 vom 5.11.2009, S. 25).

Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 enthalten oder aus ihm bestehen, zu anderen Verwendungszwecken als als Lebens- und Futtermittel für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jedem anderen Mais – mit Ausnahme des Anbaus – bezieht

- B. in der Erwägung, dass die Monsanto Europe N.V. am 10. Juli 2018 im Namen des Zulassungsinhabers Monsanto Company, Vereinigte Staaten, bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 21. April 2009 ein befürwortendes Gutachten zu dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung angenommen hat, das am 6. Mai 2009 veröffentlicht wurde;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 29. Januar 2020 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung angenommen hat, das am 11. März 2020 veröffentlicht wurde;
- E. in der Erwägung, dass die genetisch veränderte Maissorte MON 88017 so verändert wurde, dass sie Cry3Bb1, ein synthetisches insektizides Protein (auch bekannt als Bt-Toxin) mit im Vergleich zu den natürlichen Bakterien, aus denen sie gewonnen wird, erhöhter Toxizität gegen Coleoptera-Schädlinge und das CP4-EPSPS-Protein produziert, das die Glyphosat-Toleranz verleiht¹;
- F. in der Erwägung, dass sich die Kombination der beiden Genprodukte aus einer Kreuzung ergeben hat, jedoch keine Bewertung der einzelnen Ausgangspflanzen vorgenommen wurde, was gegen die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission² verstößt;
- G. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

Bedenken der Mitgliedstaaten gegen die EFSA-Gutachten

- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben³; in der Erwägung, dass diese kritischen Anmerkungen Bemerkungen enthalten, dass den akuten toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen (d. h. nicht mit der gesamten GV-

¹ EFSA-Gutachten, S. 7 <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/1075>

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

³ Erstes Set von Anmerkungen der Mitgliedstaaten: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-280>

Pflanze) durchgeführt wurden, wenig Bedeutung beigemessen werden könne, dass die vorgeschlagene Umweltüberwachung nach dem Inverkehrbringen zu ungenau für einen Plan zur Überwachung unbeabsichtigter Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier und die Umwelt sei, dass die Prüfung bakterieller Surrogat-Proteine die Prüfung der in der Pflanze exprimierten Proteine nicht ersetzen sollte, dass die Anzahl der Anbaujahre und -orte angesichts der kommerziellen Nutzung des GVO nicht angemessen sei, dass weitere Informationen erforderlich seien, um Schlussfolgerungen zur Risikobewertung ziehen zu können, und dass eine Zunahme der allergenen Aktivität aufgrund des mCry3Bb1-Proteins in Lebens- und Futtermitteln aus der GV-Maissorte MON 88017 nicht ausgeschlossen werden könne; in der Erwägung, dass darüber hinaus ein Mitgliedstaat die Unabhängigkeit der zum Zwecke der Risikobewertung durchgeführten Studien in Frage stellte, da diese von dem Antragsteller Monsanto durchgeführt wurden;

- I. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung wiederum zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben¹; in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen die Feststellung gehört, dass der auf der mit der Entscheidung 2009/814/EG erteilten Zustimmung beruhende Überwachungsplan und die Überwachungsberichte grundlegende Mängel aufwiesen und weder mit der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² noch mit den einschlägigen EFSA-Leitlinien in Einklang stünden, dass die Studien nicht ausreichten und dass weitere Versuche erforderlich seien, um die Exposition und die daraus resultierenden Auswirkungen und Risiken für Nichtzielorganismen durch die Exposition gegenüber Bt-Proteinen über Dung oder Abwasser zu ermitteln, und dass die Umweltsicherheit der GV-Maissorte MON 88017 aufgrund fehlender Informationen nicht vollständig bewertet werden könne;

Komplementärherbizide und fehlende Analyse von Rückständen

- J. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass der Anbau herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen zu einem höheren Einsatz von Herbiziden führt, was zum großen Teil auf das Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter zurückzuführen ist³; in der Erwägung, dass daher davon auszugehen ist, dass die Kulturen der GV-Maissorte wiederholt höheren Glyphosat-Dosen ausgesetzt sein werden, was potenziell zu einer

¹ Zweites Set von Anmerkungen der Mitgliedstaaten:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00672>

² Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates – Erklärung der Kommission (**ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1**).

³ Vgl. z. B. Bonny S.: Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact, Environmental Management. Januar 2016, 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, Benbrook, C.M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. - the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe 24, 24 (2012), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24> und Schütte, G., Eckerstorfer, M., Rastelli, V. et al., „Herbicide resistance and biodiversity: agronomic and environmental aspects of genetically modified herbicide-resistant plants“, Environmental Sciences Europe 29, 5 (2017), <https://link.springer.com/article/10.1186/s12302-016-0100-y>

höheren Rückstandsmenge bei den Ernten führen wird;

- K. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserzeugenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde¹;
- L. in der Erwägung, dass gemäß einem Gutachten des EFSA-Referats für Pestizide die Daten zu Glyphosatrückständen in GV-Mais mit EPSPS-Veränderungen² nicht ausreichen, um daraus Höchstgehalte an Rückständen und Werte für die Risikobewertung abzuleiten³;
- M. in der Erwägung, dass es wiederum dem EFSA-Referat für Pestizide zufolge keine toxikologischen Daten gibt, anhand derer das Risiko für die Verbraucher bewertet werden könnte, das von mehreren Glyphosat-Abbauprodukten, die für genetisch veränderte glyphosattolerante Kulturen relevant sind, ausgeht⁴;
- N. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und Herbizidabbauprodukten in genetisch veränderten Pflanzen sowie deren Wechselwirkung mit Bt-Toxinen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können⁵;

Ungültige Toxizitätsstudien

- O. in der Erwägung, dass für die Untersuchungen zur akuten Toxizität und zum Abbau in

¹ Siehe zum Beispiel , <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887>, <https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610>, und <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>

² Der gekreuzte GV-Mais enthält eine EPSPS-Veränderung.

³ Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 – überarbeitete Fassung, bei der zunächst nicht berücksichtigte Daten berücksichtigt wurden, EFSA Journal 2019;17(10):5862, S. 4, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5862>

⁴ Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat, EFSA Journal 2015;13(11):4302, S. 3, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4302>.

⁵ Tatsächlich ist dies bei Glyphosat der Fall, wie aus der Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervorgeht, EFSA Journal 2018;16(5):5263, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5263>

Verdauungsflüssigkeiten die EPSPS-Proteine Cry3Bb1 und CP4 verwendet wurden, die in einem rekombinanten E. coli-Stamm hergestellt wurden;

- P. in der Erwägung, dass toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt werden, im Allgemeinen wenig Bedeutung beigemessen werden kann, da die Auswirkungen des Proteins in Kombination mit der Pflanze selbst nicht berücksichtigt werden;
- Q. in der Erwägung, dass beispielsweise einige Pflanzen, darunter Mais, auf natürliche Weise Proteinase-Inhibitoren (PI) produzieren, die nachweislich zu einem langsameren Abbau von Bt-Toxinen führen; in der Erwägung, dass dies zu einer viel höheren Toxizität des Bt-Toxins führt, wenn es zusammen mit dem Pflanzengewebe aufgenommen wird, als das Toxin in isolierter Form; in der Erwägung, dass eine 1990 von Wissenschaftlern der Firma Monsanto durchgeführte Studie gezeigt hat, dass selbst bei extrem niedrigen PI-Werten die insektizide Aktivität von Bt-Toxinen bis um das 20-fache verstärkt wird¹; in der Erwägung, dass diese Wechselwirkung von der EFSA in ihren Risikobewertungen von genetisch veränderten Bt-Pflanzen nie bewertet oder auch nur erwähnt wurde;
- R. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass sich Faktoren, die die Toxizität der Bt-Toxine erhöhen, auch auf ihre Selektivität auswirken können²: wenn die Wirksamkeit des Bt-Toxins auf Zielorganismen erhöht wird, kann auch seine Selektivität verringert und ein größeres Spektrum von Nichtzielorganismen empfänglich werden; in der Erwägung, dass bisher zwar keine systematische Forschung durchgeführt wurde, dass aber mehrere Studien auf die Auswirkungen von PI in Kombination mit Bt-Toxinen auf Nichtziel-Insekten hinweisen³;
- S. in der Erwägung, dass man nichts über das Risiko einer höheren Toxizität für Menschen und Säugetiere aufgrund von Wechselwirkungen zwischen PI- und Bt-Toxinen in GV-Pflanzen weiß;

Fragen der Bt-Adjuvantizität

- T. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen auf das Immunsystem auswirken

¹ MacIntosh, S.C., Kishore, G.M., Perlak, F.J., Marrone, P.G., Stone, T.B., Sims, S.R., Fuchs, R.L. „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors“. J Agric Food Chem, 1990, 38: 1145-1152.

² Siehe beispielsweise, Then, C. „Risk assessment of toxins derived from *Bacillus thuringiensis*: synergism, efficacy, and selectivity“. Environ Sci Pollut Res Int, 2010, 17, S. 791–797.

³ Siehe beispielsweise, Han P, Niu CY, Lei CL, Cui JJ, Desneux N. „Quantification of toxins in a Cry1Ac + CpTI cotton cultivar and its potential effects on the honey bee *Apis mellifera* L.“ Ecotoxicology. 2010, 19, S. 1452-1459.
<https://link.springer.com/article/10.1007/s10646-010-0530-z> Babendreier, D., Kalberer, N.M., Romeis, J. Fluri, P., Mulligan, E. und Bigler, F., Apidologie, „Influence of Bt-transgenic pollen, Bt-toxin and protease inhibitor (SBTI) ingestion on development of the hypopharyngeal glands in honeybees“, 2005, 36 4, S. 585-594, <https://doi.org/10.1051/apido:2005049>, und Liu, X.D., Zhai, B.P., Zhang, X.X., Zong, J.M. „Impact of transgenic cotton plants on a non-target pest, *Aphis gossypii* Glover“. Ecological Entomology, 30(3), S. 307-315.
<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/j.0307-6946.2005.00690.x>

könnten, und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten¹, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;

- U. in der Erwägung, dass in der von der EFSA durchgeführten Risikobewertung nicht die Tatsache berücksichtigt wird, dass Mais PI produziert² und daher, wenn es mit dem Pflanzenmaterial aufgenommen wird, im Vergleich zu seiner isolierten Form von einem wesentlich langsameren Abbau des Bt-Toxins ausgegangen werden muss; in der Erwägung, dass dieser Unterschied auch seine Adjuvantizität verstärken kann und Studien mit isolierten Proteinen ungültig macht; in der Erwägung, dass keine empirischen Studien durchgeführt wurden, um die tatsächliche Immunogenität des von der GV-Pflanze produzierten Bt-Toxins zu untersuchen; in der Erwägung, dass der Abbau in Verdauungsflüssigkeiten, der für die Toxizität und Adjuvantizität relevant sein kann, unter Verwendung des Bt-Toxins in isolierter Form getestet wurde;

Bt-Pflanzen: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und erhöhte Resistenz

- V. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- W. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können³; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 von Fachkollegen überprüfte Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden⁴;
- X. in der Erwägung, dass Kombinationswirkungen wie die Kombination mit PI erheblich zur Toxizität von Bt-Toxinen beitragen können; in der Erwägung, dass die Frage der Selektivität insbesondere für synthetische Bt-Toxine wie Cry3Bb1 von Bedeutung ist, die möglicherweise eine geringere Selektivität in Kombination mit einer höheren Toxizität aufweisen; in der Erwägung, dass die EFSA nach wie vor der Auffassung ist, dass Bt-Toxine nur ein schmales Spektrum von Nichtzielorganismen betreffen, wobei etwaige Kombinationswirkungen unberücksichtigt bleiben; in der Erwägung, dass ein breiteres Spektrum von Nichtzielorganismen Bt-Toxinen über Bewässerung, Abfall und Dung ausgesetzt sein könnte;

¹ Eine Übersicht findet sich bei Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L., „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, *Journal of Applied Toxicology*, Mai 2016, 36(5): S. 630-648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

² Siehe Erwägungsgrund Q.

³ Siehe beispielsweise, Hilbeck, A. und Otto, M., „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO risk assessment“. *Frontiers Environmental Science* 2015, 3:71.

⁴ Hilbeck, A., Defarge, N., Lebrecht, T., Bøhn, T., „Insecticidal Bt crops. EFSA’s risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, RAGES 2020, S. 4 https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf

- Y. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Entwicklung einer Resistenz der Zielschädlinge gegen Bt-Toxine nicht berücksichtigt wurde, was möglicherweise zur Verwendung von weniger umweltverträglichen Pestiziden oder höheren Dosen und einer höheren Anzahl von Anwendungen auf die GV-Kultur im Anbaugebiet führen könnte; in der Erwägung, dass die US-Umweltschutzbehörde vorschlägt, viele derzeitige Bt-Maishybriden sowie einige Bt-Baumwollsorten in den nächsten drei bis fünf Jahren aufgrund der zunehmenden Insektenresistenz gegen diese Kulturen aus dem Verkehr zu ziehen¹;
- Z. in der Erwägung, dass zwar behauptet wurde, dass der Einsatz von Bt-Pflanzen zu einem Rückgang des Insektizideneinsatzes führe, eine kürzlich in den Vereinigten Staaten veröffentlichte Studie² jedoch feststellte, dass bei mehreren Analysen über den Einfluss von Bt-Pflanzen auf den üblichen Pestizideinsatz offenbar der Einsatz von Beizmitteln nicht berücksichtigt und daher möglicherweise der Rückgang des Insektizideneinsatzes (insbesondere der „behandelten Fläche“) im Zusammenhang mit Bt-Pflanzen überbewertet worden sei; in der Erwägung, dass in derselben Studie festgestellt wird, dass der Einsatz von Neonicotinoiden als Beizmittel häufig in Verbindung mit Bt-Mais- und Sojabohnenkulturen eingesetzt würden, dass diese Anwendung unbeabsichtigte Folgen haben könne, nämlich Resistenzen bei Zielschädlingen, Ausbrüche von Nichtzielschädlingen und Verschmutzung mit schädlichen Auswirkungen, die sich nach und nach auf Wildtiere auswirkten; in der Studie wurde auch festgestellt, dass einige dieser Auswirkungen bereits aufgetreten seien; in der Erwägung, dass die Union die Verwendung dreier Neonicotinoide im Freien aufgrund ihrer Auswirkungen auf Honigbienen und andere Bestäuber – auch zur Pillierung von Saatgut – verboten hat³;
- AA. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt („VN-Biodiversitätskonvention“) ist, durch das sowohl importierende als auch exportierende Länder verpflichtet werden, die biologische Vielfalt zu berücksichtigen;

Undemokratische Beschlussfassung

- AB. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- AC. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst – was bei

¹ <https://www.dtnpf.com/agriculture/web/ag/crops/article/2020/09/29/epa-proposes-phasing-dozens-bt-corn>

² Douglas, M.R., Tooker, J.F., „Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops“, *Environmental Science and Technology* 2015, 49, 8, S. 5088-5097, <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g>

³

Neonicotinoide, https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist –, ein Problem darstellt;

- AD. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- AE. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, einen GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt¹; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates² darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zu berücksichtigen³; bringt jedoch seine große Enttäuschung zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 die Einfuhr einer weiteren

¹ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ – nicht „muss“ – die Kommission die Zulassung vornehmen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

³ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

genetisch veränderten Sojabohnensorte zugelassen hat¹, obwohl das Parlament einen Einwand dagegen erhoben hatte und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hatte;

5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, die Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Abkommen, wie dem Pariser Klimaschutzabkommen, der VN-Biodiversitätskonvention und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen;
7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen – sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel – einzustellen, wenn von Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
8. fordert die Kommission erneut auf, so lange keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bis die von den Rückständen ausgehenden Gesundheitsrisiken fallweise umfassend bewertet worden sind, wozu eine erschöpfende Bewertung der Spritzrückstände von Komplementärherbiziden auf diese genetisch veränderten Pflanzen, eine Bewertung der Abbauprodukte von Herbiziden und etwaiger kombinatorischer Wirkungen, auch mit der genetisch veränderten Pflanze selbst, erforderlich ist;
9. fordert die EFSA auf, endlich die wesentlichen Unterschiede zwischen nativen Bt-Toxinen und solchen, die von synthetischen Transgenen in GV-Pflanzen gebildet werden, zu akzeptieren und ihre Risikobewertung auszuweiten, um alle Wechsel- und Kombinationswirkungen zwischen Bt-Toxinen, GV-Pflanzen und ihren Bestandteilen, Rückständen aus dem Spritzen mit den ergänzenden Herbiziden und der Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit umfassend zu berücksichtigen;
10. fordert die EFSA auf, Toxizitätsstudien auf der Grundlage isolierter Proteine, die sich wahrscheinlich in Struktur und biologischen Wirkungen von denen der Pflanze selbst unterscheiden, nicht länger zu akzeptieren und zu verlangen, dass alle Tests mit Gewebe aus der GV-Pflanze durchgeführt werden;
11. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum agronomischer und ökologischer Bedingungen abdecken, um die Auswirkungen aller Stressfaktoren, mit denen während des Anbaus gerechnet werden muss, auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
12. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum verschiedener Sorten abdecken, um den Einfluss verschiedener genetischer Hintergründe auf die Genexpression und die

¹ MON 87708 × MON 89788 × A5547-127,
https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;

13. fordert die EFSA auf, Daten über die Auswirkungen des Verbrauchs von aus GV-Pflanzen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln auf das Darmmikrobiom anzufordern;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0369

Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069149/02 – 2020/2895(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069149/02),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 3. Dezember 2008 angenommen und am 18. Dezember 2008

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

veröffentlicht wurde¹,

- unter Hinweis auf das Gutachten der EFSA, das am 25. September 2019 angenommen und am 7. November 2019 veröffentlicht wurde²,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)³,

¹ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zum Antrag (Aktenzeichen EFSA-GMO-NL-2007-37) auf Genehmigung des Inverkehrbringens von insektenresistentem genetisch verändertem Mais der Sorte MON89034, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie zur Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 von Monsanto, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/909>

² Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-015), EFSA Journal 2019 2019;17(11):5845, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2019.5845>

³ Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030);
- Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054);

– gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass mit der Entscheidung 2009/813/EG¹ der Kommission das Inverkehrbringen von aus der genetisch veränderten Maissorte 1507 × NK603 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Lebens- und Futtermitteln genehmigt wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 enthalten oder aus ihm bestehen, zu anderen Verwendungszwecken als Lebens- und Futtermittel für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jedem anderen Mais – mit Ausnahme des Anbaus – bezieht;
- B. in der Erwägung, dass die Monsanto Europe N.V. am 3. August 2018 im Namen der Monsanto Company, Vereinigte Staaten, bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 3. Dezember 2008 ein befürwortendes Gutachten zu dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung angenommen hat, das am 18. Dezember 2008 veröffentlicht wurde;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 25. September 2019 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung angenommen hat, das am 7. November 2019 veröffentlicht wurde;
- E. in der Erwägung, dass die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 so verändert wurde, dass sie Cry1A.105 und Cry2Ab2, synthetische insektizide Proteine (auch bekannt als Bt-Toxine) mit im Vergleich zu den natürlichen Bakterien, aus denen sie gewonnen wird, erhöhter Toxizität zum Schutz gegen spezifische Lepidoptera-Schädlinge produziert²;
- F. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

Bedenken der Mitgliedstaaten gegen die EFSA-Gutachten

- G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung zahlreiche kritische

¹ Entscheidung 2009/813/EG der Kommission vom 30. Oktober 2009 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON89034 (MON-89034-3) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 289 vom 5.11.2009, S. 21).

² EFSA erstes Gutachten S. 21, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2019.5845>

Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben¹; in der Erwägung, dass diese kritischen Anmerkungen Bedenken dahingehend enthalten, dass die Fütterungsstudie mit Masthähnchen nicht für die Bewertung der toxikologischen Sicherheit geeignet sei, da sie keine toxikologischen Endpunkte berücksichtige, dass der Vorschlag des Antragstellers für einen Umweltüberwachungsplan nicht den in Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² festgelegten Zielen entspreche dass die Kombinationswirkungen beider Toxine nicht untersucht worden seien, dass eine Zunahme der allergenen Aktivität aufgrund von Cry1A.105 und Cry2Ab2-Proteinen in Lebens- und Futtermitteln aus dem gentechnisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 nicht ausgeschlossen werden könne und dass die Schlussfolgerungen hinsichtlich der wesentlichen Gleichwertigkeit von gentechnisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 und konventionellem Mais verfrüht seien;

- H. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung wiederum zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben³; in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen die Feststellung gehört, dass in den jüngsten jährlichen Überwachungsberichten nicht erwähnt werde, dass in Europa (in Frankreich) kürzlich Wildpopulationen von Teosinte-Pflanzen, die sich mit Mais kreuzen können, festgestellt wurden, und dass der Überwachungsplan, der auf der mit der Entscheidung 2005/635/EG der Kommission⁴ erteilten Zustimmung beruht, und die Überwachungsberichte (2010 bis 2018) zahlreiche Mängel aufwiesen und weder mit der Richtlinie 2001/18/EG und den entsprechenden Leitlinien noch mit den Leitlinien der EFSA zur Umweltüberwachung nach dem Inverkehrbringen in Einklang stünden; Darüber hinaus haben viele Mitgliedstaaten ihre Bedenken hinsichtlich der ursprünglichen Risikobewertung der EFSA bekräftigt⁵;

Ungültige Toxizitätsstudien

- I. in der Erwägung, dass Sicherheitsstudien zur Bewertung der akuten Toxizität und des Abbaus in Verdauungsflüssigkeiten mit Cry1A.105- und Cry2Ab2-Proteinen durchgeführt wurden, die in einem *E. coli*-Stamm produziert wurden; in der Erwägung, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Bedenken hinsichtlich der mangelnden Äquivalenz zwischen den in *E. coli* und in MON 89034 exprimierten Proteinen geäußert

¹ Anmerkungen der Mitgliedstaaten:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2007-042>

² Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates – Erklärung der Kommission (**ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1**).

³ Anmerkungen der Mitgliedstaaten:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00673>

⁴ Entscheidung 2005/635/EG der Kommission vom 31. August 2005 über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegenüber Glyphosat-Herbiziden toleranten Ölrapsprodukts (*Brassica napus* L., Linie GT73) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**ABl. L 228 vom 3.9.2005, S. 11**).

⁵ Siehe Erwägungsgrund G.

hat¹, was Zweifel an der Gültigkeit dieser Toxizitätsstudien aufkommen ließ;

- J. in der Erwägung, dass toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt werden, im Allgemeinen wenig Bedeutung beigemessen werden kann, da die Auswirkungen des Proteins in Kombination mit der Pflanze selbst nicht berücksichtigt werden;
- K. in der Erwägung, dass beispielsweise einige Pflanzen, darunter Mais, auf natürliche Weise Proteinase-Inhibitoren (PI) produzieren, die nachweislich zu einem langsameren Abbau von Bt-Toxinen führen; in der Erwägung, dass dies zu einer viel höheren Toxizität des Bt-Toxins führt, wenn es zusammen mit dem Pflanzengewebe aufgenommen wird, als das Toxin in isolierter Form; in der Erwägung, dass eine 1990 von Wissenschaftlern der Firma Monsanto durchgeführte Studie gezeigt hat, dass selbst bei extrem niedrigen PI-Werten die insektizide Aktivität von Bt-Toxinen bis um das 20-fache verstärkt wird²; in der Erwägung, dass diese Wechselwirkung von der EFSA in ihren Risikobewertungen von genetisch veränderten Bt-Pflanzen nie bewertet oder auch nur erwähnt wurde;
- L. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass sich Faktoren, die die Toxizität der Bt-Toxine erhöhen, auch auf ihre Selektivität auswirken können³: wenn die Wirksamkeit des Bt-Toxins auf Zielorganismen erhöht wird, kann auch seine Selektivität verringert und ein größeres Spektrum von Nichtzielorganismen empfänglich werden; in der Erwägung, dass bisher zwar keine systematische Forschung durchgeführt wurde, dass aber mehrere Studien auf die Auswirkungen von PI in Kombination mit Bt-Toxinen auf Nichtziel-Insekten hinweisen⁴;
- M. in der Erwägung, dass man nichts über das Risiko einer höheren Toxizität für Menschen und Säugetiere aufgrund von Wechselwirkungen zwischen PI und Bt-Toxinen in GV-Pflanzen weiß;

¹ Siehe Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 7: <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2009.1193> und [Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 27ff:
http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00673](#)

² MacIntosh, S.C., Kishore, G.M., Perlak, F.J., Marrone, P.G., Stone, T.B., Sims, S.R., Fuchs, R.L., „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors“, *Journal of Agricultural and Food Chemistry* 1990, 38, S. 1145-1152.

³ Siehe beispielsweise, Then, C., „Risk assessment of toxins derived from *Bacillus thuringiensis* - synergism, efficacy, and selectivity“, *Environmental Science and Pollution Research* 2010, 17, S. 791–797.

⁴ Siehe beispielsweise, Han, P., Niu, C.Y., Lei, C.L., Cui, J.J., Desneux, N., „Quantification of toxins in a Cry1Ac + CpTI cotton cultivar and its potential effects on the honey bee *Apis mellifera* L.“, *Ecotoxicology* 2010, 19, S. 1452-1459, <https://link.springer.com/article/10.1007/s10646-010-0530-z>; Babendreier, D., Kalberer, N.M., Romeis, J., Fluri, P., Mulligan, E. and Bigler, F., „Influence of Bt-transgenic pollen, Bt-toxin and protease inhibitor (SBTI) ingestion on development of the hypopharyngeal glands in honeybees“, *Apidologie* 2005, 36(4), S. 585-594, <https://doi.org/10.1051/apido:2005049>; und Liu, X.D., Zhai, B.P., Zhang, X.X., Zong, J.M., „Impact of transgenic cotton plants on a non-target pest, *Aphis gossypii* Glover“, *Ökologische Entomologie*, 30(3), S. 307-315, <https://doi.org/10.1111/j.0307-6946.2005.00690.x>

Fragen der Bt-Adjuvantizität

- N. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten¹, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- O. in der Erwägung, dass die EFSA zwar anerkennt, dass Cry1A² nachweislich als Adjuvans wirkt, jedoch zu dem Schluss kommt, dass die adjuvante Wirkung von Cry-Proteinen, die nach intragastrischer oder intranasaler Verabreichung in hoher Dosierung beobachtet wird, wahrscheinlich keine Bedenken hinsichtlich der Allergenität aufwirft, da Mais kein übliches allergenes Lebensmittel ist³; in der Erwägung, dass die EFSA jedoch nicht die Tatsache berücksichtigt, dass Mais PI produziert⁴ und daher, wenn es mit dem Pflanzenmaterial aufgenommen wird, im Vergleich zu seiner isolierten Form von einem wesentlich langsameren Abbau der Bt-Toxine ausgegangen werden muss; in der Erwägung, dass dieser Unterschied auch seine Adjuvantizität verstärken kann und Studien mit isolierten Proteinen ungültig macht; in der Erwägung, dass keine empirischen Studien durchgeführt wurden, um die tatsächliche Immunogenität des von der GV-Pflanze produzierten Bt-Toxins zu untersuchen; in der Erwägung, dass der Abbau der Proteine in Verdauungsflüssigkeiten, der auch für die Bewertung der potenziellen Allergenität von Bedeutung ist, unter Verwendung von in *E.coli* isoliert produzierten Proteinen getestet wurde;

Bt-Pflanzen: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und erhöhte Resistenz

- P. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- Q. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können⁵; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 von Fachkollegen überprüfte Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet

¹ Eine Übersicht findet sich bei Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L., „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, *Journal of Applied Toxicology* 2016, 36(5), S. 630-648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

² Cry1Ac ist eines von nur einigen Bt-Toxinen, die von der EFSA eingehend untersucht wurden.

³ EFSA erstes Gutachten S. 16, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/909>

⁴ Siehe Erwägungsgrund K.

⁵ Siehe beispielsweise, Hilbeck, A. and Otto, M. „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO risk assessment“, *Frontiers in Environmental Science* 2015, 3:71.

wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden¹;

- R. in der Erwägung, dass Kombinationswirkungen wie die Kombination mit PI erheblich zur Toxizität von Bt-Toxinen beitragen können; in der Erwägung, dass die Frage der Selektivität insbesondere für synthetische Bt-Toxine wie Cry1A.105 und Cry2Ab2 von Bedeutung ist, die möglicherweise eine geringere Selektivität in Kombination mit einer höheren Toxizität aufweisen; in der Erwägung, dass die EFSA nach wie vor der Auffassung ist, dass Bt-Toxine nur ein schmales Spektrum von Nichtzielorganismen betreffen, wobei etwaige Kombinationswirkungen unberücksichtigt bleiben; in der Erwägung, dass ein breiteres Spektrum von Nichtzielorganismen Bt-Toxinen über Bewässerung, Abfall und Dung ausgesetzt sein könnte;
- S. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung keine Auswirkungen auf Nichtzielorganismen bewertet wurden; in der Erwägung, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates bemerkt, dass die Studien nicht ausreichten, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Exposition der Umwelt und damit die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen vernachlässigbar seien, und dass experimentelle Beweise aus den wenigen verfügbaren Studien zeigten, dass Bt-Toxine in den Fäkalien von mit Bt-Pflanzen gefütterten Tieren vorhanden sein werden. Folglich sollten für jede Marktanwendung von Bt-Pflanzen Experimente vorgelegt werden, um Schlussfolgerungen zu den späteren Auswirkungen und Risiken für Nichtzielorganismen ziehen zu können².
- T. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Entwicklung einer Resistenz der Zielschädlinge gegen Bt-Toxine nicht berücksichtigt wurde, was möglicherweise zur Verwendung von weniger umweltverträglichen Pestiziden oder höheren Dosen und einer höheren Anzahl von Anwendungen auf die GV-Kultur im Anbaugebiet führen könnte; in der Erwägung, dass die US-Umweltschutzbehörde vorschlägt, viele derzeitige Bt-Maishybriden sowie einige Bt-Baumwollsorten in den nächsten drei bis fünf Jahren aufgrund der zunehmenden Insektenresistenz gegen solche Kulturen aus dem Verkehr zu ziehen³;
- U. in der Erwägung, dass zwar behauptet wurde, dass der Einsatz von Bt-Pflanzen zu einem Rückgang des Insektizideneinsatzes führe, eine kürzlich in den Vereinigten Staaten veröffentlichte Studie⁴ jedoch feststellt, dass bei mehreren Analysen über den Einfluss von Bt-Pflanzen auf den üblichen Pestizideinsatz offenbar der Einsatz von Beizmitteln nicht berücksichtigt und daher möglicherweise der Rückgang des Insektizideneinsatzes (insbesondere der „behandelten Fläche“) im Zusammenhang mit Bt-Pflanzen überbewertet worden sei; in der Erwägung, dass in derselben Studie

¹ Hilbeck, A., Defarge, N., Lebrecht, T., Böhn, T., „Insecticidal Bt crops. EFSA’s risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, RAGES 2020, S. 4
https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf

² Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 16.
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00673>

³ <https://www.dtnpf.com/agriculture/web/ag/crops/article/2020/09/29/epa-proposes-phasing-dozens-bt-corn>

⁴ Douglas, M.R., Tooker, J.F., „Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops“, Environmental Science and Technology 2015, 49, 8, S. 5088-5097, <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g>

festgestellt wird, dass der Einsatz von Neonicotinoiden als Beizmittel häufig in Verbindung mit Bt-Mais- und Sojabohnenkulturen eingesetzt würden, dass diese Anwendung unbeabsichtigte Folgen haben könne, nämlich Resistenzen bei Zielschädlingen, Ausbrüche von Nichtzielschädlingen und Verschmutzung mit schädlichen Auswirkungen, die sich nach und nach auf Wildtiere auswirkten, und dass einige dieser Auswirkungen bereits aufgetreten seien; in der Erwägung, dass die Union die Verwendung dreier Neonicotinoide im Freien aufgrund ihrer Auswirkungen auf Honigbienen und andere Bestäuber – auch zur Pillierung von Saatgut – verboten hat¹;

- V. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt („VN-Biodiversitätskonvention“) ist, was deutlich macht, dass sowohl die exportierenden als auch die importierenden Länder eine internationale Verantwortung in Bezug auf die biologische Vielfalt haben;

Darstellung der Literatur

- W. in der Erwägung, dass der Antragsteller gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission² verpflichtet ist, eine Darstellung der Literatur für das Verfahren der Erneuerung einzureichen; in der Erwägung, dass bei einer Darstellung der Literatur 285 Veröffentlichungen ermittelt wurden, der Antragsteller jedoch nach Anwendung seiner eigenen Eignungs-/Aufnahmekriterien nur fünf Veröffentlichungen auswählte, die er für die Beurteilung der Lebens- und Futtermittelsicherheit oder die molekulare Charakterisierung für relevant hielt; in der Erwägung, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates bemerkte, dass bei der Darstellung der Literatur mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier nicht angemessen berücksichtigt worden seien, da die folgenden Suchbegriffe nicht in die Suche einbezogen wurden: „Toxizität“, „toxisch“, „Tierversuche“, „toxische Wirkungen“, „schädliche Wirkungen“ und „Auswirkungen auf die Gesundheit“³; in der Erwägung, dass die von Antragstellern für die Erneuerung von GVO-Zulassungen eingereichten Darstellungen der Literatur im Allgemeinen nicht von hoher Qualität sind;

Undemokratische Beschlussfassung

- X. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- Y. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse

¹ Neonicotinoide,
https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (**ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1**).

³ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 1.
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00673>

über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst – was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist –, ein Problem darstellt;

- Z. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- AA. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, einen GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt¹; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates² darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten

¹ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Organismen zu berücksichtigen¹; bringt jedoch seine große Enttäuschung zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 die Einfuhr einer weiteren genetisch veränderten Sojabohnensorte zugelassen hat², obwohl das Parlament einen Einwand dagegen erhoben hatte und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hatte;

5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, die Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Abkommen, wie dem Pariser Klimaschutzabkommen, der VN-Biodiversitätskonvention und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen;
7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen – sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel – einzustellen, wenn von den Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
8. fordert die EFSA auf, endlich die wesentlichen Unterschiede zwischen nativen Bt-Toxinen und solchen, die von synthetischen Transgenen in GV-Pflanzen gebildet werden, zu akzeptieren und ihre Risikobewertung auszuweiten, um alle Wechsel- und Kombinationswirkungen zwischen Bt-Toxinen, GV-Pflanzen und ihren Bestandteilen, Rückständen aus dem Spritzen mit den ergänzenden Herbiziden und der Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit umfassend zu berücksichtigen;
9. fordert die EFSA auf, Toxizitätsstudien auf der Grundlage isolierter Proteine, die sich wahrscheinlich in Struktur und biologischen Wirkungen von denen der Pflanze selbst unterscheiden, nicht länger zu akzeptieren und zu verlangen, dass alle Tests mit Gewebe aus der GV-Pflanze durchgeführt werden;
10. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum agronomischer und ökologischer Bedingungen abdecken, um die Auswirkungen aller Stressfaktoren, mit denen während des Anbaus gerechnet werden muss, auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
11. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum verschiedener Sorten abdecken, um den Einfluss verschiedener genetischer Hintergründe auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
12. fordert die EFSA auf, Daten über die Auswirkungen des Verbrauchs von aus GV-Pflanzen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln auf das Darmmikrobiom anzufordern;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie

¹ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

² MON 87708 × MON 89788 × A5547-127,
https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0370

Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ (2020/2846(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ (ECIXXXX),
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2, 3 Absatz 3 und 11 Absatz 4,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 19, Artikel 24, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 63, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 108 Absatz 4, Artikel 109, Artikel 118, Artikel 165 Absatz 4, Artikel 167 Absatz 5, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 177, Artikel 178 und Artikel 182 Absatz 1,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative¹ (EBI-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere auf die Artikel 10, 21, 22 und 51,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993, in denen die Anforderungen aufgestellt wurden, die ein Land erfüllen muss, um der Europäischen Union beitreten zu können (Kopenhagener Kriterien);
- unter Hinweis auf Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), die beide von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie die Stellungnahmen der einschlägigen Aufsichtsgremien,

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

- unter Hinweis auf das Kopenhagener Dokument der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von 1990 und die zahlreichen einschlägigen Empfehlungen und Leitlinien des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 7. Februar 2018 zum Schutz und zur Nichtdiskriminierung von Minderheiten in den Mitgliedstaaten der EU²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. September 2018 zu der Gleichstellung von Sprachen im digitalen Zeitalter³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und zur Sprachenvielfalt in der Europäischen Union⁴,
- Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen⁵,
- unter Hinweis auf die Entscheidungen und die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf die Rechtssache T-646/13 (Bürgerausschuss für die Bürgerinitiative Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe gegen Europäische Kommission)⁶ und die Rechtssache T-391/17 (Rumänien gegen Europäische Kommission)⁷,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2017/652 der Kommission vom 29. März 2017 über die geplante Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“⁸
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 15. Oktober 2020 zu der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack“, die vom Ausschuss für Kultur und Bildung, vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und vom Petitionsausschuss ausgerichtet wurde,
- unter Hinweis auf den Vorschlag im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) „Minority SafePack“ zu den von der Kommission erwarteten Gesetzgebungsakten auf der Grundlage der EBI, die der Kommission nach der Übermittlung der Unterschriften vorgelegt und im Europäischen Parlament während der öffentlichen Anhörung vorgestellt wurden,
- gestützt auf Artikel 222 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13.

² ABl. C 463 vom 21.12.2018, S. 21.

³ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 42.

⁴ ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 52.

⁵ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 15.

⁶ ECLI:EU:T:2017:59.

⁷ ECLI:EU:T:2019:672.

⁸ ABl. L 92 vom 6.4.2017, S. 100.

- A. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 2 EUV auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet;
- B. in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten fördert sowie den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt;
- C. in der Erwägung, dass in Artikel 6 AEUV festgestellt wird, dass die Union für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Kultur und Bildung zuständig ist; in der Erwägung, dass die Kommission in diesen Politikbereichen, die auch für Angehörige von Minderheiten von großer Bedeutung sind, aktiv mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollte;
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 10 AEUV die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielen muss, Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu bekämpfen;
- E. in der Erwägung, dass nach Artikel 21 Absatz 1 der Charta Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, verboten sind;
- F. in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 22 der Charta die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet;
- G. in der Erwägung, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt in Artikel 167 AEUV verankert ist;
- H. in der Erwägung, dass etwa 8 % der Unionsbürger einer nationalen Minderheit angehören und dass etwa 10 % eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen; in der Erwägung, dass sie aufgrund der Einzigartigkeit ihrer Sprachen und Kulturen einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Reichtums der Union ausmachen;
- I. in der Erwägung, dass für den allgemeinen Begriff „Minderheiten in Europa“ im rechtlichen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch ein breites Spektrum an Benennungen steht; in der Erwägung, dass diese gesellschaftlichen Gruppen häufig austauschbar als nationale Minderheiten, ethnische Gruppen, traditionelle oder autochthone Minderheiten, Nationalitäten, sprachliche Minderheiten, Gruppen, die weniger verbreitete Sprachen sprechen, Sprachgruppen usw. bezeichnet werden; in der Erwägung, dass der Europarat die Schwierigkeit, die Vielfalt an Benennungen zu übernehmen, die europaweit verwendet werden, dadurch umgeht, dass er in seinem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das nach wie vor den höchsten internationalen Standard für den Minderheitenschutz in Europa darstellt, die Benennung „nationale Minderheit“ verwendet; in der Erwägung, dass die EBI „Minority SafePack“ den Terminus „nationale und sprachliche Minderheiten“

- verwendet, wenn sie sich auf solche Minderheitengruppen bezieht;
- J. in der Erwägung, dass die meisten nationalen und sprachlichen Minderheiten mit einer immer schneller werdenden Entwicklung zur Assimilation und zum Verlust ihrer Sprache konfrontiert sind, die sich in einer sprachlichen und kulturellen Verarmung in der EU und dem Verlust ihrer sprachlichen und kulturellen Vielfalt niederschlägt, die die Union den Verträgen zufolge schützen muss; in der Erwägung, dass Bildung das wichtigste Instrument für die Wiederbelebung und Erhaltung von Minderheitensprachen ist;
 - K. in der Erwägung, dass im Unesco-Weltatlas der gefährdeten Sprachen 186 Sprachen aus Mitgliedstaaten der Union als anfällig oder gefährdet gelten und drei weitere Sprachen als ausgestorben aufgeführt sind;
 - L. in der Erwägung, dass der Kommission am 15. Juli 2013 die EBI „Minority SafePack“ vorgelegt wurde, in der ein Vorgehen der Union zur Unterstützung nationaler und sprachlicher Minderheiten in elf Bereichen gefordert wird;
 - M. in der Erwägung, dass die Kommission dies am 13. September 2013 als nicht ausreichend begründet erachtete, um die EBI zu registrieren; in der Erwägung, dass die Organisatoren der EBI beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Rechtsmittel einlegten und dass das Gericht der Europäischen Union am 3. Februar 2017 sein Urteil verkündete, mit dem es den Beschluss der Kommission aufhob;
 - N. in der Erwägung, dass die Kommission – um die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dem Urteil des Gerichts nachzukommen – die rechtliche Zulässigkeit der Initiative erneut überprüfte und die Initiative in neun der elf ursprünglich beantragten Bereiche durch den Erlass des Beschlusses (EU) 2017/652 zu registrieren;
 - O. in der Erwägung, dass nach Artikel 15 der EBI-Verordnung auf die Überprüfung auf rechtliche Zulässigkeit durch die Kommission nach der erfolgreichen Unterschriftensammlung eine Prüfung des Kerns der EBI folgt; in der Erwägung, dass die Kommission ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen über die EBI auf der Grundlage der EU-Verträge darlegt;
 - P. in der Erwägung, dass das Gericht der Europäischen Union in seinem Urteil vom 24. September 2019 in der Rechtssache T-391/17 den Beschluss der Kommission, die EBI „Minority SafePack“ zu registrieren, bestätigte;
 - Q. in der Erwägung, dass zwischen dem 3. April 2017 und dem 3. April 2018 in der Union 1 123 422 bescheinigte Unterschriften gesammelt wurden und der nationale Mindestschwellenwert in elf Mitgliedstaaten erreicht wurde;
 - R. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerinitiative weltweit das erste Instrument für transnationale partizipative Demokratie ist, das es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, unmittelbar mit den Organen der Union zusammenzuarbeiten;
 - S. in der Erwägung, dass Minority SafePack bisher die fünfte von nur sechs erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiativen ist;
 - T. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/788 das Parlament im Anschluss an die Ausrichtung einer öffentlichen Anhörung bewerten muss, inwieweit die einzelnen Europäischen Bürgerinitiativen politisch unterstützt werden; in

der Erwägung, dass das Parlament seine öffentliche Anhörung am 15. Oktober 2020 gemäß Artikel 222 seiner Geschäftsordnung abgehalten hat;

1. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für das Instrument der EBI und fordert, dass ihr Potenzial voll ausgeschöpft wird; hebt hervor, dass die EBI eine außerordentliche Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger ist, ihre Bestrebungen zu bestimmen und zu artikulieren und ein Handeln der EU zu fordern; erachtet es als wesentlich, ihnen die aktive Teilhabe an sie betreffenden politischen Abläufen zu ermöglichen, wenn es gilt, ihnen das europäische Aufbauwerk näherzubringen;
2. weist darauf hin, dass die neue EBI-Verordnung am 1. Januar 2020 in Kraft trat und dass es überaus wichtig ist, dass die Organe der Union und der Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Neubelebung dieses Beteiligungsinstruments der Union zum Erfolg zu führen; hebt hervor, dass die Kommission die Forderungen, die von über 1,1 Millionen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern über die EBI „Minority SafePack“ geäußert wurden, gebührend berücksichtigen sollte;
3. weist erneut darauf hin, dass nach Artikel 2 EUV neben der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte der Schutz der Personen, die Minderheiten angehören, ausdrücklich ein Grundwert der Union ist;
4. weist erneut darauf hin, dass die EU nach Artikel 3 Absatz 3 EUV den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahren und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgen muss; betont, dass die Sprachen und Kulturen von Minderheiten ein fester und unveräußerlicher Teil der Kultur und des Erbes der Union sind; hebt hervor, dass die Union Maßnahmen der Mitgliedstaaten fördern sollte, die dem Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, dienen;
5. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission¹, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip einen gemeinsamen Rahmen mit Mindestnormen der Union für den Schutz von Personen, die Minderheiten angehören, zu erstellen, die fest in einem Rechtsrahmen verankert sind, mit dem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in der gesamten Union garantiert werden;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, zu wahren und dafür zu sorgen, dass diese Rechte uneingeschränkt geachtet werden;
7. ist der Ansicht, dass in Gemeinschaften mit mehr als einer Amtssprache die sprachlichen Rechte im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung des jeweiligen Mitgliedstaats und seinem innerstaatlichen Recht geachtet werden müssen, ohne dass die Rechte einer Gruppe gegenüber einer anderen beschränkt werden; vertritt die Auffassung, dass bei der Förderung von Regionalsprachen und dem Schutz von Sprachgemeinschaften die Grundrechte aller Personen gewahrt werden sollten;
8. ist der Ansicht, dass die Union auch künftig das Bewusstsein für die Mehrsprachigkeit in ganz Europa durch Unionsprogramme schärfen und die Vorteile der Mehrsprachigkeit tatkräftig fördern sollte;
9. weist darauf hin, dass es keine gemeinsame Definition dafür gibt, wer als Angehöriger

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU (ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13).

einer sprachlichen Minderheit in der Union gelten kann; betont, dass alle Minderheiten unabhängig von ihrer Definition geschützt werden müssen und dass jegliche Definition flexibel angewandt werden sollte und dass dabei die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und des Diskriminierungsverbots gewahrt werden sollten;

10. fordert eine sich gegenseitig verstärkende Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Europarat im Bereich des Schutzes der Rechte nationaler und sprachlicher Minderheiten; weist darauf hin, dass eine solche Zusammenarbeit einerseits der Union die Möglichkeit bieten würde, auf den Errungenschaften und Erfahrungen des Europarates aufzubauen, und es zugleich dem Europarat ermöglichen würde, seine Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wirksamer umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden und zu ratifizieren;

Zu den neun EBI-Vorschlägen

11. stellt fest, dass der Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten in erster Linie in die Zuständigkeit der staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten fällt; weist jedoch darauf hin, dass die Union maßgeblich daran mitwirken kann, indem sie die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen unterstützt; weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten erfolgreiche Beispiele für das respektvolle und harmonische Zusammenleben verschiedener Gemeinschaften darstellen, auch in den Bereichen von Maßnahmen zur Wiederbelebung von Sprachen und Kulturen; fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren zum Schutz und zur Unterstützung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, untereinander auszutauschen, und fordert die Union auf, diesen Austausch zu erleichtern;
12. ist der Ansicht, dass Maßnahmen zur Erhaltung der kulturellen und sprachlichen Identität zugunsten von Personen, die nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, auf positive Maßnahmen, auch in den Bereichen Bildung, Kultur und öffentliche Versorgungsleistungen, abzielen müssen;
13. erklärt sich besorgt über die alarmierende Zunahme von Hasskriminalität und Hetze in Verbindung mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die sich gegen Personen richtet, die nationalen und sprachlichen Minderheiten in Europa angehören; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kampagnen gegen Hetze ins Leben zu rufen sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten zu bekämpfen;
14. würdigt den Beitrag nationaler und sprachlicher Minderheiten zum Kulturerbe der Union und betont die Funktion der Medien;

15. weist darauf hin, dass die sprachliche Vielfalt ein wertvoller Bestandteil des kulturellen Reichtums Europas ist, der geschützt werden sollte, damit Regional- oder Minderheitensprachen von Generation zu Generation weitergegeben werden können; bringt seine große Besorgnis in Bezug auf vom Aussterben bedrohte Regional- oder Minderheitensprachen zum Ausdruck; betont, dass in diesem Bereich mehr getan werden muss; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Erlernen von Sprachen in der gesamten Union, einschließlich des Erlernens von Minderheitensprachen, zu fördern; stellt fest, dass in der EBI die Einrichtung einer europäischen Stelle für Sprachenvielfalt gefordert wird, deren Zweck es ist, die große Vielfalt der Sprachen in Europa zu schützen;
16. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der Gestaltung ihrer Finanzierungsprogramme den Bedürfnissen nationaler und sprachlicher Minderheiten Rechnung zu tragen; vertritt die Auffassung, dass der Schutz der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Vielfalt eine Triebkraft der regionalen Entwicklung und Innovation ist, und geht daher davon aus, dass er in den europäischen Struktur- und Investitionsfonds und dem Kohäsionsfonds Berücksichtigung finden sollte; ist der Ansicht, dass es eine Finanzierung aus dem Programm Horizont für die Untersuchung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und ihrer Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung in den Regionen der Union ermöglichen würde, die öffentliche Politik für nationale und sprachliche Minderheiten gezielter auszurichten;
17. erkennt an, dass Sprache in der Kultur sehr wichtig ist; ist besorgt darüber, dass Kulturakteure, die in Regional- oder Minderheitensprachen tätig sind, es möglicherweise schwerer haben, ein großes Publikum zu erreichen und Zugang zu finanziellen und administrativen Ressourcen zu erhalten; fordert die Mitgliedstaaten auf, regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen zu entwickeln, um Kulturakteure dabei zu unterstützen, ungeachtet ihrer sprachlichen oder sonstigen Besonderheiten die Freiheit der Kultur zum Ausdruck zu bringen;
18. ist der Ansicht, dass allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern Kultur und Unterhaltung in ihrer eigenen Sprache geboten werden sollte; weist darauf hin, dass sprachliche Minderheiten häufig zu klein sind oder nicht über die institutionelle Unterstützung verfügen, um ein umfassendes System eigener Mediendienste aufzubauen; fordert die Kommission diesbezüglich auf, eine Bewertung vorzunehmen und die am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufbau solcher Mediendienste zu ermöglichen; stellt fest, dass die beiden gesetzgebenden Organe seit der Einreichung der EBI „Minority SafePack“ bei der Kommission im Jahr 2013 bereits wesentliche Vorschläge zum Urheberrecht und zu audiovisuellen Mediendiensten erlassen haben; nimmt die kürzlich angenommene Mitteilung der Kommission über die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung (COM(2020)0766) zur Kenntnis, worin die Kommission für 2022, wenn die vollen Auswirkungen der Verordnung erkennbar werden, eine ausführliche Bestandsaufnahme vorschlägt; begrüßt die Absicht der Kommission, als Teil ihres Aktionsplans für audiovisuelle und andere Medien einen Dialog mit den Interessenträgern über audiovisuelle Inhalte aufzunehmen; betont, dass sichergestellt werden muss, dass in künftigen Verordnungen die Belange der Minderheitensprachen Berücksichtigung finden;

19. weist darauf hin, dass in der Europäischen Union viele staatenlose Menschen nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören; ist der Auffassung, dass unter gebührender Berücksichtigung der Souveränität und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang konkrete Maßnahmen getroffen werden könnten und zurzeit getroffen werden; weist darauf hin, dass die Zuerkennung oder der Entzug der Staatsbürgerschaft in die Zuständigkeit der einzelnen Staaten fällt;
20. bekundet seine Unterstützung für die Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“; fordert die Kommission auf, auf sie einzugehen und Rechtsakte vorzuschlagen, die auf den Verträgen und der EBI-Verordnung beruhen und mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen; stellt fest, dass in der von der Kommission registrierten Initiative Legislativvorschläge in neun verschiedenen Bereichen gefordert werden, und weist darauf hin, dass in der Initiative gefordert wird, dass jeder einzelne Vorschlag für sich genommen überprüft und bewertet wird;

o

o o

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0000376

Iran, insbesondere der Fall der Sacharow-Preisträgerin 2012, Nasrin Sotudeh

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zum Iran und insbesondere dem Fall der Sacharow-Preisträgerin 2012, Nasrin Sotudeh (2020/2914(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Iran, insbesondere vom 13. Dezember 2018 zum Iran, insbesondere zum Fall Nasrin Sotudeh¹, und vom 17. September 2019 zur Lage von Frauenrechtsaktivisten und inhaftierten EU-Bürgern, die zusätzlich die iranische Staatsangehörigkeit besitzen²,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 9. Dezember 2020 zum Iran, in der die Freilassung von Nasrin Sotudeh gefordert wird,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 12. Dezember 2020 zur Hinrichtung von Ruhollah Sam,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen vom 25. November 2020, in der der Iran aufgefordert wird, die Hinrichtung von Ahmadreza Djalali auszusetzen,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vom 26. Oktober 2020, in dem Rechenschaftspflicht mit Blick auf die gewaltsame Niederschlagung von Protesten gefordert wird, und auf seinen Bericht vom 21. Juli 2020 über die Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran,
- unter Hinweis auf den 5. Dialog auf hoher Ebene zwischen der Europäischen Union und dem Iran vom 9. Dezember 2020,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Folter und zum Recht auf freie

¹ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 127.

² Angenommene Texte, P9_TA(2019)0019.

Meinungsäußerung,

- unter Hinweis darauf, dass Nasrin Sotudeh 2012 der Sacharow-Preis für geistige Freiheit verliehen wurde,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh, die Preisträgerin des Sacharow-Preises für geistige Freiheit 2012, eine iranische Anwältin, Menschenrechtsverteidigerin und politische Gefangene ist, die sich in den vergangenen 15 Jahren für die Rechte von Frauen, Kindern, religiösen Minderheiten, Journalisten und Künstlern sowie Menschen, die zum Tode verurteilt wurden, eingesetzt hat und infolgedessen von den iranischen Staatsorganen andauernd und gezielt schikaniert, mehrmals verhaftet und inhaftiert wurde; in der Erwägung, dass an der strafrechtlichen Verfolgung und den gegen sie vorgebrachten Anklagepunkten deutlich wird, in welchem gravierendem Ausmaß die Justiz des Iran das Engagement für die Menschenrechte als Straftatbestand ansieht;
- B. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh seit dem 13. Juni 2018 willkürlich in Haft sitzt, weil sie Frauen vertritt, die gegen das Gesetz des Iran über das obligatorische Tragen des Hidschab protestierten, und im März 2019 in Abwesenheit zu 33 Jahren Haft und 148 Peitschenhieben verurteilt wurde; in der Erwägung, dass Experten der Vereinten Nationen bei zahlreichen Gelegenheiten schwere Bedenken geäußert haben, wonach ihre derzeitige Inhaftierung willkürlich ist, und ihre Freilassung gefordert haben;
- C. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh am 7. November 2020 vorübergehend freigelassen wurde, nachdem sie positiv auf COVID-19 getestet worden war; in der Erwägung, dass am 2. Dezember 2020 ihre Rückkehr in die Frauenhaftanstalt Ghartschak in Teheran, die für grausame und unmenschliche Haftbedingungen bekannt ist, angeordnet wurde; in der Erwägung, dass diese Entscheidung der iranischen Staatsorgane lebensbedrohliche Folgen für sie haben kann und dadurch ihre willkürliche Inhaftierung unter Verstoß gegen die Verpflichtungen des Iran im Zusammenhang mit den internationalen Menschenrechtsnormen weiter verlängert wird;
- D. in der Erwägung, dass die iranischen Staatsorgane Angehörige, Verwandte und Freunde von Nasrin Sotudeh und insbesondere ihren Ehemann Resa Chandan ins Visier genommen haben und sie zum Schweigen bringen und ihren Kampf für die Freilassung von Nasrin Sotudeh unterbinden wollen;
- E. in der Erwägung, dass die Festnahme von Nasrin Sotudeh Teil des verschärften Vorgehens gegen Menschen ist, die sich im Iran für die Rechte der Frauen einsetzen; in der Erwägung, dass Menschen, die sich tatkräftig für die Stärkung der Rolle der Frau und die Rechte der Frauen einsetzen, Schikane sowie willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ausgesetzt sind, und dass ihr Recht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren verletzt wird;
- F. in der Erwägung, dass Ahmadreza Djalali, ein iranisch-schwedischer Arzt und Dozent an der Freien Universität Brüssel in Belgien und an der Universität Ostpiemont in Italien, der im Oktober 2017 wegen böswilliger Spionage zum Tode verurteilt wurde, Berichten zufolge zur Vorbereitung seiner Hinrichtung in Einzelhaft verlegt wurde, obwohl weithin Belege dafür vorliegen, dass sein Gerichtsverfahren höchst unfair war

- und seine Verurteilung auf der Grundlage eines durch Folter erzwungenen Geständnisses erfolgte; in der Erwägung, dass er Drohungen von iranischen Staatsbeamten erhalten hat, in denen ihm seine Tötung und die Tötung seiner Familie in Schweden und im Iran angedroht wird; in der Erwägung, dass er in einem Schreiben, das er im Gefängnis für politische Gefangene in Ewin geschrieben hat, mitteilt, der Grund für seine Inhaftierung sei seine Weigerung gewesen, die Organe der EU für den Iran auszuspionieren; in der Erwägung, dass Ahmadreza Djalali am 24. November 2020 davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Hinrichtung unmittelbar bevorstehe;
- G. in der Erwägung, dass der Journalist Ruhollah Sam am 12. Dezember 2020 hingerichtet wurde, nachdem der Oberste Gerichtshof am 8. Dezember 2020 übereilt die Entscheidung getroffen hatte, sein Todesurteil aufrechtzuerhalten, und zwar auf der Grundlage des vagen Anklagepunktes „Verderbung auf Erden“ der sich auf gewaltsam erwirkte Geständnisse stützte; in der Erwägung, dass Ruhollah Sam, dem 2009 in Frankreich Asyl gewährt worden war und der einen populären regimekritischen Kanal auf dem Messenger-Dienst Telegram betrieb, in den Irak gelockt, dort von den iranischen Staatsorganen entführt und in den Iran verschleppt wurde; in der Erwägung, dass seine Hinrichtung wegen seiner Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung einen eklatanten Verstoß gegen die internationalen Menschenrechtsnormen darstellt;
- H. in der Erwägung, dass die bekannte französisch-iranische Wissenschaftlerin Fariba Adelkhah, Unionsbürgerin und Forschungsleiterin am Institut für politische Studien in Paris, seit Juni 2019 willkürlich im Gefängnis Ewin inhaftiert ist;
- I. in der Erwägung, dass Personen, die sowohl Unionsbürger als auch iranische Staatsangehörige sind, nach wie vor festgenommen werden, wobei auf die Festnahme eine längere Einzelhaft und Verhöre folgen, ohne dass es ein ordnungsgemäßes Verfahren oder Zugang zu einem fairen Verfahren gäbe, sowie lange Haftstrafen auf der Grundlage der vagen oder unbestimmten Anklagepunkte „nationale Sicherheit“ und „Spionage“ verhängt werden; in der Erwägung, dass der Iran die doppelte Staatsangehörigkeit nicht anerkennt, was dazu führt, dass der Zugang ausländischer Botschaften zu ihren Bürgern, die zusätzlich die iranische Staatsangehörigkeit besitzen und im Iran festgehalten werden, eingeschränkt ist;
- J. in der Erwägung, dass vor Gerichten im Iran keine ordnungsgemäßen und fairen Verfahren durchgeführt werden, wobei der Zugang zu einem Rechtsbeistand – insbesondere während der Ermittlungen – verwehrt wird und Besuche durch Vertreter der Konsulate, der Vereinten Nationen oder humanitärer Organisationen verweigert werden; in der Erwägung, dass Urteile der Gerichte des Iran oft auf vagen und unbestimmten Vorwürfen der Gefährdung der nationalen Sicherheit oder der Spionage beruhen; in der Erwägung, dass es keine unabhängigen Mechanismen gibt, mit denen die Rechenschaftspflicht innerhalb des Justizapparats sichergestellt wird und dass nach wie vor schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Politisierung von Richtern bestehen;
- K. in der Erwägung, dass die Staatsorgane des Iran auf zivilgesellschaftliche Demonstrationen, die sich gegen Armut, Inflation, Korruption und den politischen Autoritarismus im Iran richten, mit schweren Repressionen reagiert haben; in der Erwägung, dass der iranische Geheimdienst sein Vorgehen gegen Mitarbeiter von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Umweltschützer, Verteidiger der Rechte der Frauen, Studierende, Journalisten, Lehrkräfte, Fernfahrer und friedliche Aktivisten verschärft hat;

- L. in der Erwägung, dass Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen den Iran aufgefordert haben, die Rechte von Menschenrechtsverteidigern und Rechtsanwälten zu garantieren, die inhaftiert wurden, weil sie Demonstrationen gegen das vorgeschriebene Tragen des Hidschabs im Iran öffentlich unterstützt haben, und dass sie erneut große Bedenken angesichts der fortgesetzten Hinrichtungen jugendlicher Straftäter im Iran geäußert haben;
- M. in der Erwägung, dass zahlreiche Berichte darüber vorliegen, dass Gefangene unter Verstoß gegen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen ausgesetzt sind und ihnen der angemessene Zugang zu medizinischer Versorgung verwehrt wird, um sie einzuschüchtern, zu bestrafen oder unter Druck zu setzen;
- N. in der Erwägung, dass Dutzende von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten, Anwälten und Aktivisten nach wie vor aufgrund friedlicher Aktivitäten inhaftiert sind und dass sie während der COVID-19-Pandemie von Gnadenakten oder vorübergehenden Freilassungen ausgeschlossen wurden, die stattfanden, um gegen die Überbelegung in Gefängnissen vorzugehen;
- O. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Juli 2020 Bestürzung angesichts des anhaltenden Vollzugs der Todesstrafe im Iran und der hohen Hinrichtungszahlen ausgedrückt und bestätigt hat, dass die eingegangenen Berichte eine anhaltende Tendenz zur Einschränkung der Meinungsfreiheit und zur anhaltenden Diskriminierung von Minderheiten und Frauen belegen;
- P. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen in diesem Bericht bestätigt, dass die iranischen Staatsorgane trotz eindeutiger Beweise dafür, dass die iranischen Sicherheitskräfte bei den Demonstrationen im November 2019 übermäßige und tödliche Gewalt eingesetzt haben, die mehr als 300 Menschen, darunter Frauen und Kindern, das Leben gekostet hat, fast ein Jahr später noch keine Untersuchung durchgeführt haben, die internationalen Normen entspricht;
- Q. in der Erwägung, dass die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Demonstranten zunimmt, wobei ein Vorgehensmuster zu erkennen ist, bei dem sogenannte Geständnisse unter Folter erwirkt werden, woraufhin Demonstranten ohne Benachrichtigung ihrer Anwälte oder Familienmitglieder hingerichtet werden, wie dies bei dem bekannten Ringer Nawid Afkari der Fall war, der am 12. September 2020 wegen Anklagevorwürfen hingerichtet wurde, die er in allen Punkten bestritten hatte; in der Erwägung, dass seine Brüder nach wie vor in Haft sind und zu sehr langen Haftstrafen wegen der Teilnahme an regierungskritischen Demonstrationen verurteilt wurden;
- R. in der Erwägung, dass das Parlament eine Entschließung angenommen hat, in der die Einrichtung einer für den Nahen Osten, insbesondere den Iran, zuständigen Abteilung in der für die strategische Kommunikation zuständigen Dienststelle des EAD gefordert wird;
- S. in der Erwägung, dass Massenüberwachungstechnologien eingesetzt werden, um Proteste im Internet und auf der Straße zu zerschlagen, auch durch Online-Zensur; in der Erwägung, dass die staatlichen Medien gegen Demonstranten und

Menschenrechtsverteidiger gerichtete Desinformationskampagnen unter Beteiligung führender nationaler Persönlichkeiten durchgeführt haben, um den Blick auf die Proteste vom November 2019 zu verzerren;

1. verurteilt aufs Schärfste, dass die Menschenrechtsverteidigerin und Rechtsanwältin Nasrin Sotudeh willkürlich inhaftiert, anschließend verurteilt und unlängst erneut in ein Gefängnis verbracht wurde, und fordert die Staatsorgane der Islamischen Republik Iran auf, sie umgehend und bedingungslos freizulassen und ihr die von ihr benötigte Gesundheitsversorgung zu ermöglichen;
2. verurteilt aufs Schärfste, dass am 12. Dezember 2020 der von Frankreich aus tätige Journalist Ruhollah Sam, Chefredakteur des Telegram-Kanals Amad News, und am 12. September 2020 der Ringer Nawid Afkari hingerichtet wurden; spricht ihren Familien, Freunden und Kollegen sein tief empfundenes Beileid aus; fordert die EU und die Behörden der Mitgliedstaaten auf, in der EU wohnhafte iranische Staatsangehörige, die Schikanen und Drohungen durch iranische Geheimdienste ausgesetzt sind, wirksamer zu schützen;
3. fordert den Iran auf, umgehend von der bevorstehenden Hinrichtung des schwedisch-iranischen Wissenschaftlers Ahmadreza Djalali Abstand zu nehmen, ihn freizulassen und zu entschädigen und seine Familie im Iran und in Schweden nicht länger zu bedrohen; verurteilt darüber hinaus aufs Schärfste, dass er gefoltert, willkürlich inhaftiert und zum Tode verurteilt wurde; stellt fest, dass Ahmadreza Djalali am 24. November 2020 mitgeteilt wurde, dass die Staatsanwaltschaft eine Anordnung zur Vollstreckung der Strafe erlassen hat und er in Abschnitt 209 des Gefängnisses Ewin in Einzelhaft verlegt wurde; bekräftigt seine Forderung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) und die EU-Mitgliedstaaten umgehend tätig werden, um jeglichen Vorhaben, die gegen Ahmadreza Djalali verhängte Todesstrafe zu vollstrecken, Einhalt zu gebieten, das Urteil aufzuheben und seine sofortige Freilassung zu erwirken;
4. fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern gemeinsam öffentliche Erklärungen abzugeben und diplomatische Initiativen zu ergreifen, um unfaire Gerichtsverfahren zu beobachten und Gefängnisse zu besuchen, in denen Menschenrechtsverteidiger und andere gewaltlose politische Gefangene inhaftiert sind, darunter auch im Iran inhaftierte Personen, die die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats besitzen;
5. fordert die Regierung des Iran auf, umgehend und bedingungslos die mehreren hundert Menschen freizulassen, die willkürlich wegen der friedlichen Ausübung ihres Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung festgenommen wurden, darunter Demonstranten, Journalisten, Medienschaffende, politische Dissidenten, Künstler, Schriftsteller und Menschenrechtsverteidiger, zu denen auch Rechtsanwälte, Frauenrechtsaktivisten, Aktivisten für Arbeitnehmerrechte, Aktivisten für Minderheitenrechte, Umweltschützer, Aktivisten gegen die Todesstrafe und andere zählen, einschließlich jener, die im Zusammenhang mit den außergerichtlichen Massenhinrichtungen in den 1980er Jahren fordern, dass die Wahrheit ans Licht gebracht, Gerechtigkeit geschaffen und Wiedergutmachung geleistet wird; betont, dass bis zu ihrer Freilassung ihre körperliche und geistige Unversehrtheit von den Staatsorganen des Iran garantiert werden muss;
6. fordert den Iran nachdrücklich auf, umgehend sämtliche Anschuldigungen

fallenzulassen und alle Reisebeschränkungen aufzuheben, die sich gegen Personen richten, die die doppelte Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran besitzen, willkürlich festgenommen wurden und anderen restriktiven Maßnahmen ausgesetzt sind, darunter Fariba Adelkhah, Nahid Taghawi, Kamil Ahmadi und Nazanin Zaghari-Ratcliffe; bekräftigt seine Forderung nach der umgehenden und bedingungslosen Freilassung von Kamran Ghaderi, Massud Mossaheb und Morad Tahbas, die derzeit in Gefängnissen im Iran inhaftiert sind, und missbilligt erneut, dass die Justizorgane des Iran ihre Praxis fortsetzen, Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran im Anschluss an unfaire Gerichtsverfahren zu inhaftieren, und dass diese Personen keinen Zugang zu konsularischer Unterstützung haben;

7. ist besorgt darüber, dass die Menschenrechtsverteidigerin Golroch Irai am 13. Dezember 2020 körperlich angegriffen und gewaltsam in das Gefängnis Ewin überstellt wurde; fordert, dass ihre Situation unverzüglich geklärt wird, und bekräftigt seine Forderung nach ihrer Freilassung;
8. verurteilt aufs Schärfste das harte Vorgehen gegen Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Vereinigungsfreiheit und auf friedliche Versammlung wahrnehmen; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dessen Vertragspartei er ist, uneingeschränkt umgesetzt wird und allen Häftlingen das Recht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren, einschließlich des Rechts, sich durch einen Anwalt ihrer Wahl vertreten zu lassen, gewährt wird;
9. verurteilt, dass im zivilgesellschaftlichen Raum Einschränkungen gelten, die Todesstrafe als Mittel der politischen Unterdrückung verhängt wird, Amputationen und Auspeitschungen und andere im Strafgesetzbuch des Iran enthaltene grausame und unmenschliche Strafen durchgeführt werden, grausame und unmenschliche Haftbedingungen herrschen, Geständnisse durch Folter oder Misshandlung erlangt und Gerichtsverfahren gegen Zivilisten vor Revolutionsgerichten geführt werden; verurteilt, dass die Todesstrafe als Mittel der Abschreckung gegen Personen eingesetzt wird, die abweichenden Meinungen friedlich Ausdruck verleihen, für die Menschenrechte eintreten und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen; fordert die Regierung des Iran auf, im Hinblick auf die vollständige Abschaffung der Todesstrafe ein sofortiges Moratorium für alle ausstehenden Hinrichtungen auszusprechen;
10. weist auf die Fortschritte hin, die iranische Frauen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung erzielt haben und die daran ersichtlich sind, dass die Mehrheit der Studierenden an iranischen Hochschulen Frauen sind; fordert die Islamische Republik Iran in aller Deutlichkeit auf, sämtliche Formen der Diskriminierung und andere Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen de jure und de facto zu beseitigen; unterstützt nachdrücklich die iranischen Menschenrechtsverteidigerinnen, die sich trotz der Schwierigkeiten und persönlichen Konsequenzen, die sie erleiden, nach wie vor für die Menschenrechte einsetzen;
11. fordert die Staatsorgane des Iran auf, gegen sämtliche Formen der Diskriminierung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, einschließlich Christen und Bahai, und von LGBTI-Personen vorzugehen und alle Personen, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder wegen ihrer sexuellen Orientierung inhaftiert sind, umgehend und bedingungslos freizulassen;

12. fordert, dass unter der Führung der Vereinten Nationen eine Untersuchung der Straftaten gegen das Völkerrecht und anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen eingeleitet wird, die während der Proteste vom November 2019 und Januar 2020 begangen wurden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gezielte restriktive Maßnahmen gegen die für diese Verstöße verantwortlichen Amtsträger zu ergreifen;
13. unterstützt vollumfänglich den Wunsch der Bevölkerung des Iran, in einem freien, stabilen, wohlhabenden, inklusionsgeprägten und demokratischen Land zu leben, das seine nationalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten achtet; fordert die Staatsorgane des Iran auf, dafür Sorge zu tragen, dass unabhängige und unparteiische Ermittlungen durchgeführt werden, die alle Todesfälle bei diesen Protesten betreffen, die sich gegen all jene richten, die mutmaßlich für die Tötung von Demonstranten strafrechtlich verantwortlich sind, und bei denen alle Fälle behandelt werden, in denen Personen der fortwährenden Praxis des Verschwindenlassens zum Opfer gefallen sind oder außergerichtlich hingerichtet wurden; fordert die Staatsorgane des Iran zudem auf, die sterblichen Überreste der Toten zu exhumieren und ihren Familien zu übergeben, die Täter zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen und den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen;
14. begrüßt, dass der Rat die Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, den sogenannten Magnitsky Act, verabschiedet hat, und erachtet sie als wichtiges Instrument der EU zur Verhängung von Sanktionen gegen jene, die die Menschenrechte verletzen; fordert gezielte Maßnahmen gegen iranische Amtsträger, die schwere Menschenrechtsverletzungen veranlasst haben, darunter die jüngsten Hinrichtungen von Ruhollah Sam und Nawid Afkari und die willkürliche Inhaftierung von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit und Ausländern im Iran, sowie gegen jene Personen, die an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, darunter die Richter, die die Todesstrafe gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, politische Dissidenten und engagierte Bürger verhängt haben;
15. ist der Ansicht, dass weitere gezielte Sanktionen erforderlich sein werden, wenn die Staatsorgane des Iran Ahmadreza Djalali entgegen der Forderung der EU und ihrer Mitgliedstaaten nicht freilassen;
16. fordert den Rat auf, im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung der VP/HR und des iranischen Außenministers vom April 2016 als zentrales Element seiner bilateralen Zusammenarbeit mit dem Iran Menschenrechtsverletzungen zur Sprache zu bringen; fordert den EAD auf, die Menschenrechte, insbesondere die Lage von Menschenrechtsverteidigern, auch künftig in den Dialog EU-Iran auf hoher Ebene einzubeziehen, und fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, alle Einschüchterungsmaßnahmen und Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger einzustellen, die mit Amtsträgern der EU und der Vereinten Nationen kommunizieren;
17. fordert den EAD und die EU-Mitgliedstaaten auf, über ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen und durch die Einrichtung einer internen interinstitutionellen Arbeitsgruppe zur Unterstützung in Gefahr befindlicher Sacharow-Preisträger den Trägern des Sacharow-Preises uneingeschränkte Unterstützung zuteilwerden zu lassen; ist der Ansicht, dass die EU-Delegationen ihre Unterstützung für in Gefahr befindliche Sacharow-Preisträger verstärken sollten;

18. fordert, dass der EAD seine Kapazitäten zur Bekämpfung von Einflussnahme und Desinformation seitens des Iran in der Europäischen Union stärkt; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, ihre Zensur von Online-Diensten und -Inhalten aufzuheben und vom Rückgriff auf Abschaltungen des Internets abzusehen, die mit den internationalen Menschenrechten unvereinbar sind;
19. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich der besonderen Schutzbedürftigkeit von Menschenrechtsverteidigerinnen anzunehmen, indem angemessene Maßnahmen zum Schutz vor den ihnen drohenden besonderen und geschlechtsspezifischen Risiken ergriffen werden;
20. fordert die Staatsorgane des Iran auf, eine dauerhafte Einladung für die Vertreter sämtlicher Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen auszusprechen und vorausschauend mit ihnen zusammenzuarbeiten; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, vor allem sicherzustellen, dass dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran die Einreise gestattet wird;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Obersten Religionsführer der Islamischen Republik Iran, dem Staatspräsidenten der Islamischen Republik Iran und den Mitgliedern des Madschles des Iran zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0379

Die Notwendigkeit einer gesonderten Ratsformation „Gleichstellung der Geschlechter“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Notwendigkeit einer gesonderten Ratsformation „Gleichstellung der Geschlechter“ (2020/2896(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 8, 10, 19, 153 Absatz 1 Ziffer i, 157 und 236 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Juli für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Antidiskriminierungsrichtlinie) (COM(2008)0426),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen¹,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. März 2012 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten) (COM(2012)0614),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das am 1. August 2014 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 4. März 2016 für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur

¹ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union (COM(2016)0109),

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 2020 zu den Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zu den Protestkundgebungen gegen Rassismus nach dem Tod von George Floyd⁴,
- unter Hinweis auf den am 28. Oktober 2020 veröffentlichten Gleichstellungsindex 2020 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE),
- unter Hinweis auf den Bericht des EIGE vom 19. November 2020 über geschlechtsspezifische Ungleichheiten bei Sorgearbeit und Entgelt in der EU,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2019 mit dem Titel „Gleichstellungsorientierte Volkswirtschaften in der EU: Der Weg in die Zukunft“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Dezember 2020 zum Thema „Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles“,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 2, 3, 9 und 15,
- unter Hinweis auf die 2015 vereinbarten Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die Ziele 5 und 8,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) – Eine ambitionierte Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698),

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0080.

² Angenommene Texte, P9_TA(2020)0025.

³ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0286.

⁴ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0173.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025“ (COM(2020)0565),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620),
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Geschlechtergleichstellung zu den Grundwerten und den entscheidenden Zielen der Europäischen Union zählt; in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein Grundrecht ist, das in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankert ist und uneingeschränkt geachtet werden sollte;
 - B. in der Erwägung, dass in Artikel 8 AEUV der Grundsatz des Gender Mainstreaming festgeschrieben ist, wonach die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirken sollte, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern;
 - C. in der Erwägung, dass Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität häufig mit anderen Formen der Diskriminierung einhergeht, etwa Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, was Doppel- und Mehrfachdiskriminierung auslöst; in der Erwägung, dass eine horizontale, bereichsübergreifende Perspektive und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen Politikbereichen der EU von wesentlicher Bedeutung sind, damit die Gleichstellung der Geschlechter und Gleichstellung im Allgemeinen erreicht werden;
 - D. in der Erwägung, dass eine horizontale, bereichsübergreifende Perspektive in jeder Gleichstellungspolitik maßgeblich ist, wenn es gilt, die vielgestaltige Gefahr der Diskriminierung zu erkennen und anzugehen; in der Erwägung, dass im Rahmen der politischen Maßnahmen der EU bisher kein bereichsübergreifender Ansatz verfolgt wurde und in erster Linie die individuelle Dimension der Diskriminierung in Angriff genommen wurde, sodass sie mit Blick auf die institutionellen, strukturellen und historischen Aspekte des Problems zu kurz greifen; in der Erwägung, dass es durch eine alle Lebensbereiche umfassende Analyse nicht nur möglich wird, strukturelle Hindernisse zu verstehen, sondern auch Erkenntnisse zu gewinnen, die als Grundlage für die Ausarbeitung von Orientierungsgrößen dienen können und die die Richtung für die strategische und wirksame Politikgestaltung gegen systemimmanente Diskriminierung, Ausgrenzung und geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgeben;
 - E. in der Erwägung, dass laut dem Gleichstellungsindex 2020 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) die Geschlechtergleichstellung bislang in keinem Land der EU vollständig erreicht wurde; in der Erwägung, dass die EU bei der Geschlechtergleichstellung nach wie vor nur schleppend vorankommt und sich der Indexwert im Durchschnitt alle zwei Jahre um einen Punkt verbessert; in der Erwägung, dass es bei dieser Zuwachsrates mehr als 60 Jahre dauern wird, bis die EU die

Gleichstellung der Geschlechter erreicht;

- F. in der Erwägung, dass die geschlechtsbezogene Gewalt in all ihren Formen als Diskriminierung und Verletzung der Menschenrechte anzusehen ist und dass sie der geschlechtsspezifischen Ungleichheit innewohnt, zu ihrem Andauern beiträgt und ihr Vorschub leistet; in der Erwägung, dass die geschlechtsbezogene Gewalt eines der größten Hindernisse für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung darstellt; in der Erwägung, dass einer Umfrage der Agentur für Grundrechte (FRA) aus dem Jahr 2014 zufolge jede dritte Frau nach Vollendung des 15. Lebensjahres Opfer physischer oder sexueller Gewalt wurde, dass 55 % der Frauen bereits eine oder mehrere Formen sexueller Belästigung erlebt haben und dass durchschnittlich alle zweieinhalb Tage eine Frau infolge häuslicher Gewalt stirbt; in der Erwägung, dass ein Leben ohne Gewalt eine Voraussetzung für die Gleichstellung ist; in der Erwägung, dass jährlich etwa 3 500 Frauenmorde in der EU zu verzeichnen sind, die mit häuslicher Gewalt in Zusammenhang stehen;¹ in der Erwägung, dass nach Geschlecht aufgeschlüsselte und geschlechtsspezifische Daten vergleichbarer Art von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es gilt, das volle Ausmaß der geschlechtsbezogenen Gewalt abzubilden, Ungleichheiten sichtbar zu machen und gezielte politische Maßnahmen zu ergreifen; in der Erwägung, dass es in verschiedenen Bereichen der Politik der EU und der Mitgliedstaaten nach wie vor an nach Geschlecht aufgeschlüsselten und geschlechtsspezifischen Daten mangelt;
- G. in der Erwägung, dass den jüngsten Zahlen der Kommission zufolge das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU in Bezug auf den Stundenlohn 16 % beträgt, wobei es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt; in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle auf 40 % steigt, wenn man die Beschäftigungsquoten und die allgemeine Erwerbsbeteiligung mitberücksichtigt; in der Erwägung, dass sich die Lage bei Frauen im Ruhestand sogar noch verschärft, da ihre Renten unter anderem aufgrund des geschlechtsspezifischen Lohngefälles um etwa 37 % geringer ausfallen als die der Männer; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote in der EU, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheidet, 2018 bei den Männern (79 %) immer noch höher war als bei den Frauen (67,4 %); in der Erwägung, dass im Jahr 2018 in der EU insgesamt 31,3 % der erwerbstätigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen, während es unter den Männern nur 8,7 % waren; in der Erwägung, dass der Anteil der Frauen, die in der informellen Wirtschaft tätig sind, unfreiwillig einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und in prekären und schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen tätig sind, unverhältnismäßig hoch ist;
- H. in der Erwägung, dass unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit zumeist von Frauen geleistet wird, was sich auf die Beschäftigung und die Laufbahnentwicklung auswirkt und zum geschlechtsspezifischen Beschäftigungs-, Lohn- und Rentengefälle beiträgt; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 80 % der Dienstleistungen im Pflegebereich von informellen Pflegekräften erbracht werden, bei denen es sich überwiegend um Frauen (75 %), einschließlich Migrantinnen, handelt;
- I. in der Erwägung, dass Frauen daher nach wie vor auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert und verschiedenen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, Frauen am Arbeitsplatz die gleichen

¹ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/630296/EPRS_BRI\(2018\)630296_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/630296/EPRS_BRI(2018)630296_DE.pdf)

Chancen wie Männern zu gewähren, damit diese Unterschiede verringert werden;

- J. in der Erwägung, dass der Mitteilung der Kommission vom 14. Januar 2020 mit dem Titel „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (COM(2020)0014) zufolge mittels verbesserter Kinderbetreuung und Langzeitpflege dafür gesorgt werden kann, dass die Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern gleichmäßiger aufgeteilt werden und so Frauen die gleiche Erwerbsbeteiligung wie Männern ermöglicht wird;
- K. in der Erwägung, dass in vielen Bereichen nach wie vor geschlechtsspezifische Unterschiede und strukturelle Hindernisse bestehen, die Frauen und Männer auf ihre traditionelle Rolle beschränken und die Möglichkeiten von Frauen einschränken, ihr Grundrecht auf Gleichheit in den Bereichen Beschäftigung, Arbeit und Arbeitsentgelt uneingeschränkt zu nutzen;
- L. in der Erwägung, dass Frauen in Führungspositionen, auch in der Wirtschaft, unterrepräsentiert sind und dass die Geschlechterparität in gewählten Gremien bei weitem nicht erreicht wird; in der Erwägung, dass nach Angaben des EIGE weniger als ein Drittel aller Parlamentarier in der EU Frauen sind; in der Erwägung, dass es den meisten Entscheidungsgremien an Fachwissen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung mangelt;
- M. in der Erwägung, dass stereotype Ansichten über Geschlechterrollen den geschlechtsspezifischen Ungleichheiten Vorschub leisten und dazu beitragen, dass sich geschlechtsbezogene Gewalt festsetzt; in der Erwägung, dass es im Interesse der Gesellschaft insgesamt liegt, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu bekämpfen; in der Erwägung, dass die Beteiligung von Männern an den Bemühungen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ungleichheit und geschlechtsbezogener Gewalt von entscheidender Bedeutung ist;
- N. in der Erwägung, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit sowie den damit verbundenen Rechten grundlegend ist, wenn es gilt, Geschlechtergleichstellung zu erreichen; in der Erwägung, dass die Verweigerung von Leistungen und Rechten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit eine Form der geschlechtsbezogenen Gewalt ist; in der Erwägung, dass sich das Parlament in seinem kürzlich angenommenen Programm EU4Health mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten befasst hat, um den rechtzeitigen Zugang zu Gütern sicherzustellen, die erforderlich sind, damit auf sichere Weise für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Gewährung der damit verbundenen Rechte gesorgt ist;
- O. in der Erwägung, dass in der EU zwar positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, es jedoch angesichts der bedenklichen Rückschritte mit Blick auf die Geschlechtergleichstellung und die Rechte der Frau – auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte – nach wie vor Verbesserungsbedarf gibt; in der Erwägung, dass diesen Rückschritten entgegengewirkt werden muss und dass die Geschlechtergleichstellung und die Rechte der Frau auf höchster politischer Ebene geschützt werden müssen;

- P. in der Erwägung, dass sich die COVID-19-Pandemie unverhältnismäßig stark auf Frauen und Mädchen auswirkt, was auf bestehende Ungleichheiten zurückzuführen ist, die unter anderem zu einem exponentiellen Anstieg der geschlechtsbezogenen Gewalt sowie dazu führen, dass mehr Frauen aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden; in der Erwägung, dass die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Phasen der Bekämpfung der COVID-19-Krise von wesentlicher Bedeutung ist;
- Q. in der Erwägung, dass Frauen in unserer Gesellschaft am häufigsten unter prekären Arbeitsbedingungen arbeiten und daher während der COVID-19-Pandemie am stärksten von Kurzarbeit, dem Risiko des Arbeitsplatzverlusts und der erzwungenen Telearbeit betroffen sind, da es an Kinderbetreuungsmöglichkeiten mangelt; in der Erwägung, dass 25 % der Frauen in der EU bereits von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren¹; in der Erwägung, dass Frauen auch 85 % der Alleinerziehenden ausmachen und dass bei diesen das Risiko für prekäre Arbeitsverhältnisse und zunehmende Armut noch höher ist; in der Erwägung, dass davon auszugehen ist, dass in den kommenden Monaten 500 Millionen Menschen² weltweit in die Armut abrutschen werden, wovon der Großteil Frauen sein werden; in der Erwägung, dass Armut und soziale Ausgrenzung strukturelle Ursachen haben, die insbesondere durch politische Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Wohnraum, Mobilität und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen beseitigt und rückgängig gemacht werden müssen;
- R. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise gezeigt hat, wie wichtig die Integration der EU, die Intensivierung der Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten, der Austausch von Lösungen sowie die Umsetzung von Maßnahmen und koordinierten Reaktionen auf EU-Ebene, auch im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter, sind;
- S. in der Erwägung, dass das Gender Mainstreaming nach einer Einigung zwischen dem Parlament und dem Rat zum ersten Mal eine horizontale Priorität im mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 sein wird und von Folgenabschätzungen für jeden Legislativ- und Politikvorschlag sowie einer geschlechtergerechten Überwachung und Bewertung der Programme begleitet werden sollte, unter anderem durch die Nachverfolgung der für die Gleichstellung der Geschlechter vorgesehenen Mittel; in der Erwägung, dass die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung auch auf höchster politischer Ebene im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit und der wichtigsten Finanzierungsprogramme der EU überwacht werden sollte; in der Erwägung, dass die Geschlechtergleichstellung und die Verwirklichung der Rechte von Frauen und Mädchen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Erholung und eine inklusive nachhaltige Entwicklung sind;
- T. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Istanbul acht Jahre nach seiner Annahme noch nicht von allen Mitgliedstaaten und auch noch nicht von der EU ratifiziert worden ist; in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Istanbul das wichtigste bestehende internationale Instrument zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt ist;
- U. in der Erwägung, dass das Parlament in mehreren Entschlüssen, beispielsweise in seiner Entschlüsselung vom 28. November 2019 zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung

¹ Eurostat, 2018.

² Laut NRO (Oxfam) und den Vereinten Nationen.

- geschlechtsspezifischer Gewalt den Rat aufgefordert hat, die in Artikel 83 Absatz 1 AEUV enthaltene Überleitungsklausel zu aktivieren, damit geschlechtsbezogene Gewalt in den Katalog der EU-Straftaten aufgenommen wird; in der Erwägung, dass das Parlament mehrfach eine Richtlinie zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt gefordert hat;
- V. in der Erwägung, dass sieben Jahre, nachdem die Kommission ihren Vorschlag vorgelegt hat und das Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen hat, noch keine Einigung über die Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten) erzielt wurde und der Vorschlag seitdem im Rat blockiert wird;
- W. in der Erwägung, dass zwölf Jahre nach Vorlage des Vorschlags der Kommission noch keine Einigung über die Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erzielt wurde und der Vorschlag seitdem im Rat blockiert wird;
- X. in der Erwägung, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 10. Dezember 2019 mit dem Titel „Gleichstellungsorientierte Volkswirtschaften in der EU: Der Weg in die Zukunft“ betonte, „dass zu den bereits bestehenden Herausforderungen noch neue“ hinzukämen, dass „die für die Geschlechtergleichstellung festgelegten Ziele [...] nicht in vollem Umfang erreicht“ worden seien, und dass er die Kommission und die Mitgliedstaaten aufforderte, die „Gleichstellung der Geschlechter [...] durch die aktive Förderung des politischen Dialogs auf hoher Ebene zu Fragen der Gleichstellung auf EU-Ebene und auf höchster politischer Ebene [,] voranzutreiben“;
- Y. in der Erwägung, dass sich der politische Dialog auf hoher Ebene und auf EU-Ebene als wirksames Instrument zur Verringerung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zur Förderung der europäischen Integration in den meisten Politikbereichen erwiesen hat; in der Erwägung, dass ein strukturierter Dialog auf höchster politischer Ebene maßgeblich ist, wenn es gilt, die Rechte der Frau und die Geschlechtergleichstellung durch die Annahme gleichstellungsorientierter Rechtsvorschriften der Union zu schützen und voranzubringen;
- Z. in der Erwägung, dass der Rat als Mitgesetzgeber der EU eine wesentliche Rolle spielt; in der Erwägung, dass die Ratsformationen so gestaltet sein müssen, dass sie den aktuellen politischen Herausforderungen und Prioritäten gerecht werden; in der Erwägung, dass aufgrund des Fehlens einer speziellen Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter eine größere Gefahr besteht, dass gleichstellungsindifferente Rechtsvorschriften erlassen werden;
- AA. in der Erwägung, dass die derzeitige Kommission in den politischen Leitlinien ihrer Präsidentin und durch anschließende Maßnahmen ein starkes Engagement für die Förderung der Geschlechtergleichstellung an den Tag gelegt hat;
- AB. in der Erwägung, dass Gleichstellungsfragen derzeit auf der Ebene des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ behandelt werden, wo nicht alle zu behandelnden Aspekte ausreichend berücksichtigt werden;

- AC. in der Erwägung, dass das Parlament bereits die Einrichtung einer neuen Ratsformation gefordert hat, in der für die Geschlechtergleichstellung zuständige Minister und Staatssekretäre zusammenkommen;
- AD. in der Erwägung, dass mehrere Ratsvorsitze der Europäischen Union sich aktiv darum bemüht haben, informelle Treffen für Minister und Staatssekretäre, die für die Geschlechtergleichstellung zuständig sind, zu organisieren und Gleichstellungsfragen auf die Tagesordnung der Programme zu setzen; in der Erwägung, dass diese Praxis durch ein ständiges spezielles Forum institutionalisiert werden muss;
- AE. in der Erwägung, dass ein gemeinsames Vorgehen unerlässlich ist, damit die Rechte von Frauen in Europa durch einen starken Pakt zwischen den Mitgliedstaaten nach oben hin angenähert und harmonisiert werden, indem die ambitioniertesten Rechtsvorschriften der Union untereinander ausgetauscht und umgesetzt werden und indem bewährte Verfahren, die derzeit in der EU angewandt werden, umgesetzt werden;
- AF. in der Erwägung, dass es zwar ein ausschließlich für die Gleichheitspolitik zuständiges Kommissionsmitglied gibt und das Europäische Parlament einen Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter hat, dass es jedoch keine spezifische Ratsformation für die Gleichstellung der Geschlechter gibt und dass die für die Geschlechtergleichstellung zuständigen Minister und Staatssekretäre kein formelles Diskussionsforum für diesen Zweck haben;
- AG. in der Erwägung, dass der Europäische Rat berechtigt ist, die Liste der Zusammensetzungen des Rates, mit Ausnahme des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ und des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“, mit qualifizierter Mehrheit festzulegen (oder zu ändern);
1. bedauert, dass die für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen Minister und Staatssekretäre über kein spezielles institutionelles Forum verfügen, mit dem dafür gesorgt wird, dass Vertreter der Mitgliedstaaten regelmäßig Sitzungen abhalten, debattieren, gesetzgeberisch tätig werden, politische Entscheidungen treffen und sich über bewährte Verfahren austauschen; betont, dass die organisierte Zusammenführung der für die Geschlechtergleichstellung zuständigen Minister und Staatssekretäre ein gezielteres und wirksameres Forum für die Zusammenarbeit bietet, wodurch die stärkere Einbeziehung der Geschlechtergleichstellung in die Strategien und politischen Prozesse der EU, ein kohärenter Ansatz und die Koordinierung aller damit zusammenhängenden Politikbereiche sichergestellt werden;
 2. betont, dass die für die Geschlechtergleichstellung zuständigen Minister und Staatssekretäre in einem formellen, eigens dafür bestimmten Forum zusammengebracht werden müssen, damit einheitliche und konkrete Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Rechte der Frau und der Geschlechtergleichstellung ergriffen werden und sichergestellt wird, dass Fragen der Geschlechtergleichstellung auf höchster politischer Ebene erörtert werden, wobei die verschiedenen Formen der Diskriminierung zu berücksichtigen sind, denen aufgrund von Rassismus benachteiligte Frauen ausgesetzt sind, sowie Frauen, die ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, Roma-Frauen, LGBTI-Frauen, weibliche Flüchtlinge, Migrantinnen und von sozialer Ausgrenzung bedrohte Frauen;
 3. hebt hervor, dass mit der Einrichtung einer Ratsformation zur Gleichstellung der

Geschlechter ein wichtiges politisches Signal ausgesendet wird; bekräftigt, dass eine spezielle Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter, die es den für die Geschlechtergleichstellung zuständigen Ministern und Staatssekretären ermöglicht, regelmäßig Sitzungen abzuhalten und miteinander zu debattieren, das Gender Mainstreaming in den Rechtsvorschriften der Union sowie den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Austausch bewährter Verfahren und Rechtsvorschriften sowie die Fähigkeit, gemeinsame Lösungen für EU-weite Probleme zu finden, stärken und dazu beitragen wird, die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern und den Schutz der Rechte der Frau und die Geschlechtergleichstellung in Europa durch einen bereichsübergreifenden Ansatz zu harmonisieren;

4. betont, dass einer speziellen Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter entscheidende Bedeutung zukommt, wenn es gilt, die Verhandlungsblockade mit Blick auf die wichtigsten Dossiers im Bereich der Geschlechtergleichstellung aufzuheben, und zwar die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul, die Annahme der Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten) und die Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Antidiskriminierungsrichtlinie), und damit geschlechtsspezifischen Fragen, die in den nächsten Jahren angegangen werden sollten, größeres Gewicht verliehen wird, etwa der Aufnahme von geschlechtsbezogener Gewalt in den Katalog der von der EU anerkannten Straftaten und der Annahme einer künftigen Richtlinie zu geschlechtsbezogener Gewalt;
5. fordert den Rat und den Europäischen Rat auf, eine Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter einzurichten, um die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in allen Politikbereichen und Rechtsvorschriften der EU zu fördern;
6. fordert den Europäischen Rat auf, gemäß Artikel 236 AEUV und Artikel 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen und die Liste der Zusammensetzungen, in denen der Rat zusammentritt, zu ändern;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0380

Änderungen der Geschäftsordnung zur Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs unter außergewöhnlichen Umständen

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 über Änderungen der Geschäftsordnung zur Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs unter außergewöhnlichen Umständen (2020/2098(REG))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 236 und 237 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0194/2020),
 1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung die nachstehenden Änderungen vorzunehmen;
 2. betont, dass die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufene Gesundheitskrise zeigt, dass seine Geschäftsordnung weiterentwickelte Verfahren braucht, um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Parlaments unter verschiedenen Arten von außergewöhnlichen Umständen zu gewährleisten;
 3. unterstreicht die Bedeutung der befristeten Maßnahmen, die von seinem Präsidenten und seinen Organen unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in der gegenwärtigen Gesundheitskrise ergriffen wurden, um mit solchen außergewöhnlichen Umständen umzugehen; betont, dass es keine Alternativen zu diesen Maßnahmen gab, um die Kontinuität der Arbeit des Parlaments gemäß den Verträgen zu gewährleisten, und dass sie es dem Parlament ermöglichten, seine legislativen, haushaltspolitischen und politischen Kontrollfunktionen während der Krise gemäß den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren auszuüben;
 4. betont, dass diese befristeten Maßnahmen vollkommen gerechtfertigt waren und dass durch sie die Gültigkeit aller Abstimmungen sichergestellt wurde, die während des Zeitraums der Anwendung dieser Maßnahmen durchgeführt wurden;
 5. weist darauf hin, dass nach besten Kräften für angemessene Vorkehrungen für Mitglieder mit Behinderungen und ihre Mitarbeiter gesorgt werden muss, während das Parlament unter außergewöhnlichen Umständen tätig ist;
 6. vertritt die Auffassung, dass im Einklang mit den derzeitigen befristeten Maßnahmen, die von seinem Präsidenten und seinen Organen ergriffen wurden, um es dem Parlament

zu ermöglichen, seinen Betrieb während der Gesundheitskrise aufgrund der COVID-19-Pandemie aufrechtzuhalten, die Annahme der nachstehenden Änderungen mittels des alternativen Systems der elektronischen Abstimmung erfolgen sollte;

7. beschließt, dass diese Änderungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten, dass sie jedoch erst ab dem 18. Januar 2021 gelten, damit der Präsident und die Konferenz der Präsidenten über die Rechtsgrundlage verfügen, um einen Beschluss gemäß dem neuen Artikel 237a Absatz 2 Unterabsatz 1 im Voraus zu verabschieden und zu billigen, damit die neuen Bestimmungen ab dem Tag ihres Geltungsbeginns, nämlich mit der Eröffnung der ersten ordentlichen Tagung des Jahres 2021, uneingeschränkt angewandt werden können;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zur Information zu übermitteln.

Abänderung 1

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Titel XIII a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

TITEL XIIIa: AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Abänderung 2

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 237 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 237a

Außerordentliche Maßnahmen

1. Dieser Artikel gilt für Situationen, in denen das Parlament aufgrund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer, nicht von ihm zu vertretender Umstände daran gehindert wird, gemäß den Verträgen seine Aufgaben wahrzunehmen und seine Vorrechte auszuüben, und eine befristete Ausnahme von den herkömmlichen Verfahren des Parlaments, die anderswo in dieser Geschäftsordnung niedergelegt sind, erforderlich ist, um außerordentliche Maßnahmen zu verabschieden, die es dem Parlament ermöglichen, weiterhin diese Aufgaben wahrzunehmen und diese Vorrechte auszuüben.

Derartige außergewöhnliche Umstände gelten als gegeben, wenn der Präsident auf der Grundlage zuverlässiger Erkenntnisse, die gegebenenfalls von den Dienststellen des Parlaments bestätigt wurden, zu dem Schluss kommt, dass es aus Gründen der Sicherheit oder des Schutzes oder infolge der fehlenden Verfügbarkeit technischer Mittel unmöglich oder gefährlich ist oder sein wird, dass das Parlament gemäß seinen

herkömmlichen Verfahren, wie sie anderswo in dieser Geschäftsordnung niedergelegt sind, und seinem angenommenen Sitzungskalender zusammentritt.

2. Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, kann der Präsident im Einvernehmen mit der Konferenz der Präsidenten beschließen, eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß Absatz 3 anzuwenden.

Wenn es aus Gründen unabdingbarer Dringlichkeit unmöglich ist, dass die Konferenz der Präsidenten physisch oder virtuell zusammentritt, kann der Präsident beschließen, eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß Absatz 3 anzuwenden. Ein derartiger Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Annahme außer Kraft, es sei denn, er wird von der Konferenz der Präsidenten innerhalb dieses Zeitraums gebilligt.

Nach einem Beschluss des Präsidenten, der von der Konferenz der Präsidenten gebilligt wurde, können Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, von denen mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, jederzeit verlangen, dass einige oder alle der durch diesen Beschluss getroffenen Maßnahmen dem Parlament einzeln zur Billigung ohne Aussprache vorgelegt werden. Die Abstimmung im Plenum wird auf die Tagesordnung der unmittelbar auf die Vorlage des Antrags folgenden Sitzung gesetzt. Es können keine Änderungsanträge eingereicht werden. Erhält eine Maßnahme nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird sie nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses hinfällig. Über eine vom Plenum gebilligte Maßnahme kann nicht während derselben Tagung erneut abgestimmt werden.

3. Der in Absatz 2 genannte Beschluss kann sich auf alle angemessenen Maßnahmen beziehen, die erlassen werden, um den

außergewöhnlichen Umständen gemäß Absatz 1 zu begegnen, und insbesondere auf die folgenden Maßnahmen:

a) Vertagung einer anberaumten Tagung, einer anberaumten Sitzung oder eines anberaumten Treffens eines Ausschusses auf ein späteres Datum und/oder Absage oder Beschränkung von Treffen von interparlamentarischen Delegationen und anderen Gremien;

b) Verlagerung einer Tagung, einer Sitzung oder eines Treffens eines Ausschusses vom Sitz des Parlaments an einen seiner Arbeitsorte oder an einen externen Ort oder von einem seiner Arbeitsorte an den Sitz des Parlaments, an einen der anderen Arbeitsorte des Parlaments oder an einen externen Ort;

c) Abhaltung einer Tagung oder Sitzung in den Räumlichkeiten des Parlaments, ganz oder teilweise in getrennten Sitzungsräumen, sodass entsprechende Abstandsregeln eingehalten werden können;

d) Abhaltung einer Tagung, einer Sitzung oder eines Treffens von Organen des Parlaments im Rahmen der Regelung der Fernteilnahme gemäß Artikel 237c;

e) für den Fall, dass durch das Ad-hoc-System für die Vertretung eines Mitglieds gemäß Artikel 209 Absatz 7 den außergewöhnlichen Umständen nicht ausreichend begegnet werden kann, vorübergehende, durch die Fraktionen bestimmte Vertretung von Mitgliedern in einem Ausschuss, es sei denn, das betreffende Mitglied spricht sich gegen diese vorübergehende Vertretung aus.

4. Ein Beschluss gemäß Absatz 2 ist zeitlich begrenzt, und in ihm sind die Gründe angegeben, die ihm zugrunde liegen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung auf der Website des Parlaments oder, wenn die Umstände eine derartige Veröffentlichung verhindern, mit seiner Veröffentlichung mit den besten verfügbaren alternativen Mitteln in

Kraft.

Alle Mitglieder werden überdies unverzüglich persönlich von dem Beschluss unterrichtet.

Der Beschluss kann gemäß dem Verfahren nach Absatz 2 vom Präsidenten einmal, oder mehr als einmal, für einen begrenzten Zeitraum verlängert werden. In dem Beschluss sind die Gründe anzugeben, die ihm zugrunde liegen.

Der Präsident widerruft einen gemäß diesem Artikel angenommenen Beschluss unverzüglich, sobald die in Absatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände, die zu seiner Annahme geführt haben, nicht mehr vorliegen.

5. Dieser Artikel wird nur als letztes Mittel angewandt, und es werden nur Maßnahmen ausgewählt und angewandt, die unbedingt erforderlich sind, um den außergewöhnlichen Umständen zu begegnen.

Bei der Anwendung dieses Artikels wird insbesondere dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie, dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder, dem Recht der Mitglieder, ihr parlamentarisches Mandat ungehindert auszuüben, einschließlich ihrer Rechte aus Artikel 167, und ihres Rechts, frei, einzeln und persönlich abzustimmen, sowie dem Protokoll Nr. 6 zu den Verträgen über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Uniongebührend Rechnung getragen.

Abänderung 3

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 237 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 237b

***Beeinträchtigung des politischen
Kräfteverhältnisses innerhalb des***

Parlaments

1. Im Einvernehmen mit der Konferenz der Präsidenten kann der Präsident Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Beteiligung von Mitgliedern oder einer Fraktion zu erleichtern, wenn er auf der Grundlage zuverlässiger Erkenntnisse zu dem Schluss kommt, dass das politische Kräfteverhältnis innerhalb des Parlaments ernsthaft beeinträchtigt ist, weil eine beträchtliche Anzahl an Mitgliedern oder eine Fraktion aus Gründen der Sicherheit oder des Schutzes oder infolge der fehlenden Verfügbarkeit technischer Mittel nicht in der Lage ist, gemäß den herkömmlichen Verfahren des Parlaments, wie sie anderswo in dieser Geschäftsordnung niedergelegt sind, an den Beratungen des Parlaments teilzunehmen.

Der einzige Zweck derartiger Maßnahmen besteht darin, durch die Anwendung ausgewählter technischer Möglichkeiten gemäß Artikel 237c Absatz 1 oder durch sonstige angemessene Möglichkeiten, die demselben Zweck dienen, betroffenen Mitgliedern die Fernteilnahme zu gestatten.

2. Maßnahmen gemäß Absatz 1 können zugunsten einer beträchtlichen Anzahl an Mitgliedern angenommen werden, wenn außergewöhnliche und unvorhersehbare, nicht von ihnen zu vertretende Umstände, die in regionalem Kontext auftreten, ihre Teilnahme verhindern.

Maßnahmen gemäß Absatz 1 können auch zugunsten von Mitgliedern einer Fraktion angenommen werden, wenn diese Fraktion sie beantragt hat und die Nichtteilnahme dieser Fraktion auf außergewöhnliche und unvorhersehbare, nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückgeht.

3. Artikel 237a Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 und die Bestimmungen und Grundsätze von

Artikel 237a Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Abänderung 4

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 237 c (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 237c

Regelung der Fernteilnahme

1. Entscheidet der Präsident gemäß Artikel 237a Absatz 3 Buchstabe d, die Regelung der Fernteilnahme anzuwenden, kann das Parlament seine Beratungen per Fernteilnahme führen, unter anderem indem allen Mitgliedern gestattet wird, einige ihrer parlamentarischen Rechte auf elektronischem Weg auszuüben.

Entscheidet der Präsident gemäß Artikel 237b, dass im Rahmen der Regelung der Fernteilnahme ausgewählte technische Möglichkeiten eingesetzt werden, gilt dieser Artikel nur für den erforderlichen Umfang und nur für die betroffenen Mitglieder.

2. Durch die Regelung der Fernteilnahme wird sichergestellt, dass

- die Mitglieder in der Lage sind, ihr parlamentarisches Mandat ungehindert auszuüben, insbesondere ihr Recht, im Plenum und in den Ausschüssen das Wort zu ergreifen, abzustimmen und Texte einzureichen;**

- alle Stimmen von den Mitgliedern einzeln und persönlich abgegeben werden;**

- das System für die Fernabstimmung es den Mitgliedern ermöglicht, bei ordentlichen Abstimmungen, namentlichen Abstimmungen und geheimen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben und zu überprüfen, ob ihre**

Stimme als abgegeben gezählt wird;

– für alle Mitglieder, ungeachtet dessen, ob sie in den Räumlichkeiten des Parlaments anwesend sind, ein einheitliches Abstimmungssystem gilt;

– Artikel 167 im größtmöglichen Umfang angewandt wird;

– die Informationstechnologielösungen, die den Mitgliedern und ihren Mitarbeitern bereitgestellt werden, „technologieneutral“ sind;

– die Beteiligung der Mitglieder an parlamentarischen Aussprachen und Abstimmungen mit Hilfe sicherer elektronischer Mittel erfolgt, die von den Dienststellen des Parlaments unmittelbar und intern verwaltet und betreut werden.

3. Wenn der Präsident eine Entscheidung gemäß Absatz 1 trifft, legt er fest, ob sich diese Regelung nur auf die Ausübung der Rechte der Mitglieder im Plenum bezieht oder auch auf die Ausübung der Rechte der Mitglieder in den Ausschüssen und/oder anderen Organen des Parlaments.

In seiner Entscheidung legt der Präsident außerdem fest, wie Rechte und Verfahren, die ohne die physische Anwesenheit der Mitglieder nicht angemessen ausgeübt bzw. durchgeführt werden können, während der Dauer der Regelung angepasst werden.

Diese Rechte und Verfahren betreffen unter anderem

– die Art und Weise, in der die Anwesenheit bei einer Sitzung oder einem Treffen gezählt wird;

– die Bedingungen, unter denen eine Überprüfung der Beschlussfähigkeit beantragt wird;

– die Einreichung von Texten;

– Anträge auf getrennte und gesonderte Abstimmungen;

- die Aufteilung der Redezeit;
- die Ansetzung der Aussprachen;
- die Einreichung und Ablehnung von mündlich vorgebrachten Änderungsanträgen;
- die Reihenfolge der Abstimmungen;
- die Fristen und Termine für die Festlegung der Tagesordnung und für Anträge zum Verfahren.

4. Zum Zweck der Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen im Plenum gelten Mitglieder, die per Fernteilnahme teilnehmen, als physisch im Plenarsaal anwesend.

Abweichend von Artikel 171 Absatz 11 können Mitglieder, die in einer Aussprache nicht gesprochen haben, einmal pro Sitzung eine schriftliche Erklärung abgeben, die dem ausführlichen Sitzungsbericht dieser Aussprache beigelegt wird.

Falls erforderlich, legt der Präsident die Art und Weise fest, in der der Plenarsaal während der Anwendung der Regelung der Fernteilnahme von den Mitgliedern genutzt werden kann, insbesondere die Höchstzahl der Mitglieder, die physisch anwesend sein können.

5. Entscheidet der Präsident gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1, die Regelung der Fernteilnahme auf Ausschüsse oder andere Organe anzuwenden, gilt Absatz 4 Unterabsatz 1 entsprechend.

6. Das Präsidium erlässt gemäß den in Absatz 2 festgelegten Anforderungen und Normen Maßnahmen bezüglich des Betriebs und der Sicherheit der im Rahmen dieses Artikels eingesetzten elektronischen Mittel.

Abänderung 5

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 237 d (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 237d

Abhaltung einer Tagung oder Sitzung in getrennten Sitzungsräumen

*Entscheidet der Präsident gemäß
Artikel 237a Absatz 3 Buchstabe c, die
Abhaltung einer Tagung oder Sitzung des
Parlaments ganz oder teilweise in mehr
als einem Sitzungsraum, einschließlich
gegebenenfalls dem Plenarsaal, zu
gestatten, gelten die folgenden
Bestimmungen:*

- Die in diesem Kontext genutzten
Sitzungsräume gelten gemeinsam als
Plenarsaal.*
- Falls erforderlich kann der
Präsident die Art und Weise festlegen, in
der die einzelnen Sitzungsräume genutzt
werden können, damit gewährleistet ist,
dass die Abstandsregeln eingehalten
werden.*



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0384

Verschlechterung der Lage im Hinblick auf die Menschenrechte in Ägypten, insbesondere der Fall der Aktivisten der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zur Verschlechterung der Lage im Hinblick auf die Menschenrechte in Ägypten, insbesondere zum Fall der Aktivisten der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR) (2020/2912(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Ägypten, insbesondere seine Entschließung vom 24. Oktober 2019¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Auswärtige Angelegenheiten) zu Ägypten vom August 2013 und vom Februar 2014,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Außen- und Sicherheitspolitik zu Ägypten, insbesondere diejenige vom 21. November 2020 zu den jüngsten Festnahmen von Menschenrechtsaktivisten,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu Ägypten vom 20. November 2020,
- unter Hinweis auf die Aufforderung von Sachverständigen der Vereinten Nationen vom 27. November 2020 zur Freilassung ägyptischer Menschenrechtsverteidiger, die inhaftiert wurden, nachdem sie sich mit Diplomaten getroffen hatten, und auf die Erklärung der Sachverständigen vom 7. Dezember 2020 zu der Entscheidung, drei führende Mitarbeiter der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR) gegen Kaution freizulassen;
- unter Hinweis auf die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen durchgeführte allgemeine regelmäßige Überprüfung zu Ägypten 2019–2020,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0043.

Menschenrechte (OHCHR) vom 13. Mai 2020 zu COVID-19 in Gefängnissen und anderen geschlossenen Einrichtungen;

- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten von 2001, das 2004 in Kraft trat und durch den Aktionsplan von 2007 gestärkt wurde; unter Hinweis auf die Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten für den Zeitraum 2017–2020, die am 25. Juli 2017 angenommen wurden, auf die gemeinsame Erklärung, die im Anschluss an die Tagung des Assoziationsrats EU-Ägypten von 2017 abgegeben wurde, und auf die gemeinsame Erklärung über die sechste Sitzung des Unterausschusses für politische Fragen, Menschenrechte und Demokratie im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und Ägypten vom 23. und 24. Juni 2019,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Todesstrafe, zu Folter, zur Freiheit der Meinungsäußerung und zu Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Arabische Charta der Menschenrechte, die allesamt von Ägypten ratifiziert worden sind,
 - unter Hinweis auf die Verfassung Ägyptens, insbesondere auf Artikel 52 zum Verbot aller Arten und Formen von Folter, Artikel 73 zur Versammlungsfreiheit und Artikel 93 zur Verbindlichkeit der internationalen Menschenrechtsnormen,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981, die Ägypten am 20. März 1984 ratifiziert hat,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtsslage in Ägypten weiter verschlechtert hat, da die Staatsorgane ihr hartes Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Gesundheitspersonal, Journalisten, Oppositionelle, Akademiker und Rechtsanwälte verstärken und weiterhin jegliche Form des Widerspruchs brutal und systematisch unterdrücken, womit sie Kernfreiheiten untergraben, konkret die Freiheit der Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, den politischen Pluralismus, das Recht auf Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten und die Rechtsstaatlichkeit;
- B. in der Erwägung, dass drei Aktivisten der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR), einer der letzten unabhängigen Menschenrechtsorganisationen in Ägypten, Gasser Abdel Rasek, Karim Ennarah und Mohammad Baschir, nach ihrem Treffen mit 13 ausländischen Botschaftern und Diplomaten vom 3. November 2020 von Sicherheitskräften zwischen dem 15. und dem 19. November 2020 unter dem Vorwurf des Terrorismus und von Straftaten gegen die nationale Sicherheit festgenommen wurden;
- C. in der Erwägung, dass nach nationalen und internationalen Bekundungen der Besorgnis, auch vom OHCHR, der Sprecherin des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) und den

Mitgliedstaaten, die Aktivisten am 3. Dezember 2020 gegen Kautionsfreilassung wurden, wohingegen die Anschuldigungen aufrechterhalten wurden; in der Erwägung, dass ein ägyptisches Gericht, das mit Fällen im Zusammenhang mit Terrorismus befasst ist, trotz ihrer Freilassung am 6. Dezember 2020 eine Entscheidung des Staatsanwalts, ihre Vermögenswerte bis zum Abschluss der Ermittlungen einzufrieren, aufrechterhielt;

- D. in der Erwägung, dass das harte Vorgehen gegen die EIPR 2016 begann, als die Bankkonten des ehemaligen Direktors und Gründers der EIPR, Hossam Bahgat, eingefroren wurden und ihm untersagt wurde, das Land zu verlassen; in der Erwägung, dass die EIPR durch die Förderung der persönlichen, politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten im Land Unschätzbare leistet;
- E. in der Erwägung, dass am 7. Februar 2020 der Gleichstellungsforscher Patrick George Zaki, der mit einem Erasmus-Postgraduiertenstipendium an der italienischen Universität Bologna studiert, auf dem internationalen Flughafen von Kairo willkürlich festgenommen wurde; in der Erwägung, dass Patrick George Zaki nach Aussage seines Rechtsanwalts einem 17-stündigen Verhör durch die ägyptische Behörde für nationale Sicherheit unterzogen wurde, bevor man ihn nach Al-Mansura brachte, wo er geschlagen und mit Elektroschocks gefoltert wurde; in der Erwägung, dass Patrick Georges Zaki neben weiteren Vorwürfen beschuldigt wurde, er habe subversive Propaganda verbreitet sowie zum Protest und zum Terrorismus aufgestachelt; in der Erwägung, dass Patrick George Zaki zwar wegen seiner gesundheitlichen Situation besonders gefährdet ist, sich im Gefängnis von Tora mit COVID-19 anzustecken, seine Untersuchungshaft aber während der letzten 10 Monaten immer wieder verlängert wurde; in der Erwägung, dass das Programm Erasmus als eine der erfolgreichsten Initiativen zur Förderung der Grundwerte der EU gilt; in der Erwägung, dass die Festnahme von Patrick George Zaki während der Laufzeit seines Stipendiums in Europa eine Bedrohung dieser Werte darstellt und die Union alles in ihrer Macht Stehende unternehmen muss, um eine Lösung dieses Falles herbeizuführen;
- F. in der Erwägung, dass die Medienfreiheit in Ägypten in den letzten Jahren aufgrund des eingeschränkten Spielraums für Journalisten zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass Journalisten und ihre Angehörigen zunehmend verfolgt werden und Festnahmen, Bedrohungen und Einschüchterungen ausgesetzt werden; in der Erwägung, dass die ägyptischen Staatsorgane die Websites einheimischer und internationaler Nachrichten- und Menschenrechtsorganisationen weiterhin sperren;
- G. in der Erwägung, dass Zehntausende Menschenrechtsverteidiger, darunter Frauenrechtsaktivisten, LGBTI-Aktivisten, Rechtsanwälte, Journalisten, Aktivisten, friedliche Widerständler und Oppositionelle weiterhin unter lebensbedrohlichen Bedingungen inhaftiert sind; in der Erwägung, dass sich das gewaltsame Verschwinden von Menschenrechtsverteidigern derzeit zu einer systematischen Praxis der ägyptischen Staatsorgane entwickelt; in der Erwägung, dass Untersuchungshaft und Sicherungsmaßnahmen eingesetzt werden, um Aktivisten und ihre Rechtsanwälte daran zu hindern, ihrer rechtmäßigen Arbeit für die Menschenrechte nachzugehen oder ihre Grundfreiheiten in Ägypten friedlich wahrzunehmen;
- H. in der Erwägung, dass ägyptische Aktivisten der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Akademiker in der Lage sein sollten, ihren rechtmäßigen Tätigkeiten ungehindert nachzugehen, ohne Repressalien gegen sich oder ihre Angehörigen befürchten zu müssen; in der Erwägung, dass ihre Arbeit, ihre Konten in den sozialen Medien und ihre persönlichen Geräte rechtswidrig digital überwacht

werden;

- I. in der Erwägung, dass die unter der Führung von Präsident Al-Sisi eingeführten Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung von vielen Menschenrechtsorganisationen kritisiert werden, weil sie den Behörden gefährlich viel Deutungsspielraum einräumen und missbraucht werden, um Menschenrechtsverteidiger, ihre Rechtsanwälte, Aktivisten und Oppositionelle zum Schweigen zu bringen; in der Erwägung, dass Verdächtige in Terrorfällen oft keine fairen Verfahren erhalten, da sie direkt an Militärgerichte überstellt werden; in der Erwägung, dass die ägyptischen Staatsorgane nach Angaben von Human Rights Watch seit dem Militärputsch von 2013 etwa 3 000 Menschen auf Terrorlisten gesetzt, 3 000 Menschen zum Tode verurteilt und 60 000 Menschen inhaftiert haben;
- J. in der Erwägung, dass Ägypten nach Angaben von Organisationen der Zivilgesellschaft 2020 mindestens 110 Menschen hingerichtet hat, davon 66 seit dem 3. Oktober 2020, was bedeutet, dass in den letzten zwei Monaten mehr Menschen hingerichtet wurden als im gesamten Jahr 2019; in der Erwägung, dass mindestens 39 Menschen eine unmittelbar bevorstehende Hinrichtung droht; in der Erwägung, dass diese Urteile Berichten zufolge auf grob ungerechte Verfahren zurückgehen, die den Makel erzwungener „Geständnisse“ und anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und gewaltsamen Verschwindens, tragen, bei denen diese Handlungen überhaupt nicht ernsthaft untersucht wurden, beispielsweise im Fall des koptisch-christlichen Mönchs Isaiah al-Maqari; in der Erwägung, dass weiterhin Kinder zum Tode verurteilt werden; in der Erwägung, dass Artikel 122 des ägyptischen Kindergesetzes nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis gibt, da ihm zufolge gegen Kinder unter bestimmten Umständen in Massenprozessen vor Gerichten für Erwachsene verhandelt werden darf, wodurch seit 2011 schon gegen 17 Jugendliche Todesurteile verhängt wurden;
- K. in der Erwägung, dass in Ägypten seit dem 10. April 2017 ununterbrochen der Notstand gilt; in der Erwägung, dass trotz verbreiteter internationaler Kritik, dass Massenprozesse schlicht ungeeignet sind, die grundlegenden Anforderungen des Völkerrechts in Bezug auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und die Ansprüche auf ein gerechtes Verfahren zu erfüllen, solche Massenprozesse weiterhin stattfinden; in der Erwägung, dass mehr Zivilisten vor Militärgerichte gestellt werden als jemals zuvor;
- L. in der Erwägung, dass sexuelle Gewalt und Belästigung gegen Frauen in der ägyptischen Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten gang und gäbe waren und dass die Staatsorgane wenig unternommen haben, um Verdächtige zu verfolgen oder diskriminierende Normen infrage zu stellen, die solche Gewalt untermauern; in der Erwägung, dass missbräuchliche Praktiken wie Jungfräulichkeitstests immer noch weit verbreitet sind, sogar seitens des ägyptischen Staates; in der Erwägung, dass das Gesetz über Gewalt gegen Frauen, das im ägyptischen Parlament seit 2017 blockiert wird, immer noch nicht ratifiziert ist; in der Erwägung, dass bestehende Maßnahmen und Gesetze gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien nicht hinreichend durchgesetzt werden und die Praxis fortbesteht; in der Erwägung, dass Verteidigerinnen und Verteidiger von Frauenrechten und Feministinnen weiterhin Unterdrückung ausgesetzt sind;
- M. in der Erwägung, dass italienische Staatsanwälte in Rom am 10. Dezember 2020 nach vierjähriger strafrechtlicher Ermittlung bekannt gaben, dass ihnen eindeutige Beweise dafür vorlagen, dass vier ägyptische Staatssicherheitsbeamte an der schweren

Entführung, schweren Körperverletzung und Ermordung des italienischen Forschungsassistenten Giulio Regeni beteiligt waren; in der Erwägung, dass die Rechtsanwälte der Ägyptischen Kommission für Rechte und Freiheiten (ECRF) das Team der im Fall Regeni tätigen Juristen in Italien weiterhin unterstützen, da sie die rechtlichen Vertreter in Ägypten sind; in der Erwägung, dass die ägyptischen Staatsorgane den Fortschritt der Ermittlungen und die Aufdeckung der Wahrheit über die Entführung, Folter und Tötung von Giulio Regeni und den Tod des französischen Lehrers Eric Lang, der 2013 in Kairo festgenommen worden war, ständig behindert haben, wodurch sie verhinderten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen wurden;

- N. in der Erwägung, dass die EU Ägyptens wichtigster Wirtschaftspartner ist und die meisten ausländischen Investitionen in Ägypten aus der EU stammen; in der Erwägung, dass die EU und Ägypten im Juni 2017 Prioritäten für die Partnerschaft angenommen haben, mit denen die Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Bereichen, unter anderem in den Bereichen Sicherheit, Terrorismusbekämpfung und Justizreform, ausgebaut werden sollte;
1. bedauert erneut und mit größtem Nachdruck, dass das harte Vorgehen staatlicher Stellen und der Sicherheitskräfte in Ägypten gegen die Grundrechte und gegen Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Demonstranten, Journalisten, Blogger, Gewerkschafter, Studierende, Kinder, Verfechter von Frauen- und Gleichstellungsrechten, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI-Personen), politische Oppositionelle einschließlich ihrer Angehörigen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Minderheiten nur als Reaktion darauf, dass sie ihre Grundfreiheiten wahrnehmen oder ihre abweichende Meinung äußern, andauert und sich weiter verschärft; fordert, dass alle Menschenrechtsverletzungen unabhängig und transparent untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; betont, dass eine starke und gut funktionierende Zivilgesellschaft wichtig ist;
 2. ist empört über die jüngsten Festnahmen der führenden EIPR-Aktivisten Gasser Abdel Rasek, Karim Ennarah und Mohammad Baschir als Vergeltung für ihr rechtmäßiges Treffen mit europäischen Diplomaten in Kairo; begrüßt ihre vorläufige Freilassung, fordert die Staatsorgane jedoch eindringlich auf, alle Anschuldigungen gegen sie fallen zu lassen, alle Formen der Schikanie und Einschüchterung gegen sie und gegen den Gründer und amtierenden Leiter der EIPR, Hossam Bahgat, zu beenden und alle gegen sie und die EIPR verhängten restriktiven Maßnahmen einschließlich der Reiseverbote und des Einfrierens des Vermögens aufzuheben; fordert die ägyptische Regierung auf, dafür zu sorgen, dass ihr Fall transparent, fair und rasch behandelt wird;
 3. bedauert, dass der Beschluss über ihre Freilassung nicht auf andere Häftlinge der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR), insbesondere Patrick George Zaki, ausgeweitet wurde, dessen Haftanordnung am 6. Dezember 2020 um weitere 45 Tage verlängert wurde; fordert, dass Patrick George Zaki umgehend und bedingungslos freigelassen wird und dass alle Anklagen gegen ihn fallen gelassen werden; ist der Auffassung, dass eine entschlossene, rasche und abgestimmte diplomatische Reaktion der EU auf seine Festnahme und verlängerte Inhaftierung benötigt wird;
 4. bekräftigt seine Forderung, Personen, die wegen ihres rechtmäßigen und friedlichen Einsatzes für die Menschenrechte willkürlich festgenommen und verurteilt wurden, insbesondere Mohamed Ibrahim, Mohamed Ramadan, Abdelrahman Tarek, Essat

Ghoneim, Haitham Mohamadin, Alaa Abdel Fattah, Ibrahim Metwalli Hegasi, Mahienur el-Masri, Mohamed el-Bakr, Hoda Abdelmoniem, Ahmed Amascha, Islam el-Kalhi, Abdel Moneim Abul Fotuh, Esraa Abdel Fattah, Rami Kamel, Ibrahim Es El-Din, Siad el-Elaimi, Hassan Barbari, Rami Schaath, Sanaa Seif, Solafa Magdi, Hossam al-Sajjad, Mahmud Hussein und Kamal el-Balschi, umgehend und bedingungslos freizulassen;

5. betont, dass die anhaltenden Festnahmen und Inhaftierungen Teil einer umfassenderen Vorgehensweise zur Einschüchterung von Menschenrechtsorganisationen sind, ebenso wie die zunehmenden Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Internet und offline sowie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Ägypten, und fordert, all diesen Handlungen ein Ende zu setzen; bedauert, dass Ägypten weiterhin Antiterrorgesetze, die willkürliche Hinzufügung von Menschenrechtsverteidigern zur „Terroristenliste“ Ägyptens und Untersuchungshaft einsetzt, um auf die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern abzielen und diese zu kriminalisieren, was mit der Rechtsstaatlichkeit und den Verpflichtungen Ägyptens gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen nicht vereinbar ist; fordert die ägyptischen Behörden nachdrücklich auf, missbräuchliche Rechtsvorschriften, insbesondere ihr Gesetz über nichtstaatliche Organisationen von 2019 und ihr Antiterrorgesetz zu ändern oder aufzuheben; fordert die ägyptischen Behörden erneut auf, die Rechtssache 173/2011 (den Fall „Finanzierung aus dem Ausland“) zu schließen und alle Reiseverbote und Vermögenseinfrierungen, die für mindestens 31 Menschenrechtsverteidiger und Mitarbeiter von nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen im Rahmen des Falls verhängt wurden, aufzuheben;
6. fordert die ägyptischen Behörden auf, sicherzustellen, dass bei der Behandlung sämtlicher Häftlinge die im „Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen“, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 43/173 am 9. Dezember 1988 angenommen wurde, festgelegten Bedingungen erfüllt werden, dass ihnen bis zu ihrer Freilassung uneingeschränkter Zugang zu ihren Familien, Rechtsanwälten ihrer Wahl und angemessener medizinischer Versorgung gewährt wird und dass seriöse Untersuchungen sämtlicher Misshandlungs- und Foltervorwürfe durchgeführt werden;
7. äußert sich zutiefst besorgt über das Schicksal der Inhaftierten und Häftlinge, die während der COVID-19-Pandemie unter entsetzlichen Bedingungen in überfüllten Hafteinrichtungen festgehalten werden und fordert die Behörden auf, die Hafteinrichtungen zu entlasten; fordert die Behörden auf, einer unabhängigen Organisation uneingeschränkter Zugang zu dem Hochsicherheitsgefängnis Tora zu gewähren, um die Haftbedingungen zu überwachen; verurteilt die willkürliche Verhaftung, Schikanie und Unterdrückung von medizinischem Personal und Journalisten, die sich zur Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise oder der Reaktion des ägyptischen Staates im Jahr 2020 äußerten; fordert die ägyptischen Behörden auf, dieser Praktik ein Ende zu setzen und medizinisches Personal, das noch immer willkürlich festgehalten wird, freizulassen;
8. bedauert, dass die Zahl der Hinrichtungen in Ägypten gestiegen ist, und lehnt die Anwendung der Todesstrafe ab; fordert die ägyptischen Behörden auf, ein Moratorium für die Todesstrafe im Hinblick auf ihre Abschaffung zu erlassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine strikte Einhaltung der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen und alle erdenklichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um

- ein gerechtes Verfahren sicherzustellen; fordert Ägypten auf, alle Jugendlichen, die zum Tode verurteilt wurden, umgehend freizulassen und Artikel 122 des Kinderschutzgesetzes zu ändern;
9. fordert die ägyptischen Behörden auf, ein umfassendes Gesetz über Gewalt gegen Frauen und eine nationale Strategie zur Durchsetzung der gebilligten Gesetze gegen sexuelle Gewalt anzunehmen; fordert die Behörden nachdrücklich auf, die verfügbaren Leitlinien der Vereinten Nationen, etwa das Handbuch der Vereinten Nationen für die Gesetzgebung im Bereich Gewalt gegen Frauen, anzuwenden, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich des Schutzes von Überlebenden und Zeugen, durch geschulte Beamte und Dienstleister festzulegen; fordert die ägyptischen Behörden auf, jegliche Form der Verfolgung von Frauen aus Gründen einer „Verletzung der Moral“ wie im Fall der Menschenrechtsverteidigerin Amal Fathi einzustellen; fordert die Behörden auf, die Inhaftierung und Verfolgung von Mitgliedern der LGBTI-Gemeinschaft oder von Einzelpersonen, die wie im Fall von Seif Bedur ausschließlich auf der Grundlage ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Ausrichtung erfolgt, umgehend ein Ende zu setzen;
 10. bedauert den Versuch der ägyptischen Behörden, die Ermittlungen zur Entführung, Folter und Ermordung von Giulio Regeni, einem italienischen Forscher, im Jahr 2016 zu verfälschen und Fortschritte zu verhindern; bedauert, dass sich die ägyptischen Behörden weiterhin weigern, den italienischen Behörden im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Ägyptens alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitzustellen, um eine schnelle, transparente und unparteiische Untersuchung des Mordes an Giulio Regeni zu ermöglichen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die ägyptischen Behörden nachdrücklich aufzufordern, uneingeschränkt mit den italienischen Justizbehörden zusammenzuarbeiten und sich nicht länger zu weigern, zum Abschluss der Ermittlungen die Wohnanschrift der vier von den italienischen Staatsanwälten in Rom genannten Verdächtigen zu übermitteln, wie es die italienischen Rechtsvorschriften vorschreiben, damit sie im Rahmen eines gerechten Verfahrens in Italien offiziell angeklagt werden können; warnt die ägyptischen Behörden davor, Vergeltung an den Zeugen oder der ägyptischen Kommission für Rechte und Freiheit und ihren Rechtsanwälten zu üben;
 11. äußert starke politische und persönliche Unterstützung für die Familie von Giulio Regeni für ihre unermüdlichen, würdevollen Bestrebungen, die Wahrheit aufzudecken; weist darauf hin, dass die Aufdeckung der Wahrheit in Bezug auf die Entführung, Folter und Ermordung eines europäischen Bürgers nicht allein die Aufgabe der Familie ist, sondern eine unerlässliche Pflicht nationaler Einrichtungen und der Einrichtungen der EU, die erfordert, dass alle nötigen diplomatischen Maßnahmen ergriffen werden;
 12. weist darauf hin, dass Ägypten in zahlreichen Bereichen, unter anderem im Bereich des Handels, der Sicherheit, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Kontakte zwischen den Menschen, ein wichtiger Partner der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ist; unterstützt die ägyptische Bevölkerung in ihren Bestrebungen, ein freies, stabiles, wohlhabendes, inklusives und demokratisches Land zu schaffen, in dem beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften geachtet werden;
 13. weist die ägyptischen Behörden darauf hin, dass die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ein wesentliches Element der Beziehungen zwischen der EU und Ägypten ist und dass eine gemeinsame Verpflichtung, die in den

- Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten verankert ist, darin besteht, der Zivilgesellschaft Handlungsspielraum zu geben, wie es in der ägyptischen Verfassung festgelegt ist betont, dass kein Menschenrechtsverteidiger finanziellen Einschränkungen, Kriminalisierung, Reisebeschränkungen oder Kautionsauflagen gegenüberstehen oder für seinen rechtmäßigen Einsatz für die Menschenrechte inhaftiert werden sollte; fordert den VP/HR nachdrücklich auf, seine Bedenken in Bezug auf die Menschenrechtslage in Ägypten öffentlich und bei allen hochrangigen Treffen mit den ägyptischen Behörden zum Ausdruck zu bringen;
14. legt den Vertretern der EU-Delegation und der Mitgliedstaaten in Kairo nahe, den Gerichtsverhandlungen von ägyptischen und ausländischen Journalisten, Bloggern, Gewerkschaftern, Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten der Zivilgesellschaft beizuwohnen und ihnen in der Haft Besuche abzustatten;
 15. bekräftigt seine Forderung an den VP/HR und die Mitgliedstaaten, auf das harte Vorgehen und die Menschenrechtsverletzungen in Ägypten eine geeinte und entschlossene Reaktion zu zeigen, auch in Abstimmung mit anderen gleichgesinnten Partnern, und alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um in Bezug auf die Menschenrechtsbilanz Ägyptens konkrete Fortschritte zu erzielen; fordert insbesondere die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der bevorstehenden Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen die Führungsrolle zu übernehmen, um einen längst überfälligen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Ägypten einzurichten; begrüßt die Annahme einer globalen Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte/„Magnitsky Act“ der EU durch den Rat und bekräftigt seine Forderung an den VP/HR und die Mitgliedstaaten, gezielte restriktive Maßnahmen gegen hochrangige ägyptische Amtsträger, die für die schwerwiegendsten Verletzungen in dem Land verantwortlich sind, zu ergreifen;
 16. bekräftigt seine Forderung nach einer gründlichen und umfassenden Überprüfung der Beziehungen zwischen der EU und Ägypten; ist der Auffassung, dass die Menschenrechtslage in Ägypten eine ernsthafte Überarbeitung der Budgethilfen der Kommission erfordert, und fordert, dass die EU-Hilfen begrenzt werden, sodass sie in erster Linie demokratischen Akteuren und der Zivilgesellschaft zugutekommen; fordert mehr Transparenz bei allen Formen von finanzieller Unterstützung oder Ausbildungsmaßnahmen, die von der EU, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Investitionsbank in Ägypten bereitgestellt werden; weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten keine Auszeichnungen an Führungskräfte vergeben dürfen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind;
 17. fordert die EU auf, mit Blick auf die Aushandlung neuer Partnerschaftsprioritäten klare Zielvorgaben festzulegen, in deren Rahmen die weitere Zusammenarbeit zum Kernstück der Beziehungen wird, damit bei der Reform der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten Fortschritte erzielt werden, und Menschenrechtsbelange bei allen Gesprächen mit den ägyptischen Behörden durchgängig zu berücksichtigen; fordert die Kommission und den EAD auf, bei der nächsten Tagung des Assoziationsrats EU-Ägypten den Schwerpunkt auf die Notwendigkeit konkreter Verbesserungen der Menschenrechtslage, insbesondere die Freilassung willkürlich inhaftierter Menschenrechtsverteidiger und Journalisten, zu legen; bekräftigt, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Migrationssteuerung und der Terrorismusbekämpfung, aber auch geopolitische Erwägungen, nicht den

kontinuierlichen Druck in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und die Rechenschaftspflicht im Fall von Menschenrechtsverletzungen beeinträchtigen dürfen;

18. bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 21. August 2013 umzusetzen, in denen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP¹ die Aussetzung der Genehmigungen für die Ausfuhr von Ausrüstungen, die zur internen Repression genutzt werden könnten, angekündigt wird, und verurteilt, dass die Mitgliedstaaten diese Verpflichtungen fortlaufend missachten; fordert von den Mitgliedstaaten, dass Ausfuhren von Waffen, Überwachungstechnologien und sonstiger Sicherheitsausrüstung – die Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Aktivisten, auch über soziale Medien, sowie sonstige Formen interner Repression womöglich erleichtern – nach Ägypten auf Eis gelegt werden; fordert die EU auf, ihre Kontrolle der Ausfuhr von Gütern nach Ägypten, die für Repression, Folter oder die Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, strikt durchzusetzen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Ägyptens und der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker.

¹ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0385

**Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021
– alle Einzelpläne**

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 (13892/2020 – C9-0408/2020 – 2020/0371(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschluss 2014/335/EU, Euratom,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012³,
- unter Hinweis auf die Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,

¹ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

- unter Hinweis auf den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel,
- unter Hinweis auf die politische Einigung vom 10. November 2020 für die Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) vom 8. Oktober 2018 über eine globale Erwärmung um 1,5 °C¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 über die allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2021, Einzelplan III – Kommission³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 2020 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2021⁴,
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 27. Juli 2020 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2020)0300) (erster Haushaltsplan),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, der vom Rat am 28. September 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 1. Oktober 2020 zugeleitet wurde (11072/1/2020 – C9-0314/2020),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. November 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021⁵,
- unter Hinweis darauf, dass sich der Vermittlungsausschuss nicht binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Text geeinigt hat,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vermittlungsausschusses zu einer Einigung über den Inhalt des Haushaltsplans für 2021,
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 10. Dezember 2020 gemäß Artikel 314 Absatz 8 AEUV angenommenen zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2020)0836),

¹ <https://www.ipcc.ch/sr15/>

² Angenommene Texte, P9_TA(2020)0015.

³ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0166.

⁴ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0123.

⁵ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0302.

- unter Hinweis auf den Standpunkt zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, der vom Rat am 14. Dezember 2020 festgelegt wurde (13892/2020 – C9-0408/2020),
 - gestützt auf Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0267/2020),
1. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 312 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Jahreshaushaltsplan der Union mit dem mehrjährigen Finanzrahmen in Einklang stehen muss; stellt fest, dass der Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2020 innerhalb der in Artikel 314 Absatz 5 AEUV vorgesehenen Vermittlungsfrist von 21 Tagen keine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf erzielen konnte, da es am Ende der Vermittlungsfrist an Klarheit in Bezug auf den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021–2027 (MFR) mangelte;
 2. weist darauf hin, dass der Vermittlungsausschuss auf der Grundlage der von der Kommission am 4. Dezember 2020 vorgelegten Entwürfe von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen Nr. 4 zu einer Einigung über den Inhalt des Haushaltsplans 2021 gelangt ist, und forderte die Kommission auf, einen zweiten Entwurf des Haushaltsplans für 2021, der der gemeinsamen Auffassung Rechnung trägt, vorzulegen, sobald ausreichende Zusicherungen darüber vorliegen, dass Artikel 312 Absatz 1 AEUV eingehalten werden kann; stellt fest, dass die Entwürfe von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen Nr. 4 fünf Erklärungen umfassen, darunter zur Bekämpfung der Kinderarmut im Rahmen des Europäischen Sozialfonds + und zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Wirtschaftszweige wie Tourismus und KMU sowie die am stärksten betroffenen Menschen;
 3. stellt fest, dass die vom Vermittlungsausschuss festgelegten Bedingungen erfüllt sind und dass der von der Kommission vorgelegte zweite Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2021 der gemeinsamen Auffassung entspricht; stellt fest, dass der Gesamtumfang der Mittel für Verpflichtungen im Haushaltsplan 2021 bei 164 251,5 Mio. EUR liegt, womit ein Spielraum von 778,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2021 verbleibt;
 4. begrüßt, dass die Aufstockung um 185 Mio. EUR, die in den Vermittlungsverhandlungen erzielt wurde und die sich zusätzlich zu den Beträgen des ersten Haushaltsentwurfs in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 geänderten Fassung ergibt, den wichtigsten politischen Prioritäten des Parlaments entspricht; stellt fest, dass die Aufstockung 60,3 Mio. EUR für die Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr, 42 Mio. EUR für LIFE, 25,7 Mio. EUR für das Programm „Digitales Europa“, 6,6 Mio. EUR für das Programm „Rechte und Werte“ (wovon 4,8 Mio. EUR für Daphne vorgesehen sind), 2,7 Mio. EUR für das Programm „Justiz“, 25 Mio. EUR für humanitäre Hilfe als Teil der im Rahmen des MFR vereinbarten Aufstockung um 500 Mio. EUR für den Zeitraum von 2021–2027, 10,2 Mio. EUR für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) und 7,3 Mio. EUR für die Europäische Staatsanwaltschaft in erster Linie für Personalerweiterung umfasst; stellt ferner fest, dass im Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 bereits Aufstockungen für die Programme „Horizont

Europa“, „Erasmus+“ und „EU4Health“ vorgesehen waren, um den Ergebnissen der Verhandlungen über den MFR Rechnung zu tragen;

5. stellt fest, dass der Gesamtumfang der Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2021 bei 166 060,5 Mio. EUR liegt, womit ein Spielraum von 2 001,4 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2021 verbleibt; begrüßt, dass das Gesamtniveau der für 2021 vereinbarten Mittel für Zahlungen gegenüber dem Haushaltsplan 2020 einen Anstieg um 1,2 % darstellt; hebt die Bedeutung der gemeinsamen Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen vor, in der sich das Parlament und der Rat verpflichten, die notwendigen Entscheidungen zur Deckung eines ordnungsgemäß begründeten Bedarfs zu treffen;
6. begrüßt, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und der zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten gemeinsamen Erklärung zur Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 erstmals vorgeschlagen hat, abermals im Rahmen der Forschungshaushaltlinien 20 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitzustellen; fordert, dass Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung im MFR vollständig umgesetzt wird, damit die vereinbarten 500 Mio. EUR erreicht werden;
7. weist darauf hin, dass deutlichen Aussagen des Vermittlungsausschusses zufolge die Kürzung um 61 Mio. EUR mit Blick auf die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) im Jahr 2021 die im Rahmen der Verhandlungen über den MFR politisch vereinbarte Aufstockung um 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht berührt und dass die Kürzung in späteren Jahren im Einklang mit der Einigung über den MFR ausgeglichen wird;
8. begrüßt, dass sich das Parlament erfolgreich für einen stärker differenzierten Eingliederungsplan als den von der Kommission im ersten Haushaltentwurf vorgeschlagenen Eingliederungsplan eingesetzt hat, und zwar in Bezug auf das NDICI, Erasmus+, das Programm „Rechte und Werte“ und den sozialen Dialog; ist der Ansicht, dass das Parlament und der Rat dank dieser Änderungen ihre Entscheidungsfunktion im jährlichen Haushaltsverfahren und ihre Kontrolle über die Ausführung des Haushaltsplans besser wahrnehmen können; bedauert jedoch, dass der Rat und die Kommission während der Vermittlung nicht einem detaillierteren Eingliederungsplan, wie vom Parlament vorgeschlagen, zustimmen konnten, insbesondere mit Blick auf den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für Grenzmanagement und Visa sowie auf das Instrument für Heranführungshilfe und eine stärkere Differenzierung bei dem NDICI, insbesondere bei der Nachbarschaftskomponente;
9. stellt fest, dass sich die Gesamtmittelausstattung des Haushaltsplans 2021 für das Parlament auf 2 063 Mio. EUR beläuft;
10. begrüßt die Schaffung von insgesamt 75 Planstellen und die entsprechende Aufstockung der Mittel für den Gerichtshof der Europäischen Union, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), den Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR), den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), damit sie über ausreichende Ressourcen und ausreichendes Personal für die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihr optimales Funktionieren verfügen;

11. begrüßt die Aufstockung der Haushaltslinie Konferenzdolmetscher um 590 854 EUR für den EWSA und die Aufstockung um 564 796 EUR für den AdR für Material und technische Anlagen sowie für Dritte und Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen;
12. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Mittel für den EAD im Haushaltsplan 2021 aufgrund neuer Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Europäischen Friedensfazilität und mit Blick auf eine bessere Arbeitsweise der Konsularstellen aufzustocken; begrüßt den haushaltsneutralen Transfer von Kommissionsbediensteten aus den Verwaltungsabteilungen der Delegationen der Union auf den EAD, um die Verwaltungs- und Finanzkreisläufe zu vereinfachen und zu rationalisieren und eine effiziente und autonome Personalverwaltung zu ermöglichen; begrüßt die Aufstockung der Haushaltslinie Kapazität für strategische Kommunikation zur Bekämpfung von Desinformation um 1 Mio. EUR;
13. ist ebenfalls der Ansicht, dass die Kürzung der Mittel für Dienstreisen um 10 % angesichts der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des COVID-19-Ausbruchs gerechtfertigt ist;
14. billigt den Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 sowie die gemeinsamen Erklärungen, die der vorliegenden Entschließung als Anlage beigefügt sind;
15. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANLAGE: ERKLÄRUNG DES VERMITTLUNGSAUSSCHUSSES

1. Der Vermittlungsausschuss nach Artikel 314 Absatz 5 AEUV hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2020 den Vorschlag der Kommission mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2020)0300) und das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2021 (COM(2020)0748) geprüft.
2. Im Vermittlungsausschuss wurde in dieser Sitzung auf der Grundlage der Entwürfe von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen Nr. 4, die die Kommission am 4. Dezember 2020 vorgelegt hatte, eine Einigung über den Inhalt des Haushaltsplans für 2021 erzielt.
3. Der Vermittlungsausschuss ist unter Hinweis auf Artikel 312 Absatz 1 AEUV, wonach bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten ist, und angesichts der Umstände in Bezug auf den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 nicht in der Lage, sich innerhalb der in Artikel 314 Absatz 5 AEUV vorgesehenen Vermittlungsfrist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen.
4. Die Kommission wird daher ersucht, im Einklang mit Artikel 314 Absatz 8 AEUV und unter gebührender Berücksichtigung der im Vermittlungsausschuss erzielten Einigung einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan 2021 vorzulegen, sobald ausreichende Zusicherungen darüber vorliegen, dass Artikel 312 Absatz 1 AEUV eingehalten werden kann, damit das Europäische Parlament und der Rat auf dieser Grundlage rasch über einen solchen neuen Haushaltsplanentwurf für 2021 befinden können.

ANLAGE: Haushaltsplan 2021 – Elemente, auf die sich die gemeinsamen Schlussfolgerungen beziehen

Diese gemeinsamen Schlussfolgerungen beinhalten folgende Abschnitte:

1. Haushaltsplan 2021
2. Haushaltsplan 2020 – Berichtigungshaushaltsplan Nr. 10/2020
3. Erklärungen

Übersicht

A. Haushaltsplan 2021

In den gemeinsamen Schlussfolgerungen ist Folgendes vorgesehen:

- Die Mittel für Verpflichtungen werden im Haushaltsplan 2021 mit insgesamt 164 251,5 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt ergibt dies bei den Mitteln für Verpflichtungen einen Spielraum unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2021 von 778,8 Mio. EUR.
- Die Mittel für Zahlungen werden im Haushaltsplan 2021 mit insgesamt 166 060,5 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt verbleibt damit bei den Mitteln für Zahlungen ein Spielraum unterhalb der im MFR für 2021 festgelegten Obergrenzen von 2 001,4 Mio. EUR.
- Aus dem Flexibilitätsinstrument werden für 2021 für die Teilrubrik 2b – *Resilienz und Werte* Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 76,4 Mio. EUR in Anspruch genommen.

Die Kommission veranschlagt die Mittel für Zahlungen, die 2021 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 bereitgestellt werden, auf 628,5 Mio. EUR. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den voraussichtlichen Zahlungsplan für die damit verbundenen noch ausstehenden Beträge für diese Jahre:

<i>Flexibilitätsinstrument – Zahlungsprofil</i>					
<i>Jahr der Inanspruchnahme</i>	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
2018	34,2	0,0	0,0	0,0	34,2
2019	135,2	140,9	82,2	0,0	358,4
2020	413,7	66,2	39,9	0,0	519,8
2021	45,4	13,0	10,3	7,6	76,4
Insgesamt	628,5	220,1	132,5	7,6	988,7

B. Haushaltsplan 2020

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1. Haushaltsplan 2021

1.1. „Geschlossene“ Haushaltslinien

Sofern in diesen Schlussfolgerungen nicht anders angegeben, werden alle Haushaltslinien, die weder vom Rat noch vom Parlament geändert wurden, und diejenigen Haushaltslinien, bei denen das Parlament die Abänderungen des Rates in ihrer jeweiligen Lesung akzeptiert hat, wie im Vorschlag der Kommission für den Entwurf des Haushaltsplans für 2021 in der Fassung des Berichtigungsschreibens Nr. 1/2021 vorgeschlagen, bestätigt.

Für die übrigen Haushaltslinien kam der Vermittlungsausschuss zu einer Einigung über die nachfolgend in den Abschnitten 1.2 bis 1.7 dargestellten Schlussfolgerungen.

1.2. Horizontale Aspekte

Dezentrale Agenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für alle dezentralen Agenturen entsprechen dem Umfang, der von der Kommission im Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 vorgeschlagen wird, mit Ausnahme folgender Punkte:

- Unter Rubrik 2b:
 - Für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, Haushaltsartikel 07 10 04) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 638 178 EUR aufgestockt.
 - Für das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE, Haushaltsartikel 07 10 05) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 971 628 EUR aufgestockt.
 - Für die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust, Haushaltsartikel 07 10 07) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 500 000 EUR aufgestockt.
 - Der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA, Haushaltsartikel 07 10 08) werden acht zusätzliche Stellen zugewiesen (was einer vorgezogenen Bereitstellung der Mittelaufstockung für 2022 entspricht), und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen werden um 7 252 790 EUR aufgestockt.
- Unter Rubrik 4:
 - Für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex, Haushaltsartikel 11 10 01) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 61 000 000 EUR gekürzt.
 - Für die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA, Haushaltsartikel 11 10 02) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 500 000 EUR aufgestockt.

Exekutivagenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für die Exekutivagenturen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung.

Die Kommission wird 2021 einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen, um die Struktur und die Mittel entsprechend den neuen Exekutivagenturen anzupassen, sobald

diese förmlich eingerichtet sind. Der entsprechende Durchführungsbeschluss der Kommission zur Einrichtung der neuen Exekutivagenturen sowie die Beschlüsse der Kommission zur Übertragung von Befugnissen an diese Agenturen werden voraussichtlich Anfang 2021 angenommen.

Pilotprojekte / vorbereitende Maßnahmen

Es wird wie vom Parlament vorgeschlagen ein Gesamtpaket von 59 Pilotprojekten / vorbereitenden Maßnahmen im Umfang von 71,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart.

Wird ein Pilotprojekt oder eine vorbereitende Maßnahme offenbar von einer bestehenden Rechtsgrundlage abgedeckt, kann die Kommission eine Mittelübertragung auf die entsprechende Haushaltslinie vorschlagen, um die Umsetzung der Maßnahme zu vereinfachen.

Das Paket trägt den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Obergrenzen für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen uneingeschränkt Rechnung.

1.3. Ausgabenkategorien des Finanzrahmens – Mittel für Verpflichtungen

Nach Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen zu den „geschlossenen“ Linien, Agenturen, Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen hat der Vermittlungsausschuss folgende Vereinbarung getroffen:

Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1.0.221	CEF – Verkehr	1 725 058 000	1 785 393 458	60 335 458
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr	1 711 996 420	1 772 331 878	60 335 458
1.0.23	Programm „Digitales Europa“	1 103 848 000	1 129 576 962	25 728 962
02 04 03	Künstliche Intelligenz	293 895 160	318 323 274	24 428 114
02 04 04	Kompetenzen	82 290 594	83 591 442	1 300 848
PP/PA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			35 965 000
	Insgesamt			122 029 420

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen auf 20 816,6 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 102,4 Mio. EUR.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung¹ hat sich der Vermittlungsausschuss darauf geeinigt, dass im Rahmen der Forschungshaushaltslinien abermals Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR bereitgestellt werden. Die folgenden Haushaltslinien werden wie folgt aufgestockt:

Haushaltslinien		Mittel für Verpflichtungen
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	3 400 000
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“	3 400 000
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	6 600 000
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	6 600 000
Insgesamt		20 000 000

Der Vermittlungsausschuss hat sich auch darauf geeinigt, dass diese Mittel Teil des Gesamtbetrags in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) für den Zeitraum 2021–2027 sind, der in der am 10. November 2020 angenommenen „Gemeinsamen

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Erklärung“ festgehalten wurde. Somit stehen für den Zeitraum 2022–2027 bis zu 481,2 Mio. EUR zu Preisen von 2018 zur Verfügung.

Teilrubrik 2a – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang.

Teilrubrik 2b – Resilienz und Werte

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Insbesondere stimmt der Vermittlungsausschuss darin überein, dass angesichts des derzeitigen Zinsumfelds und des Erfolgs der jüngsten Finanzierungsmaßnahmen im Rahmen von SURE die Mittel für die Haushaltslinie 06 04 01 um 71,9 Mio. EUR gekürzt werden können, wobei die Fähigkeit zur Finanzierung der nicht rückzahlbaren NextGenerationEU-Komponente im Jahr 2021 in vollem Umfang erhalten bleibt.

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
2.2.23	Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union	111 461 000	39 591 000	-71 870 000
06 04 01	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit	106 461 000	34 591 000	-71 870 000
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik	2 298 294 584	0	-2 298 294 584
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik – indirekte Mittelverwaltung	0	1 755 470 446	1 755 470 446
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik – direkte Mittelverwaltung	0	542 824 138	542 824 138

2.2.351	Justiz	43 696 000	46 392 538	2 696 538
07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit	10 646 000	11 319 945	673 945
07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung	17 570 000	18 682 268	1 112 268
07 07 03	Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz	14 380 000	15 290 325	910 325
2.2.352	Rechte und Werte	90 624 000	97 179 152	6 555 152
07 06 02	Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union	34 938 000	36 238 848	1 300 848
07 06 03	Daphne	15 690 000	20 444 304	4 754 304
07 06 04	Schutz und Förderung der Werte der Union	0	500 000	500 000
2.2.3 DAG	Dezentrale Agenturen	211 135 699	220 498 295	9 362 596
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	23 111 517	23 749 695	638 178
07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	7 955 000	8 926 628	971 628
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	42 345 006	42 845 006	500 000
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)	37 700 000	44 952 790	7 252 790
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	49 380 381	28 326 381	-21 054 000
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	0	21 054 000	21 054 000
PP/PA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			31 870 000
	Insgesamt			-21 385 714

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen übereinstimmend auf 4 671,4 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 2b verbleibt somit kein Spielraum mehr, und es müssen Mittel aus dem Flexibilitätsinstrument in Höhe von 76,4 Mio. EUR mobilisiert werden.

Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
3.2.21	Programm für die Klima- und Umweltpolitik (LIFE)	696 491 000	738 505 372	42 014 372
09 02 01	Natur und Biodiversität	258 642 156	274 720 400	16 078 244
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	168 461 328	178 933 566	10 472 238
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	121 426 944	128 975 334	7 548 390
09 02 04	Energiewende	127 332 437	135 247 937	7 915 500
PP/PA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			3 740 000
	Insgesamt			45 754 372

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen übereinstimmend auf 58 568,6 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 55,4 Mio. EUR.

Rubrik 4 – Migration und Grenzmanagement

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
4.0.2 DAG	Dezentrale Agenturen	794 770 045	734 270 045	-60 500 000
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	566 949 620	505 949 620	-61 000 000
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	227 820 425	228 320 425	500 000
	Insgesamt			-60 500 000

Der Vermittlungsausschusses stimmt darin überein, dass nach der jüngsten politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 10. November 2020 über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 und vorbehaltlich der Annahme der einschlägigen Texte die Kürzung in Bezug auf die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) im Haushaltsjahr 2021 keine Auswirkungen auf die in diesem Zusammenhang politisch vereinbarte Aufstockung um insgesamt 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) hat. Zusätzlich zu dieser Aufstockung wird die für das Haushaltsjahr 2021 vorgeschlagene Kürzung im Einklang mit der Einigung über den MFR in späteren Jahren ausgeglichen, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu wahren sind.

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen übereinstimmend auf 2 278,8 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 188,2 Mio. EUR.

Rubrik 5 – Sicherheit und Verteidigung

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang.

Rubrik 6 – Nachbarschaft und die Welt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)
---------------------------	-------------	--

		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
6.0.111	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)	12 060 779 767	12 070 958 148	10 178 381
15 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	1 460 009 385	1 470 187 766	10 178 381
6.0.12	Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 478 000 000	1 503 000 000	25 000 000
15 03 01	Humanitäre Hilfe	1 391 512 450	1 416 512 450	25 000 000
6.0.1 SPEC	Befugnisse der Kommission	91 394 973	93 023 514	1 628 541
15 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	41 756 023	43 384 564	1 628 541
PP/PA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			175 000
	Insgesamt			36 981 922

Der Vermittlungsausschuss stimmt darin überein, dass nach der jüngsten politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 10. November 2020 über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 und vorbehaltlich der Annahme der einschlägigen Texte die Aufstockung der humanitären Hilfe Teil der in diesem Zusammenhang politisch vereinbarten Aufstockung um insgesamt 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) ist.

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen auf 16 097,2 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 149,8 Mio. EUR.

Rubrik 7 – Europäische öffentliche Verwaltung

Die Zahl der Planstellen der Organe und die von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Mittel werden vom **Vermittlungsausschuss** mit folgenden Ausnahmen festgelegt:

- Im Einzelplan des Europäischen Parlaments, dessen Lesung gebilligt und weiter angepasst wird, werden i) die Auswirkungen der überarbeiteten Aktualisierung der Dienstbezüge gemäß dem Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 und ii) die Übertragung von zwei Planstellen vom Europäischen Parlament (EP) auf die Europäische Kommission berücksichtigt, damit die Tätigkeiten des IT-Notfallteams für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (CERT-EU) gemäß dem Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 unterstützt werden.
- Im Einzelplan des Rates, dessen Lesung gebilligt und weiter angepasst wird, werden die Auswirkungen der überarbeiteten Aktualisierung der Dienstbezüge gemäß dem Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 berücksichtigt.
- Für den Einzelplan des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) wird eine technische Aktualisierung nach der Änderung der Stellenpläne im Anschluss an die Anwendung des Artikels 53 Absatz 1 der Haushaltsordnung vereinbart. Dabei wurden eine AST11-Dauerplanstelle, eine AST8-Dauerplanstelle, eine AST7-Dauerplanstelle, zwei AST5-Dauerplanstellen, eine AST4-Dauerplanstelle und eine AST/SC3-Stelle auf Zeit in drei AD7-Dauerplanstellen bzw. vier AD5-Dauerplanstellen umgewandelt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Höhe der Mittel hatte.
- Im Einzelplan des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) ist eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Höhe von 590 854 EUR vorgesehen.
- Im Einzelplan des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) ist eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Höhe von 564 796 EUR vorgesehen.
- Für den Einzelplan des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) wird eine technische Aktualisierung nach der Änderung der Stellenpläne im Anschluss an die Anwendung des Artikels 53 Absatz 1 der Haushaltsordnung vereinbart. Dabei wird eine AST5-Dauerplanstelle in eine AST/SC6-Dauerplanstelle umgewandelt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Höhe der Mittel hätte.
- Für den Einzelplan des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) wird eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Höhe von 1,0 Mio. EUR für die „Kapazität für strategische Kommunikation“ vorgenommen.

Der **Vermittlungsausschuss** stimmt darin überein, dass darüber hinaus infolge der COVID-19-Pandemie die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit den Dienstreisen aller Organe mit Ausnahme des Europäischen Parlaments ausnahmsweise um 10 % gekürzt werden.

Die kumulierten Anpassungen, die in Bezug auf Rubrik 7 zu einer Gesamtkürzung in Höhe von 8,8 Mio. EUR führen, sind in den folgenden Tabellen nach Einzelplänen aufgeschlüsselt:

Einzelplan I – Europäisches Parlament

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete – Generalsekretariat und Fraktionen	63 837 727	65 039 727	1 202 000
1 4 0 1	Sonstige Bedienstete – Sicherheit	38 084 545	34 584 545	-3 500 000
2 0 0 0	Mieten	26 301 000	27 301 000	1 000 000
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude	16 030 000	19 530 000	3 500 000
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	845 500	858 500	13 000
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen	2 780 000	2 857 000	77 000
3 2 0	Beschaffung von Fachwissen	6 629 500	7 491 500	862 000
2 1 2	Mobiliar	5 910 000	4 910 000	-1 000 000
10 1	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	4 500 000	2 346 000	-2 154 000
	Insgesamt			0

Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 3 3 1	Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates	3 600 000	3 240 000	-360 000
1 3 3 2	Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat	1 650 000	1 485 000	-165 000
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen	17 228 000	15 505 000	-1 723 000
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten	570 000	513 000	-57 000
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen	5 095 000	4 585 500	-509 500
	Insgesamt			-2 814 500

Einzelplan III – Kommission

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
20 02 06 01	Dienstreisen und Repräsentationszwecke	59 145 000	53 230 000	-5 915 000
20 02 07 01	Dienstreisen und Repräsentationszwecke	6 083 000	5 475 000	-608 000
20 03 15 01 - 01 01 03 01	Amt für Veröffentlichungen – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	235 000	212 000	-23 000
20 03 15 02 - 02 01 03 01	Europäisches Amt für Personalauswahl – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	401 000	361 000	-40 000
20 03 16 01 - 03 01 03 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	153 000	138 000	-15 000
20 03 16 02 -	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik –	138 000	124 000	-14 000

04 01 03 01	Brüssel – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke			
20 03 16 03 - 05 01 03 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik – Luxemburg – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	111 000	100 000	-11 000
20 03 17 - 06 01 03 01	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	1 460 000	1 314 000	-146 000
	Insgesamt			-6 772 000

Einzelplan IV – Gerichtshof der Europäischen Union

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 6 2	Dienstreisen	450 000	405 000	-45 000
	Insgesamt			-45 000

Einzelplan V – Rechnungshof

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 6 2	Dienstreisen	3 320 000	2 988 000	-332 000
	Insgesamt			-332 000

Einzelplan VI – Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 6 2	Dienstreisen	421 082	378 974	-42 108
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher	6 735 709	7 326 563	590 854
	Insgesamt			548 746

Einzelplan VII – Europäischer Ausschuss der Regionen

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 6 2	Dienstreisen	311 461	280 315	-31 146
2 1 4	Material und technische Anlagen	1 097 271	1 262 067	164 796
2 5 4 1	Dritte Parteien	104 100	304 100	200 000
2 6 4	Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen im AdR	195 049	395 049	200 000
	Insgesamt			533 650

Einzelplan VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
3 0 0	Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten	150 000	135 000	-15 000

	Insgesamt			-15 000
--	------------------	--	--	----------------

Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 1 2 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten	155 000	139 500	-15 500
3 0 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten	50 000	45 000	-5 000
3 0 4 8	Ausgaben für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des EDSA	59 000	53 100	-5 900
	Insgesamt			-26 400

Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst

Programm / Haushaltlinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 4 0	Dienstreisen	9 132 050	8 229 645	-902 405
2 2 1 4	Kapazität für strategische Kommunikation	3 000 000	4 000 000	1 000 000
	Insgesamt			97 595

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen übereinstimmend auf 10 448,3 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 7 verbleibt somit ein Spielraum von 186,7 Mio. EUR.

Thematische besondere Instrumente: Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, Solidaritäts- und Soforthilfereserve und Reserve für die Anpassung an den Brexit

Die Mittel für Verpflichtungen für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) und die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR) Anfang 2021 in einen Berichtigungshaushaltsplan eingestellt wird.

1.4. Mittel für Zahlungen

Das Gesamtvolumen der Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2020 entspricht dem im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtungsschreiben Nr. 1/2020 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang mit folgenden im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen:

1. Es werden die vereinbarten Mittelansätze für Verpflichtungen für nichtgetrennte Ausgaben berücksichtigt, bei denen die Höhe der Mittel für Zahlungen der Höhe der Verpflichtungen entspricht. Dazu gehören die Senkung der Finanzierungskosten des Aufbauinstruments der Europäischen Union um 71,9 Mio. EUR und die Anpassung des Beitrags der Union zu den dezentralen Agenturen. Daraus ergibt sich insgesamt eine Kürzung um 123,0 Mio. EUR.
2. Die kumulierten Anpassungen unter Rubrik 7 führen zu einer Gesamtkürzung in Höhe von 8,8 Mio. EUR.
3. Die Mittel für Zahlungen für alle *neuen* vom Parlament vorgeschlagenen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen werden auf 25 % der entsprechenden Mittel für Verpflichtungen oder, sofern niedriger, auf die vom Parlament vorgeschlagene Höhe festgesetzt. Bei Verlängerungen *laufender* Pilotprojekte und vorbereitender Maßnahmen entspricht die Höhe der Zahlungen der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Höhe plus 25 % der entsprechenden neuen Verpflichtungen oder, sofern niedriger, der vom Parlament vorgeschlagenen Höhe. Daraus ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 17,9 Mio. EUR.
4. Die Anpassungen bei den folgenden Haushaltslinien werden infolge der Entwicklung bei den Mitteln für Verpflichtungen für getrennte Ausgaben vereinbart:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Zahlungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1.0.221	CEF – Verkehr			12 067 092
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr	33 691 420	45 758 512	12 067 092
1.0.23	Programm „Digitales Europa“			1 916 490
02 04 03	Künstliche Intelligenz	21 891 450	23 711 034	1 819 584
02 04 04	Kompetenzen	6 130 200	6 227 106	96 906
2.2.351	Justiz			1 078 615
07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit	4 258 400	4 527 978	269 578
07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung	7 028 000	7 472 907	444 907
07 07 03	Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz	5 752 000	6 116 130	364 130
2.2.352	Rechte und Werte			2 089 154
07 06 02	Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union	12 489 000	12 879 258	390 258
07 06 03	Daphne	4 706 910	6 244 139	1 537 229
07 06 04	Schutz und Förderung der Werte der Union	0	161 667	161 667
2.2.3 SPEC	Befugnisse der Kommission			0

07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	42 886 000	23 234 000	-19 652 000
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	0	19 652 000	19 652 000
3.2.21	Programm für die Klima- und Umweltpolitik (LIFE)	1 336 954		
09 02 01	Natur und Biodiversität	6 870 000	7 297 067	427 067
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	10 394 052	11 040 188	646 136
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	2 295 581	2 438 284	142 703
09 02 04	Energiewende	1 947 232	2 068 280	121 048
6.0.111	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)	10 178 381		
15 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	143 096 572	153 274 953	10 178 381
6.0.12	Humanitäre Hilfe (HUMA)	20 000 000		
15 03 01	Humanitäre Hilfe	1 800 000 000	1 820 000 000	20 000 000
6.0.1 SPEC	Befugnisse der Kommission	1 318 031		
15 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	33 794 511	35 112 542	1 318 031
INSGESAMT		49 984 716		

Dies führt zu einer Gesamthöhe der Mittel für Zahlungen von 166 060,5 Mio. EUR, was einer Kürzung um 63,9 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung entspricht.

1.5. Reserven

Neben den Reserven, die in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung des Haushaltsplanentwurfs enthalten sind, sind keine weiteren Reserven vorgesehen.

Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen für neue Programme, deren Rechtsgrundlagen gerade finalisiert werden und die voraussichtlich Anfang 2021 angenommen werden, werden nicht vorläufig in Reserve gestellt.

Der Vermittlungsausschuss stimmt ausnahmsweise zu, die Beträge für das ECDC und die EMA angesichts des dringenden Bedarfs im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht in die Reserve einzustellen.

1.6. Erläuterungen zum Haushaltsplan

Der Wortlaut der Erläuterungen entspricht dem Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 geänderten Fassung mit folgenden Anpassungen, denen der Vermittlungsausschuss zugestimmt hat:

- Haushaltslinien, bei denen die vom Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen ohne Modifikation gebilligt wurden:

Haushaltslinie	Bezeichnung
Kapitel 07 10	Dezentrale Agenturen

- Haushaltslinien, bei denen die vom Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen in der im Durchführbarkeitsschreiben der Kommission vorgeschlagenen Fassung gebilligt wurden:

Haushaltslinie	Bezeichnung
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung – operative Ausgaben
15 03 02	Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge

- Haushaltslinien, bei denen die jeweiligen Erläuterungen gemäß dem Vorschlag im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben geänderten Fassung mit den folgenden Änderungen gebilligt wurden:

Haushaltslinie	Bezeichnung
Kapitel 02 04	Programm „Digitales Europa“ <i>Wortlaut wie folgt ändern:</i> Bei gleichzeitiger Förderung werden diese Elemente zu einer florierenden Datenwirtschaft beitragen, die Inklusion und Chancengleichheit für alle fördern sowie die Wertschöpfung gewährleisten.
	02 04 04 <i>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</i> Das Programm gewährleistet die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Umsetzung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in seinen Maßnahmen.
Kapitel 03 02	Binnenmarktprogramm (einschl. KMU) <i>Wortlaut wie folgt ändern:</i> Es wird auch die Teilhabe von Frauen fördern und der Stärkung aller Akteure des Binnenmarkts dienen: Unternehmen, Bürger bzw. Verbraucher, Zivilgesellschaft und Behörden.
	03 02 02 <i>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</i> Das Programm gewährleistet die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Umsetzung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in seinen Maßnahmen.

- Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und der zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten gemeinsamen Erklärung zur Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 stimmt der Vermittlungsausschuss darin überein, im Rahmen der Forschungshaushaltslinien abermals Mittel für Verpflichtungen bereitzustellen. Die Erläuterungen zu den Haushaltslinien 01 02 02 10, 01 02 02 40, 01 02 02 50 und 01 02 02 60 werden entsprechend angepasst:

Haushaltslinie	Bezeichnung
01 02 02 10	<i>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</i> Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 3 400 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.
01 02 02 40	<i>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</i> Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 3 400 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.
01 02 02 50	<i>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</i> Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 6 600 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.
01 02 02 60	<i>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</i> Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 6 600 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019

Haushaltslinie	Bezeichnung
	Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

- Neue Haushaltslinien, für die jeweils folgende entsprechende Erläuterung vereinbart wird:

Haushaltslinie	Bezeichnung
07 20 04 09	<p><u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Diese Mittel sind zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen – einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittskandidatenländern – bestimmt, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, die großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und im Zusammenhang mit den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu bewältigen. Besondere Aufmerksamkeit wird Schulungen zu geschlechterspezifischen Herausforderungen am Arbeitsplatz gewidmet.</p>
07 06 04	<p><u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Mit diesen Mitteln soll der Schwerpunkt auf den Schutz und die Förderung der Rechte und die Sensibilisierung für die Rechte gelegt werden, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese Rechte auf lokaler, regionaler und transnationaler Ebene fördern und pflegen, finanziell unterstützt werden, wodurch auch die Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit verstärkt geschützt und gefördert werden und zum Aufbau einer demokratischeren Union, zum demokratischen Dialog, zu Transparenz und zu verantwortungsvoller Verwaltung beigetragen wird. Das genannte spezifische Ziel wird insbesondere dadurch verfolgt, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützige Akteure in den unter das Programm fallenden Bereichen unterstützt werden, damit sie ihre Reaktionsfähigkeit stärken, Interessenvertretungsaktivitäten zur Förderung der Rechte durchführen und für alle Bürgern einen angemessenen Zugang zu ihren Dienstleistungen sowie zu ihren Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sicherstellen können.</p>

- Neue Haushaltslinien, die sich aus der Aufteilung der Haushaltslinie 07 03 01 in zwei separate Haushaltslinien wie folgt ergeben und deren entsprechende Erläuterung jeweils wie folgt gebilligt wird:

Haushaltslinie	Bezeichnung
07 03 01	<u>Bestehender Wortlaut löschen</u>
07 03 01 01	<p><u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen einer indirekten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Aktionen unterstützt.</p> <p>Leitaktion 1: Lernmobilität Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt: a) Mobilität von Hochschulstudierenden und Hochschulpersonal; b) Mobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) Mobilität von Schülern und Schulpersonal; d) Mobilität von Personal in der Erwachsenenbildung; e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen.</p> <p>Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; d) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa.</p>

Haushaltlinie	Bezeichnung
	<p>Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt:</p> <p>a) Ausarbeitung und Durchführung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzes oder von Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm.</p> <p>Jean-Monnet-Maßnahmen</p> <p>Das Programm fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten auf dem Gebiet der Europastudien mittels folgender Maßnahmen: a) Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.</p>
07 03 01 02	<p><i>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</i></p> <p>Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen einer direkten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Aktionen unterstützt.</p> <p>Leitaktion 1: Lernmobilität Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt: a) Mobilität von Hochschulstudierenden und Hochschulpersonal; b) Mobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) Mobilität von Schülern und Schulpersonal; d) Mobilität von Personal in der Erwachsenenbildung; e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen.</p> <p>Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; d) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa.</p> <p>Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt:</p> <p>a) Ausarbeitung und Durchführung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzes oder von Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern</p>

Haushaltlinie	Bezeichnung
	<p>wie unionsweiten Netzen, europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm.</p> <p>Jean-Monnet-Maßnahmen Das Programm fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten auf dem Gebiet der Europastudien mittels folgender Maßnahmen: a) Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.</p>

Grundlage dafür ist, dass vom Europäischen Parlament oder vom Rat vorgenommene Abänderungen den Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage weder ändern noch erweitern oder die Verwaltungsautonomie der Organe einschränken können und dass die Maßnahme durch die zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt werden kann.

1.7. Eingliederungsplan

Dem von der Kommission im Haushaltsplanentwurf vorgeschlagenen Eingliederungsplan wird in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 geänderten Fassung unter Berücksichtigung der *neuen* Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen zugestimmt (mit Ausnahme der neuen vorbereitenden Maßnahme PA 01 21 01, für die die entsprechenden Mittel zur bestehenden vorbereitenden Maßnahme PA 01 20 01 hinzugefügt werden). Darüber hinaus wurden im Vermittlungsausschuss folgende Anpassungen vereinbart:

- Zwei zusätzliche Haushaltslinien wie folgt:

Haushaltlinie	Rubrik / polit. Kategorie	Bezeichnung
07 20 04 09	2b/2.2.3 SPEC	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen
07 06 04	2b / 2.2.352	Schutz und Förderung der Werte der Union

- Die Haushaltslinie 07 03 01 „Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik“ wird ohne Auswirkungen auf die Höhe der Mittel wie folgt in zwei getrennte Haushaltslinien aufgeteilt:

Haushaltlinie / Programm	Bezeichnung	Mittel (in EUR)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik		

07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik – indirekte Mittelverwaltung	1 755 470 446	1 468 151 286
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik – direkte Mittelverwaltung	542 824 138	295 331 144

2. Haushaltsplan 2020

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 10/2020 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

3. Erklärungen

3.1. Einseitige Erklärung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Kinderarmut im Rahmen des Europäischen Sozialfonds+

Die Bekämpfung der Kinderarmut ist insbesondere im Kontext der derzeitigen COVID-19-Krise wichtiger denn je und erfordert eine ausreichende Mittelausstattung. Der überarbeitete Vorschlag für den Europäischen Sozialfonds+ (COM(2020)0447) sieht eine spezifische thematische Konzentration auf die Bekämpfung der Kinderarmut vor. Danach stellt jeder Mitgliedstaat mindestens 5 % seiner ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Unterstützung gezielter Maßnahmen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut bereit (Artikel 7 Absatz 3a). Bei den derzeit vorgesehenen nationalen Zuweisungen entspricht dies für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 annähernd 5 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen.

3.2. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

Der Rat und das Parlament fordern die Kommission auf, im Jahr 2021 die Ausführung der Programme des Zeitraums 2014–2020 (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Zu diesem Zweck ersuchen der Rat und das Parlament die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2021 vorzulegen. Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2021 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen der Rat und das Parlament die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen können. Der Rat und das Parlament werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls sie dies für erforderlich halten. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2021 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

3.3. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID- 19-Krise

Um die Auswirkungen der beispiellosen COVID-19-Krise im besten Interesse der EU zu bewältigen, sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission entschlossen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Potenzial der neuen Generation von EU-Programmen rasch voll auszuschöpfen; dabei wird den am stärksten von der Krise betroffenen Wirtschaftszweigen, wie dem Tourismus und den KMU, sowie den am stärksten von der Krise betroffenen Menschen, wie Kindern und jungen Menschen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

3.4. Einseitige Erklärung der Kommission zur Governance der dezentralen Agenturen

Die Kommission hat großes Interesse daran sicherzustellen, dass die dezentralen Agenturen der EU ihren Auftrag erfüllen; dies erfordert auch die Stärkung und Straffung ihrer Governance sowie die Unterstützung einer harmonisierten Planung und Berichterstattung durch alle dezentralen Agenturen. Nach Auffassung der Kommission könnten der Sonderbericht Nr. 22/2020 des Europäischen Rechnungshofs und die Antworten darauf die

Grundlage für kooperative Folgemaßnahmen bilden, die der Unterstützung des Rates und des Parlaments bedürfen.

3.5. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu der Reserve für die Anpassung an den Brexit

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, unverzüglich einen Vorschlag für das einschlägige Instrument vorzulegen, das für die Operationalisierung der Reserve für die Anpassung an den Brexit erforderlich ist, damit sichergestellt ist, dass im Haushaltsjahr 2021 Mittel in ausreichender Höhe für die Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt werden können. Das Europäische Parlament und der Rat werden bei ihren Beratungen der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorzulegen, sobald dies angezeigt ist, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung gestellt werden können. Das Europäische Parlament und der Rat werden einen solchen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans mit der gebotenen Dringlichkeit prüfen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2020)0383

Beratungen des Petitionsausschusses 2019

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019 (2020/2044(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses,
 - gestützt auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus welchen der hohe Stellenwert ersichtlich wird, den der Vertrag dem Recht der EU-Bürger und -Einwohner einräumt, sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu wenden,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Funktionen des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
 - gestützt auf Artikel 54 und Artikel 227 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0230/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss nach der Wahl zum Europäischen Parlament vom 23. bis 26. Mai 2019 und der Konstituierung des neuen Parlaments am 2. Juli 2019 seine konstituierende Sitzung am 10. Juli 2019 abgehalten hat;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2019 1 357 Petitionen erhalten hat, was einem Anstieg um 11,23 % gegenüber den 1 220 im Jahr 2018 eingereichten Petitionen entspricht und zeigt, dass die EU-Bürger und Einwohner der EU trotz der Sitzungspause für die Europawahl weiterhin von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machten;

- C. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 die Zahl der Nutzer, die eine oder mehrere Petitionen auf dem Internetportal des Parlaments für Petitionen unterstützten, im Vergleich zu 2018 gestiegen ist und eine Gesamtzahl von 28 075 erreicht hat; in der Erwägung, dass die Zahl der Klicks zur Unterstützung von Petitionen 31 679 betrug;
- D. in der Erwägung, dass von den 2019 eingereichten Petitionen 41 von einem oder mehreren Bürgern, 8 von mehr als 100 Bürgern und 3 von mehr als 10 000 Bürgern mitunterzeichnet wurden;
- E. in der Erwägung, dass die Zahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Europäischen Union bescheiden geblieben ist; in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen darauf hindeutet, dass mehr Anstrengungen und geeignete Maßnahmen erforderlich sind, um die Bürger für das Petitionsrecht zu sensibilisieren; in der Erwägung, dass die Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die EU-Organe einen Mehrwert bei der Suche nach einer Lösung für ihre Probleme bieten werden;
- F. in der Erwägung, dass von den 1 357 im Jahr 2019 eingereichten Petitionen 938 für zulässig und 406 für unzulässig erklärt sowie 13 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass der relativ hohe Prozentsatz (30 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2019 zeigt, dass noch immer ein weit verbreiteter Mangel an Klarheit über die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union besteht; in der Erwägung, dass es im Hinblick darauf notwendig ist, dieses Problem mit Informationskampagnen zur Erläuterung der Zuständigkeiten der Union sowie der Verfahren für die Einreichung von Petitionen beim Europäischen Parlament anzugehen;
- G. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 AEUV und Artikel 226 der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von Bürgern der EU sowie Personen mit Wohnort in der EU in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und sie unmittelbar betreffen, einzureichen sind;
- H. in der Erwägung, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, zu den Grundrechten der EU-Bürger gehört; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den Bürgern und Einwohnern der EU einen offenen, demokratischen und transparenten Mechanismus bietet, mit dem sie sich direkt an ihre gewählten Vertreter wenden können, und daher ein wichtiges Element der aktiven Beteiligung der Bürger an den Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union darstellt;
- I. in der Erwägung, dass demokratische Staatsführung auf der Grundlage von Transparenz, wirksamem Schutz der Grundrechte und der Aufnahme der Forderungen der EU-Bürger in die politische Agenda der EU erforderlich ist, um die direkte Beteiligung der Bürger zu erhöhen und die Qualität des Beschlussfassungsprozesses der EU zu verbessern; in der Erwägung, dass eine demokratische und transparente Steuerung auch als Grundpfeiler für die Verstärkung der Wirksamkeit und der Bürgerfreundlichkeit der Arbeit des Petitionsausschusses betrachtet werden sollte;
- J. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht die Fähigkeit des Parlaments verbessern sollte, auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Unionsgrundrechte und die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EU in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen u. a. eine sehr nützliche Informationsquelle über Fälle

- von falscher Anwendung oder Verletzung von EU-Recht sind; in der Erwägung, dass Petitionen es dem Parlament und anderen EU-Organen ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und seine Auswirkungen auf die EU-Bürger und - Einwohner zu bewerten und Mängel und Inkohärenzen des EU-Rechts aufzudecken, die das Ziel eines uneingeschränkten Schutzes der Grundrechte der Bürger untergraben;
- K. in der Erwägung, dass sich die Bürger in der Regel als letztes Mittel an den Petitionsausschuss wenden, wenn andere Einrichtungen und Organe nicht in der Lage sind, ihre Probleme zu lösen;
- L. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Entwicklung des Petitionsprozesses auf internationaler Ebene seit langem an vorderster Front steht und über den offensten und transparentesten Petitionsprozess in Europa verfügt, der es den Petenten ermöglicht, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen;
- M. in der Erwägung, dass jede Petition vom Petitionsausschuss sorgfältig geprüft wird; in der Erwägung, dass jeder Petent das Recht hat, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort und Informationen über die Entscheidung über die Zulässigkeit und die vom Ausschuss getroffenen Folgemaßnahmen in seiner eigenen Sprache oder in der in der Petition verwendeten Sprache zu erhalten;
- N. in der Erwägung, dass sich die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Anregungen und Beiträge der Petenten stützt; in der Erwägung, dass die von den Petenten bereitgestellten Informationen zusammen mit dem Fachwissen der Kommission, der Mitgliedstaaten und anderer Stellen für die Arbeit des Ausschusses von zentraler Bedeutung sind; in der Erwägung, dass zulässige Petitionen häufig einen wertvollen Beitrag zur Arbeit anderer parlamentarischer Ausschüsse und interfraktioneller Arbeitsgruppen leisten;
- O. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der Petitionen in den öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses diskutiert wird; in der Erwägung, dass Petenten häufig aufgefordert werden, ihre Petitionen zu präsentieren, und umfassend in die Diskussionen einbezogen werden und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2019 neun ordentliche Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 250 Petitionen mit 239 anwesenden Petenten erörtert wurden, wobei 126 Petenten aktiv teilnahmen, indem sie das Wort ergriffen; in der Erwägung, dass die Rolle des Ausschusses bei der Stärkung der europäischen Bürger ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Ansehens und der Autorität des Parlaments ist;
- P. in der Erwägung, dass die wichtigsten Themen, die in den 2019 eingereichten Petitionen zur Sprache gebracht wurden, Umweltfragen (insbesondere Fragen der Verschmutzung, des Schutzes und der Erhaltung sowie der Abfallbewirtschaftung), Grundrechte (insbesondere die Rechte des Kindes, das Wahlrecht und die Rechte der EU-Bürger, insbesondere im Zusammenhang mit dem Brexit), konstitutionelle Angelegenheiten (insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Europawahl und dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU), Gesundheit (insbesondere Fragen der Gesundheitsfürsorge und der Auswirkungen von Gefahren und toxischen Substanzen), Verkehr (insbesondere Rechte der Flug- und Bahnreisenden, länderübergreifende Verbindungen und saisonale Zeitumstellungen), Binnenmarkt (insbesondere Fragen der Verbraucherrechte und der Freizügigkeit), Beschäftigung (insbesondere Zugang zum

Arbeitsmarkt und unsichere Arbeitsverträge), Kultur und Bildung (insbesondere Zugang zu Bildung für Kinder mit Behinderungen und Mobbing in der Schule) sowie viele andere Tätigkeitsbereiche betrafen;

- Q. in der Erwägung, dass 73,9 % der 2019 eingegangenen Petitionen (1 003 Petitionen) über das Petitions-Webportal des Parlaments eingereicht wurden, im Vergleich zu 70,7 % (863 Petitionen) im Jahr 2018;
- R. in der Erwägung, dass das Petitions-Webportal 2019 zu einer reaktionsschnellen Webdesign-Version weiterentwickelt wurde, die dem neuen „Look and Feel“-Konzept der Website des Europäischen Parlaments (Europarl) entspricht; in der Erwägung, dass es daher benutzerfreundlicher und für die Bürgerinnen und Bürger leichter zugänglich geworden ist, die es nun auf jedem Gerät nutzen können, und dass es für die Anwendung der europäischen Norm EN 301 549 optimiert wurde; in der Erwägung, dass es zudem teilweise der Norm „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG) 2.1 für die Konformitätsstufe AA entspricht; in der Erwägung, dass die neue Datenschutzerklärung in allen Sprachfassungen in den E-Mail-Vorlagen und auf der Registrierungsseite hochgeladen wurde und dass Audio-Captcha für die Registrierung von Benutzerkonten aktiviert wurde; in der Erwägung, dass das Petitions-Webportal und ePetition durch Verbesserung ihres Synchronisationsmechanismus weiter integriert wurden; in der Erwägung, dass eine große Anzahl von individuellen Ersuchen um Hilfe erfolgreich bearbeitet wurde;
- S. in der Erwägung, dass wegen der Sitzungspause für die Europawahl keine Informationsbesuche für Petitionen, zu denen eine Untersuchung lief, im Jahr 2019 stattfanden; in der Erwägung, dass der Ausschuss die Folgebewertungen einer Reihe früherer Informationsbesuche durchgeführt und die Berichte über zwei davon angenommen hat, die 2018 stattfanden; in der Erwägung, dass für 2020 eine Reihe von Informationsbesuchen geplant ist;
- T. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Europäische Bürgerinitiative (EBI) als ein wichtiges Instrument der partizipativen Demokratie betrachtet, das es den Bürgern ermöglicht, sich aktiv an der Gestaltung der Politik und der Gesetzgebung der Union zu beteiligen; in der Erwägung, dass es in Bezug auf die EBI an einer wirksamen Kommunikation mangelt;
- U. in der Erwägung, dass die Medien in jedem demokratischen System eine Schlüsselrolle spielen und dem Verfahren des Petitionsausschusses mehr Transparenz verleihen; in der Erwägung, dass eine qualitativ hochwertige Presse wesentliche Bedeutung für die gesamte Europäische Union hat; in der Erwägung, dass in einigen europäischen Medien Unklarheit über die Rolle und die Befugnisse des Petitionsausschusses besteht;
- V. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union untersucht; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2019 eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten spielte, indem er eine öffentliche Anhörung der Kandidaten gemäß Artikel 231 der Geschäftsordnung durchführte; in der Erwägung, dass Emily O'Reilly am 18. Dezember 2019 für die Wahlperiode 2019-2024 erneut zur Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt wurde;

- W. in der Erwägung, dass in seiner EntschlieÙung vom 17. Januar 2019 zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU¹ Unterstützung der Bürgerbeauftragten bei ihrer Untersuchung geäuÙert und der Rat aufgefordert wurde, alle notwendigen Maßnahmen für eine möglichst rasche Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu ergreifen; in der Erwägung, dass der Rat weder auf die Bürgerbeauftragte noch auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments reagiert hat und keine Maßnahmen im Hinblick auf eine Umsetzung ergriffen hat;
- X. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 die Beziehungen zwischen dem Petitionsausschuss und der Europäischen Bürgerbeauftragten weiter gestärkt wurden, wie die aktive Teilnahme der Bürgerbeauftragten an den Sitzungen des Ausschusses gezeigt hat; in der Erwägung, dass Emily O'Reilly im Anschluss an seine EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 über den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten² an der Sitzung des Ausschusses vom 2. April 2019 zu einer Aussprache über die von ihr vorgeschlagenen neuen Vorrechte teilgenommen und dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung vom 4. September 2019 ihren Jahresbericht für 2018 vorgelegt hat;
- Y. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, wobei Letzteres auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Bewerberländer und weiterer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und den Austausch von Informationen über EU-Recht und EU-Politik sowie von bewährten Verfahren fördern soll;
- Z. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten des Petitionsnetzwerks durch eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen, die Petitionen behandeln, verbessert werden sollten; in der Erwägung, dass das Petitionsnetzwerk den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen Organen der EU verstärken sollte, damit die von den Bürgern in Petitionen angesprochenen Probleme angemessen behandelt und gelöst werden;
- AA. in der Erwägung, dass sich Ursula von der Leyen in ihren politischen Leitlinien für die Kommission 2019–2024 verpflichtet hat, mit einem Rechtssetzungsakt auf die EntschlieÙungen des Parlaments gemäß Artikel 225 AEUV zu reagieren, damit das Parlament eine stärkere Rolle bei der Initiierung von EU-Rechtsvorschriften erhält; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss eine strategische Rolle bei der Schaffung einer direkten Verbindung zwischen dem Initiativrecht des Parlaments und den von Bürgern in Petitionen aufgeworfenen Fragen spielen sollte;
1. erinnert daran, dass der Petitionsausschuss als einziger Ausschuss, der direkt mit den Bürgern kommuniziert, seine Schlüsselrolle bei der Verteidigung und Förderung der Rechte von EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses stärken muss, indem er sicherstellt, dass die Anliegen und Beschwerden der Petenten zeitnah geprüft und gelöst werden, und zwar durch ein

¹ ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 149.

² Angenommene Texte, P8_TA(2019)0080.

offenes, demokratisches, agiles und transparentes Petitionsverfahren und eine intensivere Zusammenarbeit und einen verstärkten Dialog mit anderen EU-Institutionen und nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie durch die Vermeidung einer voreingenommenen oder politisierten Reaktion auf die Petenten;

2. bedauert, dass die Petenten nach wie vor nicht ausreichend über die Gründe für die Unzulässigkeit ihrer Petitionen unterrichtet werden; betont die Bedeutung einer kontinuierlichen öffentlichen Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament zu sensibilisieren und genauere und ausführlichere Informationen über die Befugnisse der EU bereitzustellen; betont die Notwendigkeit, dringend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um demokratische Steuerungsinstrumente der EU auf der Grundlage von Transparenz, verbessertem Schutz der Grundrechte und direkter Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsprozesse der EU zu verwirklichen; ist der Auffassung, dass ein Mittel gefunden werden muss, um das Petitionsrecht stärker zu fördern und die Bürger für dieses Recht zu sensibilisieren; schlägt vor, mehr Informationskampagnen in der Europäischen Union durchzuführen um sicherzustellen, dass die EU-Bürger die Zuständigkeiten der EU besser kennen, und die Wahrnehmung der Rolle des Petitionsausschusses in der öffentlichen Meinung zu klären;
3. fordert einen aktiveren Presse- und Kommunikationsdienst und eine aktivere Präsenz in den sozialen Medien, um die Sichtbarkeit der Arbeit des Ausschusses zu erhöhen und seine Reaktionsfähigkeit auf öffentliche Anliegen und EU-Debatten zu verbessern, indem auch diejenigen Fälle und Erfolgsgeschichten hervorgehoben werden, in denen ein von einem Petenten aufgeworfenes Problem mit Unterstützung des Petitionsausschusses gelöst wurde;
4. schlägt vor, Kampagnen und Informationsveranstaltungen für Journalisten und die Medien durchzuführen, um ungenaue Informationen zu verhindern und dadurch die Beziehungen zwischen dem Petitionsausschuss und den Medien zu verbessern; unterstreicht, dass die Medien eine entscheidende Rolle dabei spielen, die europäischen Bürgerinnen und Bürger über die tägliche Arbeit des Petitionsausschusses zu informieren, und dass sie durch ihre Tätigkeit dazu beitragen können, das Wissen der europäischen Bürger über die Arbeit des Petitionsausschusses zu verbessern; betont, dass es Aufgabe der EU ist, die Bereitstellung genauer Informationen für die europäischen Bürger zu fördern;
5. weist darauf hin, dass Petitionen dem Europäischen Parlament und anderen EU-Institutionen die Möglichkeit bieten, einen direkten Dialog mit EU-Bürgern und Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU zu führen, die von falscher Anwendung oder Verstößen gegen das EU-Recht oder von Unstimmigkeiten in EU-Rechtsvorschriften betroffen sind, und festgestellte Probleme zu lösen; begrüßt daher, dass Petitionen die Eingangstür der Bürger zu den europäischen Institutionen sind; betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und federführenden Ausschüssen, den EU-Institutionen und den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei Untersuchungen und Vorschlägen hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts;
6. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den zuständigen nationalen Institutionen und Bürgerbeauftragten verbessert werden muss, damit die Petitionen an die zuständigen

Stellen weitergeleitet werden;

7. erinnert daran, dass Petitionen einen wertvollen Beitrag zur Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge leisten; bekräftigt, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission von entscheidender Bedeutung ist und dass schnellere Antworten der Kommission für die Bearbeitung von Petitionen wesentlich sind; begrüßt insofern die vom für interinstitutionelle Beziehungen und Zukunftsforschung zuständigen Vizepräsidenten der Kommission, Maroš Šefčovič, während seiner Anhörung als designiertes Kommissionsmitglied gegebene Zusage, die Behandlung von Petitionen durch die Kommission weiter zu verbessern und die Vorlage präziser Antworten innerhalb der Dreimonatsfrist zu gewährleisten; wiederholt seine Forderung an die Kommission, für Transparenz zu sorgen und den Zugang zu Dokumenten in Bezug auf EU-Pilot-Verfahren im Zusammenhang mit Petitionen und bereits abgeschlossenen EU-Pilot-Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren zu verbessern;
8. fordert die Kommission auf, sich zu einer aktiveren Beteiligung am Petitionsausschuss zu verpflichten, damit Petenten eine genaue Antwort auf ihre Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Recht erhalten;
9. ist der Ansicht, dass die Kommission die Verantwortung für ein Tätigwerden nicht allein einem Petenten übertragen sollte, wenn ein Problem im Zusammenhang mit der Anwendung oder Verletzung von EU-Recht festgestellt wird; ist der Ansicht, dass die Kommission prüfen muss, ob die nationalen Behörden Maßnahmen ergreifen, um das in der Petition genannte Problem zu lösen, und bereit sein muss, bei ineffizienten Maßnahmen der nationalen Behörden einzugreifen;
10. betont, dass Transparenz und Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten aller EU-Institutionen, einschließlich des Rates, die Regel sein sollten, um den größtmöglichen Schutz der demokratischen Rechte der Bürger zu gewährleisten; weist darauf hin, dass die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ die derzeitige Situation nicht mehr widerspiegelt; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung von 2001 im Hinblick auf die Stärkung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht durch die Förderung einer bewährten Verwaltungspraxis vorzulegen;
11. stellt fest, dass der Petitionsausschuss häufig Beschwerden über Verletzungen des Rechtsstaatsprinzips durch bestimmte Behörden erhält; weist darauf hin, dass die effektive, gleiche und einheitliche Anwendung des EU-Rechts eine Grundvoraussetzung für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist, bei der es sich gemäß Artikel 2 EUV um einen der Werte handelt, auf die sich die Union und ihre Mitgliedstaaten gründen; fordert die Kommission auf, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die in ihrer Mitteilung vom 17. Juli 2019 mit dem Titel „Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen“ (COM(2019)0343) gegebenen Zusagen einzuhalten, um eine Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden zu stärken und den derzeitigen Bedrohungen in der Union mit einer wirkmächtigen gemeinsamen Antwort zu

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

begegnen;

12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen für eine möglichst kohärente und weite Auslegung des Anwendungsbereichs von Artikel 51 zu ergreifen; erinnert daran, dass die Erwartungen der meisten Petenten, die sich auf die Rechte beziehen, die ihnen durch die Charta eingeräumt werden, hoch sind und über den derzeitigen Anwendungsbereich der Charta hinausgehen;
13. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die umfassende Behandlung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; stellt fest, dass 2019 65 Petitionen an andere Ausschüsse zur Stellungnahme und 351 zur Information übermittelt wurden und dass von anderen Ausschüssen 38 Stellungnahmen und 9 Bestätigungen von anderen Ausschüssen eingegangen sind, dass sie Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigt haben; stellt ferner fest, dass im Jahr 2018 47 Petitionen zur Stellungnahme und 660 zur Information an andere Ausschüsse gesandt wurden und dass 30 Stellungnahmen und 38 Bestätigungen von anderen Ausschüssen eingegangen sind, dass sie Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigt haben; erinnert daran, dass die Petenten über Entscheidungen informiert werden, Stellungnahmen von anderen Ausschüssen für die Behandlung ihrer Petitionen anzufordern; unterstreicht daher die Bedeutung des Beitrags anderer Ausschüsse, um das Parlament in die Lage zu versetzen, rascher und effizienter auf die Anliegen der Bürger zu reagieren;
14. ist zuversichtlich, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument zur Sensibilisierung für die Themen der eingereichten Petitionen und zur Erleichterung der Bearbeitung von Petitionen in anderen Ausschüssen ist, an die die Petitionen zur Stellungnahme oder zur Information weitergeleitet werden; stellt fest, dass eine angemessene Weiterbehandlung von Petitionen in der parlamentarischen und legislativen Arbeit sichergestellt werden muss; betont, dass das Petitionsnetzwerk als strategisches Instrument zur Förderung des in Artikel 225 AEUV verankerten Initiativrechts des Europäischen Parlament betrachtet werden könnte, mit dem in Petitionen hervorgehobene Mängel und Inkohärenzen des EU-Rechts behandelt werden, um einen umfassenden Schutz der Rechte der Bürger sicherzustellen; ist der Ansicht, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks der Schlüssel zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den parlamentarischen Ausschüssen durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Netzwerkmitgliedern sind; betont, dass sich mit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen auch die Effizienz bei der Planung von Anhörungen und parlamentarischen Studien zu denselben Themen verbessern kann; spricht sich für die Ausarbeitung eines Mechanismus aus, der es dem Petitionsausschuss ermöglicht, direkt in den Gesetzgebungsprozess eingebunden zu werden;
15. weist auf die wichtigsten jährlichen Berichte hin, die der Petitionsausschuss im Jahr 2019 angenommen hat, insbesondere den Jahresbericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2018¹ und den Jahresbericht über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2018²;
16. stellt fest, dass der Petitionsausschuss seine Meinung zu wichtigen in Petitionen aufgeworfenen Fragen durch Beiträge zu parlamentarischen und legislativen Berichten

¹ Bericht am 22. Januar 2019 angenommen.

² Bericht am 12. November 2019 angenommen.

zum Ausdruck gebracht hat, insbesondere zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im institutionellen Rahmen der EU¹ und zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitemstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG²;

17. unterstreicht, dass zahlreiche Petitionen zu legislativen oder politischen Maßnahmen, sei es über Berichte oder Entschließungsanträge, aber auch zu Vorabentscheidungen oder Vertragsverletzungsverfahren geführt haben;
18. nimmt zur Kenntnis, dass die Umwelt das Hauptanliegen der Petenten im Jahr 2019 war; verweist in diesem Zusammenhang auf den Entschließungsantrag gemäß Artikel 227 Absatz 2 der Geschäftsordnung zur Abfallbewirtschaftung, der am 21. März 2019 vom Petitionsausschuss und am 4. April 2019 im Plenum angenommen wurde³; betont, dass die Abfallbewirtschaftung eine der wichtigsten globalen sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen ist, und bekräftigt seine Forderung nach Maximierung von Vermeidung, Wiederverwendung, getrennter Sammlung und Recycling, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu fördern; fordert die Kommission erneut auf, das Potenzial des Frühwarnsystems gemäß den überarbeiteten Abfallrichtlinien vollumfänglich zu nutzen; weist auf den Abschlussbericht des Informationsbesuchs in Valledora, Italien hin, der am 11. April 2019 angenommen wurde, und fordert die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, für die vollständige und konsequente Umsetzung aller dort enthaltenen Empfehlungen zu sorgen;
19. weist auf die Anhörung zum Thema „Leugnung des Klimawandels“ hin, die der Petitionsausschuss am 21. März 2019 gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit durchgeführt hat; ist der Ansicht, dass der Petitionsausschuss weiter gegen die Leugnung des Klimawandels vorgehen muss, auch durch die Förderung der Verhängung wirksamer und abschreckender Sanktionen gegen Interessengruppen, die bei den Organen der EU Lobbyarbeit betreiben und deren Tätigkeiten direkt oder indirekt mit der Leugnung des Klimawandels zusammenhängen; betont, dass es von überragender Bedeutung ist sicherzustellen, dass bei der künftigen Arbeit des Petitionsausschusses ein besonderer Schwerpunkt auf dem Klimawandel liegt, um die gesamten Tätigkeiten der Organe der EU zur konsequenten Umsetzung des europäischen Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris zu stärken;
20. verweist auf die Studien über „Cross-border nuclear safety, liability and cooperation in the European Union“ (Grenzüberschreitende nukleare Sicherheit, Haftung und Zusammenarbeit in der Europäischen Union) und „Endocrine Disruptors: From Scientific Evidence to Human Health Protection“ (Endokrine Disruptoren: Von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der menschlichen Gesundheit), die der Petitionsausschuss als Folgemaßnahme zu einer beträchtlichen Anzahl von Petitionen in Auftrag gegeben hat, in denen Bedenken zu diesen Fragen geäußert wurden und die in seinen Sitzungen am 20. Februar 2019 und am 2. April 2019 vorgelegt wurden; bedauert die Tatsache, dass Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer korrekt umgesetzt werden, wie in zahlreichen Petitionen beschrieben wird; betont, wie

¹ Stellungnahme am 21. Januar 2019 angenommen.

² Stellungnahme am 20. Februar 2019 angenommen.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0338.

wichtig es ist, die Erwartungen der EU-Bürger in Bezug auf den Umweltschutz zu erfüllen, und fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung des EU-Rechts in diesem Bereich sicherzustellen; ist überzeugt, dass die Kommission ihre Tätigkeiten verstärken muss, damit die von den Mitgliedstaaten für die Genehmigung von Infrastrukturprojekten durchgeführten Umweltprüfungen, bei denen die Petenten auf schwerwiegende Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt hingewiesen haben, auf genauen und umfassenden Analysen in voller Übereinstimmung mit dem EU-Recht beruhen;

21. ist ernsthaft besorgt über die schweren Gesundheitsschäden, die die Bürgerinnen und Bürger erleiden – die höchsten negativen Auswirkungen werden bei Kindern registriert –, die in Gebieten leben, in denen große Mengen krebserregender Stoffe produziert werden; ist der festen Überzeugung, dass die Kommission die Bestimmungen von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in Bezug auf zulassungspflichtige Stoffe, die als krebserregend, persistent und bioakkumulierbar gelten, in vollem Umfang nutzen und konsequent umsetzen und ihren Ersatz durch ungiftige Alternativstoffe sicherstellen muss, auch durch die Förderung industrieller Verfahren im Hinblick darauf;
22. weist auf die große Zahl von Petitionen zum Brexit hin, die 2019 eingereicht wurden und in denen vor allem der Schutz der Rechte der EU-Bürger vor und nach dem Brexit gefordert wird; begrüßt die ausgezeichnete Arbeit des Petitionsausschusses, der als Sprachrohr für die von diesen Petenten vorgebrachten Anliegen dazu beigetragen hat, dass die Bürgerrechte weiterhin eine der Hauptprioritäten des Parlaments in den Brexit-Verhandlungen sind; betont, dass sich viele Bürger – in der EU und im Vereinigten Königreich – angesichts der Unsicherheit eines No-Deal-Brexit an den Petitionsausschuss gewendet haben, weil sie befürchten, dass ihre Rechte aufgrund eines fehlenden Abkommens in Gefahr sind; weist darauf hin, dass zur Wahrung der Rechte von EU-Bürgern, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat ansässig sind, das Bestehen entsprechender Rechtsvorschriften sinnvoll sein kann, falls sich der Status des Mitgliedstaats im Verhältnis zur EU ändert;
23. erinnert an die besondere Rolle des Schutzes, die der Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen spielt; weist auf die wichtige laufende Arbeit des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen hin; stellt fest, dass die Zahl der Petitionen zu Behinderungen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist; stellt jedoch fest, dass Zugänglichkeit und Diskriminierung nach wie vor zu den wichtigsten Herausforderungen gehören, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind; erinnert daran, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2019 der Erörterung von Petitionen zur integrativen Bildung für behinderte Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat; fordert, dass eine neue Kompetenzagenda genau in den Mittelpunkt Europas gestellt wird und dass konkrete Vorschläge dazu, wie Inklusion gefördert und die Anerkennung und Übertragbarkeit von Kompetenzen innerhalb von Europa ermöglicht werden kann, vorgelegt werden;
24. begrüßt die Tatsache, dass sich der Petitionsausschuss 2019 mit den Bedenken der Bürger hinsichtlich der Transparenz und Rechenschaftspflicht der EU-Institutionen befasst hat, die in mehreren Petitionen angesprochen wurden; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Ausschuss in seiner Sitzung vom 2. April 2019 einen

Workshop zum Thema „Interessenkonflikte – Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz in den Organen und sonstigen Stellen der EU“ veranstaltet hat, in dem die Errungenschaften in Bezug auf Interessenkonflikte, Integrität, Rechenschaftspflicht, Transparenz, Verhaltenskodizes und „Drehtüreffekte“ geprüft wurden verweist auf den wichtigen Beitrag, den die Europäische Bürgerbeauftragte, die eine Grundsatzrede über Errungenschaften und Herausforderungen für die EU-Institutionen hielt, zur Debatte geleistet hat;

25. fordert die rasche Verabschiedung von Gesetzesreformen, bei denen der Mangel an Transparenz des Beschlussfassungsprozesses der EU, Interessenkonflikte und alle ethischen Fragen auf EU-Ebene, die den Gesetzgebungsprozess in Bezug auf von Bürgern in Petitionen aufgeworfene Angelegenheiten betreffen, behandelt werden;
26. weist auf die mehrheitliche Unterstützung des Plenums des Parlaments für die Entschließung vom 17. Januar 2019 zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU hin¹; stellt fest, dass der Rat als Mitgesetzgeber ein unverzichtbares Organ für die Bürger der Union ist; bedauert, dass zahlreiche Diskussionen und Sitzungen des Rates nach wie vor unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden; legt dem Rat nahe, eine Politik einer größeren Transparenz zu verfolgen, um das Vertrauen der Bürger in öffentliche Einrichtungen zu stärken; empfiehlt dem Rat, bestimmte Sitzungen und Dokumente in größerem Umfang zu veröffentlichen, um eine bessere Kommunikation mit den europäischen Bürgern und den nationalen Parlamenten zu erreichen;
27. nimmt das Ergebnis der öffentlichen Anhörung über das US-amerikanische Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) und seine extraterritorialen Auswirkungen auf EU-Bürger zur Kenntnis, die der Petitionsausschuss am 12. November 2019 durchgeführt hat; bedauert die Tatsache, dass die Kommission und der Rat den internationalen Beziehungen zu den USA mehr Wert als den Rechten und Interessen der EU-Bürger beizumessen scheinen, insbesondere im Fall des FATCA, und fordert sie auf, sich ihrer Verantwortung zu stellen und unverzüglich sinnvolle Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Bürger zu ergreifen, wie dies das Parlament in seiner Entschließung vom 5. Juli 2018 zu den nachteiligen Auswirkungen des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) auf EU-Bürger² gefordert hat;
28. verweist auf die wichtige laufende Arbeit des Petitionsausschusses, durch die der Schutz des Wohlergehens von Tieren in der EU gewährleistet werden soll, wie die beträchtliche Anzahl von Petitionen zu diesem Thema, die in seinen Sitzungen im Jahr 2019 erörtert wurden, zeigt; hält es für äußerst wichtig, eine neue EU-Strategie zum Tierschutz zur Schließung aller bestehenden Lücken und zur Gewährleistung eines umfassenden und wirksamen Tierschutzes durch einen klaren und umfassenden Rechtsrahmen, der die Anforderungen von Artikel 13 AEUV in vollem Umfang erfüllt, auf den Weg zu bringen; weist auf die öffentliche Anhörung zum Thema „Neubewertung der Wolfspopulation in der EU“ hin, die der Petitionsausschuss am 5. Dezember 2019 gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und zusammen mit dem Ausschuss für Landwirtschaft und

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0045.

² ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 141.

ländliche Entwicklung durchgeführt hat, um den Sorgen der Bürger über den gesetzlichen Rahmen zum Schutz des Wolfes sowie über die Auswirkungen von Wölfen und anderen großen Raubtieren wie der Braunbärenpopulation auf die Umwelt und die ländlichen Gemeinden Ausdruck zu verleihen; betont, dass große Raubtiere im Rahmen der Habitat-Richtlinie in den meisten Mitgliedstaaten geschützte Arten sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Instrumente im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften besser zu nutzen, um mögliche Konflikte im Hinblick auf die Erhaltung geschützter Großraubtiere zu lösen; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich aktualisierte Leitlinien der EU zu Bestimmungen für den Artenschutz vorzulegen, um ein zufriedenstellendes Zusammenleben zwischen Menschen und Großraubtieren in den betroffenen Gebieten zu erreichen;

29. hält es für wesentlich, dass die Bürger direkt an der Initiierung von Legislativvorschlägen beteiligt werden können; betont, dass die europäische Bürgerinitiative ein grundlegendes Instrument für die aktive Bürgerschaft und die Beteiligung der Öffentlichkeit ist; begrüßt die Annahme der neuen Vorschriften für die europäische Bürgerinitiative am 17. April 2019, die eine Reihe struktureller und technischer Verbesserungen mit sich bringen, wodurch dieses Instrument benutzerfreundlicher und leichter zugänglich gemacht und eine stärkere Teilhabe der EU-Bürgerinnen und -Bürger am Gesetzgebungsverfahren der Union zu erleichtert werden soll; nimmt die beträchtliche Zahl neuer europäischer Bürgerinitiativen zur Kenntnis, die von der Kommission im Jahr 2019 registriert wurden, was zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit nutzen, partizipatorische Instrumente zu nutzen, um ein Mitspracherecht in der Politikgestaltung und im Gesetzgebungsprozess zu erhalten; fordert mehr Informationskampagnen zur Rolle der EBI, um die Nutzung dieses Instruments durch die europäischen Bürger zu fördern; bedauert, dass bislang die meisten erfolgreichen EBI nicht mit einem Gesetzgebungsvorschlag der Kommission abgeschlossen wurden; empfiehlt der Kommission, so offen wie möglich auf EBI zu reagieren, um dieses Instrument in den Augen der Bürger zu einem echten Erfolg der europäischen partizipativen Demokratie zu machen; fordert die Kommission daher auf, einen Gesetzgebungsvorschlag auf der Grundlage jeder erfolgreichen europäischen Bürgerinitiative, die vom Europäischen Parlament unterstützt wurde, vorzulegen;
30. weist darauf hin, dass zu den Zuständigkeiten des Petitionsausschusses gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten gehören; begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Beteiligung am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten; unterstreicht die ausgezeichneten Beziehungen zwischen der Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss; nimmt die Schlüsselrolle zur Kenntnis, die der Petitionsausschuss gespielt hat um sicherzustellen, dass die öffentlichen Anhörungen der Kandidaten im Rahmen des Wahlverfahrens für das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2019 transparent und effizient durchgeführt wurden;
31. würdigt die regelmäßigen Beiträge der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Arbeit des Petitionsausschusses über das ganze Jahr hinweg; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dafür Sorge tragen müssen, dass den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten schlüssige und wirksame Maßnahmen folgen;
32. erinnert daran, dass das Petitions-Webportal ein wesentliches Instrument zur

Gewährleistung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt in diesem Zusammenhang seine Angleichung an das „Look and Feel“-Konzept der Website des Europäischen Parlaments (Europarl); weist darauf hin, dass seit Ende 2017 Dokumente wie Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Mitteilungen des Petitionsausschusses automatisch hochgeladen werden, was dazu führt, dass das Portal schneller und besser sowie transparenter reagieren kann sowie für die Bürgerinnen und Bürger leichter zugänglich ist; betont, dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, das Portal für Menschen mit Behinderungen leichter zugänglich zu machen, wozu auch Entwicklungen gehören, die es den Petenten ermöglichen, Petitionen in den nationalen Gebärdensprachen der EU einzureichen, damit alle Bürger der Union ihr in den Artikeln 20 und 24 AEUV und in Artikel 44 der Charta der Grundrechte verankertes Petitionsrecht beim Europäischen Parlament ausüben können; schlägt vor, das Petitions-Webportal auf der Website des Europäischen Parlaments sichtbarer zu machen; ist der Auffassung, dass das Petitionsrecht unmittelbar mit den Tätigkeiten des Organs verbunden ist und auf der Website des Europäischen Parlaments sichtbar und leicht zugänglich sein sollte; fordert zu prüfen, wie die Verwendung gestohlener oder falscher Identitäten verhindert werden kann;

33. unterstreicht, dass die Zahl der Unterstützer einer oder mehrerer Petitionen auf dem Petitions-Webportal zwar gegenüber 2018 zugenommen hat, einige Petenten jedoch weiterhin technische Probleme dabei haben, mehrere Petitionen zu unterstützen;
34. betont, dass das Instrument der ePetitionen eine wichtige Datenbank für die Arbeit des Petitionsausschusses ist, fordert jedoch die Verbesserung und Modernisierung der Schnittstelle, um ihre Nutzung zu erleichtern und sie zugänglicher zu machen;
35. beglückwünscht das Sekretariat des Petitionsausschusses dazu, die Petitionen effizient, mit großer Sorgfalt und gemäß den Leitlinien des Ausschusses und dem für Petitionen vorgesehenen Bearbeitungsablauf in der Verwaltung des Europäischen Parlaments zu bearbeiten;
36. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Petitionsausschüssen der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Bürgerbeauftragten bzw. den entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parliament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



A9-0230/2020

23.11.2020

BERICHT

über die Ergebnisse der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019
(2020/2044(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Kosma Złotowski

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	17
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	35
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ...	36

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019 (2020/2044(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses,
 - gestützt auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus welchen der hohe Stellenwert ersichtlich wird, den der Vertrag dem Recht der EU-Bürger und -Einwohner einräumt, sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu wenden,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Funktionen des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
 - gestützt auf Artikel 54 und Artikel 227 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0230/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss nach der Wahl zum Europäischen Parlament vom 23. bis 26. Mai 2019 und der Konstituierung des neuen Parlaments am 2. Juli 2019 seine konstituierende Sitzung am 10. Juli 2019 abgehalten hat;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2019 1 357 Petitionen erhalten hat, was einem Anstieg um 11,23 % gegenüber den 1 220 im Jahr 2018 eingereichten Petitionen entspricht und zeigt, dass die EU-Bürger und Einwohner der EU trotz der Sitzungspause für die Europawahl weiterhin von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machten;
- C. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 die Zahl der Nutzer, die eine oder mehrere Petitionen auf dem Internetportal des Parlaments für Petitionen unterstützten, im Vergleich zu 2018 gestiegen ist und eine Gesamtzahl von 28 075 erreicht hat; in der Erwägung, dass die Zahl der Klicks zur Unterstützung von Petitionen 31 679 betrug;
- D. in der Erwägung, dass von den 2019 eingereichten Petitionen 41 von einem oder mehreren Bürgern, 8 von mehr als 100 Bürgern und 3 von mehr als 10 000 Bürgern mitunterzeichnet wurden;

- E. in der Erwägung, dass die Zahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Europäischen Union bescheiden geblieben ist; in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen darauf hindeutet, dass mehr Anstrengungen und geeignete Maßnahmen erforderlich sind, um die Bürger für das Petitionsrecht zu sensibilisieren; in der Erwägung, dass die Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die EU-Organe einen Mehrwert bei der Suche nach einer Lösung für ihre Probleme bieten werden;
- F. in der Erwägung, dass von den 1 357 im Jahr 2019 eingereichten Petitionen 938 für zulässig und 406 für unzulässig erklärt sowie 13 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass der relativ hohe Prozentsatz (30 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2019 zeigt, dass noch immer ein weit verbreiteter Mangel an Klarheit über die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union besteht; in der Erwägung, dass es im Hinblick darauf notwendig ist, dieses Problem mit Informationskampagnen zur Erläuterung der Zuständigkeiten der Union sowie der Verfahren für die Einreichung von Petitionen beim Europäischen Parlament anzugehen;
- G. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 des AEUV und Artikel 226 der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von Bürgern der EU sowie Personen mit Wohnort in der EU in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und sie unmittelbar betreffen, einzureichen sind;
- H. in der Erwägung, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, zu den Grundrechten der EU-Bürger gehört; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den Bürgern und Einwohnern der EU einen offenen, demokratischen und transparenten Mechanismus bietet, mit dem sie sich direkt an ihre gewählten Vertreter wenden können, und daher ein wichtiges Element der aktiven Beteiligung der Bürger an den Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union darstellt;
- I. in der Erwägung, dass demokratische Staatsführung auf der Grundlage von Transparenz, wirksamem Schutz der Grundrechte und der Aufnahme der Forderungen der EU-Bürger in die politische Agenda der EU erforderlich ist, um die direkte Beteiligung der Bürger zu erhöhen und die Qualität des Beschlussfassungsprozesses der EU zu verbessern; in der Erwägung, dass eine demokratische und transparente Steuerung auch als Grundpfeiler für die Verstärkung der Wirksamkeit und der Bürgerfreundlichkeit der Arbeit des Petitionsausschusses betrachtet werden sollte;
- J. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht die Fähigkeit des Parlaments verbessern sollte, auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Unionsgrundrechte und die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EU in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen u. a. eine sehr nützliche Informationsquelle über Fälle von falscher Anwendung oder Verletzung von EU-Recht sind; in der Erwägung, dass Petitionen es dem Parlament und anderen EU-Organen ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und seine Auswirkungen auf die EU-Bürger und -Einwohner zu bewerten und Mängel und Inkohärenzen des EU-Rechts aufzudecken, die das Ziel eines uneingeschränkten Schutzes der Grundrechte der Bürger untergraben;
- K. in der Erwägung, dass sich die Bürger in der Regel als letztes Mittel an den

Petitionsausschuss wenden, wenn andere Einrichtungen und Organe nicht in der Lage sind, ihre Probleme zu lösen;

- L. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Entwicklung des Petitionsprozesses auf internationaler Ebene seit langem an vorderster Front steht und über den offensten und transparentesten Petitionsprozess in Europa verfügt, der es den Petenten ermöglicht, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen;
- M. in der Erwägung, dass jede Petition vom Petitionsausschuss sorgfältig geprüft wird; in der Erwägung, dass jeder Petent das Recht hat, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort und Informationen über die Entscheidung über die Zulässigkeit und die vom Ausschuss getroffenen Folgemaßnahmen in seiner eigenen Sprache oder in der in der Petition verwendeten Sprache zu erhalten;
- N. in der Erwägung, dass sich die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Anregungen und Beiträge der Petenten stützt; in der Erwägung, dass die von den Petenten bereitgestellten Informationen zusammen mit dem Fachwissen der Kommission, der Mitgliedstaaten und anderer Stellen für die Arbeit des Ausschusses von zentraler Bedeutung sind; in der Erwägung, dass zulässige Petitionen häufig einen wertvollen Beitrag zur Arbeit anderer parlamentarischer Ausschüsse und interfraktioneller Arbeitsgruppen leisten;
- O. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der Petitionen in den öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses diskutiert wird; in der Erwägung, dass Petenten häufig aufgefordert werden, ihre Petitionen zu präsentieren, und umfassend in die Diskussionen einbezogen werden und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2019 neun ordentliche Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 250 Petitionen mit 239 anwesenden Petenten erörtert wurden, wobei 126 Petenten aktiv teilnahmen, indem sie das Wort ergriffen; in der Erwägung, dass die Rolle des Ausschusses bei der Stärkung der europäischen Bürger ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Ansehens und der Autorität des Parlaments ist;
- P. in der Erwägung, dass die wichtigsten Themen, die in den 2019 eingereichten Petitionen zur Sprache gebracht wurden, Umweltfragen (insbesondere Fragen der Verschmutzung, des Schutzes und der Erhaltung sowie der Abfallbewirtschaftung), Grundrechte (insbesondere die Rechte des Kindes, das Wahlrecht und die Rechte der EU-Bürger, insbesondere im Zusammenhang mit dem Brexit), konstitutionelle Angelegenheiten (insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Europawahl und dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU), Gesundheit (insbesondere Fragen der Gesundheitsfürsorge und der Auswirkungen von Gefahren und toxischen Substanzen), Verkehr (insbesondere Rechte der Flug- und Bahnreisenden, länderübergreifende Verbindungen und saisonale Zeitumstellungen), Binnenmarkt (insbesondere Fragen der Verbraucherrechte und der Freizügigkeit), Beschäftigung (insbesondere Zugang zum Arbeitsmarkt und unsichere Arbeitsverträge), Kultur und Bildung (insbesondere Zugang zu Bildung für Kinder mit Behinderungen und Mobbing in der Schule) sowie viele andere Tätigkeitsbereiche betrafen;
- Q. in der Erwägung, dass 73,9 % der 2019 eingegangenen Petitionen (1 003 Petitionen)

über das Petitions-Webportal des Parlaments eingereicht wurden, im Vergleich zu 70,7 % (863 Petitionen) im Jahr 2018;

- R. in der Erwägung, dass das Petitions-Webportal 2019 zu einer reaktionsschnellen Webdesign-Version weiterentwickelt wurde, die dem neuen „Look and Feel“-Konzept der Website des Europäischen Parlaments (Europarl) entspricht; in der Erwägung, dass es daher benutzerfreundlicher und für die Bürgerinnen und Bürger leichter zugänglich geworden ist, die es nun auf jedem Gerät nutzen können, und dass es für die Anwendung der europäischen Norm EN 301 549 optimiert wurde; in der Erwägung, dass es zudem teilweise der Norm „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG) 2.1 für die Konformitätsstufe AA entspricht; in der Erwägung, dass die neue Datenschutzerklärung in allen Sprachfassungen in den E-Mail-Vorlagen und auf der Registrierungsseite hochgeladen wurde und dass Audio-Captcha für die Registrierung von Benutzerkonten aktiviert wurde; in der Erwägung, dass das Petitions-Webportal und ePetition durch Verbesserung ihres Synchronisationsmechanismus weiter integriert wurden; in der Erwägung, dass eine große Anzahl von individuellen Ersuchen um Hilfe erfolgreich bearbeitet wurde;
- S. in der Erwägung, dass wegen der Sitzungspause für die Europawahl keine Informationsbesuche für Petitionen, zu denen eine Untersuchung lief, im Jahr 2019 stattfanden; in der Erwägung, dass der Ausschuss die Folgebewertungen einer Reihe früherer Informationsbesuche durchgeführt und die Berichte über zwei davon angenommen hat, die 2018 stattfanden; in der Erwägung, dass für 2020 eine Reihe von Informationsbesuchen geplant ist;
- T. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Europäische Bürgerinitiative (EBI) als ein wichtiges Instrument der partizipativen Demokratie betrachtet, das es den Bürgern ermöglicht, sich aktiv an der Gestaltung der Politik und der Gesetzgebung der Union zu beteiligen; in der Erwägung, dass es in Bezug auf die EBI an einer wirksamen Kommunikation mangelt;
- U. in der Erwägung, dass die Medien in jedem demokratischen System eine Schlüsselrolle spielen und dem Verfahren des Petitionsausschusses mehr Transparenz verleihen; in der Erwägung, dass eine qualitativ hochwertige Presse wesentliche Bedeutung für die gesamte Europäische Union hat; in der Erwägung, dass in einigen europäischen Medien Unklarheit über die Rolle und die Befugnisse des Petitionsausschusses besteht;
- V. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union untersucht; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2019 eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten spielte, indem er eine öffentliche Anhörung der Kandidaten gemäß Artikel 231 der Geschäftsordnung durchführte; in der Erwägung, dass Emily O'Reilly am 18. Dezember 2019 für die Wahlperiode 2019-2024 erneut zur Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt wurde;
- W. in der Erwägung, dass in der Entschließung des Parlaments vom 17. Januar 2019 zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der

Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU¹ Unterstützung der Bürgerbeauftragten bei ihrer Untersuchung geäußert und der Rat aufgefordert wurde, alle notwendigen Maßnahmen für eine möglichst rasche Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu ergreifen; in der Erwägung, dass der Rat weder auf die Bürgerbeauftragte noch auf die Entschließung des Europäischen Parlaments reagiert hat und keine Maßnahmen im Hinblick auf eine Umsetzung ergriffen hat;

- X. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 die Beziehungen zwischen dem Petitionsausschuss und der Europäischen Bürgerbeauftragten weiter gestärkt wurden, wie die aktive Teilnahme der Bürgerbeauftragten an den Sitzungen des Ausschusses gezeigt hat; in der Erwägung, dass Emily O'Reilly im Anschluss an die Entschließung des Parlaments vom 12. Februar 2019 zur Überarbeitung des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten² an der Sitzung des Ausschusses vom 2. April 2019 zu einer Aussprache über die von ihr vorgeschlagenen neuen Vorrechte teilgenommen und dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung vom 4. September 2019 ihren Jahresbericht für 2018 vorgelegt hat;
- Y. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, wobei Letzteres auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Bewerberländer und weiterer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und den Austausch von Informationen über EU-Recht und EU-Politik sowie von bewährten Verfahren fördern soll;
- Z. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten des Petitionsnetzwerks durch eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen, die Petitionen behandeln, verbessert werden sollten; in der Erwägung, dass das Petitionsnetzwerk den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen Organen der EU verstärken sollte, damit die von den Bürgern in Petitionen angesprochenen Probleme angemessen behandelt und gelöst werden;
- AA. in der Erwägung, dass sich Ursula von der Leyen in ihren politischen Leitlinien für die Kommission 2019–2024 verpflichtet hat, mit einem Rechtssetzungsakt auf die Entschließungen des Parlaments gemäß Artikel 225 AEUV zu reagieren, damit das Parlament eine stärkere Rolle bei der Initiierung von EU-Rechtsvorschriften erhält; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss eine strategische Rolle bei der Schaffung einer direkten Verbindung zwischen dem Initiativrecht des Parlaments und den von Bürgern in Petitionen aufgeworfenen Fragen spielen sollte;
- 1. erinnert daran, dass der Petitionsausschuss als einziger Ausschuss, der direkt mit den Bürgern kommuniziert, seine Schlüsselrolle bei der Verteidigung und Förderung der Rechte von EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses stärken muss, indem er sicherstellt, dass die Anliegen und Beschwerden der Petenten zeitnah geprüft und gelöst werden, und zwar durch ein offenes, demokratisches, agiles und transparentes Petitionsverfahren und eine

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0045.

² Angenommene Texte, P8_TA(2019)0080.

intensivere Zusammenarbeit und einen verstärkten Dialog mit anderen EU-Institutionen und nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie durch die Vermeidung einer voreingenommenen oder politisierten Reaktion auf die Petenten;

2. bedauert, dass die Petenten nach wie vor nicht ausreichend über die Gründe für die Unzulässigkeit ihrer Petitionen unterrichtet werden; betont die Bedeutung einer kontinuierlichen öffentlichen Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament zu sensibilisieren und genauere und ausführlichere Informationen über die Befugnisse der EU bereitzustellen; betont die Notwendigkeit, dringend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um demokratische Steuerungsinstrumente der EU auf der Grundlage von Transparenz, verbessertem Schutz der Grundrechte und direkter Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsprozesse der EU zu verwirklichen; ist der Auffassung, dass ein Mittel gefunden werden muss, um das Petitionsrecht stärker zu fördern und die Bürger für dieses Recht zu sensibilisieren; schlägt vor, mehr Informationskampagnen in der Europäischen Union durchzuführen um sicherzustellen, dass die EU-Bürger die Zuständigkeiten der EU besser kennen, und die Wahrnehmung der Rolle des Petitionsausschusses in der öffentlichen Meinung zu klären;
3. fordert einen aktiveren Presse- und Kommunikationsdienst und eine aktivere Präsenz in den sozialen Medien, um die Sichtbarkeit der Arbeit des Ausschusses zu erhöhen und seine Reaktionsfähigkeit auf öffentliche Anliegen und EU-Debatten zu verbessern, indem auch diejenigen Fälle und Erfolgsgeschichten hervorgehoben werden, in denen ein von einem Petenten aufgeworfenes Problem mit Unterstützung des Petitionsausschusses gelöst wurde;
4. schlägt vor, Kampagnen und Informationsveranstaltungen für Journalisten und die Medien durchzuführen, um ungenaue Informationen zu verhindern und dadurch die Beziehungen zwischen dem Petitionsausschuss und den Medien zu verbessern; unterstreicht, dass die Medien eine entscheidende Rolle dabei spielen, die europäischen Bürgerinnen und Bürger über die tägliche Arbeit des Petitionsausschusses zu informieren, und dass sie durch ihre Tätigkeit dazu beitragen können, das Wissen der europäischen Bürger über die Arbeit des Petitionsausschusses zu verbessern; betont, dass es Aufgabe der EU ist, die Bereitstellung genauer Informationen für die europäischen Bürger zu fördern;
5. weist darauf hin, dass Petitionen dem Europäischen Parlament und anderen EU-Institutionen die Möglichkeit bieten, einen direkten Dialog mit EU-Bürgern und Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU zu führen, die von falscher Anwendung oder Verstößen gegen das EU-Recht oder von Unstimmigkeiten in EU-Rechtsvorschriften betroffen sind, und festgestellte Probleme zu lösen; begrüßt daher, dass Petitionen die Eingangstür der Bürger zu den europäischen Institutionen sind; betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und federführenden Ausschüssen, den EU-Institutionen und den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei Untersuchungen und Vorschlägen hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts;
6. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den zuständigen nationalen Institutionen und

Bürgerbeauftragten verbessert werden muss, damit die Petitionen an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden;

7. erinnert daran, dass Petitionen einen wertvollen Beitrag zur Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge leisten; bekräftigt, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission von entscheidender Bedeutung ist und dass schnellere Antworten der Kommission für die Bearbeitung von Petitionen wesentlich sind; begrüßt insofern die vom für interinstitutionelle Beziehungen und Zukunftsforschung zuständigen Vizepräsidenten der Kommission, Maroš Šefčovič, während seiner Anhörung als designiertes Kommissionsmitglied gegebene Zusage, die Behandlung von Petitionen durch die Kommission weiter zu verbessern und die Vorlage präziser Antworten innerhalb der Dreimonatsfrist zu gewährleisten; wiederholt seine Forderung an die Kommission, für Transparenz zu sorgen und den Zugang zu Dokumenten in Bezug auf EU-Pilot-Verfahren im Zusammenhang mit Petitionen und bereits abgeschlossenen EU-Pilot-Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren zu verbessern;
8. fordert die Kommission auf, sich zu einer aktiveren Beteiligung am Petitionsausschuss zu verpflichten, damit Petenten eine genaue Antwort auf ihre Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Recht erhalten;
9. ist der Ansicht, dass die Kommission die Verantwortung für ein Tätigwerden nicht allein einem Petenten übertragen sollte, wenn ein Problem im Zusammenhang mit der Anwendung oder Verletzung von EU-Recht festgestellt wird; ist der Ansicht, dass die Kommission prüfen muss, ob die nationalen Behörden Maßnahmen ergreifen, um das in der Petition genannte Problem zu lösen, und bereit sein muss, bei ineffizienten Maßnahmen der nationalen Behörden einzugreifen;
10. betont, dass Transparenz und Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten aller EU-Institutionen, einschließlich des Rates, die Regel sein sollten, um den größtmöglichen Schutz der demokratischen Rechte der Bürger zu gewährleisten; weist darauf hin, dass die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 1049/2001³ die derzeitige Situation nicht mehr widerspiegelt; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung von 2001 im Hinblick auf die Stärkung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht durch die Förderung einer bewährten Verwaltungspraxis vorzulegen;
11. stellt fest, dass der Petitionsausschuss häufig Beschwerden über Verletzungen des Rechtsstaatsprinzips durch bestimmte Behörden erhält; weist darauf hin, dass die effektive, gleiche und einheitliche Anwendung des EU-Rechts eine Grundvoraussetzung für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist, bei der es sich gemäß Artikel 2 EUV um einen der Werte handelt, auf die sich die Union und ihre Mitgliedstaaten gründen; fordert die Kommission auf, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die in ihrer Mitteilung vom 17. Juli 2019 mit dem Titel „Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen“

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

(COM(2019)0343) gegebenen Zusagen einzuhalten, um eine Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden zu stärken und den derzeitigen Bedrohungen in der Union mit einer wirkmächtigen gemeinsamen Antwort zu begegnen;

12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen für eine möglichst kohärente und weite Auslegung des Anwendungsbereichs von Artikel 51 zu ergreifen; erinnert daran, dass die Erwartungen der meisten Petenten, die sich auf die Rechte beziehen, die ihnen durch die Charta eingeräumt werden, hoch sind und über den derzeitigen Anwendungsbereich der Charta hinausgehen;
13. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die umfassende Behandlung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; stellt fest, dass 2019 65 Petitionen an andere Ausschüsse zur Stellungnahme und 351 zur Information übermittelt wurden und dass von anderen Ausschüssen 38 Stellungnahmen und 9 Bestätigungen von anderen Ausschüssen eingegangen sind, dass sie Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigt haben; stellt ferner fest, dass im Jahr 2018 47 Petitionen zur Stellungnahme und 660 zur Information an andere Ausschüsse gesandt wurden und dass 30 Stellungnahmen und 38 Bestätigungen von anderen Ausschüssen eingegangen sind, dass sie Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigt haben; erinnert daran, dass die Petenten über Entscheidungen informiert werden, Stellungnahmen von anderen Ausschüssen für die Behandlung ihrer Petitionen anzufordern; unterstreicht daher die Bedeutung des Beitrags anderer Ausschüsse, um das Parlament in die Lage zu versetzen, rascher und effizienter auf die Anliegen der Bürger zu reagieren;
14. ist zuversichtlich, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument zur Sensibilisierung für die Themen der eingereichten Petitionen und zur Erleichterung der Bearbeitung von Petitionen in anderen Ausschüssen ist, an die die Petitionen zur Stellungnahme oder zur Information weitergeleitet werden; stellt fest, dass eine angemessene Weiterbehandlung von Petitionen in der parlamentarischen und legislativen Arbeit sichergestellt werden muss; betont, dass das Petitionsnetzwerk als strategisches Instrument zur Förderung des in Artikel 225 AEUV verankerten Initiativrechts des Europäischen Parlament betrachtet werden könnte, mit dem in Petitionen hervorgehobene Mängel und Inkohärenzen des EU-Rechts behandelt werden, um einen umfassenden Schutz der Rechte der Bürger sicherzustellen; ist der Ansicht, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks der Schlüssel zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den parlamentarischen Ausschüssen durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Netzwerkmitgliedern sind; betont, dass sich mit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen auch die Effizienz bei der Planung von Anhörungen und parlamentarischen Studien zu denselben Themen verbessern kann; spricht sich für die Ausarbeitung eines Mechanismus aus, der es dem Petitionsausschuss ermöglicht, direkt in den Gesetzgebungsprozess eingebunden zu werden;
15. weist auf die wichtigsten jährlichen Berichte hin, die der Petitionsausschuss im Jahr 2019 angenommen hat, insbesondere den Jahresbericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2018⁴ und den Jahresbericht über die Arbeit des

⁴ Bericht am 22. Januar 2019 angenommen.

Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2018⁵;

16. stellt fest, dass der Petitionsausschuss seine Meinung zu wichtigen in Petitionen aufgeworfenen Fragen durch Beiträge zu parlamentarischen und legislativen Berichten zum Ausdruck gebracht hat, insbesondere zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im institutionellen Rahmen der EU⁶ und zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG⁷;
17. unterstreicht, dass zahlreiche Petitionen zu legislativen oder politischen Maßnahmen, sei es über Berichte oder Entschließungsanträge, aber auch zu Vorabentscheidungen oder Vertragsverletzungsverfahren geführt haben;
18. nimmt zur Kenntnis, dass die Umwelt das Hauptanliegen der Petenten im Jahr 2019 war; verweist in diesem Zusammenhang auf den Entschließungsantrag gemäß Artikel 227 Absatz 2 der Geschäftsordnung zur Abfallbewirtschaftung, der am 21. März 2019 vom Petitionsausschuss und am 4. April 2019 im Plenum angenommen wurde⁸; betont, dass die Abfallbewirtschaftung eine der wichtigsten globalen sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen ist, und bekräftigt seine Forderung nach Maximierung von Vermeidung, Wiederverwendung, getrennter Sammlung und Recycling, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu fördern; fordert die Kommission erneut auf, das Potenzial des Frühwarnsystems gemäß den überarbeiteten Abfallrichtlinien vollumfänglich zu nutzen; weist auf den Abschlussbericht des Informationsbesuchs in Valledora, Italien hin, der am 11. April 2019 angenommen wurde, und fordert die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, für die vollständige und konsequente Umsetzung aller dort enthaltenen Empfehlungen zu sorgen;
19. weist auf die Anhörung zum Thema „Leugnung des Klimawandels“ hin, die der Petitionsausschuss am 21. März 2019 gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit durchgeführt hat; ist der Ansicht, dass der Petitionsausschuss weiter gegen die Leugnung des Klimawandels vorgehen muss, auch durch die Förderung der Verhängung wirksamer und abschreckender Sanktionen gegen Interessengruppen, die bei den Organen der EU Lobbyarbeit betreiben und deren Tätigkeiten direkt oder indirekt mit der Leugnung des Klimawandels zusammenhängen; betont, dass es von überragender Bedeutung ist sicherzustellen, dass bei der künftigen Arbeit des Petitionsausschusses ein besonderer Schwerpunkt auf dem Klimawandel liegt, um die gesamten Tätigkeiten der Organe der EU zur konsequenten Umsetzung des europäischen Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris zu stärken;
20. verweist auf die Studien über „Cross-border nuclear safety, liability and cooperation in the European Union“ (Grenzüberschreitende nukleare Sicherheit, Haftung und

⁵ Bericht am 12. November 2019 angenommen.

⁶ Stellungnahme am 21. Januar 2019 angenommen.

⁷ Stellungnahme am 20. Februar 2019 angenommen.

⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0338.

Zusammenarbeit in der Europäischen Union) und „Endocrine Disruptors: From Scientific Evidence to Human Health Protection“ (Endokrine Disruptoren: Von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der menschlichen Gesundheit), die der Petitionsausschuss als Folgemaßnahme zu einer beträchtlichen Anzahl von Petitionen in Auftrag gegeben hat, in denen Bedenken zu diesen Fragen geäußert wurden und die in seinen Sitzungen am 20. Februar 2019 und am 2. April 2019 vorgelegt wurden; bedauert die Tatsache, dass Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer korrekt umgesetzt werden, wie in zahlreichen Petitionen beschrieben wird; betont, wie wichtig es ist, die Erwartungen der EU-Bürger in Bezug auf den Umweltschutz zu erfüllen, und fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung des EU-Rechts in diesem Bereich sicherzustellen; ist überzeugt, dass die Kommission ihre Tätigkeiten verstärken muss, damit die von den Mitgliedstaaten für die Genehmigung von Infrastrukturprojekten durchgeführten Umweltprüfungen, bei denen die Petenten auf schwerwiegende Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt hingewiesen haben, auf genauen und umfassenden Analysen in voller Übereinstimmung mit dem EU-Recht beruhen;

21. ist ernsthaft besorgt über die schweren Gesundheitsschäden, die die Bürgerinnen und Bürger erleiden – die höchsten negativen Auswirkungen werden bei Kindern registriert –, die in Gebieten leben, in denen große Mengen krebserregender Stoffe produziert werden; ist der festen Überzeugung, dass die Kommission die Bestimmungen von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in Bezug auf zulassungspflichtige Stoffe, die als krebserregend, persistent und bioakkumulierbar gelten, in vollem Umfang nutzen und konsequent umsetzen und ihren Ersatz durch ungiftige Alternativstoffe sicherstellen muss, auch durch die Förderung industrieller Verfahren im Hinblick darauf;
22. weist auf die große Zahl von Petitionen zum Brexit hin, die 2019 eingereicht wurden und in denen vor allem der Schutz der Rechte der EU-Bürger vor und nach dem Brexit gefordert wird; begrüßt die ausgezeichnete Arbeit des Petitionsausschusses, der als Sprachrohr für die von diesen Petenten vorgebrachten Anliegen dazu beigetragen hat, dass die Bürgerrechte weiterhin eine der Hauptprioritäten des Parlaments in den Brexit-Verhandlungen sind; betont, dass sich viele Bürger – in der EU und im Vereinigten Königreich – angesichts der Unsicherheit eines No-Deal-Brexit an den Petitionsausschuss gewendet haben, weil sie befürchten, dass ihre Rechte aufgrund eines fehlenden Abkommens in Gefahr sind; weist darauf hin, dass zur Wahrung der Rechte von EU-Bürgern, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat ansässig sind, das Bestehen entsprechender Rechtsvorschriften sinnvoll sein kann, falls sich der Status des Mitgliedstaats im Verhältnis zur EU ändert;
23. erinnert an die besondere Rolle des Schutzes, die der Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen spielt; weist auf die wichtige laufende Arbeit des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen hin; stellt fest, dass die Zahl der Petitionen zu Behinderungen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist; stellt jedoch fest, dass Zugänglichkeit und Diskriminierung nach wie vor zu den wichtigsten Herausforderungen gehören, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind;

erinnert daran, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2019 der Erörterung von Petitionen zur integrativen Bildung für behinderte Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat; fordert, dass eine neue Kompetenzagenda genau in den Mittelpunkt Europas gestellt wird und dass konkrete Vorschläge dazu, wie Inklusion gefördert und die Anerkennung und Übertragbarkeit von Kompetenzen innerhalb von Europa ermöglicht werden kann, vorgelegt werden;

24. begrüßt die Tatsache, dass sich der Petitionsausschuss 2019 mit den Bedenken der Bürger hinsichtlich der Transparenz und Rechenschaftspflicht der EU-Institutionen befasst hat, die in mehreren Petitionen angesprochen wurden; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Ausschuss in seiner Sitzung vom 2. April 2019 einen Workshop zum Thema „Interessenkonflikte – Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz in den Organen und sonstigen Stellen der EU“ veranstaltet hat, in dem die Errungenschaften in Bezug auf Interessenkonflikte, Integrität, Rechenschaftspflicht, Transparenz, Verhaltenskodizes und „Drehtüreffekte“ geprüft wurden verweist auf den wichtigen Beitrag, den die Europäische Bürgerbeauftragte, die eine Grundsatzrede über Errungenschaften und Herausforderungen für die EU-Institutionen hielt, zur Debatte geleistet hat;
25. fordert die rasche Verabschiedung von Gesetzesreformen, bei denen der Mangel an Transparenz des Beschlussfassungsprozesses der EU, Interessenkonflikte und alle ethischen Fragen auf EU-Ebene, die den Gesetzgebungsprozess in Bezug auf von Bürgern in Petitionen aufgeworfene Angelegenheiten betreffen, behandelt werden;
26. weist auf die mehrheitliche Unterstützung des Plenums des Parlaments für die Entschließung vom 17. Januar 2019 zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU hin⁹; stellt fest, dass der Rat als Mitgesetzgeber ein unverzichtbares Organ für die Bürger der Union ist; bedauert, dass zahlreiche Diskussionen und Sitzungen des Rates nach wie vor unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden; legt dem Rat nahe, eine Politik einer größeren Transparenz zu verfolgen, um das Vertrauen der Bürger in öffentliche Einrichtungen zu stärken; empfiehlt dem Rat, bestimmte Sitzungen und Dokumente in größerem Umfang zu veröffentlichen, um eine bessere Kommunikation mit den europäischen Bürgern und den nationalen Parlamenten zu erreichen;
27. nimmt das Ergebnis der öffentlichen Anhörung über das US-amerikanische Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) und seine extraterritorialen Auswirkungen auf EU-Bürger zur Kenntnis, die der Petitionsausschuss am 12. November 2019 durchgeführt hat; bedauert die Tatsache, dass die Kommission und der Rat den internationalen Beziehungen zu den USA mehr Wert als den Rechten und Interessen der EU-Bürger beizumessen scheinen, insbesondere im Fall des FATCA, und fordert sie auf, sich ihrer Verantwortung zu stellen und unverzüglich sinnvolle Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Bürger zu ergreifen, wie dies das Parlament in seiner Entschließung vom 5. Juli 2018 zu den nachteiligen Auswirkungen des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) auf

⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0045.

EU-Bürger¹⁰ gefordert hat;

28. verweist auf die wichtige laufende Arbeit des Petitionsausschusses, durch die der Schutz des Wohlergehens von Tieren in der EU gewährleistet werden soll, wie die beträchtliche Anzahl von Petitionen zu diesem Thema, die in seinen Sitzungen im Jahr 2019 erörtert wurden, zeigt; hält es für äußerst wichtig, eine neue EU-Strategie zum Tierschutz zur Schließung aller bestehenden Lücken und zur Gewährleistung eines umfassenden und wirksamen Tierschutzes durch einen klaren und umfassenden Rechtsrahmen, der die Anforderungen von Artikel 13 des AEUV in vollem Umfang erfüllt, auf den Weg zu bringen; weist auf die öffentliche Anhörung zum Thema „Neubewertung der Wolfspopulation in der EU“ hin, die der Petitionsausschuss am 5. Dezember 2019 gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und zusammen mit dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung durchgeführt hat, um den Sorgen der Bürger über den gesetzlichen Rahmen zum Schutz des Wolfes sowie über die Auswirkungen von Wölfen und anderen großen Raubtieren wie der Braunbärenpopulation auf die Umwelt und die ländlichen Gemeinden Ausdruck zu verleihen; betont, dass große Raubtiere im Rahmen der Habitat-Richtlinie in den meisten Mitgliedstaaten geschützte Arten sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Instrumente im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften besser zu nutzen, um mögliche Konflikte im Hinblick auf die Erhaltung geschützter Großraubtiere zu lösen; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich aktualisierte Leitlinien der EU zu Bestimmungen für den Artenschutz vorzulegen, um ein zufriedenstellendes Zusammenleben zwischen Menschen und Großraubtieren in den betroffenen Gebieten zu erreichen;
29. hält es für wesentlich, dass die Bürger direkt an der Initiierung von Legislativvorschlägen beteiligt werden können; betont, dass die europäische Bürgerinitiative ein grundlegendes Instrument für die aktive Bürgerschaft und die Beteiligung der Öffentlichkeit ist; begrüßt die Annahme der neuen Vorschriften für die europäische Bürgerinitiative am 17. April 2019, die eine Reihe struktureller und technischer Verbesserungen mit sich bringen, wodurch dieses Instrument benutzerfreundlicher und leichter zugänglich gemacht und eine stärkere Teilhabe der EU-Bürgerinnen und -Bürger am Gesetzgebungsverfahren der Union zu erleichtert werden soll; nimmt die beträchtliche Zahl neuer europäischer Bürgerinitiativen zur Kenntnis, die von der Kommission im Jahr 2019 registriert wurden, was zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit nutzen, partizipatorische Instrumente zu nutzen, um ein Mitspracherecht in der Politikgestaltung und im Gesetzgebungsprozess zu erhalten; fordert mehr Informationskampagnen zur Rolle der EBI, um die Nutzung dieses Instruments durch die europäischen Bürger zu fördern; bedauert, dass bislang die meisten erfolgreichen EBI nicht mit einem Gesetzgebungsvorschlag der Kommission abgeschlossen wurden; empfiehlt der Kommission, so offen wie möglich auf EBI zu reagieren, um dieses Instrument in den Augen der Bürger zu einem echten Erfolg der europäischen partizipativen Demokratie zu machen; fordert die Kommission daher auf, einen Gesetzgebungsvorschlag auf der Grundlage jeder erfolgreichen europäischen Bürgerinitiative, die vom Europäischen Parlament unterstützt wurde, vorzulegen;
30. weist darauf hin, dass zu den Zuständigkeiten des Petitionsausschusses gemäß der

¹⁰ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 141.

Geschäftsordnung des Parlaments die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten gehören; begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Beteiligung am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten; unterstreicht die ausgezeichneten Beziehungen zwischen der Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss; nimmt die Schlüsselrolle zur Kenntnis, die der Petitionsausschuss gespielt hat um sicherzustellen, dass die öffentlichen Anhörungen der Kandidaten im Rahmen des Wahlverfahrens für das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2019 transparent und effizient durchgeführt wurden;

31. würdigt die regelmäßigen Beiträge der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Arbeit des Petitionsausschusses über das ganze Jahr hinweg; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dafür Sorge tragen müssen, dass den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten schlüssige und wirksame Maßnahmen folgen;
32. erinnert daran, dass das Petitions-Webportal ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt in diesem Zusammenhang seine Angleichung an das „Look and Feel“-Konzept der Website des Europäischen Parlaments (Europarl); weist darauf hin, dass seit Ende 2017 Dokumente wie Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Mitteilungen des Petitionsausschusses automatisch hochgeladen werden, was dazu führt, dass das Portal schneller und besser sowie transparenter reagieren kann sowie für die Bürgerinnen und Bürger leichter zugänglich ist; betont, dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, das Portal für Menschen mit Behinderungen leichter zugänglich zu machen, wozu auch Entwicklungen gehören, die es den Petenten ermöglichen, Petitionen in den nationalen Gebärdensprachen der EU einzureichen, damit alle Bürger der Union ihr in den Artikeln 20 und 24 AEUV und in Artikel 44 der Charta der Grundrechte verankertes Petitionsrecht beim Europäischen Parlament ausüben können; schlägt vor, das Petitions-Webportal auf der Website des Europäischen Parlaments sichtbarer zu machen; ist der Auffassung, dass das Petitionsrecht unmittelbar mit den Tätigkeiten des Organs verbunden ist und auf der Website des Europäischen Parlaments sichtbar und leicht zugänglich sein sollte; fordert zu prüfen, wie die Verwendung gestohlener oder falscher Identitäten verhindert werden kann;
33. unterstreicht, dass die Zahl der Unterstützer einer oder mehrerer Petitionen auf dem Petitions-Webportal zwar gegenüber 2018 zugenommen hat, einige Petenten jedoch weiterhin technische Probleme dabei haben, mehrere Petitionen zu unterstützen;
34. betont, dass das Instrument der ePetitionen eine wichtige Datenbank für die Arbeit des Petitionsausschusses ist, fordert jedoch die Verbesserung und Modernisierung der Schnittstelle, um ihre Nutzung zu erleichtern und sie zugänglicher zu machen;
35. beglückwünscht das Sekretariat des Petitionsausschusses dazu, die Petitionen effizient, mit großer Sorgfalt und gemäß den Leitlinien des Ausschusses und dem für Petitionen vorgesehenen Bearbeitungsablauf in der Verwaltung des Europäischen Parlaments zu bearbeiten;

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Petitionsausschüssen der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Bürgerbeauftragten bzw. den entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 227 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments erstattet der Petitionsausschuss dem Parlament jährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen Bericht. Der Bericht soll einen umfassenden Überblick über die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2019 geben, und er enthält eine statistische Analyse der eingegangenen und bearbeiteten Petitionen sowie eine Bestandsaufnahme anderer parlamentarischer Tätigkeiten wie die Annahme von Berichten und Stellungnahmen, die Organisation von Anhörungen und die Beziehungen des Ausschusses zu anderen EU-Institutionen. Es sei daran erinnert, dass sich die Kernarbeit des Petitionsausschusses aus dem Recht von EU-Bürgern und Personen mit Wohnsitz in der EU gemäß Artikel 227 AEUV, beim Europäischen Parlament eine Petition einzureichen, ergibt und nicht direkt mit dem Arbeitsprogramm der Kommission in Verbindung steht.

2019 war ein wichtiges Jahr für die europäische Demokratie, da die EU-Bürger aufgerufen waren, über die neue Zusammensetzung des Europäischen Parlaments zu entscheiden. Vom 23. bis zum 26. Mai 2019 gingen mehr als 200 000 000 Menschen in 28 EU-Ländern zur Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments an die Urnen. Nach der Europawahl, bei der 51 % der Wahlberechtigten – bemerkenswerterweise die höchste Wahlbeteiligung seit zwanzig Jahren – ihre Vertreter wählten, hielt das neue Parlament am 2. Juli 2019 seine konstituierende Sitzung ab.

Der Petitionsausschuss hielt seine konstituierende Sitzung am 10. Juli 2019 ab und wählte Frau Dolores Montserrat zur Vorsitzenden, Frau Tatjana Ždanoka zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Yana Toom zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Ryszard Czarnecki zur dritten stellvertretenden Vorsitzenden und Frau Cristina Maestre Martín de Almagro zur vierten stellvertretenden Vorsitzenden.

Um die Organisation der Europawahl zu ermöglichen, gab es vom 19. April bis zum 1. Juli 2019 eine Sitzungspause, während der die parlamentarische Tätigkeit ruhte. Dies erklärt die geringere Anzahl von Berichten, Stellungnahmen, Entschließungen und Anhörungen, die im Jahr 2019 angenommen wurden bzw. stattfanden. Die EU-Bürger und die in der EU ansässigen Personen übten ihr Petitionsrecht aber auch während der Sitzungspause aus, wie der kontinuierliche Petitionsfluss, der 2019 registriert wurde und der im Vergleich zu den beiden Vorjahren deutlich zugenommen hat, zeigt.

Statistische Analyse der 2019 eingegangenen Petitionen im Vergleich zu 2018

Den Statistiken zufolge gingen beim Europäischen Parlament im Jahr 2019 1 357 Petitionen ein, was einer Zunahme von 11,23 % gegenüber den 1 220 im Jahr 2018 eingereichten Petitionen entspricht.

Benutzer des Petitions-Webportals haben die Möglichkeit, Petitionen zu unterstützen. Im Jahr 2019 traten 28 075 Benutzer als Unterstützer auf. Im Jahr 2018 unterstützten 4 893 Benutzer des Portals eine oder mehrere Petitionen, gegenüber 15 540 Benutzern im Jahr 2017 und 6 132 im Jahr 2016. Mit Ausnahme des Jahres 2018 zeigen die Statistiken einen stetigen Anstieg der Zahl der Benutzer, die Petitionen im Webportal unterstützen.

Im Jahr 2019 wurden 41 Petitionen von einem oder mehreren Bürgern mitunterzeichnet, 8 Petitionen von mehr als 100 Bürgern und 3 Petitionen von mehr als 10 000 Bürgern. Im Jahr 2018 wurden 41 Petitionen von einem oder mehreren Bürgern, 14 Petitionen von mehr als 100 Bürgern, 5 Petitionen von mehr als 10 000 Bürgern und 2 Petitionen von mehr als 100 000 Bürgern mitunterzeichnet.

Format der Petitionen

Im Jahr 2019 wurden fast 3/4 der Petitionen über das Petitions-Webportal eingereicht, während 1/4 der Petitionen per Post eingereicht wurde. Die Zahlen in den beiden Tabellen zeigen, dass im Jahr 2019 die Zahl der über das Petitions-Webportal eingereichten Petitionen im Vergleich zu 2018 um 3,2 % gestiegen ist.

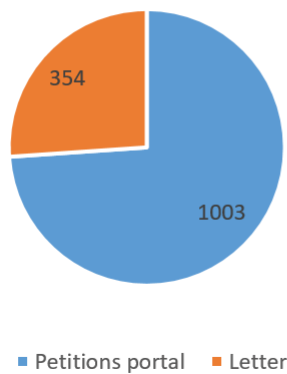
2019

Format der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Petitionsportal	1003	73,9
Brief	354	26,1

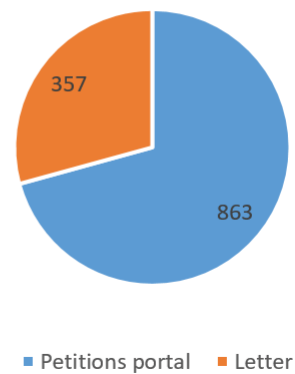
2018

Format der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Petitionsportal	863	70,7
Brief	357	29,3

Format of petitions in 2019



Format of petitions in 2018



Status der Petitionen pro Kalenderjahr¹¹

Die folgende Tabelle zeigt den Status der Petitionen von 2003 bis 2019. Es ist festzustellen, dass im Jahr 2019 die meisten Petitionen innerhalb eines Jahres nach Eingang und Prüfung durch den Ausschuss abgeschlossen wurden. Aus dem Vergleich mit den Daten über den Status der Petitionen in den Jahresberichten 2010 bis 2018 lässt sich schließen, dass die Mehrheit der Petitionen innerhalb eines Jahres nach Eingang und Prüfung durch den Ausschuss abgeschlossen wurde. Sehr geringe Prozentsätze (von 0,3 % bis 13,7 %) der Petitionen von 2004 bis 2015 sind noch nicht abgeschlossen. Die meisten dieser noch nicht abgeschlossenen Petitionen beziehen sich auf Umweltfragen und laufende Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union oder auf Fragen, die die Ausschussmitglieder aufmerksam verfolgen wollen.

Status der Petitionen					
Jahr	Anzahl der Petitionen	Offenes Verfahren		Abgeschlossenes Verfahren	
2019	1 357	508	37,4%	849	62,6%
2018	1 220	313	25,7%	907	74,3%
2017	1 271	260	20,5%	1 011	79,5%
2016	1 569	482	30,7%	1 087	69,3%
2015	1 431	196	13,7%	1 235	86,3%
2014	2 715	232	8,5%	2 483	91,5%
2013	2 891	309	10,7%	2 582	89,3%
2012	1 986	128	6,4%	1 858	93,6%
2011	1 414	73	5,2%	1 341	94,8%
2010	1 656	38	2,3%	1 618	97,7%
2009	1 924	14	0,7%	1 910	99,3%
2008	1 886	19	1,0%	1 867	99,0%
2007	1 506	25	1,7%	1 481	98,3%
2006	1 021	5	0,5%	1 016	99,5%
2005	1 016	3	0,3%	1 013	99,7%
2004	1 002	3	0,3%	999	99,7%
2003	1 315	0	0%	1 315	100,0%

¹¹ Die Statistiken über den Status der Petitionen wurden am 18. Mai 2020 heruntergeladen.

Ergebnis der Petitionen¹²

¹² Die Statistiken über das Ergebnis der Petitionen wurden am 18. Mai 2020 heruntergeladen.

2019

Ergebnis der Petitionen	Anzahl	%
Für zulässig erklärt und abgeschlossen	430	31,6%
Für zulässig erklärt und in Bearbeitung	508	37,4%
Für unzulässig erklärt	406	29,9%
Zurückgezogen	13	0,9%
Zur Stellungnahme an Kommission gesandt	537	47,4%
Zur Stellungnahme an andere Stellen gesandt	42	3,7%
Zur Information an andere Stellen gesandt	554	48,9%

2018

Ergebnis der Petitionen	Anzahl	%
Für zulässig erklärt und abgeschlossen	475	38,9%
Für zulässig erklärt und in Bearbeitung	313	25,6%
Für unzulässig erklärt	409	33,5%
Zurückgezogen	23	1,8%
Zur Stellungnahme an Kommission gesandt	555	34,9%
Zur Stellungnahme an andere Stellen gesandt	29	1,8%
Zur Information an andere Stellen gesandt	1 002	63,1%

Die Tabellen zeigen, dass der Prozentsatz der im Jahr 2019 für unzulässig erklärten Petitionen etwas niedriger ist als der Prozentsatz der Petitionen, die 2018 für unzulässig erklärt wurden. Niedriger ist auch der Prozentsatz der zulässigen Petitionen (31,6 %), die 2019 durch die Bereitstellung von Informationen für den Petenten sofort abgeschlossen wurden, im Vergleich zu den 38,9 % im Jahr 2018. Daraus folgt, dass 2019 mehr Petitionen (37,4 %) vorerst nicht abgeschlossen wurden als 2018, als 25,6 % der Petitionen vorerst nicht abgeschlossen wurden.

Zu beachten ist auch, dass im Jahr 2019 fast die Hälfte der zulässigen Petitionen der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt wurde, was einen Anstieg um 12,5 % gegenüber 2018 bedeutet.

Schließlich war der Prozentsatz der Petitionen, die zur Stellungnahme an andere Stellen gesandt wurden, 2019 etwas höher, während die Anzahl der Petitionen, die zur Information an andere Stellen gesandt wurden, um 14,2 % zurückging.

Anzahl von Petitionen nach Ländern

Die folgenden beiden Tabellen veranschaulichen zahlenmäßige und prozentuale Veränderungen der Petitionen nach Ländern von 2019 bis 2018. Eine große Zahl der 2019 und 2018 eingereichten Petitionen betrifft die EU. Das bedeutet, dass diese Petitionen entweder EU-weite Fragen aufwerfen oder gemeinsame Maßnahmen fordern, die in der gesamten EU umgesetzt werden sollen. Petitionen, die die EU betreffen, können sich auch auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beziehen und werden daher sowohl bei der EU als auch bei dem/den betroffenen Mitgliedstaat(en) registriert. Dies erklärt, warum die Summe der Petitionen, die die EU betreffen, und der Petitionen, die nur die Mitgliedstaaten betreffen, die Gesamtzahl der 2019 und 2018 eingereichten Petitionen übersteigt.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die neun Länder, die am meisten von den Petitionen betroffen waren, in den Jahren 2019 und 2018 die gleichen geblieben sind. Ihre Reihenfolge hat sich jedoch erheblich geändert. Während die Mehrheit der 2019 eingereichten Petitionen Deutschland betrifft, ging die Zahl der Petitionen in Bezug auf Spanien und Italien im Vergleich zu 2018 um 3,6 % bzw. 3,5 % zurück.

Ein weiterer bemerkenswerter Unterschied betrifft das Vereinigte Königreich. Die Petitionen, die das Vereinigte Königreich im Jahr 2019 betrafen, sind im Vergleich zu 2018 um 3,2 % gestiegen. Auch am Ende der Liste gab es einige Veränderungen. Während im Jahr 2019 Estland, Slowenien und Lettland die am wenigsten betroffenen Länder waren, waren es im Jahr 2018 Malta, Estland und Finnland.

Schließlich ist der Anteil der Petitionen, die Nicht-EU-Länder betreffen, 2019 leicht gestiegen.

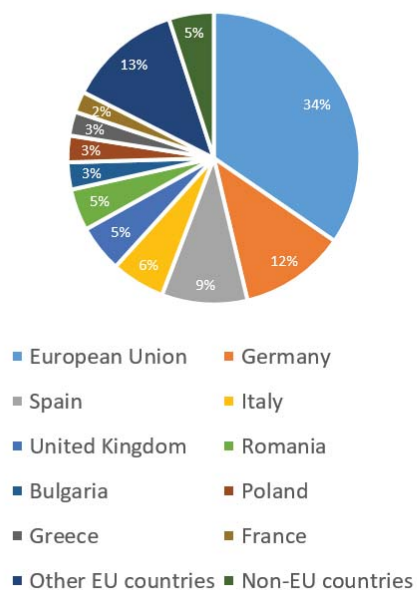
2019

Betroffenes Land	Petitionen	%
Europäische Union	599	34,6
Deutschland	203	11,7
Spanien	164	9,5
Italien	103	5,9
Vereinigtes Königreich	90	5,2
Rumänien	80	4,6
Bulgarien	52	3,0
Polen	51	2,9
Griechenland	46	2,7
Frankreich	40	2,3
Andere EU-Länder	218	12,6
Nicht-EU-Länder	86	5,0

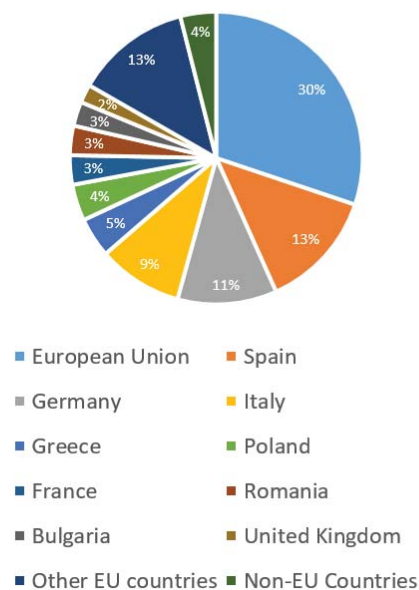
2018

Betroffenes Land	Petitionen	%
Europäische Union	473	30,1
Spanien	206	13,1
Deutschland	172	11,0
Italien	147	9,4
Griechenland	69	4,4
Polen	63	4,0
Frankreich	51	3,2
Rumänien	51	3,2
Bulgarien	42	2,7
Vereinigtes Königreich	32	2,0
Andere EU-Länder	200	13,0
Nicht-EU-Länder	62	3,9

Petitions by country in 2019



Petitions by country in 2018



Sprachen der Petitionen

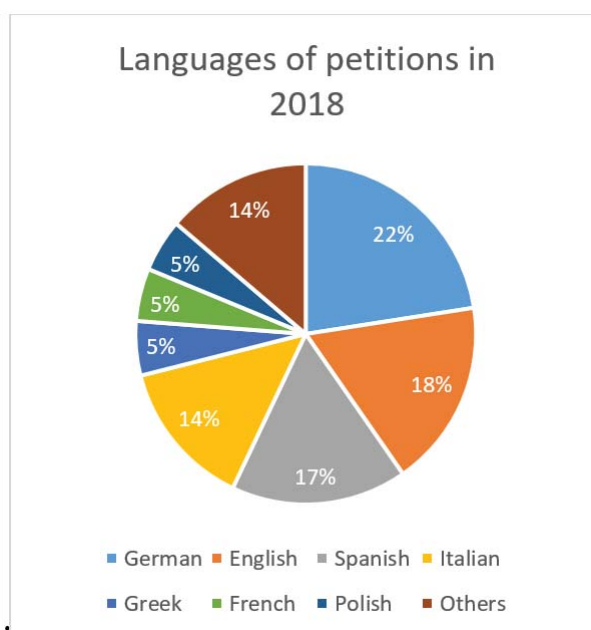
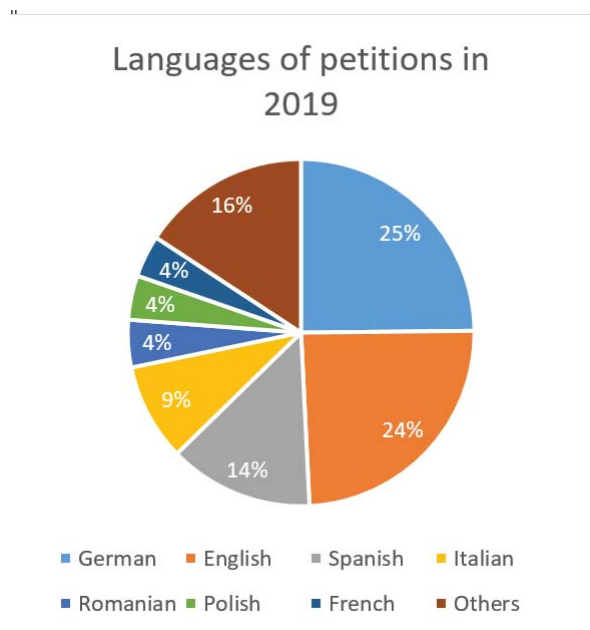
In den Jahren 2019 und 2018 wurden Petitionen in 22 der offiziellen Sprachen der Europäischen Union eingereicht. Während in den Jahren 2017 und 2016 die Mehrzahl der Petitionen auf Englisch eingereicht wurde, ist Deutsch in den Jahren 2019 und 2018 die am häufigsten verwendete Sprache. Darüber hinaus veranschaulichen die Tabellen, dass fast 3/4 (71,8 %-71 %) der in beiden Jahren eingegangenen Petitionen auf Deutsch, Englisch, Spanisch und Italienisch eingereicht wurden. Slowakisch, Lettisch und Slowenisch waren 2019 die am wenigsten benutzten Sprachen, während es 2018 Schwedisch, Slowenisch und Maltesisch waren.

2019

Sprache der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Deutsch	337	24,8
Englisch	331	24,4
Spanisch	183	13,5
Italienisch	123	9,1
Rumänisch	60	4,4
Polnisch	56	4,1
Französisch	53	3,9
Andere	214	15,8
Gesamt	1 357	100

2018

Sprache der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Deutsch	275	22,5
Englisch	217	17,8
Spanisch	204	16,7
Italienisch	171	14,0
Griechisch	63	5,2
Französisch	61	5,0
Polnisch	61	5,0
Andere	168	13,8
Gesamt	1 220	100



Staatsangehörigkeit der Petenten

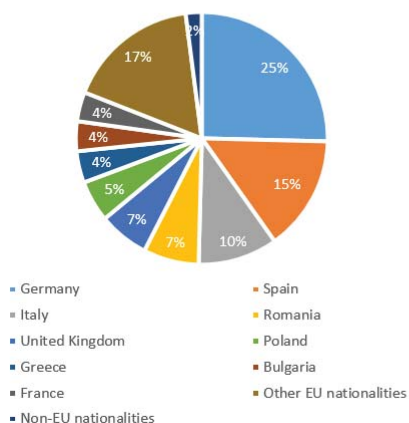
Was die Staatsangehörigkeit betrifft, stellen die von deutschen Staatsangehörigen eingereichten Petitionen in beiden Jahren die höchste Zahl dar, mit einem Anstieg um 3 % im Jahr 2019. Demgegenüber ist die Zahl der Petenten spanischer und italienischer Staatsangehörigkeit 2019 im Vergleich zu 2018 um 2,5 % bzw. 4,3 % zurückgegangen. Darüber hinaus zeigen die nachstehenden Tabellen einen Anstieg der Zahl der von britischen Bürgern eingereichten Petitionen um 3,7 % im Jahr 2019. Im Jahr 2019 betrafen 54 der 88 von britischen Bürgern eingereichten Petitionen den Brexit.

Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%
Deutschland	345	25,4
Spanien	201	14,8
Italien	139	10,2
Rumänien	97	7,1
Vereinigtes Königreich	88	6,5
Polen	72	5,3
Griechenland	55	4,0
Bulgarien	52	3,8
Frankreich	51	3,8
Andere EU-Staatsangehörigkeiten	231	17,1
Nicht-EU-Staatsangehörigkeiten	28	2,0

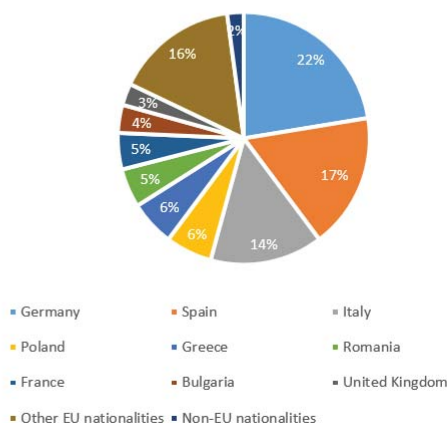
2018

Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%
Deutschland	274	22,4
Spanien	212	17,3
Italien	177	14,5
Polen	73	6,0
Griechenland	71	5,8
Rumänien	61	5,0
Frankreich	57	4,7
Bulgarien	44	3,6
Vereinigtes Königreich	34	2,8
Andere EU-Staatsangehörigkeiten	193	15,9
Nicht-EU-Staatsangehörigkeiten	26	2,0

Prime petitioner nationality in 2019



Prime petitioner nationality in 2018



Hauptthemen der Petitionen

Die folgenden Tabellen enthalten die zehn wichtigsten Petitionsthemen. Aus den Tabellen kann geschlossen werden, dass die Hauptanliegen der Petenten in den Jahren 2019 und 2018 die Bereiche Umwelt, Grundrechte und Justiz waren. Während die Zahl der Petitionen zu den Grundrechten den gleichen Prozentsatz ausmacht, stiegen 2019 die Petitionen zu Umwelt und Justiz um 1,9 % bzw. 2,3 %. Demgegenüber gingen im Jahr 2019 die Petitionen zu Binnenmarkt- und Gesundheitsfragen leicht zurück, und zwar um 1,9 % bzw. 0,7 %.

Unter den anderen Themen erhielt der Ausschuss im Jahr 2019 eine höhere Anzahl (98) von Petitionen zu konstitutionellen Angelegenheiten als die 62 Petitionen, die 2018 zum gleichen Thema eingegangen sind. In dieser Kategorie äußerten die Petenten ihre Besorgnis über eine Reihe von Fragen des EU-Verfassungsrechts, wie z. B. den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, die Unionsbürgerschaft und einige Fragen zur Arbeitsweise der EU-Institutionen. Was speziell den Brexit betrifft, gab es im Jahr 2019 73 Petitionen, die Fragen zum Brexit und seinen Folgen aufwarfen.

Schließlich ist daran zu erinnern, dass 2019 die Europawahl stattfand, was erklärt, warum 2019 die Anzahl der Petitionen zum Wahlrecht und zu der Wahl höher war (49) als 2018, als 13 Petitionen zu diesem Thema registriert wurden.

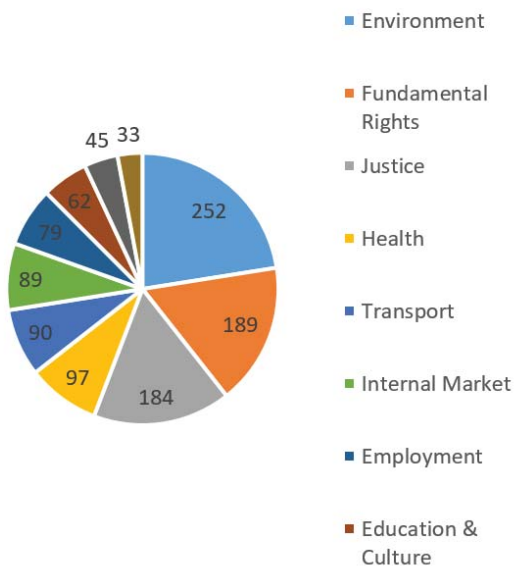
2019

Die 10 häufigsten Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen	%
Umwelt	252	12,2
Grundrechte	189	9,2
Justiz	184	8,9
Gesundheit	97	4,7
Verkehr	90	4,4
Binnenmarkt	89	4,3
Beschäftigung	79	3,8
Bildung und Kultur	62	3,0
Soziale Angelegenheiten	45	2,2
Eigentum & Rückgabe	33	1,6

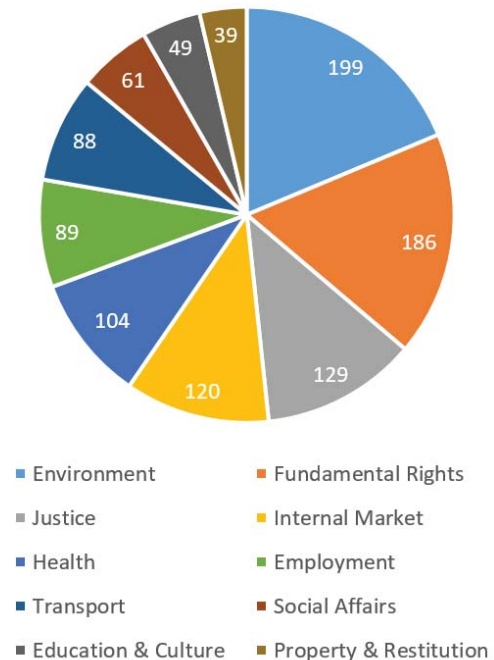
2018

Die 10 häufigsten Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen	%
Umwelt	199	10,3
Grundrechte	186	9,6
Justiz	129	6,6
Binnenmarkt	120	6,2
Gesundheit	104	5,4
Beschäftigung	89	4,6
Verkehr	88	4,5
Soziale Angelegenheiten	61	3,1
Bildung und Kultur	49	2,5
Eigentum & Rückgabe	39	2,0

TOP 10 Petitions themes in 2019



TOP 10 petition themes in 2018



Petitions-Webportal

Das Ende 2014 eingerichtete Petitions-Webportal wurde weiter verbessert, um es benutzerfreundlicher und für die Bürger leichter zugänglich zu machen. Im Jahr 2019 wurden wichtige technische Aktualisierungen vorgenommen. Zunächst einmal wurde das Portal zu einer reaktionsschnellen Webdesignversion entwickelt, die dem neuen „Look and Feel“-Konzept der Website des Europäischen Parlaments (Europarl) entspricht. Das Portal kann daher schneller und besser reagieren und auf jedem Gerät genutzt werden. Zweitens wurde die neue Datenschutzerklärung in allen Sprachfassungen in den E-Mail-Vorlagen und auf der Registrierungsseite hochgeladen, und Audio-Captcha für die Registrierung von Benutzerkonten wurde aktiviert. Schließlich wurden das Petitions-Webportal und ePetition weiter integriert, indem ihr Synchronisationsmechanismus verbessert wurde. Die Zugänglichkeit des Petitions-Webportals für Petenten mit Behinderungen muss jedoch noch weiter verbessert werden.

Beziehungen zur Kommission

Die Kommission bleibt der natürliche Partner des Petitionsausschusses bei der Bearbeitung von Petitionen als verantwortliche EU-Institution für die Gewährleistung der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts. Der Ausschuss und die Kommission verfügen über ein gut etabliertes und beständig beibehaltenes Niveau der Zusammenarbeit. Die wichtigste Kontaktstelle in der Kommission ist das Generalsekretariat, das die Verteilung der Petitionen an die zuständigen Kommissionsdienststellen koordiniert und die Antworten der Kommission zum Sekretariat des Ausschusses weiterleitet. Obwohl die Kommission ihre Bemühungen um zeitnahe Antworten verstärkt hat, ist der Ausschuss der Ansicht, dass der Prozess der Bearbeitung von Petitionen durch die Kommission weiter verbessert werden könnte. Der Ausschuss wiederholt auch seine Forderungen nach regelmäßigen aktuellen Informationen über die Entwicklungen in den Vertragsverletzungsverfahren und nach Zugang zu relevanten Dokumenten der Kommission über Vertragsverletzungen und EU-Pilotverfahren, die sich auf nicht abgeschlossene Petitionen beziehen.

Nach der Europawahl und der Etablierung des neuen Parlaments traten die designierten Kommissionsmitglieder vor den Parlamentsausschüssen in ihren voraussichtlichen Zuständigkeitsbereichen auf und nahmen an Anhörungen teil, um den neu gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments die Möglichkeit zu geben, ihre Kompetenz und Eignung für ihre Positionen zu beurteilen. In diesem Zusammenhang nahm der Petitionsausschuss am 30. September 2019 als assoziierter Ausschuss an der Anhörung des designierten für interinstitutionelle Beziehungen und Zukunftsforschung zuständigen Vizepräsidenten, Maroš Šefčovič, teil. Während der Anhörung sagte Maroš Šefčovič zu, die Behandlung von Petitionen durch die Kommission zu verbessern. Insbesondere verpflichtete er sich, eng mit dem Petitionsausschuss zusammenzuarbeiten und an dessen Präsentation des Jahresberichts teilzunehmen. Darüber hinaus versprach er, die Teilnahme der zuständigen Kommissionsmitglieder an der Debatte über diejenigen Themen zu fördern, die in einer signifikanten Anzahl von Petitionen angesprochen werden. Schließlich versprach er, sein Möglichstes zu tun, um innerhalb der Dreimonatsfrist korrekte Antworten vorzulegen.

In seiner Anfrage zur schriftlichen Beantwortung, die im Vorfeld der Anhörung versandt wurde, wiederholte der Ausschuss seine Bedenken gegen die Praxis der Kommission, eine beträchtliche Anzahl von Petenten an andere Stellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zu verweisen, und äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Vorgehens mit den

Zuständigkeiten der Kommission für die Durchsetzung. Der Vizepräsident der Kommission räumte zwar ein, dass Petitionen einen wertvollen Beitrag zur Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge leisten, verwies jedoch auf den neuen strategischen Ansatz der Kommission für ihre Durchsetzungspolitik, den sie in ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2016 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ angekündigt hat und der darauf abzielt, sich auf die wichtigsten Verstöße gegen das EU-Recht, die die Interessen von Bürgern und Unternehmen beeinträchtigen, zu konzentrieren.

Beziehungen zum Rat

Mitglieder des Ratssekretariats nahmen nur gelegentlich an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil, und die Teilnahme des Rates an den Debatten war sehr begrenzt. In dieser Hinsicht ist der Ausschuss der Ansicht, dass eine aktivere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erforderlich wäre, um die Blockierung jener Petitionen aufzuheben, die schnelle Antworten und Reaktionen der nationalen Behörden erfordern. Dennoch erkennt der Ausschuss die Bemühungen einiger Mitgliedstaaten an, sich aktiv an der Diskussion über die jeweiligen Petitionen in den Ausschusssitzungen zu beteiligen. In diesem Zusammenhang sei an die Teilnahme der Ständigen Vertretung Bulgariens an der Diskussion über die Petition Nr. 0527/2018 über die Auswirkungen der Struma-Autobahn auf die Kresna-Schlucht und die Region in Bulgarien in der Ausschusssitzung vom 2. Dezember 2019 erinnert.

Beziehungen zum Europäischen Auswärtigen Dienst

Der Petitionsausschuss und der Europäische Auswärtige Dienst haben eine konstruktive Zusammenarbeit aufgebaut. Der Ausschuss forderte den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, sein Fachwissen für die Behandlung einer Reihe von Petitionen mit einer externen Dimension zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Folgemaßnahmen zu der Empfehlung, die in dem Bericht über den Informationsbesuch in Famagusta, Zypern, (7.-8.5.2018) enthalten ist.

Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten

Der Petitionsausschuss hat sehr gute Arbeitsbeziehungen zum Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten. Im Jahr 2019 erschien die Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, mehrmals vor den Petitionsausschuss.

Am 2. April 2019 führte der Petitionsausschuss eine Aussprache mit der Europäischen Bürgerbeauftragten, Emily O'Reilly, über die von ihr vorgeschlagenen neuen Vorrechte. Die Europäische Bürgerbeauftragte wurde aufgefordert, sich zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2019 zur Überarbeitung des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten zu äußern. Frau O'Reilly unterstützte die Notwendigkeit, das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Vertrag von Lissabon in Einklang zu bringen, wobei sie die folgenden wesentlichen Elemente des Büros des Bürgerbeauftragten hervorhob: – Unabhängigkeit, – starke Untersuchungsbefugnisse, – die Notwendigkeit von mehr Ressourcen und – parteiübergreifende Unterstützung durch das Europäische Parlament.

Die Europäische Bürgerbeauftragte hielt auch eine Grundsatzrede über Erfolge und Herausforderungen für EU-Institutionen in dem Workshop zum Thema „Interessenkonflikte – Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz in den Organen und sonstigen Stellen der

EU“, der in der Ausschusssitzung am 2. April 2019 stattfand.

Darüber hinaus stellte sie ihren Jahresbericht 2018 in der Ausschusssitzung am 4. September 2019 vor.

Schließlich wurde Emily O'Reilly am 18. Dezember 2019 für die Wahlperiode 2019-2024 als Europäische Bürgerbeauftragte wiedergewählt. In einer geheimen Abstimmung im Plenum wurde sie von 320 MdEP unterstützt. Die Wahl des neuen Europäischen Bürgerbeauftragten fand nach einer öffentlichen Anhörung der Kandidaten durch den Petitionsausschuss statt. Am 3. Dezember 2019 hörte der Ausschuss die folgenden fünf zulässigen Kandidaten an: Herrn Giuseppe Fortunato, Frau Julia Laffranque, Herrn Nils Muižnieks, Frau Emily O'Reilly und Frau Cecilia Wikström. Im Anschluss an die Anhörungen sandte der Ausschuss ein Schreiben an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, in dem er bestätigte, dass die Anhörungen durchgeführt wurden und dass das Parlament die Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten während der Plenartagung im Dezember in Straßburg gemäß den Bestimmungen von Artikel 231 der Geschäftsordnung des Parlaments vornehmen könne. Während der öffentlichen Anhörung des Petitionsausschusses am 3. Dezember versprach Emily O'Reilly, weiter daran zu arbeiten, die EU-Verwaltung zu einem Vorbild für die gesamte EU zu machen, indem sie die Bürger und ihre Rechte in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt.

In seiner Sitzung am 12. November 2019 nahm der Ausschuss mit großer Mehrheit den Bericht über den Jahresbericht über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2018 an. In dem Bericht wird die Arbeit der Bürgerbeauftragten hervorgehoben und ihr wesentlicher und fruchtbarer Dialog mit dem Petitionsausschuss gelobt, der ein wirksames System darstellt, um auf den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach Orientierung und Hilfe einzugehen.

Informationsbesuche

Im Jahr 2019 fanden aufgrund der Sitzungspause wegen der Europawahl keine Informationsbesuche statt. Der Ausschuss führte jedoch die Folgebewertung einer Reihe früherer Informationsbesuche durch und nahm die Berichte über zwei Informationsbesuche an, die 2018 stattfanden:

- Am 21. Januar 2019 erörterte der Ausschuss im Beisein der Petenten die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Informationsbesuchs in Galicien im Jahr 2013.
- Am 21. Februar 2019 erörterte der Ausschuss die Folgemaßnahmen zum Informationsbesuch in London (5.-6.11.2015) und zum Informationsbesuch in der Slowakei (22.-23.9.2016). In Anwesenheit der Petenten erörterte der Ausschuss auch die Folgemaßnahmen zum Informationsbesuch an den Flüssen Ebro und Tejo (8.-10.2.2016) und zum Informationsbesuch in Schweden (20.-21.2.2017).
- Am 21. März 2019 nahm der Ausschuss den Bericht über den Informationsbesuch im Doñana-Nationalpark, Andalusien, Spanien, (19.-21.9.2018) an, in dem empfohlen wird, die Speicher-, Prospektions- und Gasförderprojekte im Doñana-Nationalpark nach dem „Vorsorgeprinzip“ einzustellen.
- Am 11. April 2019 nahm der Ausschuss den Bericht über den Informationsbesuch bei Valledora, Piemont, Italien, (17.-18.12.2018) an.
- Am 2. Dezember 2019 erörterte der Ausschuss im Beisein des Petenten die

Öffentliche Anhörungen

Im Jahr 2019 führte der Petitionsausschuss drei öffentliche Anhörungen, teilweise gemeinsam mit anderen Parlamentsausschüssen, durch. Die öffentlichen Anhörungen deckten ein breites Spektrum von Themen ab, die in Petitionen angesprochen worden waren.

- Der Petitionsausschuss führte am 21. März 2019 gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit eine öffentliche Anhörung zum Thema „Leugnung des Klimawandels“ durch. Die Anhörung stützte sich auf die Petition Nr. 0900/2016, die im Namen von Food & Water Europe eingereicht wurde und 732 Unterschriften von Petenten aus der ganzen EU trug. In der Petition wurden Maßnahmen gegen einen multinationalen Ölkonzern wegen seiner angeblichen Leugnung des Klimawandels gefordert. Vor diesem Hintergrund zielte die Anhörung darauf ab, das Thema der Leugnung des Klimawandels aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten und die Kommunikationstechniken zu untersuchen, die in der Politik oder von privaten Unternehmen und anderen gesellschaftlichen Akteuren eingesetzt werden, um die Öffentlichkeit über die negativen Auswirkungen bestimmter industrieller Aktivitäten oder politischer Maßnahmen auf das Klima in die Irre zu führen. Die Mitglieder hoben die führende Rolle hervor, die die EU auf der globalen Bühne in der Debatte über den Klimawandel übernommen hat, und betonten die Notwendigkeit eines raschen Handelns in dieser Angelegenheit.
- Am 12. November 2019 veranstaltete der Petitionsausschuss eine Anhörung über das *FATCA und seine extraterritorialen Auswirkungen auf EU-Bürger*. Im Jahr 2016 wurde der Petitionsausschuss mit der Petition Nr. 1088/2016 zum FATCA befasst, in der es um die angebliche Verletzung von EU-Rechten und die extraterritorialen Auswirkungen von US-Gesetzen in der EU ging. Ziel der Anhörung war es, eine Aussprache zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu ermöglichen und Lösungen für die Probleme zu diskutieren, mit denen die vom FATCA betroffenen EU-Bürger konfrontiert sind. Die Anhörung gliederte sich in zwei Panels, eines, das sich auf Finanzdienstleistungen konzentrierte, und ein anderes, das sich mit den indirekten Auswirkungen des FATCA auf EU-Bürger befasste, mit besonderem Schwerpunkt auf möglichen Konflikten zwischen dem US-Recht und den europäischen Datenschutzvorschriften. Im Anschluss an die Anhörung beschlossen die Mitglieder, Schreiben an den finnischen Ratsvorsitz und an die Kommission zu richten, in denen sie diese aufforderten, Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Bürger zu ergreifen.
- Am 5. Dezember 2019 veranstalteten der Petitionsausschuss und der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit gemeinsam mit dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eine gemeinsame öffentliche Anhörung über die Neubewertung der Wolfspopulation in der EU. Ziel der Anhörung war es, ein besseres Verständnis über den Status der Wolfspopulation in der EU zu gewinnen und u. U. mögliche Änderungen im derzeitigen Management der Wolfspopulation in Europa zu prüfen, die auf den in einer Reihe von Petitionen geäußerten Bedenken beruhen. Besonderes Augenmerk galt der Analyse der Wolfspopulation in der EU, dem rechtlichen Rahmen für den Schutz des Wolfes sowie den Auswirkungen der Wolfspopulation auf die Umwelt und ländlichen Gemeinschaften, um Schlussfolgerungen und Empfehlungen für politische

Entscheidungsträger und Interessenvertreter vorlegen zu können.

Schlüsselthemen

- *Umweltthemen*

Im Jahr 2019 widmete der Ausschuss den Sorgen der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich des Schutzes der Umwelt und des Klimawandels, die in jeder Sitzung sehr oft in Anwesenheit des Petenten diskutiert wurden, höchste Aufmerksamkeit. Der Ausschuss befasste sich mit den folgenden Hauptthemen: Abfallwirtschaft, Schutz und Erhaltung, Kunststoffe, Wasser- und Luftverschmutzung, Kernenergie und Auswirkungen von Bergbauaktivitäten auf die Umwelt. Am 20. Februar 2019 prüfte der Ausschuss eine große Anzahl von Petitionen zur Kernenergie, in denen ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Sicherheit von Kernkraftwerken, der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der Unterschiede zwischen den Haftungssystemen in den Mitgliedstaaten geäußert wurden. Um eine faktenbasierte Bewertung vornehmen zu können, gab der Ausschuss eine Aktualisierung der Studie über „Cross-border nuclear safety, liability and cooperation in the European Union“ (Grenzüberschreitende nukleare Sicherheit, Haftung und Zusammenarbeit in der Europäischen Union) in Auftrag und hörte sie. Anschließend führte der Ausschuss am 21. März 2019 eine Anhörung zum Thema „Leugnung des Klimawandels“ durch. Als Folgemaßnahme zu den Petitionen über die Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen gab er zudem eine Studie über „Endocrine Disruptors: From Scientific Evidence to Human Health Protection“ (Endokrine Disruptoren: Von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der menschlichen Gesundheit) in Auftrag, die in seiner Sitzung am 2. April 2019 vorgestellt wurde. Schließlich blieb die Abfallwirtschaft auch 2019 ein wiederkehrendes Thema, was am 21. März 2019 zur Annahme eines kurzen Entschließungsantrags zur Abfallwirtschaft führte. In der Entschließung wurde betont, dass die Abfallwirtschaft eine der wichtigsten globalen sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen ist, und auf eine Verringerung der Abfallerzeugung und eine Förderung von Wiederverwendung und Recycling gedrängt. Der Schwerpunkt liegt auf einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft und auf Abfallvermeidung als oberste Priorität für die EU und auf einer besseren Umsetzung des Abfallrechts durch die Mitgliedstaaten.

- *Grundrechte und konstitutionelle Angelegenheiten*

Im Jahr 2019 erörterte der Ausschuss eine Reihe von Petitionen zu Grundrechten, unter anderem zum Schutz von Hinweisgebern, zu Kinderrechten und zu Obdachlosigkeit. Darüber hinaus nahm der Ausschuss am 21. Januar 2019 eine Stellungnahme für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im institutionellen Rahmen der EU an.

Was speziell konstitutionelle Fragen betrifft, wurden in mehreren Petitionen die Bedenken der Bürger hinsichtlich Transparenz und Rechenschaftspflicht der EU-Institutionen angesprochen. Um diese Fragen zu behandeln, beantragte und veranstaltete der Ausschuss am 2. April 2019 einen Workshop zum Thema „*Interessenkonflikte – Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz in den Organen und sonstigen Stellen der EU*“, der von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten organisiert wurde. Der Workshop befasste sich mit den Errungenschaften, die in Bezug auf die Interessenkonflikte in den Organen und sonstigen Stellen der EU erzielt wurden, sowie mit den Themen Integrität, Rechenschaftspflicht, Transparenz, Verhaltenskodex und „Drehtüreffekte“, wobei auch die Herausforderungen für die Zukunft erörtert wurden.

- *Brexit*

2019 wurde eine beträchtliche Anzahl (73) neuer Petitionen zum Brexit registriert. Im Jahr 2019 setzte der Petitionsausschuss die Prüfung und Erörterung der Auswirkungen des Brexit auf die Bürgerrechte bei mehreren Gelegenheiten fort. Insbesondere in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2019 führte der Ausschuss eine Aussprache mit der Brexit-Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments. Die Mitglieder der Gruppe gaben einen aktuellen Überblick über den Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über die Bürgerrechte im Rahmen des Austrittsabkommens und wiesen auf die Mängel und Herausforderungen eines „No-Deal“-Szenarios hin. Im Anschluss an die Aussprache erörterten die PETI-Mitglieder auch mehrere Petitionen zum Brexit, wobei der Schwerpunkt auf den Bürgerrechten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU lag. Der Ausschuss beschloss, die Entwicklungen im Vorfeld der Brexit-Frist sowie die Umsetzung des EU-Siedlungssystems durch das Vereinigte Königreich im Auge zu behalten.

- *Tierschutz*

Im Jahr 2019 stand die Sorge der Bürger um den Tierschutz weiterhin ganz oben auf der Tagesordnung des Ausschusses. Der Ausschuss erörterte eine große Anzahl von Petitionen zu verschiedenen Themen, unter anderem zum Schutz von streunenden Tieren und Honigbienen in der EU. Insbesondere erörterte er am 2. Oktober 2019 eine Reihe von Petitionen zum Schutz von Tieren beim Transport und zum Verbot von Tierversuchen. Als Folgemaßnahme beschloss der Ausschuss, diese Petitionen vorerst nicht abzuschließen und die Kommission um eine aktualisierte Bewertung zu bitten. Am 11. November 2019 erörterte der Ausschuss eine im Namen der Animal Welfare Foundation eingereichte Petition, in der ein Verbot des Imports von Gonadotropin-Serum der Argentinischen Stute aus Südamerika gefordert wurde, da Untersuchungen eine unmenschliche Behandlung von Stuten in Blutfarmen in Uruguay und Argentinien ergeben hätten. Der Ausschuss beschloss, die Kommission im Rahmen des neuen EU-Mercosur-Handelsabkommens um Informationen zu diesem Thema zu bitten und sowohl die Weltorganisation für Tiergesundheit als auch die Welthandelsorganisation um eine Stellungnahme zu bitten. Schließlich veranstalteten der Petitionsausschuss und der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit gemeinsam mit dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung am 5. Dezember 2019 eine

gemeinsame öffentliche Anhörung über die Neubewertung der Wolfspopulation in der EU.

- *Themen im Zusammenhang mit Behinderungen*

Der Petitionsausschuss spielt eine besondere Schutzfunktion im Hinblick auf die Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung und der gesetzgeberischen Maßnahmen auf EU-Ebene. Im Rahmen dieser Verantwortung befasst sich der Ausschuss mit Petitionen zu Themen im Zusammenhang mit Behinderungen. Obwohl sich die Zahl der Petitionen zu Themen im Zusammenhang mit Behinderungen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert hat (12 im Jahr 2019 und 23 im Jahr 2018), hat der Ausschuss die Prüfung der Petitionen zu Themen im Zusammenhang mit Behinderungen fortgesetzt und dabei festgestellt, dass die größten Herausforderungen nach wie vor Mobilität, Diskriminierung und Zugang zu Bildung sind. So erörterte der Ausschuss beispielsweise eine Reihe von Petitionen zur integrativen Bildung für behinderte Kinder. Darüber hinaus hat der Ausschuss mehrere Petitionen von Bürgern erhalten, die auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, mit denen Menschen mit Behinderungen in ihrer täglichen Lebenssituation, auch im öffentlichen Verkehr, konfrontiert sind. Im Anschluss an die Debatte über die Petition Nr. 0535/2017 über die Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union beschloss der Petitionsausschuss, sich an alle Mitgliedstaaten der Union zu wenden, um einen Überblick über die konkreten Schritte zu erstellen, die jeder Mitgliedstaat zur wirksamen Umsetzung des UNCRPD unternommen hat (oder zu unternehmen beabsichtigt). Der Ausschuss begrüßt die von den meisten Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 2019 übermittelten Antworten. Schließlich sollte daran erinnert werden, dass der Ausschuss in seiner Sitzung vom 12. November 2019 die Entscheidung der Koordinatoren unterstützt hat, einen Brief an den Präsidenten des Europäischen Parlaments zu richten, um ihn für die Petition Nr. 1056/2016 zur Einreichung von Petitionen in den in der EU verwendeten nationalen Gebärdensprachen zu sensibilisieren.

- *Angenommene Berichte und Stellungnahmen*

Am 21. Januar 2019 nahm der Ausschuss eine Stellungnahme für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im institutionellen Rahmen der EU (2017/2089(INI)) an.

Am 22. Januar 2019 nahm der Ausschuss seinen Bericht über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2018 an (2018/2280(INI)).

Am 20. Februar 2019 nahm der Ausschuss eine Stellungnahme für den Ausschuss für Verkehr und Tourismus zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG (COM(2018)0639 - C8 0408/2018 - 2018/0332(COD)) an.

Am 21. März 2019 nahm der Ausschuss einen Entschließungsantrag zur Abfallbewirtschaftung (2019/2557(RSP)) an.

Am 12. November 2019 nahm der Ausschuss einen Bericht über den Jahresbericht über die

Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2018 (2019/2134(INI)) an. In dem Bericht wird die Arbeit der Bürgerbeauftragten hervorgehoben und ihr wesentlicher und fruchtbarer Dialog mit dem Petitionsausschuss gelobt, der ein wirksames System darstellt, um auf den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach Orientierung und Hilfe einzugehen. In dem Bericht wird auch darauf hingewiesen, dass Untersuchungen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht auch 2018 noch den größten Anteil der von der Bürgerbeauftragten bearbeiteten Fälle ausmachten.

▪ *Studien*

Im Jahr 2019 hörte der Ausschuss die Präsentationen der folgenden Studien, die von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten auf sein Ersuchen hin in Auftrag gegeben worden waren:

- „Quality Differences in Consumer Products in the EU Legislation“ (Qualitätsunterschiede bei Konsumgütern im EU-Recht), (vorgestellt am 22. Januar 2019);
- „Cross-border nuclear safety, liability and cooperation in the European Union“ (Grenzüberschreitende nukleare Sicherheit, Haftung und Zusammenarbeit in der Europäischen Union) (vorgestellt am 20. Februar 2019);
- „Endocrine Disruptors: From Scientific Evidence to Human Health Protection“ (Endokrine Disruptoren: Von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der menschlichen Gesundheit) (vorgestellt am 2. April 2019);
- „Food Labelling for Consumers – EU Law, Regulation and Policy Options“ (Lebensmittelkennzeichnung für Verbraucher – EU-Recht, Regulierung und politische Optionen) (vorgestellt am 11. April 2019);

Im Juli 2019 veröffentlichte die Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten auf Ersuchen des Petitionsausschusses eine gründliche Analyse der Leistungen des Petitionsausschusses in der Wahlperiode 2014-2019 und der Herausforderungen für die Zukunft, die am Ende der konstituierenden Sitzung des Ausschusses an die Mitglieder des Ausschusses verteilt wurde.

▪ *Workshops*

Am 2. April 2019 veranstaltete der Petitionsausschuss einen Workshop zum Thema „Interessenkonflikte – Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz in den Organen und sonstigen Stellen der EU“, der von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten auf sein Ersuchen hin organisiert wurde. Der Workshop befasste sich mit den Errungenschaften, die in Bezug auf die Interessenkonflikte in den Organen und sonstigen Stellen der EU erzielt wurden, sowie mit den Themen Integrität, Rechenschaftspflicht, Transparenz, Verhaltenskodex und „Drehtüreffekte“, wobei auch die Herausforderungen für die Zukunft erörtert wurden. Die Petition Nr. 0224/2018 zur Ernennung des Generalsekretärs der Europäischen Kommission wurde im Rahmen des Workshops zu Interessenkonflikten erörtert.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	10.11.2020
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andris Ameriks, Marc Angel, Andrus Ansip, Margrete Auken, Jordan Bardella, Alexander Bernhuber, Markus Buchheit, Eleonora Evi, Agnès Evren, Gheorghe Falcă, Emmanouil Fragkos, Mario Furore, Gianna Gancia, Ibán García Del Blanco, Radan Kanev, Stelios Kypouropoulos, Cristina Maestre Martín De Almagro, Dolors Montserrat, Ulrike Müller, Sira Rego, Frédérique Ries, Alfred Sant, Monica Semedo, Yana Toom, Loránt Vincze, Stefania Zambelli, Tatjana Ždanoka, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pernando Barrena Arza, Ioan-Rareș Bogdan, Diana Riba i Giner, Rainer Wieland

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

33	+
EPP	Alexander Bernhuber, Ioan-Rareș Bogdan, Agnès Evren, Gheorghe Falcă, Radan Kanev, Stelios Kypouropoulos, Dolors Montserrat, Loránt Vincze, Rainer Wieland,
S&D	Alex Agius Saliba, Andris Ameriks, Marc Angel, Ibán García Del Blanco, Cristina Maestre Martín De Almagro, Alfred Sant,
RENEW	Andrus Ansip, Ulrike Müller, Frédérique Ries, Monica Semedo, Yana Toom,
ID	Jordan Bardella, Markus Buchheit, Gianna Gancia, Stefania Zambelli,
GREENS/EFA	Margrete Auken, Diana Riba i Giner, Tatjana Ždanoka,
ECR	Emmanouil Fragkos, Kosma Złotowski,
EUL/NGL	Pernando Barrena Arza, Sira Rego,
NI	Eleonora Evi, Mario Furore,

0	-
-	-

0	0
-	-

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung